

Evaluation der Umsetzung der  
Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg  
(2021-2022)

– Endbericht –

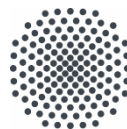
Im Auftrag von:



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Durchgeführt von:



**Universität Stuttgart**

Institut für Sozialwissenschaften  
Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht

## **Projektleitung:**

### **Susanne Vogl**

ist Professorin an der Universität Stuttgart und leitet die Abteilung für Soziologie mit Schwerpunkt sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden am Institut für Sozialwissenschaften.

### **Daniela Winkler**

ist Professorin an der Universität Stuttgart und leitet die Abteilung für Rechtswissenschaft am Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht.

## **Projektmitarbeiterin:**

### **Marie-Theres Pooch**

ist akademische Mitarbeiterin an der Abteilung Soziologie mit Schwerpunkt sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden an der Universität Stuttgart.

Unter Mitwirkung von:  
Julia Herrmann  
Michael Rivinius

## **Impressum**

© 2023 Universität Stuttgart

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>2</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>4</b>
1.1 <i>Aufbau und Struktur des Berichts</i> .....	4
1.2 <i>Zielsetzung des Projekts</i> .....	6
<b>2 Datenbasis und methodisches Vorgehen</b> .....	<b>7</b>
2.1 <i>Sozialwissenschaftliche Analyse</i> .....	7
Bestandsaufnahme und Analyse von Sekundärdaten .....	7
Grenzen der bestehenden Sekundärdaten.....	9
Qualitative und quantitative Erhebungen mit Stakeholdern .....	10
Gruppendiskussionen mit Personen aus dem spezialisierten Frauenhilfesystem.....	11
Schriftliche Befragungen von Landesressorts.....	13
Standardisierte Online-Befragung von Expertinnen auf kommunaler Ebene .....	13
2.2 <i>Rechtsanalyse</i> .....	15
<b>3 Gegenstandsbestimmung, grundlegende Definitionen und konzeptioneller Rahmen</b> .....	<b>16</b>
3.1 <i>Verständnis von Gewalt an Frauen in der Istanbul-Konvention und im Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen BW (LAP BW)</i> .....	16
3.2 <i>Politische Anforderungen und Maßnahmen zu Prävention und Intervention bei Gewalt an Frauen</i> .....	18
Istanbul-Konvention .....	18
Prävention .....	19
Intervention .....	19
Intervention bzw. Schutzmaßnahmen durch die Polizei und Ordnungsbehörden.....	20
Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen Baden-Württemberg.....	20
3.3 <i>Rechtliche Einordnung der Istanbul-Konvention (und des Landesaktionsplans)</i> .....	22
Istanbul-Konvention .....	22
Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen Baden-Württemberg.....	25
<b>4 Rechtsanalyse: Kompetenzzuweisungen im Mehrebenensystem</b> .....	<b>25</b>
4.1 <i>Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen</i> .....	25
Maßnahmen zur Prävention.....	25
Schutz und Unterstützung .....	31
Materielles Recht (Zivil- und Strafrecht).....	36
Schutzmaßnahmen durch „Strafverfolgungsbehörden“ .....	39
Migration und Asyl .....	41
4.2 <i>Kommunale Aufgaben</i> .....	45
<b>5 Sozialwissenschaftliche Analyse: Umsetzung der IK durch Unterstützungsangebote für (gewaltbetroffene) Frauen in Baden-Württemberg</b> .....	<b>48</b>
5.1 <i>Prävalenz häuslicher und sexualisierter Gewalt an Frauen in amtlichen Statistiken</i> .....	48
5.2 <i>Umsetzung der IK im Frauenunterstützungssystem</i> .....	52
Primärprävention: Bewusstseinsbildung.....	52
Aus- und Fortbildung spezifischer Berufsgruppen .....	56
Sekundärprävention: Angebote für Täter und Täterinnen sowie tatgeneigte Personen .....	64
Spezialisiertes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen.....	69
Stationäre/ambulante Hilfen: Schutzunterkünfte bzw. Frauen- und Kinderschutzhäuser (FKH) .....	69
Ambulante Hilfen: Fachberatungsstellen (FBS) und Interventionsstellen (IST) .....	80
Ambulante Hilfen: Telefonberatung .....	85

Ambulante Hilfen: (Rechts-)medizinische Krisenzentren – Gewaltambulanzen und Angebote zur anonymen Spurensicherung .....	86
Übergreifende Bewertung des spezialisierten Frauenunterstützungssystems durch die Stakeholder .....	96
Unterstützung und (psychosoziale) Beratung von Kindern als Zeuginnen und Zeugen sowie Betroffene von Gewalt an Frauen .....	105
Polizeiliche Interventionen und (Opfer-)Schutzmaßnahmen bei Strafermittlung bzw. -verfolgung .....	112
<b>6 Empfehlungen aus rechtlicher Perspektive .....</b>	<b>118</b>
6.1 Finanzierung von Frauenhäusern .....	118
6.2 Finanzierung der Fachberatungsstellen .....	122
6.3 Frauen ohne dauerhafte Aufenthaltsberechtigung .....	124
Finanzierung .....	124
Gewaltschutzkonzepte in Aufnahmeeinrichtungen .....	125
Weitere Hürden des Schutzzugangs .....	125
6.4 Leistungsberechtigung nach dem Sozialgesetzbuch .....	127
Leistungsberechtigung nach SGB II .....	127
Leistungsberechtigung nach SGB XII .....	128
6.5 Organisation und Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung .....	129
6.6 Organisation und Finanzierung der psychotherapeutischen Intervention durch Traumaambulanzen nach SGB XIV .....	131
6.7 Schulische Prävention .....	131
6.8 Fortbildungspflichten .....	134
(Familien-)Richterinnen und (Familien)Richter .....	134
Lehrerinnen und Lehrer .....	134
Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter .....	135
Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte .....	135
6.9 Zuweisung an spezielle Täterprogramme .....	136
6.10 Einrichtung einer Koordinierungsstelle .....	137
<b>7 Zusammenfassung: Bedarfe und Empfehlungen für die weitere Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Weiterentwicklung des Landesaktionsplans BW .....</b>	<b>141</b>
7.1 Zentrale Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Umsetzung der IK .....	142
7.2 Zentrale Empfehlungen für die Weiterentwicklung des LAP BW .....	148
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>167</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>173</b>
Tabellen zur Bestandsanalyse .....	174
Ergebnisse aus der Online-Befragung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten .....	177
Leitfaden Gruppendiskussionen (Stakeholderanalyse) .....	186
Schriftlicher Befragungsbogen für Landesressorts (Stakeholderanalyse) .....	191
Online-Fragebogen (Stakeholderanalyse) .....	201

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Platzzahlen in den FKH in Baden-Württemberg (Zeitraum von 2009 bis 2021).....	69
Abbildung 2: Versorgungssituation mit Frauen- und Kinderschutzhäusern unter Berücksichtigung der Zimmerkapazität der Einrichtungen pro 10.000 Einwohnende in Baden-Württemberg.....	72
Abbildung 3: Versorgungssituation mit Frauen- und Kinderschutzhäusern in Baden-Württemberg* .....	75
Abbildung 4: Anzahl von Untersuchungen bei Frauen differenziert nach Untersuchungen mit und ohne Auftrag an der Heidelberger Gewaltambulanz im Zeitraum von 2011 bis 2020 .....	89
Abbildung 5: Gewaltambulanzen und Angebote zur anonymen, verfahrensunabhängigen Spurensicherung und Zahl von Frauen als Opfer von Partnergewalt in Baden-Württemberg* .....	91
Abbildung 6: Eingeschätzter Handlungs- und Entwicklungsbedarf auf Länderebene (Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter) .....	104
Abbildung 7: Beurteilung verschiedener Unterstützungsangebote für Frauen bei Gewalt (in Noten von 1 bis 6 - Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter) .....	177
Abbildung 8: Beurteilung von Angebot von Fachberatungsstellen zu häuslicher Gewalt für Frauen anhand bestimmter Aspekte (Bewertung in Noten von 1 bis 6 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter).....	178
Abbildung 9: Beurteilung von Angebot von Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt für Frauen anhand bestimmter Aspekte (Bewertung in Noten von 1 bis 6 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter).....	178
Abbildung 10: Beurteilung von Angebot von Interventionsstellen* bei häuslicher gegen Frauen anhand bestimmter Aspekte (Bewertung in Noten von 1 bis 6 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter).....	179
Abbildung 11: Beurteilung von Angebot zur anonymen, verfahrensunabhängigen Spurensicherung/Gewaltambulanz anhand bestimmter Aspekte (Bewertung in Noten von 1 bis 6 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter).....	179
Abbildung 12: Beurteilung von Angebot von Frauen- und Kinderschutzhäusern anhand bestimmter Aspekte (Bewertung in Noten von 1 bis 6 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	180
Abbildung 13: Beurteilung von Angebot von speziell geschulten Sachbearbeitungen Häusliche Gewalt (SB hG) in regionalen Polizeirevieren anhand bestimmter Aspekte (Bewertung in Noten von 1 bis 6 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter).....	180

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Anzahl der Opfer zu ausgewählten Straftatbeständen in Baden-Württemberg im Jahr 2020 (Hellfeld)	51
Tabelle 2:	Abgleich LAP BW und Vorgaben der IK	149
Tabelle 3:	Zeitplanung – Projekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in BW“	173
Tabelle 4:	Anzahl der weiblichen Opfer (ab 18 Jahren) von Partnergewalt in Baden-Württemberg und den entsprechenden Stadt- und Landkreisen im Jahr 2020	174
Tabelle 5:	Als förderlich eingeschätzte Aspekte im eigenen Arbeitsfeld für einen gelingenden Gewaltschutz (Mehrfachantworten möglich; n=25 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	177
Tabelle 6:	Als am dringendste fehlende eingeschätzte Unterstützungsangebote für Frauen im Kontext von Gewalt (Mehrfachantworten möglich; n=25 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	181
Tabelle 7:	Spezielle Angebote für mitbetroffene Kinder* (Mehrfachantworten möglich; n=19 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	181
Tabelle 8:	Spezifische Verfahren vor Ort, um häusliche Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen zu berücksichtigen (n=27 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	181
Tabelle 9:	Kooperation mit weiteren Akteurinnen bzw. Akteuren in Bezug auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention und Bewertung der Zusammenarbeit in Schulnoten (Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	182
Tabelle 10:	Kooperationsformate zum Schutz und zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Jahr 2018? (Mehrfachantworten möglich; n=26 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	182
Tabelle 11:	Maßnahmen, bei denen befragte Gleichstellungsbeauftragte oder deren Verwaltungseinheit (Büro der Gleichstellungsbeauftragten/Frauenbeauftragten u.Ä.) bei der Entwicklung oder Durchführung mit externen Stellen zusammengearbeitet haben (Mehrfachantworten möglich; n=22 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	183
Tabelle 12:	Vorwiegende Zielgruppe von Fortbildungen zum Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen seit Inkrafttreten der IK im Jahr 2018 (Mehrfachantworten möglich; n=13 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	183
Tabelle 13:	Stelle, die diese Fortbildungen durchgeführt hat (Mehrfachantworten möglich; n=13 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	184
Tabelle 14:	Zielgruppen von Programmen für Täter und Täterinnen (Mehrfachantworten möglich; n=19 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	184
Tabelle 15:	Gewünschte Projekte (Mehrfachantworten möglich – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	184
Tabelle 16:	Regierungspräsidium, in dem die Gleichstellungsstelle verortet ist (n=26 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	185
Tabelle 17:	Tätigkeitsdauer in Stelle/Funktion als kommunale Gleichstellungsbeauftragte (n=26 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)	185

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG hG	Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt
AGProstSchG BW	Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz Baden-Württemberg
AGSGB	Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl.	Auflage
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck Rechtsprechung
bff	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIK	Bündnis Istanbul-Konvention
BIOS-BW e.V.	Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW)
BA	Bundeskriminalamt
BLAG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe zum Thema „Geschlechts-spezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
BW	Baden-Württemberg
BWKG	Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft
CAVHIO-Komitee	Ad-Hoc-Komitee zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Häuslicher Gewalt
ChancenG BW	Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg
CDU BW	Christlich Demokratische Union Baden-Württemberg
Die Grünen BW	Partei Bündnis 90/ Die Grünen Baden-Württemberg
DJB	Deutscher Juristinnenbund e.V.
DRiG	Deutsches Richtergesetz
DVO FlüAG	Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes
e.V.	eingetragener Verein
Ed.	Edition
EU	Europäische Union
FAB	Forensische Ambulanz
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FBS	Fachberatungsstelle
FEA hG	Führungs- und Einsatzanordnung des Innenministeriums Häusliche Gewalt
FGM	Female Genital Mutilation (weibliche Genitalverstümmelung)
FIS	Führungs- und Informationssystem
FIZ	Fraueninformationszentrum
FKH	Frauen- und Kinderhaus
FlüAG BW	Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz) Baden-Württemberg
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GBl.	Gesetzesblatt
GemO	Gemeindeordnung

GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GFMK	Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz
GG	Grundgesetz
gGmbH	gemeinnützige GmbH
GGO Hessen	Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Hessen
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
GO LT BW	Geschäftsordnung des Landtages Baden-Württemberg
grds.	grundsätzlich
GRETA	Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels)
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence against women and domestic violence (Ausschuss für die Bekämpfung von Gewalt an Frauen)
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVOBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz (rechtswissenschaftliche Zitierweise)
i.V.m	in Verbindung mit
IK	Istanbul-Konvention
IM BW	Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg
IST	Interventionsstelle
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JBiG	Jugendbildungsgesetz
JuM BW	Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
KHG	Krankenhausgesetz
KJFöG	Kinder- und Jugendförderungsgesetz
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KoSt hG	Koordinierungsstelle häusliche Gewalt
KPMD-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität
KM BW	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
KV	Körperverletzung
KVBW	Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg
KVJS BW	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
LBG BW	Landesbeamtenengesetz Baden-Württemberg
L(G)BTQ+	Lesben, (Schwule), Bisexuelle, Trans* <sup>1</sup> , Queer* + Pansexuell/Omnise- xuell, Asexuell und vieles mehr
LÄK	Landesärztekammer
LAP	Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen Baden-Württemberg
Lfg.	Lieferung
LHO BW	Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg
lit.	Rechtswissenschaftliche Zitierweise von nach Buchstaben gegliederten Aufzählungen
LKA BW	Landeskriminalamt Baden-Württemberg
LKJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg
LKO	Landeskoordinierungsstelle
Lkr	Landkreis
LRiStAG	Landesrichter- und -staatsanwaltschaftsgesetz
LV BW	Landesverfassung Baden-Württemberg
M	Mittelwert
MWK BW	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
N	Befragungspopulation
n	Anteil der Antwortenden in der Population (bei standardisierter Befragung)

---

<sup>1</sup> Der \* ist als Platzhalter für weitere Geschlechtsidentitäten, die sich in den anderen nicht wiederfinden, zu verstehen.



NGO	Nichtregierungsorganisation
NJW	Neue juristische Wochenzeitschrift
NK	Zeitschrift Neue Kriminalpolitik
ODARA	Ontario Domestic Assault Risk Assessment
OEG	Opferentschädigungsgesetz
ÖGDG	Öffentlichen Gesundheitsdienstgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PolG BW	Polizeigesetz Baden-Württemberg
PP	Polizeipräsidium
ProPK	Programm „Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“
ProstSchG	Prostituiertenschutzgesetz
PsychPBG	Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren
PTK	Psychotherapeutenkammer
RKI	Robert-Koch-Institut
Rn.	Randnummer
S.	Satz (rechtswissenschaftliche Zitierweise bzw. allgemein für Seite)
SB hG	Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter häusliche Gewalt
SchG BW	Schulgesetz Baden-Württemberg
SchulG Berlin	Schulgesetz Berlin
SchulG MV	Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern
SchulG NRW	Schulgesetz Nordrhein-Westfalen
SD	Standardabweichung
SGB I	1. Sozialgesetzbuch (Allgemeiner Teil)
SGB IX	9. Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen)
SGB VIII	8. Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB XII	12. Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe)
SM BW	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
SGB	Sozialgesetzbuch
SOCLES	International Centre for Socio-Legal Studies
SoFFI F./FIVE Freiburg	Sozialwissenschaftliches Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen Freiburg als Teil des Forschungs- und Innovationsverbundes (FIVE) an der Evangelischen Hochschule Freiburg
Spgstr	Spiegelstrich
Stadtkr.	Stadtkreis
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
VV-LHO	Allgemeine Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg
VwV	Verwaltungsvorschrift
VZÄ	Vollzeitäquivalent
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
ZIF	Zentrale Informationsstelle autonomer Frauenhäuser
ZSHG	Zeugenschutzharmonisierungsgesetz

## Vorwort



Jeden dritten Tag wird in Deutschland eine Frau durch ihren Mann oder Ex-Partner getötet. Diese schrecklichen Fälle schaffen es oft in die Schlagzeilen und sind kurz medial präsent. Doch täglich finden bundesweit zahlreiche Gewalttaten gegen Frauen im Verborgenen, in Familien, bei der Arbeit oder in der Freizeit statt. Hier gilt es genau hinzuschauen und Gewalt zu bekämpfen. Betroffene dürfen wir nicht alleine lassen. Bestehende Hilfsangebote müssen allen Frauen bekannt und einfach zugänglich sein.

Um Gewalt gegen Frauen entschieden entgegen zu treten, ist am 1. Februar 2018 in Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, in Kraft getreten. Sie ist ein rechtlich bindendes Instrument, um jegliche Form von Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen. Die Landesregierung Baden-Württemberg bekennt sich klar zu diesem Auftrag und hat mit dem Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen zahlreiche Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt an Frauen auf den Weg gebracht.

Die Landesregierung wird den Landesaktionsplan in den kommenden Jahren überarbeiten, um die Strategie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen weiter zu entwickeln. Dazu ist eine solide Datenbasis unerlässlich, um die erreichten Fortschritte aufzuzeigen und aktuellen Herausforderungen zu begegnen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat die Universität Stuttgart mit einer rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Analyse zum derzeitigen Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg auf Landes- und kommunaler Ebene sowie dem Abgleich mit dem bestehenden Landesaktionsplan beauftragt. Mit dieser Evaluation kommt die Landesregierung der Forderung nach einer Datenbasis aus Artikel 11 der Istanbul-Konvention nach.

Die Istanbul-Konvention formuliert sehr vielfältige und weitreichende Maßnahmen an die Unterzeichnerstaaten, die über den bestehenden Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen hinausgehen. Einige dieser Maßnahmen wurden dennoch bereits umgesetzt. In anderen Bereichen, wie beispielsweise dem Platzausbau der Frauen- und Kinderschutzhäuser, zeigt die Analyse weiteren Handlungsbedarf. Sie stellt somit eine sehr gute Grundlage für die Weiterentwicklung in den unterschiedlichen Handlungsebenen dar, denn die Ergebnisse sind sowohl eine Herausforderung als auch ein Ansporn.

Die Analyse bringt neue Anregungen und Erkenntnisse, wie wir gemeinsam Frauen in Baden-Württemberg zukünftig noch besser schützen und unterstützen können. Die Ächtung, Prävention und Verfolgung von Gewalt gegen Frauen sind Herausforderungen, die wir nur gemeinsam als Gesellschaft bewältigen können.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ute Leidig'.

Dr. Ute Leidig MdL

*Staatssekretärin, Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration Baden-Württemberg*

## Zusammenfassung

### *Datenbasis und Vorgehen im Rahmen dieser Evaluation*

- Sekundäranalyse: bestehender Statistiken zu Prävalenz häuslicher und sexualisierter Gewalt und dem Hilfs- und Unterstützungssystem (Stand: 2021)
- Stakeholder-Analyse: fünf Gruppendiskussionen, vier schriftliche Befragungen von zuständigen Abteilungen/Referaten in Landesministerien und standardisierte Online-Erhebung mit kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten (n=27)
- Rechtsanalyse: Ausdifferenzierung der kompetenzrechtlichen Vorgaben, Darstellung bestehender Regelungen, Identifizierung verbleibender Defizite

### *Zentrale Ergebnisse*

- Kontinuierliche Weiterentwicklung in der Umsetzung der Istanbul-Konvention und (politische) Bemühungen im Bereich von Prävention von und Intervention bei Gewalt an Frauen ist ersichtlich
- Regionale Ungleichverteilung in Angeboten (und Finanzierung) ist vorhanden
- Einige Modellprojekte und innovative Zugänge sind bereits umgesetzt, z.B. Lotsinnen durch das Hilfesystem, Mobile Teams der FBS
- Überregionale Vernetzungsmöglichkeiten als positiv bewertet
- Interdisziplinäre Fallkonferenzen, v.a. bei Hochrisikofällen, sind positiv zu beurteilen (wenn auch mehr Einbindung der Justiz wünschenswert)

### *Empfehlungen*

- Gesamtgesellschaftliches Bewusstsein stärken durch mehr Öffentlichkeitsarbeit – v.a. Präventionsprogramme in formellen und informellen Bildungssettings ausweiten
- Informationskampagnen nutzen, um das Hilfesystem (Täter und Täterinnen<sup>2</sup> und Opfern) bekannt zu machen; hierzu auch Ergänzung der bestehenden schulrechtlichen Regelungen
- Informationssystem auf Landesebene (ggf. auch auf Bundesebene) ausweiten und zentrales ggfs. digitales Portal mit Fortbildungsangeboten zu Themen der IK für verschiedene Berufsgruppen implementieren
- Zielgruppenspezifität auch unter einer intersektionalen Perspektive (Kinder, insbesondere Mädchen, ältere Söhne, Frauen mit Migrationshintergrund, Frauen mit Behinderung) in Hilfsangeboten fördern und spezifische Zugangsbarrieren abbauen (geografisch, baulich, finanziell, sprachlich)
- Regionale Streuung von FKH, FBS und IST verbreitern
- Kooperationen innerhalb und außerhalb des Frauenunterstützungssystems und Koordination der Umsetzung der IK auf Landes- und kommunaler Ebene ressortübergreifend (weiter-)entwickeln und intensivieren; Einrichtung regionaler Koordinierungsstellen in den Kommunen zur Umsetzung der IK zusätzlich zu den KoSt hG – d.h. zur Koordination v.a. des Frauenunterstützungssystems und Überwachung von Maßnahmen zum Schutz von Frauen –, die mit eigenen Ressourcen ausgestattet ist
- Ausbau von Gewaltambulanzen vorantreiben; Einbezug rechtsmedizinischer Expertise bei Beweissicherung an Kliniken (Etablierung forensischer Standards) zum Standard machen

---

<sup>2</sup> Um der quantitativen Dominanz von männlichen Tätern in Fällen von (häuslicher) Gewalt an Frauen Rechnung zu tragen, wird im Bericht an den entsprechenden Stellen die maskuline Form vorangestellt bzw. ausschließlich das generische Maskulinum verwendet, sofern es sich z.B. um geschlechtsspezifische Behandlungsprogramme handelt. An Stellen, in denen sowohl von weiblichen wie auch männlichen tatauübenden Personen die Rede ist, wird dies entsprechend berücksichtigt.

- Rechtliche Ausführungsgesetze mit verbindlichen Regelungen für Zuständigkeit und Finanzierung von Maßnahmen des Gewaltschutzes auf Landesebene schaffen bzw. auf Bundesebene forcieren
- Rechtliche Verankerung in Ausbildungscurricula und Anreize für Fortbildungen schaffen
- Mehr Ressourcen (Mittel, Fachkräfte, Fortbildung) bereitstellen zur Prävention von und Intervention bei Gewalt gegen Frauen
- Standards in Versorgungssicherheit (z.B. zur Ausstattung von Personalstellen) schaffen
- Mehr Wissen über Dunkelfeld, bzw. allgemein bessere Datenlage schaffen; kontinuierliches Monitoring etablieren
- Mehr Evaluations- und Wirkungsforschung durchführen

#### *Fazit zum Umsetzungsstand*

Die Analysen im Rahmen dieses Projekts haben gezeigt, dass das Feld Gewaltschutz von Frauen sehr dynamisch ist. Auf allen Ebenen zeigen sich Weiterentwicklungen – positiv hervorzuheben ist beispielhaft die Weiterentwicklung des bestehenden LAP BW und politische Bemühungen zum Ausbau des Frauenunterstützungssystems. Praxisvertreterinnen und -vertreter sind sehr engagiert und in einigen Regionen/Orten konnten Projekte mit Leuchtturmfunktion etabliert werden. Die Finanzierungsproblematik zeigt sich nicht nur in fehlenden Mitteln, sondern auch in unklaren Zuständigkeiten bzw. Freiwilligkeit von Angeboten und mangelnder Planungssicherheit.

Gleichwohl gibt es in der Versorgungsstruktur große regionale Unterschiede und Barrierefreiheit ist nicht in ausreichendem Maß überall gegeben.

Beim Bundesgesetzgeber lässt sich ein wachsendes Problembewusstsein und parallel hierzu die Ausweitung rechtlicher Regelungen erkennen. Hinsichtlich des Landesgesetzgebers lassen sich noch Regelungs- und Umsetzungsspielräume detektieren, die in Zukunft auszufüllen sind.

# 1 Einleitung

## 1.1 Aufbau und Struktur des Berichts

Dieser Bericht stellt zunächst die Ausgangslage und die Ziele des Projekts „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) in Baden-Württemberg“ vor (Kapitel 1). In Kapitel 2 wird ein Überblick über das methodische Design des Forschungsprojekts mit einer Reflektion der Limitationen gegeben. Daran anschließend wird der Evaluationsgegenstand näher bestimmt, Gewalt an Frauen entsprechend der IK resp. des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen Baden-Württemberg (LAP BW) definiert und die der Evaluation zugrundeliegenden Fragestellungen formuliert (Kapitel 3). Daran anknüpfend werden in Kapitel 4 die verfassungsrechtliche Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen – unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Ebene – beleuchtet.

In Kapitel 5 werden die zentralen Ergebnisse der Bestandsanalyse und die zugrundeliegenden Sekundärquellen (Berichte, Studien und Statistiken) beschrieben. Die Darstellung der empirischen Erkenntnisse folgt der Strukturlogik der IK (zunächst Prävention und Unterstützung durch NGOs, danach Strafermittlung und Schutzmaßnahmen durch die Strafverfolgungsbehörden). Die zentralen Befunde der Bestandsanalyse und empirischen Erhebungen werden jeweils am Ende der Unterabschnitte des Kapitels kurz zusammengefasst, im Sinne eines Ist-Soll-Vergleichs in „Ergebniskästen“ (hellblau hinterlegt) bewertet und darauf bezugnehmend Empfehlungen abgeleitet. Im nächsten Kapitel werden Empfehlungen aus rechtlicher Perspektive formuliert, die u.a. auf die Aspekte Finanzierung, Leistungsberechtigung und Fortbildungspflichten Bezug nehmen. Ein Resümee zur Struktur und Ausstattung der Versorgungs- und Hilfelandschaft zu Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg mit Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der IK und für die Weiterentwicklung des LAP BW runden den Bericht in Kap. 7 ab.

Der vorliegende Bericht fokussiert auf die beiden am häufigsten vorkommenden Formen von Gewalt an Frauen: häusliche und sexualisierte Gewalt (vgl. FRA 2014; RKI 2020). Weitere Gewaltformen und Menschenrechtsverletzungen wie Zwangsverheiratung, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung u.Ä., die in der IK ebenso wie im LAP BW Berücksichtigung finden, müssen in diesem Bericht weitgehend unbeachtet bleiben (s. Kap. 5.1). Zum einen sind die Erfahrungen und Hintergründe von Frauen, die eine solche Menschenrechtsverletzung erfahren haben, ebenso wie die Datenlagen zu Menschenhandel (und Zwangsheirat) verschieden zu häuslicher und sexualisierter Gewalt. Zum anderen gibt es im Kontext von Menschenhandel ein Abkommen des Europarats zur Verhinderung von Menschenhandel (2013 in Kraft getreten) ebenso wie eine eigene Expertengruppe des Europarats gegen Menschenhandel (GRETA) zur Überwachung der Umsetzung, die es in diesem Kontext näher zu betrachten gilt.<sup>3</sup> Mit dieser Fokussierung wird nichts über die Schwere oder die individuelle Belastung durch andere Gewalterfahrungen ausgesagt und diese auch nicht in Abrede gestellt.

## 1.2 Ausgangslage und Hintergrund des Projekts

Gewalt an Frauen, insbesondere im häuslichen Umfeld, stellt ein großes gesellschaftliches, strukturelles Problem von globaler Tragweite dar. Gewalt an Frauen ist in Deutschland ebenso wie in anderen Ländern/Staaten Alltag (vgl. z.B. für Deutschland: BKA 2020a; BMFSFJ 2014). Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, ein Europa zu schaffen, das frei von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist, haben die 13 Mitgliedsstaaten des Europarats am 11. Mai 2011 in

---

<sup>3</sup> Vgl. hierzu die Website des Europarats, online verfügbar unter: <https://rm.coe.int/16805d58b5> (Letzter Zugriff: 13.03.2023).

Istanbul die Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt als völkerrechtlichen Vertrag ausgearbeitet und unterzeichnet (vgl. Europarat 2011). Die Konvention wurde im Zeitraum von 2008 bis 2010 vom CAVHIO-Komitee (Ad-Hoc-Komitee zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), das vom Ministerkomitee des Europarats eingesetzt wurde, entwickelt; alle Mitgliedsstaaten ebenso wie Nichtregierungsorganisationen (NGOs) gestalteten den Konventionstext (vgl. Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern 2020).

Daran anschließend hatte der Deutsche Bundestag am 27. April 2017 über den Gesetzesentwurf zur IK beraten, diesen am 17. Juli 2017 angenommen (BGBl. II 2017, 1026 ff.) und die Ratifizierung der IK beschlossen. Im Oktober 2017 bestätigte die Bundesrepublik Deutschland die Konvention amtlich und ist damit völkerrechtlich an diesen Vertrag gebunden (vgl. Rabe und Leisering 2018, S. 9). Am 1. Februar 2018 trat die IK als Übereinkommen des Europarats in Deutschland in Kraft<sup>4</sup>. Damit besteht die rechtliche Verpflichtung, Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt und zur Unterstützung von Betroffenen auf allen politischen und staatlichen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) und durch alle staatlichen Organe (Gesetzgeber, Gerichte, Verwaltung, Strafverfolgungsbehörden) völkerrechtlich verbindlich zu treffen (vgl. BMFSFJ 2019). Mit der Ratifikation verbunden ist die Erklärung, dass das nationale Recht im Einklang mit dem Vertrag steht und zugleich auch die daraus ergebenden Rechtsansprüche von den tatsächlich von Gewalt betroffenen Frauen in Anspruch genommen werden können.

Die Konvention zielt auf die Stärkung der Gleichstellung von Frauen und Männern und die Sicherstellung des grundlegenden Menschenrechts von Frauen auf ein gewaltfreies Leben ab (Art. 1 Abs. 1 IK). Zugleich wird Gewalt gegen Frauen als eine Form der Diskriminierung definiert (Art. 3 lit. a 1. Hs. IK). Innerhalb von 81 Artikeln sind Verpflichtungen zur Gewaltprävention, dem Schutz von Betroffenen und zur Sanktionierung von Tätern und Täterinnen formuliert. Damit gehört die IK neben der Europäischen Menschenrechtskonvention zu einem der zentralsten menschenrechtlichen Übereinkommen des Europarats und einem „Meilenstein in der Entwicklung des Schutzes vor geschlechtsspezifischer Gewalt“ (Bock und Steinl, NK 2021, 308 [309]). Durch die Konvention wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Gewalt an Frauen (1) Ausdruck historisch gewachsener Machtverhältnisse ist, die Diskriminierung begünstigen und eine Gleichstellung von Frauen und Männern verhindern, (2) als geschlechtsspezifische Form von Gewalt strukturellen Charakter aufweist und (3) als geschlechtsspezifische Gewaltform deutlich weiter verbreitet ist als Gewalt an Männern (vgl. Präambel der IK).

Die Umsetzung der IK wird über die Vertragsstaaten hinweg durch ein Monitoring des europäischen und unabhängigen Expertinnen- und Expertenausschuss GREVIO (bestehend aus zehn weiblichen Mitgliedern) begleitet (vgl. Rabe und Leisering 2018, S. 54).<sup>5</sup> Am 1. September 2020 wurde unter Federführung des BMFSFJ der erste GREVIO Staatenbericht zur Umsetzung der IK für Deutschland veröffentlicht. Für Herbst 2021 waren die Evaluationsbesuche durch zwei Mitglieder des GREVIO-Komitees in Deutschland angekündigt. Im Herbst 2022 erfolgte der darauf gründende Evaluationsbericht für Deutschland (vgl. BMFSFJ 2022).

Aufgrund der rechtlich verbindlichen Unterzeichnung des Abkommens ist der Staat in der Pflicht, den Schutz von Personen vor Übergriffen durch Dritte durch effektives, systematisches und abgestimmtes Handeln zu gewährleisten, damit diese ihre (Grund-)Rechte tatsächlich realisieren können. Nach Art. 7 der IK muss dafür eine effektive und koordinierte Gesamtstrategie zur Umsetzung der Konvention entwickelt werden.

---

<sup>4</sup> Art. 2 II des Gesetzes über das Übereinkommen des Europarats vom 11.5.2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Verbindung mit Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

<sup>5</sup> Das GREVIO-Komitee wurde gewählt vom Ausschuss der Vertragsstaaten (vgl. Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern 2020).

Aufgrund des föderalen Systems in Deutschland ist die Zuständigkeit für die Umsetzung der IK zwischen Bundes- und Landesebene verteilt (vgl. BMFSFJ 2020a). Auf der Landesebene kommt den Kommunen, soweit Aufgaben auf die kommunale Ebene übertragen wurden, bzw. innerhalb ihres Rechts auf Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG die Umsetzungspflicht der IK zu (eine detaillierte Übersicht findet sich unter Kapitel 4.2). Das Land und die Kommunen müssen dafür Sorge tragen, beispielsweise über fachliche Standards, dass der Schutz von Frauen vor Gewalt sichergestellt ist. Land und Kommunen müssen Schutz-, Hilfs- und Beratungsangebote in ausreichender Zahl und für alle Frauen – insbesondere auch mit Behinderung/en, Flucht- oder Migrationserfahrungen – zur Verfügung stellen (vgl. Rabe und Leisering 2018). Den Kommunen kommt innerhalb der Daseinsvorsorge eine gewichtige Rolle zu – sie übernehmen einen weitreichenden Teil der Verantwortung, Finanzierung und Qualitätsvorgaben für das Hilfesystem bei Gewalt gegen Frauen, z.B. von Frauenhäusern, FBS u.Ä. (vgl. BMFSFJ 2013, S. 37).

In Baden-Württemberg wird die tragende Bedeutung der IK auch im aktuellen Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung (Die Grünen BW und CDU BW 2021, S. 88) deutlich:

*„Die Umsetzung der Istanbul-Konvention bringen wir weiter voran. Dazu entwickeln wir den Landesaktionsplan „Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen“ mit einem neuen Maßnahmenkatalog weiter, schreiben ihn fort und setzen ihn koordiniert auf allen Ebenen um. Baden-Württemberg verfügt über ein gewachsenes und bewährtes System von Fachberatungsstellen für Menschen, die von häuslicher, sexueller und sexualisierter Gewalt, von Menschenhandel oder Prostitution betroffen sind. Diese Fachberatungsstellen werden wir weiter fördern und ausbauen und so die noch bestehenden weißen Flecken als Lücken weiter schließen. Auch Frauen- und Kinderschutzhäuser werden wir flächendeckend weiter ausbauen. Die Beratungsstrukturen mit mobilen Teams der Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt werden wir weiter stärken und verstetigen. Mit einer neuen Öffentlichkeitskampagne wollen wir die Istanbul-Konvention und das Frauenhilfesystem bekannter machen und über Gewalt gegen Frauen aufklären.“*

## 1.2 Zielsetzung des Projekts

Die Universität Stuttgart – das Institut für Sozialwissenschaften (Prof. Dr. Susanne Vogl) gemeinsam mit dem Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht (Prof. Dr. Daniela Winkler) und in Kooperation mit dem Institut für Erziehungswissenschaft (Prof. Dr. Christine Sälzer) – erarbeitete im Zeitraum vom 01.06.2021 bis zum 31.03.2023 im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg die Evaluation der Umsetzung der IK in Baden-Württemberg. Ziele des Evaluationsprojekts waren die Umsetzung von Schutzmaßnahmen auf Landes- wie auch auf kommunaler Ebene zu dokumentieren und damit die Umsetzung der IK in Baden-Württemberg systematisch zu erfassen. Dabei waren folgende Fragestellungen zentral:

### **Fragestellungen:**

- Welche Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Sanktionierung von Gewalt an Frauen werden in der Praxis in Baden-Württemberg aktuell umgesetzt?
- Welche Bedarfe gibt es auf Ebene der Umsetzenden beim Schutz – sowohl präventiv wie auch interventiv – von Frauen vor Gewalt?

## 2 Datenbasis und methodisches Vorgehen

Das interdisziplinär angelegte, multimethodische Projekt bestand dabei aus drei zentralen Komponenten: (1) Bestandsaufnahme, (2) Stakeholder-Analyse und (3) Rechtsanalyse. Im Folgenden werden die einzelnen Komponenten kurz skizziert:

- (1) Im ersten Schritt wurden in der **Bestandsaufnahme** vorliegende Berichte/Dokumente und Statistiken, die Maßnahmen zum Gewaltschutz für Frauen und das Gewaltvorkommen in Baden-Württemberg in den Blick nehmen, ausgewertet. Ziel war es, einen Überblick über die in Baden-Württemberg getroffenen Maßnahmen und Rahmenbedingungen zu erhalten.
- (2) Die **Stakeholder-Analyse** war multimethodisch („mixed methods“) angelegt, sodass quantitative und qualitative Erhebungszugänge kombiniert wurden: Auf Basis der Ergebnisse aus der Bestandsanalyse wurden in der Stakeholder-Analyse anhand qualitativer (schriftlicher) Befragungen und Gruppendiskussionen die Perspektiven von unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren erhoben. Aufbauend darauf wurden in einem standardisierten Online-Survey kommunale Gleichstellungsbeauftragte zu Erfahrungen in der Umsetzung und zu Bedarfen befragt.

So ermöglichten die qualitativen Erhebungen einen vertieften Einblick in Erfahrungen ebenso wie Handlungsbedarfe aus Sicht von zentralen Akteurinnen und Akteuren bei der Umsetzung der IK, während die quantitativen Daten vor allem eine Beschreibung des Status quo auf kommunaler Ebene lieferten. Vor diesem Hintergrund dienten die qualitativen Erhebungen und Daten dazu, die Lücken aus den „variablen-basierten“ Analysen, die sich in den statistischen Auswertungen im Nachhinein ergaben, zu schließen und diese zu ergänzen. Sie halfen außerdem bei der Exploration von fachpolitischen Diskursen in NGOs und Landesressorts, die Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen vorhalten, indem bei der Entwicklung des Online-Fragebogens die sich aus den qualitativen Erkenntnissen resultierenden (neuen) Aspekte berücksichtigt werden konnten. Mit diesen verschiedenen Zugängen wurde ein umfassendes Bild zur Umsetzung der IK sowie zu Potentialen zur Weiterentwicklung erzielt.

- (3) In der **Rechtsanalyse** wurden die vorhandenen Umsetzungsschritte mit rechtlichen Vorgaben der IK abgeglichen. Dadurch konnten Lücken auf der landesgesetzlichen Ebene identifiziert und rechtliche Empfehlungen zur Fortentwicklung des vorhandenen Regelungsinstrumentariums herausgearbeitet werden.

Auf Basis dieser Ergebnisse zum Status quo der Umsetzung, der Identifikation von Bedarfen, Zuständigkeiten und Herausforderungen in der Umsetzung der IK wurden abschließend Empfehlungen für die Fachpraxis und Politik/Verwaltung erarbeitet. Nachfolgend wird die methodische Vorgehensweise ausführlich beschrieben (vgl. als Übersicht über den zeitlichen Projektlauf: Tabelle 3 im Anhang).

### 2.1 Sozialwissenschaftliche Analyse

#### Bestandsaufnahme und Analyse von Sekundärdaten

Die **Bestandsaufnahme** basierte auf einem Literaturüberblick zu Bestands- und Bedarfsanalysen, sowie der Auswertung von Statistiken und Tätigkeitsberichten von Einrichtungen des spezialisierten Hilfesystems. In diesem Kontext wurden auch neue Kennzahlen zum Beispiel zu FKH berechnet. Ziel war ein Ist-Soll-Vergleich, indem diese vorliegenden Ressourcen mit den Vorgaben der IK verglichen wurden. Einerseits wurden (1) die Vorgaben der IK für Baden-Württemberg dargestellt und andererseits (2) die Ist-Situation bestehender Unterstützungssysteme beschrieben, um letztlich (Versorgungs-)Lücken zu identifizieren.



Wesentliche Grundlagen der Bestandsanalyse waren Folgende:

- Studien zur Bestands- und Bedarfsanalyse des spezialisierten Hilfesystems oder Teile dessen in Baden-Württemberg (Koch et al 2016, 2018; Bartz/Jann 2019; Saleth et al. 2019)
- Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen BW (Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014)
- GREVIO-Staatenbericht (BMFSFJ 2020a)
- Alternativbericht des Bündnisses Istanbul-Konvention (BIK 2021)
- Schattenbericht von DaMigra (DaMigra 2020)
- Analysen der IK des Instituts für Menschenrechte (DIMR) (Rabe und Leisering 2018; Fischer 2020)
- Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes (DJB 2020)
- Daten von Einrichtungen des spezialisierten Hilfesystems, z.B. Einzelstatistiken der FKH für das Jahr 2020, Statistik der Gewaltambulanz in Heidelberg
- Stellungnahmen des Landtags BW zu Einrichtungen des spezialisierten Hilfesystems (Landtag Baden-Württemberg 2019, 2020a, 2020b, 2020c)
- Amtliche Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu weiblichen, erwachsenen Opfern von häuslicher sowie sexualisierter Gewalt in Baden-Württemberg auf Landes- und auf Ebene der baden-württembergischen Kreise (BKA 2021a, 2021b; LKA BW 2021a; IM BW 2023; Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg 2021; siehe hierzu auch die PKS-Berichte der baden-württembergischen Polizeipräsidien)<sup>6</sup>

Die Bewertung der verwendeten Sekundärdaten war angelehnt an die IK und den im LAP BW formulierten Leitlinien für eine bedarfsdeckende Versorgung (vgl. Ministerium für Arbeit, Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014, S. 17; vgl. auch Rohr et al. 2019a). In diesem Zusammenhang stellten sich folgende Fragen:

- Inwieweit erhalten von Gewalt betroffene Frauen zeitnah und umfassend Schutz und Hilfe? Und inwieweit werden die erforderlichen (gesetzgeberischen) Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts von Frauen auf ein gewaltfreies Leben umgesetzt? (Art. 4 Abs. 1; Art. 7 Abs. 1)
- Inwiefern sind die vom Land und der Kommunen zur Verfügung gestellten finanziellen und personellen Mittel für eine bedarfsgerechte Umsetzung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt an Frauen ausreichend? (Art. 8 in Verbindung mit Art. 16, 22-26 [spezialisiertes Hilfesystem])<sup>7</sup>
- Inwiefern sind die Angebote des spezialisierten Hilfesystems in ausreichender Zahl vorhanden und leicht zugänglich? (Art. 23, 25)
- Inwiefern sind erforderliche Maßnahmen getroffen worden, um in angemessener geografischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für Frauen, die Opfer von Gewalt wurden, und deren Kinder bereitzustellen bzw. für deren Bereitstellung zu sorgen? (Art. 22)

<sup>6</sup> Wissenschaftliche Studien, die den fachlichen Diskurs um Gewalt an Frauen in Deutschland abbilden und im Falle einer Forschungsübersicht zwingend Berücksichtigung finden sollten, wurden im vorliegenden Bericht, der auf die Evaluation der Umsetzungspraxis der Istanbul-Konvention abzielt, nicht näher beleuchtet bzw. nur partiell einbezogen (zentrale Arbeiten hierzu: Schröttle et al. 2005; Schröttle und Ansoerge 20014; BMFSFJ 2013; Helfferich und Kavemann 2004; Helfferich und Kavemann 2012; Hellmann und Blauert 2014; Lamnek et al. 2012; Heynen 2013). Eine dezidierte Berücksichtigung war aus forschungspragmatischen Gründen nicht möglich.

<sup>7</sup> Entsprechend dieser Vorgabe sind zentrale NGOs im Bereich des spezialisierten Hilfesystems in erster Linie Fachberatungsstellen, Frauennotrufe, Frauen- und Kinderschutzhäuser, Schutz- und Zufluchtwohnungen, Interventionsstellen, Hilfefonetelefone und Gewaltschutzambulanzen, aber auch Organisationen, die Angebote für Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt oder für Täterinnen und Täter machen, sowie L(G)BTQ+-Organisationen, die gegen Gewalt arbeiten (vgl. Rabe und Leisering 2018).

Daran anschließende Fragestellungen waren:

- Inwiefern berücksichtigen die Angebote Frauen in unterschiedlichen Situationen und Lebenslagen (insbesondere mit Fluchterfahrungen, Behinderung, psychischer Erkrankung/Psychiatrieerfahrung, Armut, prekärem und/oder ungesicherten Aufenthaltsstatus)?
- Welche Zugangshürden sind vorhanden und wie können diese abgebaut werden? Wie unterschiedlich sind die Bedarfe in den verschiedenen Regionen und Landkreisen (insbesondere auch mit Vergleich zwischen ländlichem und urbanem Raum)?
- Wie kann das spezialisierte Hilfesystem bedarfsorientiert (um)gestaltet werden? Zentrale Kriterien zur Beurteilung sind dabei Niedrigschwelligkeit, Erreichbarkeit (insbesondere auch im ländlichen Raum), geografische Verteilung und Eignung resp. Berücksichtigung von vulnerablen Zielgruppen (z.B. Frauen mit Fluchterfahrung)?

Diese Fragestellungen wurden auch in der Analyse der im Zuge des Projekts selbst erhobenen Daten herangezogen, deren Erhebung in Kapitel 2.1 beschrieben wird und die sich wie folgt präzisieren lassen:

- Wie wurde vonseiten der verschiedenen Stakeholder resp. Landesministerien die aktuelle Situation der Umsetzung der IK in Baden-Württemberg beschrieben und bewertet?
- Welche Erfahrungen machten diese bei der Umsetzung der IK bzw. bestimmter (relevanter) Artikel der Konvention? Wo ließen sich ggfs. Hürden und Bedarfe identifizieren? Welche möglichen Lösungsideen bzw. -wege benannten die Befragten?

### **Grenzen der bestehenden Sekundärdaten**

Als erster Teil der Studie zur Evaluation der Umsetzung der IK in Baden-Württemberg wurden die vorhandenen Daten (Sekundärdaten) gesichtet und systematisierend beschrieben, um einen Abgleich zwischen den Anforderungen, die sich aus der IK ergeben, und der Angebots- bzw. Maßnahmenstruktur zu schaffen. Dabei ergaben sich bei der Analyse der amtlichen Statistiken (PKS) und den Analysen der vonseiten der Einrichtungen des spezialisierten Hilfesystems (FKH und Gewaltambulanz Heidelberg) zur Verfügung gestellten (Sekundär-)Daten verschiedene Herausforderungen:

In Bezug auf polizeiliche Schutzmaßnahmen gegen häusliche Gewalt ließen sich nur in einzelnen PKS-Berichten der Polizeipräsidien Angaben finden.

Die zugrundeliegenden Daten der PKS BW (siehe Kap. 5.1) wurden durch das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg zur Erstellung des Evaluationsberichts zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt.

Positiv zu bewerten ist die Bestrebung, auf Basis von Fallzahlen zu geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen mittels eines spezifischen Lagebilds auf Bundesebene eine präzisere Darstellung ab dem Berichtsjahr 2023 zu schaffen, dieses wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2024 veröffentlicht. Die Erstellung des Lagebilds geschieht auf Empfehlung der BLAG „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“. Zudem beschäftigte sich die BLAG mit einer bundeseinheitlichen Definition für „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“, um vorhandene Präventions- und Bekämpfungskonzepte in den Ländern einheitlich zu erfassen (vgl. LKA BW 2021b, S. 3). Diese ist soweit abgestimmt und wird mittels Abschlussbericht der BLAG zur IMK Herbstsitzung (Dezember 2023) veröffentlicht. Das Lagebild des BKA orientiert sich an der Definition sowie den zugehörigen Zu- und Einordnungskriterien.

Die Erfassung von Zeuginnen und Zeugen ist in der PKS nicht vorgesehen. Daher werden in der PKS auch keine Kinder als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt oder Femiziden erfasst. Dieser Umstand wird vom BIK (2021, S. 94) bemängelt, dass Zahlen hierzu nach wie vor nicht offiziell erhoben werden.

**Empfehlungen:** Es bedarf regelmäßiger Dunkelfeldstudien, um Prävalenzen, Opfer-Täter- bzw. Opfer-Täterinnen-Beziehungen sowie regionale Streuungen fundiert einschätzen zu können.

In Bezug auf die Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Gewalt an Frauen lässt sich anhand der vorliegenden Sekundärdaten kein umfassendes Bild zur (aktuellen) bedarfsgerechten Versorgungssituationen bzw. Nachfrage von Frauen in besonderen Lebenslagen (wie mit Fluchterfahrungen, Behinderungen o.Ä.) oder Personen diverser Geschlechtsidentität bzw. die sich als nicht-binär einordnen (wie Trans-Frauen, Inter\*Personen, L(G)BTQ+-Geflüchteten), machen. Vor dem Hintergrund der vorhandenen Daten können damit auch keine vollumfänglichen Aussagen zu Zielgruppen, für die möglicherweise Zugangsbarrieren bestehen, oder für die Erreichbarkeit von und Passgenauigkeit für Risikogruppen (mit hoher Gewaltbetroffenheit) getroffen und damit kein Abgleich mit dem LAP BW vorgenommen werden.

Bereits im Jahr 2015 forderte der Landesfrauenrat Baden-Württemberg, den LAP BW entsprechend der spezifischen Bedarfe von geflüchteten Frauen zu ergänzen und zu überarbeiten.

So rückte der Landesfrauenrat in den Fokus, dass insbesondere für diese Zielgruppe, bei der häufig auch geschlechtsspezifische Ursachen für die Flucht vorliegen, der Hilfebedarf frühzeitig erkannt und das Informationsangebot angepasst werden muss.<sup>8</sup>

Auch in den verschiedenen Statistiken zu den Einrichtungen des spezialisierten Hilfesystems gibt es Unschärfen in deren Verfügbarkeit bzw. Aktualität. So konnte z.B. bei den FKH vorwiegend auf Daten von 2019 zurückgegriffen werden. Dadurch wird die Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Einrichtungstypen im spezialisierten Hilfesystem erschwert. Ein Teil der von den FKH in Baden-Württemberg vorgelegten Zahlen bezogen sich zuweilen auf das Jahr 2019 (d.h. dem Jahr vor der Antragstellung der Einrichtungen von Landeszuschüssen)<sup>9</sup> und berücksichtigten damit unterschiedliche Zeitebenen (z.B. Auslastungsgrad, Neuaufnahmen von Frauen/Kindern). Die Abweichungen der den verschiedenen Statistiken zugrundeliegenden Berichtsjahre müssen bei der Bewertung der (regionalen) Versorgungssituation beachtet werden.

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass teilweise statistische Daten nicht allgemein zugänglich waren.

Um eine der IK entsprechende bedarfsgerechte bzw. -orientierte Planung von Schutzunterkünften und spezifischen Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen zu gewährleisten, bräuchte es in einem ersten Schritt eine belastbare Datenbasis, die durch Dunkelfeldstudien erweitert werden könnten bzw. ergänzend dazu von einem Empirie basierten, Indikatoren gestützten Monitoring begleitet werden müsste (s. zu dieser Forderung auch: Deutscher Juristinnenbund 2020).

## Qualitative und quantitative Erhebungen mit Stakeholdern

Für die Stakeholder-Analyse wurden **schriftliche Befragungen** und **Gruppendiskussionen** durchgeführt. Der inhaltliche Fokus lag auf der Erfassung von Maßnahmen und Angeboten, Erfahrungen, Interessen, Bedürfnissen und Verbesserungsvorschlägen relevanter Berufsgruppen

<sup>8</sup> Vgl. Website der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, unter: <https://www.lpb-bw.de/baden-wuerttemberg-im-blick> (Letzter Zugriff: 05.08.2021).

<sup>9</sup> Die Datengrundlage der FKH, die zwar aus dem Jahr 2020 vorlag, bezieht sich in ihren Angaben zuweilen auf das Jahr 2019. Dies ist an den entsprechenden Stellen vermerkt.

bezogen auf die Implementation der IK auf Landes- und kommunaler Ebene. Erkenntnisziel waren Weiterentwicklungspotentiale im Hilfesystem ebenso wie in der Zusammenarbeit von Fachpraxis und Verwaltung auf unterschiedlichen Ebenen (Land, Kommune). Strukturiert wurden die schriftliche Befragung und die Gruppendiskussionen auch anhand der in der Bestandsanalyse aufgetauchten Auffälligkeiten. Die Erhebungsinstrumente für beide Erhebungssettings wurden in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration entwickelt. Im Weiteren wird zunächst auf die methodische Anlage der Gruppendiskussionen und daran anknüpfend auf die schriftlichen Befragungen von Landesressorts eingegangen.

### **Gruppendiskussionen mit Personen aus dem spezialisierten Frauenhilfesystem**

Anhand fünf themenzentrierter Gruppendiskussionen wurden die Sichtweisen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) aus der Fachpraxis im Zeitraum von Ende Oktober bis Ende November 2021 erhoben. Die Gruppendiskussionen wiesen einen Workshop-Charakter auf, um nicht nur Probleme, sondern auch Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Der Vorteil von Gruppendiskussionen ist es, dass durch die Beteiligung mehrerer Personen aus einem Erfahrungsbereich ein breiteres Meinungsspektrum erhoben werden kann als in Einzelinterview, welches im diskursiven Austausch gegenseitig validiert und ergänzt wird. Ziel war es, also nicht Einzelmeinungen, sondern im Prozess validierte, alltagsrelevante Erfahrungen und kollektive Meinungen und Verbesserungsvorschläge zu erheben (siehe zum Verfahren der Gruppendiskussion z.B. Lamnek 2005, Vogl 2019). Gruppendiskussionen bieten zudem die Möglichkeit, relevante Akteurinnen und Akteure partizipativ in den Forschungsprozess einzubeziehen, indem sie sich aktiv am Forschungsprozess beteiligen, zugleich im Austausch mit den anderen Akteurinnen und Akteuren die eigene und institutionelle Handlungspraxis reflektieren und Impulse für die Arbeit gewinnen können (vgl. Buschle und Schütz 2019).

Angefragt wurden zunächst Personen, die aufgrund ihrer Rolle und Funktion im (spezialisierten) Hilfesystem über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügen und z.T. Mitglieder einschlägiger Gremien und Beiräte auf Landesebene sind.

Rekrutiert wurden die Vertretungen aus unterschiedlichen, bewusst ausgewählten Regionen, um mögliche regionale und Stadt-Land-Diskrepanzen zu erfassen; in einigen Gruppendiskussionen wurden zudem gezielt Personen in einer übergeordneten Funktion/Rolle z.B. als (Landes-)Sprecherin von FBS für eine Teilnahme angefragt.

Zu den Teilnehmenden der Gruppendiskussionen gehörten:

- **Gruppendiskussion 1: Kommunale Gleichstellungsbeauftragte**  
teilgenommen haben insgesamt vier Personen (Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten)
- **Gruppendiskussion 2: spezialisiertes Frauenhilfesystem**  
teilgenommen haben sechs Personen aus Vertretungen von FKH und weiteren Einrichtungen des spezialisierten Frauenhilfesystems
- **Gruppendiskussion 3: Gewaltambulanzen**  
teilgenommen haben drei Personen aus Freiburg, Heidelberg und Ulm
- **Gruppendiskussion 4: LAG Mädchen\*politik und Akteurinnen und Akteure aus dem spezialisierten Frauenunterstützungssystem**  
teilgenommen haben vier Personen, darunter Mitarbeitende der Geschäftsstelle und Sprecherinnen der Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen\*politik und weitere Akteurinnen und Akteure aus dem spezialisierten Frauenhilfesystem
- **Gruppendiskussion 5: Polizei**  
teilgenommen haben drei Personen aus dem aktiven Polizeidienst

Bei der Zusammensetzung der Gruppendiskussionen wurde einerseits auf eine Homogenität der Teilnehmenden hinsichtlich deren fachlichen Verortung im Hilfesystem ebenso wie hinsichtlich ihrer beruflichen Stellung/Position (Hierarchie) geachtet, andererseits wurde eine Heterogenität hinsichtlich der regionalen Verteilung im Bundesland angestrebt. Im Prozess der Rekrutierung von Forschungsteilnehmenden wurde die fachliche Homogenität zum Teil zugunsten einer angemessenen Gruppengröße und einer inhaltlich vielversprechenden Gruppendynamik aufgegeben. Um die Anonymität der teilnehmenden Personen zu gewährleisten und vor dem Hintergrund, dass die Handlungsfelder der Beteiligten vergleichsweise klein sind, wird im Bericht auf die detaillierte Darstellung von Funktionen/Rollen der Diskutierenden verzichtet.

Der Fokus in den Gruppendiskussionen lag auf folgenden Aspekten, die entsprechend im **Leitfaden** (vgl. Anhang, S. 186) Berücksichtigung erfuhren:

- Rahmenbedingungen von Hilfsangeboten und -strukturen in der Versorgungslandschaft zum Schutz von Frauen vor Gewalt [Zielgruppe/n, Zugang zu Angeboten, spezifische Herausforderungen für Frauen in besonderen Lebenslagen etc.],
- Umsetzung der Anforderungen der IK in entsprechenden Hilfestrukturen und etwaige Herausforderungen, spezifische Aus – und Fortbildung von Fachkräften im Themenfeld „Gewalt gegen Frauen“,
- Kooperations- und Vernetzungsstrukturen,
- Erfahrungen mit bestehenden Programmen/Angeboten für Täterinnen und Täter wie auch Betroffene (insbesondere auch mitbetroffene Kinder),
- Vorgehen bei der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen und etwaige Handlungslimitationen sowie politischer und rechtlicher Handlungsbedarf.

Je nach Zielgruppe wurden die Leitfadenfragen inhaltlich unterschiedlich gewichtet oder spezifiziert. So wurde für die Gruppendiskussionen ein Leitfaden erstellt, der jeweils entsprechend den Sektoren, denen die Diskutierenden angehörten und die sie vertraten, inhaltliche/thematische Ausdifferenzierungen und Spezifizierungen enthielt und situativ im Diskussionsverlauf Anwendung fand. Als Einstiegsstimulus in die Gruppendiskussionen wurde größtenteils folgendes provokantes/konfrontatives Zitat aus dem Schattenbericht des BIK (2021) als Problemaufriss genutzt, welches die aktuelle Versorgungssituation in Deutschland mit Blick auf die Diversität von gewaltbetroffenen Frauen mit der Frage nach der Einschätzung der aktuellen Versorgungssituation in Baden-Württemberg verband (siehe hierzu im Detail auch Leitfaden für Gruppendiskussionen im Anhang S. 186). Der Fokus der Diskussion lag auf Gewalt gegen Frauen und bezog entsprechend der Definition der IK auch weibliche Personen unter 18 Jahren mit ein, dabei wurde auch auf die Berücksichtigung spezifischer Lebenslagen von Frauen mit Flucht-/Migrationserfahrung oder Behinderung eingegangen.<sup>10</sup>

Aufgrund der anhaltenden pandemischen Situation wurden die Gruppendiskussionen digital via Videokonferenzdienst „Cisco WebEx“ auf verschlüsselter Weise durchgeführt. Die digitale Durchführung der Gruppendiskussionen hatte neben dem infektionsschützenden Aspekt noch weitere Vorteile: So war es auch für Teilnehmende aus unterschiedlichen Regionen durch entfallende Reisezeiten einfacher möglich an der Diskussion teilzunehmen. Für die Gruppendiskussionen wurden jeweils eine Gruppengröße von ca. sechs Personen angestrebt (vgl. Tuttas 2015, S. 129; Lobe und Morgan 2021, S. 303).

---

<sup>10</sup> Gemäß der IK werden unter dem Begriff „Frau“ alle heterosexuellen, lesbischen, bisexuellen Frauen und Transfrauen, welche sich dem (biologischen) weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen verstanden. Gemäß Art. 3 lit. f. werden unter dem Begriff „Frau“ zudem auch „Mädchen unter 18 Jahren“ gefasst.

Durchschnittlich nahmen die Diskussionen ca. 100 Minuten in Anspruch und wurden von zwei Personen aus dem Forschungsteam durchgeführt. Die Moderatorin der Gruppendiskussion übernahm eine nicht-direktive Rolle und griff so wenig in den Diskussionsprozess ein, sodass eine Relevanzsetzung in der Gruppe selbst vorgenommen und auch auf weitere, nicht antizipierte Aspekte in der Diskussion eingegangen wurde. Nachfragen wurden nur dann gestellt, wenn es zur Konkretisierung der dargestellten Erfahrungen notwendig war, oder um weitere forschungsrelevante Themen einzubringen. (vgl. Vogl 2019, S. 697; Prinzen 2020, S. 311).

### **Schriftliche Befragungen von Landesressorts**

In den schriftlichen (Leitfaden-)Interviews wurden Vertretungen, die mit den Agenden der Gewaltprävention und -intervention befasst sind, aus den Ministerien für Soziales, Gesundheit und Integration, für Kultus, Jugend und Sport, der Justiz und für Migration und des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen in ihrer Rolle als politische Akteure befragt. Die Durchführung der Erhebung erfolgte im Zeitraum von November 2021 bis Februar 2022.

Das schriftliche qualitative Interview versteht sich dabei als eine von den Forschenden „stimulierte schriftliche [lesernahe; Erg. d. Verf.] Textproduktion, die der Interviewpartner unter Abwesenheit des Interviewers und in einer deutlich verzögerten Kommunikation vollzieht“ (vgl. Schiek 2014 S. 380). Im Unterschied zu einer standardisierten Befragung sind keine Antwortvorgaben vorhanden und der Offenheit als Charakteristikum qualitativer Sozialforschung wird Rechnung getragen. Vorteile gegenüber face-to-face-Interviews sind die zeitliche Flexibilität, Anonymität, einfachere Erreichbarkeit von zeitlich stark gebundenen Personengruppen und nicht zuletzt die flexible Strukturierung der computergestützten resp. schriftlichen Kommunikation (insbesondere bei komplexen Fragestellungen), die durch das Zusammentreffen von Schriftlichkeit, Asynchronität und Alokaltät der Interagierenden zustande kommt (vgl. Schiek 2014, S. 381ff.).

Zentrale Fragen im **schriftlichen Befragungsbogen** waren (vgl. Anhang, S. 191):

- (Rechtliche und finanzielle) Zuständigkeiten,
- Aktuelle Aktivitäten und Diskussionen zum Thema Gewaltschutz,
- Umsetzung der IK in Baden-Württemberg,
- Kooperationen und Weiterentwicklungspotenziale bzw. Handlungsbedarfe.

Der Befragungsbogen konnte bei Bedarf durch mehrere Personen ausgefüllt werden; soziodemografische Angaben der ausfüllenden Person(en) wurden nicht erhoben.

Die Transkripte der **Gruppendiskussionen** und **ausgefüllten schriftlichen Befragungsbögen** der Landesministerien wurden zur **Auswertung** in die Analysesoftware MAXQDA eingelesen und anschließend inhaltsanalytisch ausgewertet. Die kategorienbasierte, inhaltsstrukturierende Variante der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2014) zielt darauf ab, Informationen fall- und themenorientiert zusammenzufassen und Komplexität zu reduzieren. Es steht die Identifikation von Themen und Subthemen im Fokus. Im Bericht werden die Ergebnisse paraphrasiert und thematisch zusammengefasst dargestellt (vgl. ebd.).

### **Standardisierte Online-Befragung von Expertinnen auf kommunaler Ebene**

Mittels einer **standardisierten Online-Befragung** wurde der Umsetzungsstand der Vorgaben der IK in Kommunen erhoben. Die standardisierte Befragung der Kommunen wurde im Zeitraum von 7. Februar bis 21. März 2022 (inkl. einer Nachfassaktion) durchgeführt. Im Fokus standen hier insbesondere Gleichstellungsressorts auf kommunaler Ebene – d.h. verortet auf

Stadt- und (Stadt-/Land-)Kreisebene.<sup>11</sup> Mit der standardisierten Befragung wurde versucht einen geografisch breiten Überblick einerseits über den Bestand an Maßnahmen sowie andererseits über regionale Problemlagen und Bedarfe zu schaffen. Zentrales Ziel war es daher, neben den in den qualitativen Erhebungen gewonnen Erkenntnisse mit einem standardisierten Zugang in der Breite – im Zuge einer flächendeckenden kommunalen Erhebung – den Status quo zur Umsetzung der IK zu erfassen. Es wurden alle kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zur Teilnahme an der Befragung eingeladen (Vollerhebung), um Aussagen über die aktuelle Situation zur Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen in Baden-Württemberg systematisch treffen zu können. Der Zugang zur Zielpopulation erfolgt über drei Sprecherinnen der LAG Kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte. Grundlage der Rekrutierung waren mehrere aktuelle Listen (Email-Verteiler) zu kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten BW, die insgesamt ca. 70 Personen umfassten.

Der Zugangslink zur Online-Umfrage wurde digital an Personen geschickt, die auf Landkreis- oder Städte/Stadtkreisebene als Gleichstellungsbeauftragte mitunter für die Umsetzung des LAP BW und der IK zuständig sind.

Die Fragebogenerhebung erfolgte digital via Online-Umfragesoftware EFS Survey von TIVIAN XI GmbH und dauerte durchschnittlich ca. 30 Minuten. Es wurden keine personenbezogenen Daten im Fragebogen erhoben, um die Anonymität der Befragten zu wahren. Die Ergebnisse werden in Veröffentlichungen ausschließlich in Gruppen zusammengefasst dargestellt.

Für die Erstellung des Fragebogens wurden sowohl die Erkenntnisse aus der Bestandsanalyse, aus den Gruppendiskussionen und qualitativen Interviews sowie der Rechtsanalyse herangezogen.<sup>12</sup> Das Instrument wurde vor der Feldphase einem Pretest unterzogen.

Der Online-Fragebogen bestand aus den folgenden Themenbereichen (vgl. Anhang, S. 201):

*Teil A – Umsetzung der Istanbul-Konvention im (spezialisierten) Frauenunterstützungssystem*

*Teil B – Angebote für (mit-)betroffene Kinder*

*Teil C – Kooperation/lokale Vernetzung*

*Teil D – Präventive Maßnahmen im Kontext von Gewalt gegen Frauen*

*Teil E – Unterstützungsbedarfe*

*Teil F – Allgemeine Daten/Strukturdaten*

Nach Abschluss der Feldphase lagen 27 ausgefüllte Online-Fragebögen vor, die in die Datenanalyse einfließen.<sup>13</sup> Damit konnte eine Rücklaufquote von 39 % erreicht werden.

Deutlich über die Hälfte der Online-Fragebögen wurde von Gleichstellungsbeauftragten<sup>14</sup> in Städten/Stadtkreisen ausgefüllt (16 von 27 Befragten) und die übrigen von Personen in Landkreisen. Die Teilnehmenden waren mehrheitlich (über die Hälfte) bis zu fünf Jahre in ihrer Stelle/Funktion tätig. Der Großteil der befragten Gleichstellungsbeauftragten (15 von 26 Befragten; 3 für bis zu 50.000 Einwohnende und 8 für über 250.000 Einwohnende) war für über 50.000 bis 250.000 Einwohnende zuständig. Die lokale Verortung der vorliegenden Stichprobe verteilt sich mit einer Ausnahme beinahe gleichmäßig auf die vier baden-württembergischen Regie-

---

<sup>11</sup> In allen Stadt- und Landkreisen ebenso wie Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnende ist die Installation von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten verpflichtend.

<sup>12</sup> In Anlehnung an bereits bestehende quantitative Untersuchungen zu themennahen Inhalten wurden für die Fragebogenerhebung entsprechende Items entwickelt, wobei der Großteil der Fragen selbst konstruiert wurden, da auf kein für die Zielgruppe und Fragestellung geeignetes Erhebungsinstrument zurückgegriffen werden konnte.

<sup>13</sup> Insgesamt neun Fragebögen wurden aufgrund eines vorzeitigen Abbruchs der Befragung und damit einhergehend einer großen Anzahl an fehlenden Werten (mehr als 60% aller Items) aus der weiteren Analyse ausgeschlossen.

<sup>14</sup> Eine Ausdifferenzierung der Stellenbezeichnungen der Befragten war nicht Bestandteil der Erhebung, weshalb im Bericht einheitlich von Gleichstellungsbeauftragten gesprochen wird.

rungspräsidien: knapp ein Drittel Stuttgart, knapp ein Viertel Freiburg, knapp ein Drittel Karlsruhe und die Übrigen Tübingen (siehe zur Stichprobenbeschreibung auch: Tabelle 16 und Tabelle 17).

Die **Auswertung** des Datensatzes erfolgte mithilfe der Statistik-Software IBM SPSS, Version 28. Nach Bereinigung und Aufbereitung der Daten fand zunächst eine deskriptive Analyse statt.

Als besondere Begrenzung der qualitativen schriftlichen Interviews mit den Landesressortvertreterinnen und -vertreter ist die Abhängigkeit ihrer Erfahrungsberichte von ressortinternen Freigabeschleifen zu nennen. Diese stellen damit legitimierte Berichte dar. Ein weiterer bedeutsamer Aspekt, den es aufgrund fehlender (direkter) Forschungskommunikation zu reflektieren gilt, ist die Tatsache, dass keine Nachfragen vonseiten der Forschenden, gestellt werden können (vgl. Schiek 2014, S. 386).

Innerhalb der Gruppendiskussionen können die methodisch typische Gruppendynamik und „öffentliche Atmosphäre“ (Vogl 2019, S. 696) soziale Erwünschtheit begünstigen, die individuelle Meinungsäußerungen verhindern und Neigungen zu Konformität aber auch zum Schweigen beitragen (s. auch Prinzen 2020).

Die Ergebnisse der standardisierten Online-Befragung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (n=27) dürfen nicht als repräsentativ gewertet werden (siehe auch oben Rücklaufquote). Trotzdem liefern sie ein Bild über die aktuelle Versorgungssituation von Frauen und Kindern in verschiedenen Kommunen. Ausfallgründe für die Teilnahme konnten aufgrund der Anonymität nicht systematisch ermittelt werden.

**Zwischenfazit:** Die bestehende Datenbasis zeigt, dass zur Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der IK (auch auf Landesebene) weitere empirische Untersuchungen notwendig sind. Für weitere Forschung wäre es wichtig, die Perspektiven weiterer Personen aus allgemeinen Hilfsdiensten (IK Art. 20, z.B. Suchthilfe) auf Maßnahmen der IK für gewaltbetroffene Frauen einzuholen. Auch Qualität und Quantität der Angebote zum Schutz von Frauen vor Gewalt müssen mit zusätzlichen Daten bewertet werden: Dunkelfeldstudien zur Verbreitung von Gewalt und zu Erfahrungen mit dem Hilfesystem von betroffenen Frauen sollten durchgeführt werden. Ebenso sind Bedarfs- und Wirkungsanalysen notwendig. In diese Richtung geht das Projekt „Voice4You“, welches eine bundesweite empirische Basis zu häuslicher Gewalt aus der Perspektive gewaltbetroffener Frauen schaffen möchte.

## 2.2 Rechtsanalyse

Die rechtliche Bestandsanalyse untersuchte – auf der Grundlage der rechtlichen Anforderungen der IK – die daraus erwachsenden Handlungspflichten auf der Grundlage bestehender Spielräume. Dabei fand – ebenso wie im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Analyse – eine Unterteilung in die Bereiche Prävention (Kap. III IK), Schutz und Unterstützung (Kap. IV), materielles Recht (Straf- und Zivilrecht; Kap. V IK) sowie Schutzmaßnahmen durch Strafverfolgungsbehörden (Kap. VI IK) statt. Im Mittelpunkt standen hier die verfassungsrechtlichen Vorgaben, welche die Kompetenzen zur Gesetzgebung und zur Verwaltung im föderalen System der Bundes- und Landesebene zuweisen. Ein besonderes Augenmerk erfuhr dabei die Rolle der Kommunen als unterste Ebene der Landesverwaltung und zugleich Träger des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG. Die rechtliche Bestandsanalyse wird mit einem Blick auf vorhandene Regularien, die bereits im Sinne der IK wirken, abgerundet.



### 3 Gegenstandsbestimmung, grundlegende Definitionen und konzeptioneller Rahmen

#### 3.1 Verständnis von Gewalt an Frauen in der Istanbul-Konvention und im Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen BW (LAP BW)

Der IK liegt ein weites Begriffsverständnis von *Gewalt*, insbesondere *häuslicher und sexueller Gewalt*, zugrunde. „Gewalt gegen Frauen“ i.S.d. Konvention meint „alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben“ (Art. 3 lit. a 2. Hs. IK; hierzu BT-Drs. 18/12037, S. 47 f.). Erfasst werden daher sämtliche Formen geschlechtsspezifischer Gewalt (legaldef. in Art. 3 lit. d IK) gegen Frauen, wobei die häusliche Gewalt als qualifizierte Gewalteinwirkung besonders hervorgehoben wird (Art. 2 Abs. 1 IK). *Geschlechtsspezifische Gewalt* rahmt das zugrundeliegende Verständnis von Gewalt an Frauen konzeptuell bzw. kann als übergeordnete „Sammelkategorie“ verstanden werden, indem sie jede Gewalt(form) umfasst, „die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft“ (Art. 3 lit. d IK).

„Häusliche Gewalt“ beinhaltet nach der IK „alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte“ (Art. 3 lit. b IK; BMFSFJ 2019 S. 9). Prägendes Element der häuslichen Gewalt ist daher die enge persönliche Beziehung zwischen Tätern und Täterinnen und Opfern (BT-Drs. 16/12037, S. 48), weshalb die IK für derartige Fälle besondere Maßnahmen vorsieht (vgl. bspw. Art. 16 Abs. 1, Art. 52, 55 Abs. 2, 56 Abs. 2). Der LAP BW, der auf der Grundlage der IK – bereits vor deren Ratifikation durch Deutschland – erarbeitet wurde, legt ein engeres Verständnis von häuslicher Gewalt zugrunde und fokussiert auf geschlechtsspezifische Gewalt (physische, sexuelle und psychische Gewalt) in aktuellen bzw. ehemaligen Ehen und (auch nicht-)ehelichen (Lebens-)Partnerschaften unabhängig vom Tatort bzw. eines gemeinsamen Wohnsitzes (vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014, S. 7f.; Rabe und Leisering 2018). Weiter weist der LAP BW darauf hin, dass häusliche Gewalt kein eigener Tatbestand im Strafrecht ist. Strafrechtlich könne häusliche Gewalt einzelnen Tatbeständen des Strafgesetzbuchs zugeordnet werden, sofern diese im Rahmen von o.g. Beziehungskonstellationen begangen werden, z.B. Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§§ 177, 178 StGB), tätliche Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung (§§ 184-186 StGB), versuchter und vollendeter Mord sowie Totschlag (§§ 211, 212 StGB), Körperverletzung, gefährliche und schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 223, 224, 226, 227 StGB), Menschenhandel (§ 232 StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Raub, schwerer Raub, Raub mit Todesfolge, räuberischer Diebstahl (§§ 249 – 252 StGB) oder (räuberische) Erpressung (§§ 253, 255 StGB).

Im Kontext von häuslicher Gewalt „ermutigt“<sup>15</sup> die IK (gem. Art. 2 Abs. 2) die Vertragsparteien, das Übereinkommen auf alle Opfer<sup>16</sup> (z.B. auch Jungen und Männer.) anzuwenden (siehe zu Kindern als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt auch Art. 26 Abs. 1 IK; vgl. BMFSFJ 2019, S. 9). Vor allem für vulnerable Zielgruppen von Frauen (wie mit Migrations- oder Fluchterfahrungen, Behinderung, psychischer Erkrankung oder Trans-Frauen) ist die Umsetzung der IK von besonderer Bedeutung, zumal diese besonders häufig von individueller bzw. struktureller Gewalt betroffen sind (vgl. Kruber und Voß 2021; Rabe und Leisering 2018; BMFSFJ 2012).

Eine breitere Definition von *sexueller Gewalt* kommt auch in Artikel 36 der IK zum Ausdruck, indem auch ungewollte, nicht einverständlich erfolgende sexuelle Handlungen mit einbezogen werden. Neben Handlungen mit Körperkontakt (sog. „hands-on-Taten“) wie z.B. vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper werden explizit auch „hands-off-Taten“ (wie Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person), zu denen die Betroffenen gedrängt wurden oder bei denen psychischer oder moralischer Druck ausgeübt wurde, in den Blick genommen und sind gemäß der Konvention unter Strafe zu stellen. Die Begriffsdefinition des LAP BW expliziert die der IK zugrundeliegende Bestimmung von sexueller Gewalt<sup>17</sup>, indem beziehungsweise auf das Strafgesetzbuch strafrechtlich relevante Formen von Gewalt in bestimmten Abhängigkeitsverhältnissen (z.B. unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses, unter Ausnutzung einer Amtsstellung u.Ä.; §§174a-c und 179 StGB<sup>18</sup>) ebenso wie (Formen von) (versuchter) Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§§177, 178 StGB) einbezogen werden. Daneben wird die ganze Bandbreite von weniger schwerwiegenden (wie unerwünschte sexualisierte Berührungen) bis hin zu strafrechtlich relevanten Formen sexueller Belästigung, z.B. im Internet, organisierte, rituelle Gewaltformen und Exhibitionismus darunter gefasst. Den Begriffsbestimmungen in beiden politischen Instrumentarien ist gemein, dass auch Formen von sexualisierter Gewalt im digitalen Raum<sup>19</sup> Beachtung finden.

Anhand von Art. 3 lit. c wird das der Konvention zugrundeliegende *Geschlechterverständnis* näher bestimmt. Obgleich in der Konvention durchgängig von „Frauen“ gesprochen wird, wird das heteronormative, biologistische Paradigma zugunsten der Orientierung an sozial konstruierten, nicht-binären Geschlechtsdimensionen („die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht“) aufgebrochen. In den Anwendungsbereich der Konvention fallen damit alle heterosexuellen, lesbischen, bisexuellen Frauen und Transfrauen, die sich dem (biologischen) weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen (vgl. auch Rabe und Leisering 2018, S. 11f.).

---

<sup>15</sup> Durch die Verwendung des Wortes „ermutigt“ in Artikel 2 II wird klargestellt, dass das Übereinkommen den Mitgliedstaaten großen Spielraum in der Durchführung von Maßnahmen für männliche Opfer in den Bereichen von Kapitel III („Prävention“) und Kapitel IV („Schutz und Unterstützung“) lässt (vgl. BT-Drs. 18/12037, S. 47).

<sup>16</sup> In diesem Bericht wird i.d.R. der Begriff Betroffene verwendet, um sich vom vorherrschenden gesellschaftlichen Paradigma, das Assoziationen von (individueller) Ohnmacht, Hilflosigkeit u.Ä. aufwirft, abzugrenzen bzw. dieses in kritischer Weise sichtbar zu machen. Der Begriff des „Opfers“ wird lediglich dann genutzt, wenn es um die Beschreibung eines kriminologischen Sachverhalts geht und damit der strafrechtlichen Perspektive auf die Tat Rechnung getragen wird bzw. auch um die Verwendung dieser Terminologie in genutzten Sekundärquellen transparent zu machen.

<sup>17</sup> Die beiden Begriffe „sexuelle Gewalt“ und „sexualisierte Gewalt“ werden im vorliegenden Bericht alternativ verwendet (vgl. auch Bange 2017). Rituelle Gewalt als besonders schwerwiegende Form von sexualisierter Gewalt, wie sie im LAP BW aufgenommen ist, wurde nicht spezifisch berücksichtigt.

<sup>18</sup> §179 StGB wurde mit dem Fünfzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4.11.2016 (BGB. I S. 2460) aufgehoben. Daneben wurde der Straftatbestand des §177 StGB erweitert („Nein heißt Nein“) und sexueller Übergriff wurde in Strafgesetzbuch aufgenommen) und mit §177 Abs. 2 StGB Tathandlungen unter Strafe gestellt, bei denen das Opfer keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann bzw. der Täter eine Lage unter Drohung ausnutzt. Mit §184i StGB wurde zudem die sexuelle Belästigung unter Strafe gestellt und damit nun Fälle erfasst, die im Sinne des Strafgesetzbuches keine sexuelle Handlung aufgrund der Erheblichkeitsschwelle darstellen. Weiter wurde der §184j StGB (Straftaten aus Gruppen) als neue Strafnorm eingefügt.

<sup>19</sup> Vonseiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wurde eine Förderlinie zur Stärkung von Fachberatungsstellen und Frauen- und Kinderschutzhäuser zum Schutz vor geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt eingerichtet. Der Start der Koordination war zum 1. November 2021 geplant.

Nach Art. 4 Abs. 3 betont das Abkommen die Sicherstellung von Nicht-Diskriminierung bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen und legt ein diversitätsorientiertes Menschenbild zugrunde. Im baden-württembergischen LAP wird der besondere Schutzbedarf bei (häuslicher) Gewalt an Frauen, die sich unabhängig ihres biologischen Geschlechts als „Frauen“ definieren bzw. definiert werden oder sich in nicht-heterosexuellen, lesbischen Beziehungen und Partnerschaften befinden, nur im Zuge einer Fußnote angeführt und ansonsten nicht weiter in der Betrachtung der Ausgestaltung eines bedarfsdeckenden Versorgungssystems berücksichtigt (vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014, S. 7). Anknüpfend an den Nichtdiskriminierungsgrundsatz in Art. 4 Abs. 3 IK wird im erläuternden Bericht des Europarats (2011, Ziff. 87, S. 58) ausgeführt, welche Personengruppen im Sinne des Übereinkommens als besonders schutzbedürftig anzusehen sind, u.a. weil sie aufgrund ihrer besonderen Situation weniger dazu in der Lage sind, sich zu verteidigen oder die Strafverfolgung des Täters und sonstige Formen von Schadenersatz anzustreben: schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, Menschen mit Behinderungen, in ländlichen oder abgeschiedenen Gegenden lebende Personen, Konsumenten und Konsumentinnen von Drogen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen und Migranten – insbesondere Migrantinnen und Migranten – sowie Flüchtlinge ohne Papiere beziehungsweise mit mangelnden Sprachkenntnissen, Homosexuelle, Bisexuelle oder Transsexuelle, sowie HIV-positive Personen, Obdachlose, Kinder und alte Menschen.

Zielgruppe der Maßnahmen der IK sind Frauen; gemäß Art. 3 lit. f werden darunter auch „Mädchen unter achtzehn Jahren“ gefasst, wodurch auch das Thema Kinderschutz gestreift wird. Im Alternativbericht wird die „Inklusivdefinition“ als wenig realitätsnah beschrieben und deren Umsetzung kritisiert, da die Bedürfnisse und Lebenslagen ebenso wie die Vulnerabilität von weiblichen Jugendlichen bzw. Kindern nicht zuletzt aufgrund ihrer Rechtsstellung eine andere als die von erwachsenen Frauen sei (z.B. Zustimmung zur Inanspruchnahme von Hilfen abhängig von Eltern oder Jugendamt) und die für minderjährige Mädchen zuständigen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe sich oftmals nicht zuständig für die Umsetzung der IK fühlen (vgl. BIK 2021, S. 8f.). Dementsprechend formuliert das BIK (2021, S. 9) die Empfehlung, dass in der Staatenberichterstattung künftig klare Aussagen darüber zu treffen sind, welche Maßnahmen auch explizit die Zielgruppe von Minderjährigen in den Blick nehmen.

Der LAP BW bezieht sich auf Frauen ab 16 Jahren und expliziert, dass Gewalt, die gezielt bzw. hauptsächlich Kinder betrifft, nicht Gegenstand ist (vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014, S. 6f.). Er bezieht sich damit nur auf einen Teilbereich der von der IK adressierten Zielgruppe, welche Maßnahmen und Angebote explizit auch auf minderjährige Mädchen (ohne Festlegung einer Altersschranke) adressiert (siehe hierzu auch Kap. 3.3).

### **3.2 Politische Anforderungen und Maßnahmen zu Prävention und Intervention bei Gewalt an Frauen**

In folgendem Unterkapitel werden die beiden diesem Bericht zugrundeliegenden zentralen politischen Instrumente zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen nochmals näher beleuchtet. Vor dem Hintergrund der im Forschungsprojekt zu Verfügung stehenden Ressourcen liegt der Schwerpunkt der zu betrachtenden Gewaltformen auf häuslicher und sexualisierter Gewalt an Frauen.

#### **Istanbul-Konvention**

Die IK ist ein umfassendes Menschenrechtsabkommen zur Gewährleistung und zum Schutz von Menschenrechten. Der inhaltliche Fokus liegt auf geschlechtsspezifischer Gewalt und beinhaltet Anforderungen in den Bereichen Prävention (Kapitel III), Schutz und Unterstützung, darunter

fallen Beratung und Intervention (Kapitel IV), Materielles Recht (Anforderungen an das Straf-, Zivil- und Ausländerrecht-/Asylrecht), Ermittlungen, Strafverfolgung und (polizeilichen) Schutzmaßnahmen (Kapitel V, VI, VII). Der Schwerpunkt des vorliegenden Berichts liegt auf den Kapiteln zur Prävention (III), Intervention (IV) und Intervention bzw. Schutzmaßnahmen durch die Polizei und Ordnungsbehörden (VI). Dabei wird der Fokus auf den Schutz von Betroffenen/Opferschutz gelegt. Im Zuge der Evaluation sind damit folgende Artikel (sortiert nach den entsprechenden Bereichen) von besonderem Interesse:

### **Prävention**

- Art. 13 legt fest, dass regelmäßig Programme zur Bewusstseinsbildung gefördert und durchgeführt werden (auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen), um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern. Daneben soll die umfassende Information über Maßnahmen, die verfügbar sind, um Gewalttaten zu verhüten, in der breiten Öffentlichkeit sichergestellt werden.
- Art. 14 regelt, dass „an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne“ aufgenommen werden. Zudem sollen diese Grundsätze auch in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien gefördert werden.
- Art. 15 legt fest, dass für Berufsangehörige, die mit Opfern oder Tätern von Gewalt an Frauen zu tun haben, „ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnisse und Rechten der Opfer sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung“ vorhanden ist oder dieses aufgebaut wird.
- Art. 16 verpflichtet dazu, „Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern“. Weiter findet sich darunter die Verpflichtung, „Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -straftäterinnen erneut Straftaten begehen“.

### **Intervention**

- Art. 22 bestimmt, dass erforderliche Maßnahmen getroffen werden, „um in angemessener geografischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer“ (insbesondere Frauen und deren Kinder) entsprechend der IK bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.
- Art. 23 sieht vor, dass erforderliche Maßnahmen getroffen werden, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.
- Art. 24 bestimmt, dass Maßnahmen umzusetzen sind, „um eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anrufende vertraulich oder unter Gewährleistung von Anonymität“ über Gewalt an Frauen zu beraten.

- Art. 25 fordert dazu auf, dass geeignete, leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu Verfügung stehen, um Opfer medizinisch und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten.
- Art. 26 verpflichtet dazu, Maßnahmen zu treffen, „um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt an Frauen gebührend berücksichtigt werden“. Unter diesen Artikel fallen auch Maßnahmen, die die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt an Frauen geworden sind, und das Kindeswohl gebührend berücksichtigen.

### **Intervention bzw. Schutzmaßnahmen durch die Polizei und Ordnungsbehörden**

- Art. 45 verpflichtet zu Maßnahmen, um sicherzustellen, dass entsprechende „Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen“ bedroht werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen.
- Art. 50 verpflichtet zu Maßnahmen, die sicherstellen, dass „die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen auf alle [Formen von Gewalt an Frauen reagieren], indem sie den Opfern umgehend geeigneten Schutz anbieten“ (inkl. Erhebung von Beweisen).
- Art. 51 verlangt „die Analyse der Gefahr von Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr für wiederholte Gewalt“, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und ggfs. für koordinierte Sicherheit zu sorgen (insbesondere auch die Berücksichtigung eines Besitzes von Feuerwaffen)
- Art. 53 sieht vor, dass Maßnahmen umzusetzen sind, die sicherstellen, dass „angemessene Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen für Opfer [...]“ zur Verfügung stehen. Daneben ist sicherzustellen, dass die Verbote oder Schutzanordnungen „für den sofortigen Schutz und ohne eine unangemessene finanzielle oder administrative Belastung für die Opfer zur Verfügung stehen“ und dass Verstöße dagegen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger Sanktionen sind.

### **Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen Baden-Württemberg**

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat Ende November 2014 den ersten LAP BW beschlossen und veröffentlicht. Am 9.12.2014 ist er im Kabinett verabschiedet worden. Basis der Entwicklung war die in 2012 im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte systematische bundesweite Bestandsanalyse von FKH, FBS und weiteren Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen ebenso wie das 2011 geschlossene Übereinkommen des Europarats, das der IK vorausging (vgl. Saleth et al. 2019, S. 5). Obwohl der LAP BW zeitlich vor der Ratifizierung der IK erarbeitet wurde, legte die Landesregierung bei der Gestaltung des LAP BW die Vorgaben der IK zugrunde (vgl. Einleitung des LAP BW: Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014, S. 4).

Der LAP BW wurde in interdisziplinären und ressortübergreifenden Arbeitsgruppen unter Federführung des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren in Kooperation mit dem Kultusministerium, dem Innenministerium, Justizministerium und dem Ministerium für Integration unter Einbezug von verschiedenen NGOs (wie z.B. landesweiten Fachverbänden von Frauenhäusern, FBS, dem Land- und Stadtkreistag u.Ä.) erarbeitet. Der Planungs- und Erarbeitungsprozess wurde begleitet von einem behörden- und institutionenübergreifenden Beirat, inhaltlich legte der Aktionsplan vorhandene Berichte, Aktionspläne und Abkommen auf europäischer, Bundes- und Landesebene zugrunde (wie z.B. IK, UN-

Behindertenkonvention, die Aktionspläne des Bundes zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen). Thematisch gliedert sich der Aktionsplan in sieben zentrale Kapitel und umfasst (exkl. Literaturverzeichnis) 44 Seiten: (I) Einleitung, (II) Gegenstand, (III) Das spezialisierte Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen in Baden-Württemberg, (IV) Betroffene Frauen mit Pflege- und Betreuungsbedarf, (V) Interventionsketten gegen Gewalt an Frauen, (VI) Prävention und (VII) Übersicht der geplanten Maßnahmen. Im letzten Teil des Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen sind 35 Maßnahmen formuliert, die die Landesregierung entsprechend unterschiedlicher – insgesamt vier - Zielsetzungen (z.B. Ziel A: zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an FKH und spezialisierten FBS gegen Gewalt an Frauen, Ziel B: bedarfsgerechte Versorgung von gewaltbetroffenen jungen volljährigen Frauen sowie von Frauen mit Pflege- und Betreuungsbedarf aufgrund von Alter, psychischer Erkrankung, Sucht und Behinderung) umzusetzen hat. Die finanzielle und sachliche Steuerung dieser Maßnahmen ist durch Ressorts auf Bundes- und Landesebene, Kommunen, Träger, Verbände u.Ä. sicherzustellen. Daneben finden sich in den Anhängen zum Bericht fachliche Standards für das ambulante und stationäre Frauenunterstützungssystem ebenso wie sogenannte „Interventionsketten“, die ein standardisiertes Ablaufschema bei sexualisierter oder häuslicher Gewalt umfassen.

Ziel des Aktionsplans war es, eine Handlungsgrundlage sowie Empfehlungen für eine kommunale Versorgungsstruktur zu schaffen und Zuständigkeiten zu klären. Gegenstand des Aktionsplans sind Maßnahmen des spezialisierten Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen (wie FKH, FBS), zur Strafverfolgung und Inverantwortungnahme von Tätern und Täterinnen, Akutversorgung nach Gewalterfahrung, zur Prävention (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Präventionsarbeit in Betreuungs- und Bildungseinrichtungen von Kindern und Jugendlichen, Aus- und Weiterbildung für Fachkräfte). Eine Überarbeitung und Aktualisierung des LAP BW erfolgten bislang nicht. Seit dem Jahr 2016 gab es drei wissenschaftliche Bestands- und bzw. oder Bedarfsanalysen, die sich auf stationäre wie auch ambulante Angebote des spezialisierten Hilfesystems bezogen (s. auch Kap. 5.2).

Vor dem Hintergrund einer skizzenhaften, groben Darstellung des Istanbul-Abkommens und des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen Baden-Württemberg setzt die vorliegende Evaluation an zwei zentralen Fragen an:

- Inwieweit konnten die in den vorangegangenen wissenschaftlichen Evaluationsprojekten zur Bestands- und Bedarfsanalyse des Frauenhilfesystems in Baden-Württemberg identifizierten Versorgungslücken und Hürden reduziert werden?
- Sind die bislang ergriffenen politischen Maßnahmen und die Umsetzung von Instrumenten zur Prävention von und Intervention bei Gewalt an Frauen insgesamt ausreichend und angemessen, um auch die Vorgaben der sog. IK zu erfüllen? Inwieweit ergeben sich im Lichte der Anforderungen der IK auf Landes- und kommunaler Ebene, Impulse und Handlungsempfehlungen für die Weiterentwicklung des LAP BW?

### 3.3 Rechtliche Einordnung der Istanbul-Konvention (und des Landesaktionsplans)

#### Istanbul-Konvention

Die IK stellt einen völkerrechtlichen Vertrag dar, der nach Art. 25 GG durch einen innerstaatlichen Vollzugsbefehl (Zustimmungsgesetz) transformiert wurde. Demnach sind die Regelungen der IK als einfaches Bundesgesetz anzuwenden (zu den verschiedenen Formen der Einbeziehung von Völkerrecht in das nationale Recht BeckOK GG- *Heintschel von Heinegg/Frau*, 48. Lfg. 2021, Rn. 16). Dieses ist wiederum gemäß Art. 31 GG verbindlich für den Landesgesetzgeber.

Grundlage des Abkommens ist der in Art. 4 IK geregelte Schutz vor Gewalt (Abs. 1) sowie Nicht-Diskriminierung und Gleichstellung von Frauen (Abs. 2, 3). Die sich aus Abs. 1 des Art. 4 der IK ergebende Schutzpflicht entspricht der Pflicht des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen (BT-Drs. 18/12037). Zwar spricht Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zunächst nur davon, dass jeder das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit „hat“. Darüber hinaus sind aber auch Situationen denkbar, in denen Gefährdungen für grundrechtlich geschützte Rechtsgüter nicht auf staatliches Handeln zurückzuführen sind, sondern auf das Verhalten privater Dritter, die ihrerseits grundrechtsberechtigt sind (BeckOK GG/Lang, 47. Ed., Art. 2 Rn. 74). Der (vom BVerfG entwickelten) Schutzpflichtendogmatik entsprechend ist es daher dem Staat nicht nur verboten, das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu verletzen – er muss vielmehr auch Sorge dafür tragen, dass diese grundrechtlichen Güter auch durch andere nichtstaatliche Akteure nicht verletzt werden (speziell zu Art. 2 GG BVerfGE 46, 160 (164); 45, 187 (254 f.); Dreier/Schulze-Fielitz, GG, Art. 2 Rn. 76).

Gegenstand bundesverfassungsgerichtlicher Verfahren war in der Vergangenheit bereits der Schutz des Kindes vor Gewalt: So verpflichtet das Grundrecht des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG den Staat, die Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für seine Entwicklung und sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind (vgl. etwa BVerfG, NJW 2013, 874 Rn. 42 m.w.N.; s. auch BVerfG, NJW 2017, 1295, Rn. 40, wonach die Schutzverantwortung für das Kind zwischen Eltern und Staat aufgeteilt ist). Zugleich lässt sich Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG eine Schutzpflicht mit Blick auf die wirksame Verfolgung von Gewaltverbrechen und vergleichbaren Straftaten entnehmen (BVerfG, BeckRS 2019, 12856). Dies lässt sich über Art. 3 Abs. 2 GG (hierzu noch unten) insbesondere auch auf den Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt ausdehnen. Das BVerfG betont zudem, dass sich die Schutzpflicht des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG sowohl auf das physische wie auch das psychische Wohlergehen bezieht (BVerfG, NJW 2021, 1723 Rn. 114), sodass nicht nur der Schutz vor unmittelbarer Gewalteinwirkung, sondern auch vor mittelbaren Wirkungen, die etwa durch (kindliche) Gewalterfahrungen ausgelöst werden können, umfasst werden.

Diese grundgesetzlichen Vorgaben entsprechen unter anderem der Regelung in Art. 5 Abs. 2 der IK, wonach die Staaten nicht nur selbst die Beteiligung an Gewalttaten unterlassen, sondern zugleich die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung sonstiger Dritter bereitstellen müssen. Dieser Schutzpflicht ist der deutsche Staat bereits bislang durch den Erlass einer Vielzahl an straf- und zivilrechtlichen Regelungen nachgekommen, wie die Begründung zum Umsetzungsgesetz mit zahlreichen Beispielen belegt (BT-Drs. 18/12037).

Der geschlechterspezifische Gleichheitsgrundsatz ist in Art. 3 Abs. 2 GG enthalten: S. 1 betont die Gleichberechtigung von Männern und Frauen (ergänzt durch ein geschlechtsspezifisches Diskriminierungsverbot in Abs. 3 Abs. 3 GG); S. 2 enthält darüber hinaus ein Gleichstellungsgebot, das durch die aktive staatliche Tätigkeit herbeigeführt werden soll: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die

Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Art. 3 Abs. 2 S. 2 berechtigt daher den Gesetzgeber, faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, durch begünstigende Regelungen auszugleichen (BVerfGE 92, 91 (109 ff., 112); 85, 191 (207); BeckOK/*Kischel*, GG, 47. Ed., Art. 3 Rn. 196). Das Bundesverfassungsgericht leitet darüber hinaus aus Art. 3 Abs. 2 GG die Schutzpflicht ab, vor Geschlechtsdiskriminierung durch private Dritte zu schützen. Dies verdeutlicht die Tendenz, das „Gleichberechtigungsgebot auf die gesellschaftliche Wirklichkeit zu erstrecken und findet insofern in der Ergänzung des Art. 3 II 2 GG nunmehr eine zusätzliche Stütze“ (Dreier/Heun, 3. Aufl. 2013, GG, Art. 3 Rn. 115). Dieser Verpflichtung ist der deutsche Staat unter anderem durch den Erlass des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) nachgekommen (vgl. hierzu BT-Drs. 18/12037, S. 49).

Die in Art. 4 Abs. 3 der Konvention enthaltenen Diskriminierungsverbote erinnern an die Kategorien des Art. 3 Abs. 3 GG. Art. 4 Abs. 4 der Konvention regelt darüber hinaus, dass „besondere Maßnahmen, die zur Verhütung von geschlechtsspezifischer Gewalt und zum Schutz von Frauen vor solcher Gewalt erforderlich sind, nicht als Diskriminierung iSd Übereinkommens“ gelten. Insofern ist ähnlich der Regelung in Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG eine „positive“ Diskriminierung (hierzu v. Münch/Kunig/*Boysen*, GG, 7. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 134 ff., 166 ff.) zugelassen, die bestimmte fördernde Maßnahmen zugunsten geschlechtsspezifischer Gruppen erlaubt.

Auch wenn sich die oben genannten Grundsätze der IK im Wesentlichen in den Wertungen des Grundgesetzes wiederfinden, so lässt sich dem Abkommen doch eine eigene Regelungsintensität entnehmen. Zwar enthalten Art. 2 Abs. 2 S. 1 sowie Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG entsprechende Schutz- und Handlungspflichten, denen die deutsche Staatsgewalt gemäß Art. 1 Abs. 3 GG genügen muss. Derartige Schutzpflichten bedürfen jedoch der Ausgestaltung und Konkretisierung des Staates (BVerfGE 88, 203 (254); BVerfG, NJW 2020, 905, Rn. 224)). Sie beinhalten daher einen nicht unerheblichen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsraum (BVerfGE 96, 56 (64); 121, 317 (356); 133, 59 (76); BVerfG, NJW 2020, 905, Rn. 224). Dessen Umfang hängt von Faktoren verschiedener Art ab, im Besonderen von der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich – zumal über künftige Entwicklungen wie die Auswirkungen einer Norm – ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, und der Bedeutung der betroffenen Rechtsgüter (vgl. BVerfGE 50, 290 (332 f.); 76, 1 (51 f.); 77, 170 (214 f.); 88, 203 (262); 150, 1 (89); BVerfG, NJW 2020, 905 Rn. 224). Dies bedeutet insbesondere im Bereich präventiven staatlichen Tätigwerdens einen sehr weiten gesetzgeberischen und administrativen Gestaltungsspielraum. Die staatlichen Maßnahmen sind nur am Maßstab des Untermaßverbotes (BVerfGE 88, 203 (254)) zu messen. Danach ist der Staat verpflichtet, ausreichende Maßnahmen normativer und tatsächlicher Art für einen angemessenen und wirksamen Schutz zu ergreifen. Angesichts des Spielraums des Gesetzgebers ist ein Verfassungsverstoß jedoch erst dann anzunehmen, wenn Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen, die getroffenen Regelungen und Maßnahmen offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich wären, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder wenn sie erheblich hinter dem Schutzziel zurückblieben (vgl. BVerfGE 142, 313 (337 f.); st. Rspr.).

Dieser gesetzgeberische Gestaltungsspielraum wird jedoch durch die verbindlichen Vorgaben der IK beschränkt, welche insbesondere in den Kapitel III-V konkretisiert, durch welche konkreten Detailmaßnahmen (s. hierzu noch unter Kap. 4) die Umsetzung der in Kap. I genannten Grundsätze im Einzelnen zu erfolgen hat. Der dualistischen Sichtweise entsprechend setzt die innerstaatliche Geltung des Völkerrechts einen innerstaatlichen Umsetzungsakt voraus (BVerfGE 73, 339, 375; 111, 307, 318; 141, 1 Rn. 35 f.).



Dabei ist darauf zu achten, dass die politischen Maßnahmen umfassend und koordiniert sind (Art. 7 Abs. 1 IK). Dies verlangt auch eine wirksame Zusammenarbeit zwischen allen einschlägigen Behörden, Einrichtungen und (öffentlichen wie privaten) Organisationen (Art. 7 Abs. 2 IK).

Die Gesetzesbegründung zum Ratifikationsgesetz betont, in welcher Weise Gesetzgebungsakte, Regierungs- und Verwaltungsakte aufeinander abgestimmt werden (BT-Drs. 18/12037, S. 50 ff.).

Am Rande thematisiert wird hierbei die Koordination im föderalen Staatsgefüge (vgl. BT-Drs. 18/12037, S. 51 f.)<sup>20</sup>, da entsprechend der grundgesetzlichen Verteilung der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen zahlreiche in den Anwendungsbereich der Konvention fallende Maßnahmen nicht auf Bundes-, sondern auf Länderebene (oder spezieller auf kommunaler Ebene; hierzu noch unter 4.2) durchgeführt werden müssen. Nach überzeugender herrschender Auffassung liegt der Transformationsakt dann in der Kompetenz des Landesgesetzgebers (Jarass/Pieroth/Jarass, GG, Art. 32 Rn. 10). Die Umsetzungspflicht resultiert aus dem Gedanken der Bundestreue. Ein umfassendes und koordiniertes Tätigwerden verlangt daher auch, dass die Kompetenzbereiche voneinander abgegrenzt und Maßnahmen in allen Kompetenzbereichen geplant und durchgeführt werden. Die vorliegende Untersuchung macht es sich zur Aufgabe, dieses Ziel zu erreichen. Praktisch umgesetzt werden soll dieses Ziel durch die Gründung der Bundesländer-Arbeitsgruppen „Häusliche Gewalt und Menschenhandel“ unter Federführung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Art. 6 der IK weist schließlich darauf hin, dass eine geschlechterspezifische Perspektive in die Durchführung des Abkommens einzubeziehen ist. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/12037, S. 50) erläutert, inwieweit diesen Maßstäben auf Bundesebene Genüge getan wird. Hervorgehoben wird hierbei das Leitprinzip „Geschlechtergerechtigkeit“, welches über die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (hierzu §§ 2, 43 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. 44, 45 Abs. 1 i.V.m. Anl. 6 Nr. 9a GGO) in den Gesetzgebungsprozess integriert wird. So erhebt § 2 GGO die Gleichstellung von Frauen und Männer zum einem „durchgängige(n) Leitprinzip“, welches bei „allen politischen normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien“ gefördert werden soll. Die in der Gesetzesbegründung (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GGO) darzustellenden Gesetzesfolgen (§ 44 Abs. 1 GGO) sind daher auch solche gleichstellungspolitischer Art. Im Rahmen der Abstimmung innerhalb der Bundesministerien ist daher immer das BMFSFJ zur Frage zu beteiligen, „ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind“ (§ 45 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anl. 6 Nr. 9a GGO). Auch in den Bundesländern sind entsprechende Regelungen vorhanden (so bspw. für Hessen § 1a GGO Hessen). Nach § 1a GGO Hessen legen etwa die Ministerien, die Staatskanzlei und die Landesvertretung ihren Entscheidungen das Leitprinzip der Europäischen Union zur Chancengleichheit von Frauen und Männern zu Grunde. In der Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg vom 16. Oktober 2019 (GBl. S. 429; zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. Dezember 2020 (GBl. 2021 S. 46, ber. S. 76)) fehlt es an einer entsprechenden Regelung.

Völkervertragliche Verpflichtungen sind auf nationaler Ebene durch verbindliche Regelungen umzusetzen. Solche Umsetzungsakte sind in erster Linie Parlamentsgesetze (sog. Ausführungsgesetze) und Rechtsverordnungen (vgl. auch § 30 der Richtlinien für die Behandlung völkerrechtlicher Verträge nach § 72 Abs. 6 GGO). Verwaltungsvorschriften entfalten hingegen in aller Regel nur verwaltungsinterne Bindungswirkung. Eine hinreichende Umsetzung fehlt zudem, sofern Rechtsansprüche explizit ausgeschlossen oder an haushälterische Vorbedingungen geknüpft werden. Diese Einschränkungen sind insbesondere bei der Regelung von Finanzierungsfragen zu beachten.

<sup>20</sup> Vgl. allerdings auch BT-Drs. 18/12037, S. 53: „Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland kommt den Maßnahmen auf Landesebene eine hohe Bedeutung in der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu.“

## Landesaktionsplan gegen Gewalt an Frauen Baden-Württemberg

Im Kontext des Regelungscharakters der IK ist auch der Landesaktionsplan zu lesen, dessen Ziel die Schaffung einer Handlungsgrundlage und -empfehlung zur Umsetzung der Vorgaben der IK ist. Hiermit legt die Landesregierung ihre Vorstellung zur Umsetzung der Konvention, die – wie oben gesehen als Bundesgesetz und daher für die Landesebene verbindlich wirkt – in planerischer Weise dar. Die politische Planung ist ein Instrument der Staatsleitung, welches im Falle ressortübergreifender Aufgaben durch die (Landes-)Regierung durchzuführen ist. Solchen Formen politischer Planung ist eigen, dass sich keine exakten Festlegungen, sondern wesentliche „Entscheidungen über allgemein gehaltene Zielsetzungen, die Bereinigung von Zielkonflikten und die Operationalisierbarkeit der Ziele/Aufgaben im Hinblick auf die verfügbaren Mittel und die erforderliche Koordination“ (*Böckenförde*, *Der Staat* 1972, 429 (441)) enthalten. Eine von ihr ausgehende Bindung kann daher nur eine „Art Rahmen oder Richtlinienbindung“ (*Böckenförde*, *Der Staat* 1972, 429 (441)) sein. Erst in der Umsetzung der Planung tritt diese „in den Bereich des Rechts“ (*Würtenberger*, *Staatsrechtliche Probleme politischer Planung*, 1979, S. 89). Aus dem Landesaktionsplan können daher insbesondere keine subjektiven Rechte abgeleitet werden.

Als politische Absichtserklärung genügt der LAP der Verpflichtung zur Umsetzung der IK nicht. Für eine konventionskonforme Umsetzung bedarf es darüber hinaus rechtlich verbindlicher Maßnahmen auf Gesetzgebungs- oder Verwaltungsebene, die im Folgenden näher ausbuchstabiert werden (vgl. unter 6.1-6.10, zur Zuständigkeitsverteilung vgl. die Übersichten unter 4.1 und 4.2). Dennoch lässt sich dem LAP BW eine Selbstbindungsabsicht des Bundeslandes Baden-Württemberg bei Umsetzung der IK entnehmen. Zu beachten ist allerdings, dass sich der LAP BW zum Teil dezidiert von den Inhalten der Konvention abhebt (vgl. unter 3.1).

## 4 Rechtsanalyse: Kompetenzzuweisungen im Mehrebenensystem

Gemäß Art. 4 Abs. 1 der IK verpflichten sich die Vertragspartner dazu, „die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz des Rechts jeder Person, insbesondere von Frauen, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich frei von Gewalt zu leben“, zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass die politischen Maßnahmen *umfassend und koordiniert* (vgl. Art. 7 Abs. 1 IK) erfolgen sollen. Dies bedeutet in einem föderalen Staatswesen, dass Maßnahmen sowohl auf der Bundes- als auch der Landesebene vorgesehen werden und unter- und miteinander abgestimmt werden müssen, um eine *wirksame Zusammenarbeit* (vgl. Art. 7 Abs. 2 IK) zu ermöglichen. Die folgende Untersuchung beschäftigt sich mit der Frage, inwieweit die rechtlich relevanten Inhalte der IK auf mitgliedstaatlicher Ebene (dem föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland entsprechend) die Bundesländer zur Umsetzung der Konventionsregelungen verpflichtet. Diese Untersuchung betrifft sowohl die Gesetzgebungs- als auch die Verwaltungskompetenzen.

### 4.1 Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen

#### Maßnahmen zur Prävention

**Prävention** umfasst zunächst Maßnahmen, die eine Veränderung von „sozialen und kulturellen Verhaltensmustern“ von Frauen und Männern bewirken, welche „auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf Rollenzuweisungen für Frauen und Männer“ beruhen (Art. 12 Abs. 1 IK); dies umfasst insbesondere alle Formen von Gewalt (Art. 12 Abs. 2 IK). Derartige Präven-

tionsmaßnahmen, die vornehmlich im Bereich der Bewusstseinsbildung bzw. Bewusstseinsänderung angesiedelt sind (Art. 13), richten sich insbesondere (aber nicht nur)<sup>21</sup> an Männer und Jungen (vgl. Art. 12 Abs. 4 IK). Übergeordnetes Ziel ist ein gesellschaftliches Umdenken in Bezug auf traditionelle Rollenbilder und Geschlechterstereotypen (Bock/Steinl, NK 2021, 208 (212 f.)). Hierzu kann das Recht, insbesondere durch konkrete Gesetzesänderungen oder ein verändertes Rechtsverständnis (etwa im strafrechtlichen Bereich; hierzu noch unter 4.1) beitragen. Konkret bezieht sich die Bewusstseinsbildung darüber hinaus einerseits auf ein Gewährwerden der Ursachen und Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen (Art. 13 Abs. 1 IK), andererseits auf die Kenntnis der vorhandenen Maßnahmen, Angebote und Schutzmöglichkeiten (Art. 13 Abs. 2 IK).

Diese Bewusstseinsbildung gelingt insbesondere im Bildungsbereich, sodass Art. 14 Abs. 1 IK altersgerechte Lernmittel zu Themen der Gleichstellung, gewaltfreien Konfliktlösung und der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen fordert. Institutionell sind dabei insbesondere Schulen und Universitäten,<sup>22</sup> aber auch Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie die Medien (Art. 14 Abs. 2 IK) angesprochen. Schulen und Universitäten sollen eine solche Bewusstseinsbildung etwa durch Anpassung ihres Lernmaterials anstreben.

Angesprochen ist damit zunächst der Bereich der **schulischen Bildung**<sup>23</sup>, der entsprechend der grundgesetzlichen Aufteilung der Gesetzgebungskompetenzen (vgl. Art. 70 ff. GG) in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt. Schulgesetze werden daher auf Landesebene erlassen. In verschiedenen Ländern wurden in der jüngeren Vergangenheit Schulgesetze mit dem Ziel der Verbesserung des Kinderschutzes geändert (und entsprechende Arbeitshilfen erarbeitet). Die Begründung des Gesetzes zur Annahme der IK (BGBl. II 2017, 1026 ff.) verweist insofern explizit auf Sachsen-Anhalt, wo Handlungsempfehlungen für Lehrerinnen und Lehrer sowie pädagogisches Fachpersonal entwickelt wurden, sowie Niedersachsen, wo an rund 1500 Schulen beauftragte (und umfassend vorbereitete) Beratungslehrkräfte tätig sind (BT-Drs. 18/12037, S. 59). Auch jüngere Gesetzesänderungen in verschiedenen Bundesländern enthalten Regelungen zum Schutz gegen (sexualisierte) Gewalt und Mobbing (hierzu noch detaillierter unter 6.7.). Als weitere Maßnahmen kommen Materialien (Flyer, Informationsbroschüren) in Betracht, mit denen Kinder und Jugendliche direkt angesprochen, über häusliche Gewalt informiert und auf Anlaufstellen und Hilfeangebote aufmerksam gemacht werden. Im Baden-Württembergischen Schulgesetz lassen sich entsprechende Regelungen zurzeit noch nicht finden.

Da ein prägender Einfluss insbesondere in frühen Lebensjahren erreicht werden kann, sind auch die **frühkindlichen Bildungseinrichtungen** adressiert. In den Blick zu nehmen ist darüber hinaus die **Jugendarbeit** (im Speziellen in Sport- und Freizeiteinrichtungen). Derartige Aufgaben könnten dem Kompetenztitel nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG („öffentliche Fürsorge“) unterfallen. Dieser Kompetenztitel umfasst alle Maßnahmen zur kollektiven Unterstützung bei individueller Bedürftigkeit (BeckOK GG-*Seiler*, 47. Lfg., Art. 74 Rn. 23). Ausgehend von einem historisch breiten Verständnis (insbesondere in der Weimarer Reichsverfassung) wird der Begriff auch heute „nicht eng“ ausgelegt (BVerfGE 88, 203 (329 f.); 97, 332 (341); 140, 65 (78)), sondern umfasst vielmehr alle Maßnahmen staatlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger, insbesondere auch den Jugendschutz. Damit kann insbesondere der gesamte Bereich des Sozialrechts auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützt werden. Erfasst werden auch Regelungen mit präventiver Zielrichtung, also Maßnahmen zur vorbeugenden Vermeidung künftiger Hilfsbedürftigkeit (BVerfGE 88, 203 (329 f.); insbesondere zur Jugendhilfe BVerfGE 22, 180 (212 f.)). Zu beachten bleibt allerdings,

<sup>21</sup> Die Konvention spricht explizit von „Täterinnen und Tätern“ (so in Art. 16 I, II, 18 III 3. Spgstr., 30 I, 45 II, 56 I lit. g) IK).

<sup>22</sup> Art. 14 Abs. 1 IK spricht von der Aufnahme verwandter Themen „in die offiziellen Lehrpläne auf allen Ebenen des Bildungssystems“.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu die Konkretisierung in BVerfGE 53, 185 (196).

dass eine bundeseinheitliche Regelung i.S.d. Art. 72 Abs. 2 GG „erforderlich“ sein muss. Art. 72 Abs. 2 GG differenziert nämlich zwischen sog. Kernkompetenzen, bei denen die Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelung unwiderlegbar vermutet wird und sog. Bedarfskompetenzen, bei denen eine Erforderlichkeitsprüfung weiterhin notwendig bleibt. Zu letzteren gehört das Recht der „öffentlichen Fürsorge“. Art. 72 Abs. 2 GG enthält drei gleichwertige und alternative Zielvorgaben: Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse (Var. 1), Wahrung der Rechtseinheit (Var. 2) und Wahrung der Wirtschaftseinheit (Var. 3). Dient eine bundeseinheitliche Regelung *einem* der Schutzgüter, so ist diese zugleich erforderlich iSd Art. 72 Abs. 2 GG. „Zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ dient ein Gesetz nach Auffassung des BVerfG, wenn es darum geht, eine bereits eingetretene oder konkret drohende erhebliche Auseinanderentwicklung der Lebensverhältnisse in den Bundesländern umzukehren oder zu verhindern, die das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigt (BVerfGE 106, 62 [143 f.]; BVerfG NJW 2015, 2399 [2400] – Betreuungsgeld). Ein Gesetz dient der „Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse“, wenn die unterschiedliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den verschiedenen Ländern unter Umständen erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr ergeben kann. Der „Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse“ dient ein Gesetz dann, wenn es um die Erhaltung der Funktionseinheit des Wirtschaftsraums durch bundeseinheitliche Rechtssetzung geht. Während die Wahrung der Rechtseinheit in erster Linie auf die Vermeidung einer Rechtszersplitterung zielt, geht es bei der Wahrung der Wirtschaftseinheit im Schwerpunkt darum, Schranken und Hindernisse für den wirtschaftlichen Verkehr im Bundesgebiet zu beseitigen (BVerfGE 106, 62 [145 ff.]). Ob die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG gegeben sind, prüft das BVerfG, wobei dem Gesetzgeber im Hinblick auf die zulässigen Zwecke einer bundesgesetzlichen Regelung und deren Erforderlichkeit im gesamtstaatlichen Interesse eine Einschätzungsprärogative zusteht (so u.a. jüngst BVerfGE 138, 136 [2. Ls.]).

Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Bundesgesetzgeber insoweit nur regelungsbefugt, „wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik in erheblichen, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet“ (BVerfGE 106, 62 [144]; NJW 2015, 2399 [2400]). Für die Bewertung dieser Voraussetzungen wird eine sorgfältige Ermittlung von Tatsachenmaterial für notwendig erachtet. Erst wenn es fundierte Einschätzungen der gegenwärtigen und künftigen Situation gebe, dürfte der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen. Die Erforderlichkeit zur Wahrung der Rechtseinheit im Bundesgebiet ist zu bejahen, wenn „erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr“ erzeugt werden (BVerfGE 106, 62 [145]).

Von der Einhaltung dieser Voraussetzungen ist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe – der (exemplarischen) Gesetzesbegründung zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3.6.2021 (BGBl. I 2021, S. 1444) entsprechend (BT-Drs. 19/26107, S. 54) – auszugehen: „Eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene würde hier zu einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen führen. Eine unterschiedliche rechtliche Behandlung desselben Lebenssachverhalts in den Ländern würde insbesondere bei der häufig auch länderüberschreitenden Kooperation in Kinderschutzfällen von Jugendämtern, Gerichten und Angehörigen von Berufen, die in Kontakt zu Kindern stehen, zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führen.“

Auf der Grundlage dieser Kompetenznorm ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG; BGBl. I 1990, 1163) und – als dessen Art. 1 – das SGB VIII (8. Sozialgesetzbuch zur Kinder- und Jugendhilfe) ergangen. Gemäß § 9 Nr. 3 SGB VIII sind bei der Ausgestaltung der Leistungen

und Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz „die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern“. Besondere Erwähnung findet der erzieherische Kinder- und Jugendschutz in § 14 SGB VIII. Danach sollen jungen Menschen und Erziehungsberechtigten „Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“ gemacht werden, welche „junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“ (Abs. 2 Nr. 1) und „Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen“ (Abs. 2 Nr. 2).

Einen Querschnittsbereich von Schul- und Sozialarbeit beschreibt die in § 13a SGB VIII geregelte Schulsozialarbeit, welche einen Unterfall der Jugendsozialarbeit darstellt (Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann/*Buchholz-Schuster*, BeckOGK SGB VIII, § 13a Rn. 1). Entsprechend regelt der Bundesgesetzgeber in S. 3, dass die nähere Ausgestaltung von Inhalt und Umfang der Leistungen den Ländern überlassen bleibt. Damit bleibt die kompetenzrechtliche Zuweisung des Schulrechts an die Länder gewahrt. (Der erst seit dem 10.6.2021 geltende) § 13a SGB VIII wurde nachträglich eingefügt, da der Gesetzgeber die Kooperationsbeziehungen zwischen den beiden Systemen der Schul- und der Jugendarbeit verbessern wollte (BT-Drs. 19/28870, S. 91). Die Schulsozialarbeit soll dabei als Beitrag der Jugendhilfe zur Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule (vgl. § 1 SchG BW) dienen. Die vor dem Inkrafttreten des § 13a SGB VIII erlassenen einschlägigen Ausführungsgesetze der Länder zum SGB VIII enthalten weitestgehend keine einschlägigen Detailregelungen. Ausnahmen stellen § 14 AG KJHG Berlin sowie § 7 des 3. AG-KJHG/KJFöG NRW dar. Hier werden u.a. „eigene Bildungsangebote und freizeitpädagogische Angebote“ (§ 14 Abs. 1 AG KJHG Berlin) sowie „Beratungsangebote für Schüler, Eltern und Lehrer bei Konflikten und Problemen“ (§ 14 Abs. 2 AG KJHG Berlin) erwähnt. Die nordrhein-westfälische Regelung bleibt hingegen unspezifischer.

Da es sich bei Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG um eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes handelt, verbleibt den Ländern eine eigenständige Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz nicht bereits Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Dies gilt konkret für den Bereich der Jugendhilfe. Die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelung erfolgt nach Art. 83 GG als eigene Angelegenheit der Länder. Danach obliegt es zudem den Ländern, das Verwaltungsverfahren und die Einrichtung der Behörden, insbesondere auch die Zuständigkeit zur Jugendhilfe, zu regeln (Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG). Von dieser Möglichkeit hat das Land Baden-Württemberg durch Erlass des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG, GBl. 2005 S. 376) Gebrauch gemacht: Nach § 1 Abs. 1 LKJHG sind örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Landkreise, die Stadtkreise (vgl. § 3 Abs. 1 GO BW) und die nach § 5 LKJHG zu örtlichen Trägern bestimmten kreisangehörigen Gemeinden. Daneben können die Landkreise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag kreisangehörigen Gemeinden einzelne Aufgaben der Jugendhilfe übertragen (§ 6 LKJHG). Vertraglich sind Umfang und Ausgestaltung sowie Finanzierung und Sicherstellung der Leistungen und Angebote zu regeln.

§ 12 Abs. 7 LKJHG betont zugleich den Gedanken der Geschlechtergerechtigkeit, indem insbesondere darauf hingewiesen wird, dass Jugendhilfe die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von jungen Frauen und jungen Männern fördert (S. 1) sowie Leistungen der Jugendhilfe unterschiedliche Lebenszusammenhänge berücksichtigen und Benachteiligungen zwischen den Geschlechtern abbauen (S. 2). Dies geschieht, indem spezifische Angebote für Mädchen und Jungen bereitgestellt und diese auf die partnerschaftliche Lösung der Aufgaben im Erwachsenenleben vorbereitet werden (S. 3). Besonders hervorgehoben wird die Aufgabe der

Jugendhilfe, Gefährdungen und Schädigungen durch Misshandlung und sexuelle Gewalt mit differenzierten Hilfen für die betroffenen Mädchen und Jungen abzuwenden (S. 5). An diesen Maßstäben sind die öffentlichen und privaten Träger der Jugendhilfe zu messen. Eine darüber hinausreichende Regelung fehlt.

Mit Wirkung vom 08.07.1996 ist das Gesetz zur Förderung außerschulischer Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz, GBl. S. 502) ergangen. Gemäß §1 Abs. 1 S. 1 JBiG ist die außerschulische Jugendbildung „ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens.“ §1 Abs. 2 S. 5 JBiG betont, dass ein (wichtiges) Ziel der Jugendbildung die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sowie von Frauen und Männern ist.

Eine Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht auch, soweit der Bundesgesetzgeber diese – wie in § 13a S. 3 SGB VIII – hierzu ermächtigt. Von dieser noch jungen Ermächtigung hat der baden-württembergische Landesgesetzgeber, soweit ersichtlich, noch nicht Gebrauch gemacht (hierzu bereits oben). Die Kooperation von Jugendhilfe und Schulwesen wird bislang nur in § 15 Abs. 2 LKJHG (knapp) angesprochen.

Neben Präventionsmaßnahmen in Asylverfahren, in Sport- oder Kulturvereinen sind auch allgemeine Aufklärungskampagnen denkbar. Die Frage nach der Befugnis zur staatlichen Informationstätigkeit ist seit langem umstritten und aktualisiert sich in unterschiedlichsten Kontexten. Die Öffentlichkeitsarbeit, worunter auch Empfehlungen, Warnungen und öffentliche Aufklärungsarbeit gehört, folgt der föderalen Kompetenzaufteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Nach Art. 30 GG, der eine lückenlose Abgrenzung der Zuständigkeitsräume von Bund und Ländern bewirkt, sind grundsätzlich die Länder zu solchen Formen der Informationstätigkeit berechtigt (*Schatzschneider*, NJW 1991, 3202 (3202)).

Als problematisch erweist sich weiterhin die Frage, ob und in welchem Rahmen derartige Aufklärungskampagnen einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Eine gesetzliche Befugnis ist erforderlich, sobald diesen eine grundrechtsrelevante Eingriffswirkung zu entnehmen ist. Wann eine Eingriffswirkung von staatlichen Warnungen und Informationen anzunehmen ist, ist äußerst umstritten (hierzu instruktiv *Dreier/Dreier*, GG, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 127 f.). Maßstabbildend wirken insbesondere Unmittelbarkeit und Finalität des staatlichen Handelns. Denkbar ist dies insbesondere bei Warnungen vor religiösen Gruppen (vgl. hierzu BVerfGE 105, 279 ff. - *Osho*) oder gefährlichen Produkten (so BVerfGE 105, 252 ff. - *Glykol*). Aber auch hier könnte man überlegen, ob nicht sachliche Warnungen von vornherein „grundrechtsneutral“ sind (so BVerfGE 105, 252 ff. – *Glykol*; krit. hierzu *Dreier/Dreier*, GG, Vorbemerkungen vor Art. 1 GG, Rn. 128).

Gegen eine grundrechtsrelevante Wirkung könnte sprechen, dass die Aufklärung letztlich nur die Kenntnis über bestehende Rechtsnormen iSv Verboten und Geboten bzw. von den (Grund-) Rechten von Frauen und Mädchen enthält. Eine Warnung vor spezifischen Personen oder Personengruppen steht nicht im Raum. Andererseits spricht die Informationstätigkeit insbesondere Jungen und Männer an und versucht bei diesen ggf. eine Verhaltensänderung zu bewirken, wodurch ein Bezug zur allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) hergestellt wird. Auch eine derartige (faktische) Einflussnahme könnte bei weiterer Betrachtung als grundrechtlicher Eingriff gewertet werden, da der Staat sich hierbei seine Autorität zu eigen macht, um eine quasi-erzieherische Wirkung zu erzielen. Legt man dieses Verständnis zugrunde, bedürfte die Informations- und Aufklärungstätigkeit einer gesetzlichen Grundlage. Eine Ermächtigungsgrundlage ist hier – soweit ersichtlich – nicht vorhanden. Nach Auffassung des BVerfG ist das insoweit unschädlich, als eine gesetzliche Normierung der Eingriffsvoraussetzungen ohnehin daran scheitert, dass die „Themen denkbarer staatlicher Informationstätigkeit ... praktisch alle Lebensbereiche“ betreffe (BVerfGE 105, 279 (304)), was durch den hier untersuchten Themenbereich

durchaus bestätigt wird. Dennoch verlangt auch das BVerfG eine irgendwie geartete Aufgabenzuweisung, um das staatliche Handeln auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Diese lässt sich §12 Abs. 7 LKJHG oder § 9 Nr. 3 SGB VIII entnehmen, wonach die Förderung der intersexuellen Gleichberechtigung und der Prävention geschlechterbezogener Gewalt explizit zum Gesetzesziel erhoben wird. Ergänzend sind die Art. 12-14 der IK heranzuziehen.

Diese Maßnahmen werden durch Aus- und Fortbildungsprogramme für Angehörige bestimmter Berufsgruppen (Art. 15 IK) sowie vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme (Art. 16 IK) flankiert. Denkbar ist hier u.a. eine Fortbildung von Polizei- und Ordnungsbeamten bzw. -beamten (BT-Drs. 18/12037, S. 60).

Besondere Betonung erfährt in der IK auch die besondere Vulnerabilität von Frauen und Mädchen mit **Behinderungen** (vgl. hierzu Art. 4 Abs. 3 IK sowie Rn. 87 des Erläuternden Berichts). Diese werden zusätzlich über die UN-Behindertenrechtskonvention geschützt, welche in Deutschland seit 26.03.2009 ebenfalls geltendes Recht ist. Art. 6 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, Frauen und Mädchen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Zugang zu Menschenrechten und Grundfreiheiten zu gewährleisten. Dabei geht es sowohl um das Treffen von geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung als auch um Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der Autonomie von Frauen. Dazu fordert Artikel 16 UN-BRK die Vertragsstaaten auf, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen.

Auch die rechtliche Regulierung der Belange behinderter Personen unterfällt dem Kompetenztitel der öffentlichen Fürsorge nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG – und damit der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Auf dieser Grundlage ist das SGB IX (Neuntes Sozialgesetzbuch vom 23.12.2016, BGBl. I S. 3234) ergangen, welches sich insbesondere der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen widmet. Den Gewaltschutz thematisiert § 37a SGB IX, wonach die Leistungserbringer „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“ treffen (S. 1). Zu den geeigneten Maßnahmen gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Diese mit Wirkung vom 2.6.2021 erlassene Norm dient der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention (BT-Drs. 19/27400, S. 61).

Primärer Adressat des Schutzauftrags sind die Leistungserbringer; erfasst werden die Leistungserbringer aller Rehabilitationsträger, unabhängig davon, in welcher Form und an welchem Ort sie ihre Leistung erbringen. Der Gesetzesbegründung entsprechend wird damit der Schutzauftrag an diejenigen adressiert, „die den Schutz vor Gewalt von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen bei der Leistungserbringung am effektivsten gewährleisten können (BT-Drs. 19/27400, S. 61). Rehabilitationsträger i.S.d. Gesetzes können nach § 6 Abs. 1 SGB IX die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Träger der Eingliederungshilfe sein. Für den hier in Frage stehenden Aufgabenbereich nach § 5 SGB IX kommen insbesondere die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (zur Zuständigkeit vgl. oben) in Betracht.

Schutz ist gegen jegliche Formen von Gewalt sicherzustellen, insbesondere auch gegen geschlechtsbezogene Gewalt und Übergriffe, einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen (BT-Drs. 19/27400, S. 61). Insoweit ist die Ergänzung des SGX IV um § 13a eine Reaktion

auf die Studie „Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen, BMFSFJ 2014“, wonach Frauen mit psychischen und/oder physischen Behinderungen und Beeinträchtigungen eine besonders verletzte Gruppe im Hinblick auf physische, psychische und strukturelle Gewalt darstellen.

Der Schutz vor Gewalt soll in erster Linie durch die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung und Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts erbracht werden. Als Teile des Gewaltschutzkonzepts werden in der Gesetzesbegründung Maßnahmen wie zum Beispiel Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende, Präventionskurse für Menschen mit Behinderungen, Vernetzung mit externen Partnern und feste interne Ansprechpersonen wie zum Beispiel Frauenbeauftragte oder Kinderschutzbeauftragte in Einrichtungen sowie Beschwerdestellen und andere geeignete Beteiligungsstrukturen benannt (BT-Drs. 19/27400, S. 62).

Nach § 37a Abs. 2 SGB IX wirken die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter darauf hin, dass die Leistungserbringer den Schutzauftrag nach Absatz 1 erfüllen. Bei der Erfüllung ihrer Hinwirkungspflicht verbleibt ihnen ein großer Spielraum (BT-Drs. 19/27400, S. 62). Beispielfhaft wird in der Gesetzesbegründung die Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen sowie die Zusammenarbeit auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation oder anderer trägerübergreifender Strukturen genannt (BT-Drs. 19/27400, S. 62). Über § 26 Abs. 6 S. 1 SGB IX ist sichergestellt, dass die Verbände von Menschen mit Behinderungen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretung von Frauen mit Behinderungen bei der Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen beteiligt werden und so an der Gestaltung der Anforderungen an Gewaltschutzkonzepte mitwirken.

### **Schutz und Unterstützung**

Im Mittelpunkt der Konvention steht der **Schutz der Opfer** vor weiteren Gewalttaten (Art. 18 Abs. 1 IK). Art. 18 Abs. 3 IK nennt bestimmte Ziele und Kriterien, an denen die Schutz- und Hilfsdienste zu messen sind. Dies umfasst zunächst eine hinreichende Information der betroffenen Frauen (Art. 19 IK), um sich präventiv schützen zu können. Weitere Hilfsdienste zielen auf die Genesung nach Gewalteinwirkung (Art. 20 IK), worunter rechtliche und psychologische Beratung, finanzielle Unterstützung, Unterkunft, Ausbildung, Schulung sowie Unterstützung bei der Arbeitssuche fallen (Abs. 1). Dies bedeutet eine Bereitstellung von Gesundheits- und Sozialdiensten, Versorgungsämtern und Jobcentern (BT-Drs. 18/12037, S. 64) und zugleich deren angemessene finanzielle und personelle Ausstattung (Abs. 2).

Entsprechende Vorschriften sind wiederum auf das Recht der öffentlichen Fürsorge nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zu stützen. § 8a SGB VIII enthält einen staatlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen, der gleichermaßen für öffentliche wie für freie Träger der Jugendhilfe gilt. Mit diesem Schutzauftrag wird das in Art. 6 Abs. 3 GG verankerte staatliche Wächteramt – die Verpflichtung des Staates, darüber zu wachen, dass die Eltern ihr verfassungsrechtlich garantiertes Erziehungsrecht zum Wohl des Kindes ausüben – konkretisiert. Ist dieses Wohl gefährdet, müssen die Eltern unterstützt, gegebenenfalls muss aber auch in ihr Recht eingegriffen werden. § 8a SGB VIII regelt ein gestaffeltes Vorgehen, um in diesen Fällen das Kindeswohl bestmöglich zu gewährleisten. Eine solche Kindeswohlgefährdung liegt jedenfalls in der (unmittelbaren oder mittelbaren) Erfahrung von Gewalt. Sofern der Bundesgesetzgeber keine Regelungen getroffen hat, kann der Landesgesetzgeber gemäß Art. 72 Abs. 1 GG von seiner Kompetenz Gebrauch machen. Die Verwaltungskompetenz liegt in diesen Fällen wiederum bei den Bundesländern (Art. 83 GG).



Im Einzelnen werden folgende konkrete Maßnahmen von der IK hervorgehoben:

- Art. 22 der IK sieht die Einführung spezialisierter Hilfsdienste für alle Opfer von in den Geltungsbereich der Konvention fallenden Gewalttaten vor.
- Art. 23 der IK erfordert die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen und ausreichenden Schutzunterkünften für Opfer solcher Gewalttaten, insbesondere Frauen und ihre Kinder. Hier attestiert bereits der Bundesgesetzgeber eine Versorgungslücke für einzelne Zielgruppen zum Beispiel für psychisch kranke Frauen, Frauen mit Behinderungen oder Frauen, die Söhne über 14 Jahre haben (BT-Drs. 18/12037, S. 69). Diskutiert (und in Bayern bereits umgesetzt)<sup>24</sup> wird ein Versorgungsschlüssel (1 Frauenhausplatz zu 10.000 Frauen; hierzu BT-Drs. 18/12037, S. 70).

Derartige Aufgaben fallen in den Bereich staatlicher Fürsorge, der – wie bereits gesehen – in der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes liegt, wobei im Einzelnen das Erfordernis bundesgesetzlicher Regelung nach Art. 72 GG zu prüfen ist (hier besteht für die Finanzierung von Frauenhäusern insoweit noch Diskussionsbedarf; vgl. noch unter 6.1). Der Bund hat diese Aufgabe (teilweise) durch Erlass des SGB II und des SGB XII übernommen. § 11 Abs. 1 SGB XII regelt explizit, dass die Leistungsberechtigten zu beraten und unterstützen sind. In Abs. 4 werden entsprechende Leistungen der Fachberatungsstellen explizit hervorgehoben. Hilfen zur „Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ sind in §§ 67 f. SGB XII, „Hilfen in sonstigen Lebenslagen“ in § 73 SGB XII vorgesehen. Gleichzeitig werden entsprechende bundesgesetzliche Regelungen durch die Länder (entsprechend Art. 83 GG) ausgeführt. Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit der Länder aus Art. 30 GG (dies betrifft etwa die Schaffung eines institutionellen Unterbaus). Es ist daher in erster Linie „Aufgabe der Länder, für das Vorhandensein, die Ausgestaltung, ständige Weiterentwicklung und finanzielle Absicherung von Unterstützungsangeboten zu sorgen (BT-Drs. 18/12037, S. 70; hier auch zu einem aktuellen Modellprojekt). Als örtliche Sozialhilfeträger sind die Stadt- und Landkreise für die Aufgabenerfüllung nach SGB XII zuständig (§ 3 Abs. 1).

Die Finanzierung dieser Angebote liegt in der Hand der Länder und wird hier sehr unterschiedlich geregelt.<sup>25</sup> In Baden-Württemberg wurden hierzu entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen, welche auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO BW) sowie unter Berücksichtigung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung Baden-Württemberg (VV-LHO) ergangen sind. Dies betrifft zunächst die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration für die Förderung des Ausbaus von Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie von Interventionsstellen, von Frauennotrufen und von Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen) vom 15.03.2021. Antragsberechtigt hiernach sind die Träger der Fachberatungsstellen. Zweck der Förderung ist es, im Rahmen der Umsetzung der IK, der Art. 19 und Art. 34 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und zur Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes einen am tatsächlichen Bedarf orientierten, koordinierten und vernetzten Ausbau an Fachberatungsstellen durch freiwillige Zuwendungen des Landes zu unterstützen und damit eine bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs- und Hilfsangeboten zu

---

<sup>24</sup> Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 5.8.2019 (Az. VI 4/6865/1/162).

<sup>25</sup> Vgl. hierzu Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Informationen zur Finanzierung von Frauenhäusern in Deutschland, Beiträge zur aktuellen Situation und Beispiele aus einzelnen Bundesländern, Aktenzeichen: WD 9 - 3000 – 068/20.

erhalten und zu erweitern. Zuwendungen erfolgen für Prävention, Beratung und Begleitung sowie Kooperation, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung. Die Förderung erfolgt als institutionelle Förderung über eine Festbetragsfinanzierung. Zu benennen ist weiterhin die VwV des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration über die Gewährung von Zuwendungen an FKH in Baden-Württemberg (VwV FKH) vom 26. Mai 2020 – Az.: 25-4918.2-001/4). Zuwendungsempfänger sind in diesem Fall die Träger von FKH in Baden-Württemberg. Die Förderung erfolgt nach einer Bedarfsfeststellung des örtlichen Sozialhilfeträgers. Die Zuwendungen erfolgen als Projektförderungen im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Höhe der Förderung richtet sich jeweils nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

- Art. 23 der IK sieht eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung vor, um Anruferinnen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu beraten.

Die Einführung einer Telefonberatung wird mittlerweile auf Bundesebene geregelt durch die Einführung des Gesetzes zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen (Hilfetelefongesetz) vom 07.03.2012 (BGBl. I S. 448). Auch dieses Gesetz wird auf die Bundeskompetenz über die „öffentliche Fürsorge“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) und – soweit es die Regelung zur Entgeltfreiheit und der Nichtausweisung der Anrufe beim Hilfetelefon in Einzelgesprächsnachweisen betrifft – auf der ausschließlichen Zuständigkeit für die Telekommunikation (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 GG) gestützt. Der Begriff der „öffentlichen Fürsorge“ umfasst neben materiellen Fürsorgeleistungen auch immaterielle Dienste zur geistigen oder seelischen Hilfestellung, wie insbesondere Beratungsdienste (Gesetzentwurf der Bundesregierung, S. 8). Nach Artikel 87 Absatz 3 Satz 1 GG kann der Bund für Angelegenheiten, für die ihm das Recht der Gesetzgebung zusteht, einer bestehenden oder neu zu schaffenden Bundesoberbehörde die entsprechende Aufgabe, hier ein zentrales Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ einzurichten und zu betreiben, übertragen. § 1 S. 1 des Hilfetelefongesetzes regelt dementsprechend, dass der Bund ein bundesweites zentrales Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben einrichtet. Das Hilfetelefon untersteht (gemäß § 1 S. 2 des Hilfetelefongesetzes) der Fachaufsicht des BMFSFJ. Unberührt bleibt demgegenüber (wie auch die Gesetzesbegründung hervorhebt) die Zuständigkeit der Länder und Kommunen, vor Ort die bedarfsgerechte Hilfeinfrastruktur für von Gewalt betroffene Frauen einzurichten und zu unterhalten.

- Art. 25 der IK sieht die Errichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt vor. Diese dienen insbesondere der medizinischen und gerichtsmedizinischen Untersuchung, der Traumahilfe und Beratung. Hierunter lässt sich auch die vertrauliche Spurensicherung fassen (vgl. BT-Drs. 18/12037, S. 71).
- Art. 26 der IK widmet sich dem Opfer- und Zeugenschutz von (mit)betroffenen Kindern in Form altersgerechter psychosozialer Beratung.
- Art. 27 und 28 der IK regeln die Meldung solcher Gewalttaten, die in den Anwendungsbereich der IK fallen (können). Nach Art. 27 der IK sollen daher Maßnahmen getroffen werden, um mögliche Zeuginnen und Zeugen für unter die IK fallende Straftaten zur Meldung zur ermutigen. Art. 28 der IK fordert Maßnahmen, die sicherstellen, dass mögliche Vertraulichkeitsvorschriften derartigen Meldungen nicht entgegenstehen.

Diese Regelungen betreffen Fragen des Strafprozessrechts. So ist der Umgang mit Anzeigen von Straftaten bereits bisher in §§ 158, 203 i.V.m. 138 f. Strafprozessordnung (StPO) geregelt.<sup>26</sup> Zu verweisen ist auch auf § 397a Abs. 1 Nr. 4, 5 StPO, wonach betroffenen Kindern unter den dort genannten Voraussetzungen ein Verfahrensbeistand zur Seite zu stellen ist. Als Beistand fungiert ein Rechtsanwalt, der die rechtlichen Interessen des Nebenklägers vertritt. Nr. 4 wurde eingefügt durch Art. 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 14.3.2013 zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (BGBl. I S. 1805) und gewährt Personen, die Opfer eines der aufgezählten Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung geworden sind und zum Zeitpunkt der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, einen Anspruch auf Bestellung eines anwaltlichen Beistandes, wenn sie ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Nr. 5 betrifft jugendliche Nebenklageberechtigte, die Opfer einer der in der Vorschrift zahlreich genannten vollendeten oder versuchten rechtswidrigen Taten wurden und bei der Antragstellung noch keine 18 Jahre alt waren oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können. Letzteres kann sich z.B. daraus ergeben, dass die Straftat im Familienkreis erfolgt ist und das Opfer aufgrund seiner persönlichen Lebens- und Beziehungssituation durch ein Handeln in eigener Sache oder über das Tatgeschehen hinaus besonders belastet würde (BT-Drs. 16/12098, S. 53). Mit Einführung des § 406g StPO durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2525) wurde die Möglichkeit der psychosozialen Prozessbegleitung normiert: Nach Abs. 3 S. 1 dieser Vorschrift ist dem Verletzten unter den in § 397a Abs. 1 Nr. 4, 5 bezeichneten Voraussetzungen auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen. Damit wird ein Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche sowie vergleichbar schutzbedürftige Personen als Opfer schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten niedergelegt (BT-Drs. 18/4621, S. 19). Unter den in § 397a Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Voraussetzungen kann dem Verletzten auf seinen Antrag ein psychosozialer Prozessbegleiter beigeordnet werden, wenn die besondere Schutzbedürftigkeit des Verletzten dies erfordert (Abs. 3 S. 2). Die Beiordnung ist kostenfrei (Abs. 3 S. 3). In oben genannten Konstellationen ist keine Beiordnung nach §§ 406g, 397a StPO und damit keine Kostenübernahme durch Dritte vorgesehen.

§ 58a Abs. 1 StPO wurde ebenfalls durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs vom 26.06.2013 angepasst. Dessen S. 3 schreibt nunmehr vor, dass die Vernehmung nach Würdigung der jeweils maßgeblichen Umstände aufgezeichnet werden muss, „wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuches) verletzt worden sind, besser gewahrt werden können und der Zeuge der Bild-Ton-Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt hat“.

Die Materie des Strafprozessrechts unterfällt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG und wird im Speziellen durch die Strafverfolgungsbehörden durchgeführt. Auch die Regelungen des materiellen Strafrechts zur Sicherstellung des Opferschutzes unterfallen Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (zur Übersicht BT-Drs. 18/12037, S. 63).

Die Errichtung von Krisenzentren und Gewaltambulanzen liegt entsprechend Art. 30, 70 Abs. 1 GG in der Kompetenz der Bundesländer. Es handelt sich hierbei um eine Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG verweist einzelne Ausschnitte des Gesundheitswesens an den Bund, begründet aber keine generelle Zuständigkeit (anders bspw. als Art. 7 Nr. 8 1. Var. WRV, der das „Gesundheitswesen“ in die Kompetenz des Reichs stellte). In Baden-Württemberg ist der öffentliche Gesundheitsdienst daher im Öffentlichen Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) geregelt. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ÖGDG agieren als Gesundheitsämter die unteren Verwaltungsbehörden in den Landkreisen und den Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn. Das Gesetz regelt im Kern die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gesundheitsämter im

<sup>26</sup> Hier könnte man ggf. über eine Neugestaltung des Strafantragserfordernisses nachdenken.

Bereich der Prävention. Die Gesundheitsämter widmen sich – nach § 8 ÖGDG – explizit auch der Kinder- und Jugendgesundheit. Der Gesundheitsdienst i.S.d. ÖGDG zielt gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 ÖGDG auf die Förderung und den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung. In Abs. 2 werden die wesentlichen Kernaufgaben konkretisiert, worunter auch Gesundheitsförderung und Prävention fallen. Gewaltambulanzen werden an dieser Stelle jedoch nicht erwähnt. Ihre Einrichtung wird von den Kassenärztlichen Vereinigungen (§ 77 Abs. 1 SGB V) organisiert (soweit nicht die Krankenhäuser zuständig sind). Dies sind vom Staat geschaffene Organisationen der Vertragsärzte (d.h. derjenigen Ärzte, die für die Versorgung von gesetzlich Krankenversicherten zugelassen sind). Der Gesetzgeber hat ihnen die Sicherstellung der ambulanten Versorgung gesetzlich Krankenversicherter übertragen und den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts verliehen (§ 77 Abs. 5 SGB V). Eine Stärkung der ambulanten Versorgung für Opfer im Sinne der IK könnte erfolgen, indem die Kassenärztliche Vereinigung derartige Ambulanzen in der Bedarfsplanung ausweist (vgl. S. 34 unten). Die Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung übt nach § 78 Abs. 1 SGB V in Baden-Württemberg das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus.

Die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze unterfällt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 19a GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Auf dieser Grundlage ist das Krankenhausgesetz (KHG) erlassen. Die Krankenhausplanung, die auch die Errichtung von Trauma-/Gewaltambulanzen innerhalb der Kliniken umfassen kann, ist entsprechend § 6 KHG den Ländern zugewiesen. In Baden-Württemberg liegt die Krankenhausplanung in der Hand des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration.<sup>27</sup>

Entsprechend ihrer staatsleitenden Funktion ist die Landesregierung schließlich ermächtigt geschlechtsspezifische Gewaltschutzkonzepte in öffentlichen Einrichtungen wie Behörden, ordnungsrechtlicher Unterbringung, in Hilfeangeboten und in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie gesundheitlichen und sozialen Diensten in öffentlicher Trägerschaft zu entwickeln. Hierfür kann sie entsprechende Richtlinien oder Leitfäden entwickeln.

Seit Änderung durch das Masernschutzgesetz vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148), das auch zur Umsetzung der Istanbul-Konvention beiträgt, regelt § 27 Abs. 1 S. 6 SGB V, dass zur Krankenbehandlungen auch „Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung am Körper, einschließlich der erforderlichen Dokumentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde, bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können“, gehören.<sup>28</sup> Sie werden damit Bestandteil des Anspruchs auf Krankenbehandlung.<sup>29</sup> Nach bisherigem Recht besteht nach § 27 bereits ein Versorgungsanspruch der Versicherten, die Opfer einer Vergewaltigung, eines sexuellen Übergriffs, eines sexuellen Missbrauchs, einer sexuellen Nötigung oder einer Misshandlung sind. Er umfasst das ärztliche Gespräch, die körperliche Untersuchung – einschließlich der Feststellung von Verletzungen und Spuren, um Spät- oder Langzeitfolgen zu begrenzen –, die ärztliche und psychotherapeutische Behandlung, die Abklärung von Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz (Impfungen bei offenen Wunden etc.), die Dokumentation sowie ggf. einen Arztbrief zur notwendigen Weiterbehandlung. Darüber hinaus schließt der geltende Versorgungsanspruch die Versorgung mit den weiteren in § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 6 aufgeführten Leistungen ein. Die Möglichkeit einer vertraulichen Spurensicherung (also Spurensicherung,

<sup>27</sup> Vgl. Website, unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/krankenhaeuser/krankenhausplanung/> (Letzter Zugriff: 13.03.2023).

<sup>28</sup> Zu den Voraussetzungen im Einzelnen Becker/Kingreen-Lang, SGB V, 7. Auflage, SGB V § 27 Rn. 61.

<sup>29</sup> Zuvor war eine Kostentragung nur von Ermittlungsbehörden für den Fall einer strafrechtlichen Anzeige vorgesehen (BeckOK Sozialrecht-Ammann, 63. Edition, SGB V § 132k Rn. 2).

Dokumentation, Laboruntersuchungen und Aufbewahrung gesicherter Beweismittel)<sup>30</sup> für die genannten Tatbestände schafft einen niedrigschwelligen Zugang zur Beweissicherung. Sicherergestellt werden soll eine flächendeckende Refinanzierung von Leistungen der Spurensicherung, auch in Fällen, in denen noch keine Strafanzeige ergangen ist.<sup>31</sup> Der Anspruch umfasst Leistungen zur Sicherung von beweistechnisch relevanten Spuren und eine den Anforderungen an eine Spurensicherung entsprechende Dokumentation beispielsweise der Verletzungen sowie Laborleistungen, wie beispielsweise Untersuchungen auf so genannte K.O.-Tropfen oder Alkohol. Damit umfasst ist auch der Transport und vor dem Hintergrund straf- und zivilrechtlicher Verjährungsfristen die gegebenenfalls notwendige langfristige Lagerung der entsprechenden Spuren beispielsweise in rechtsmedizinischen Instituten (BT-Drs. 19/15164, S. 58). Nicht umfasst werden die (kriminalistische) Analyse des Spurenmaterials und Kosten für das Spurensicherungsmaterial, welches weiterhin der Finanzierungszuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden unterfällt.<sup>32</sup> § 27 Abs. 1 S. 6 SGB V wird durch § 132k SGB V ergänzt, wodurch sichergestellt werden soll, dass für die Betroffenen auch tatsächlich ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht und Leistungserbringer in hinreichender Anzahl und angemessener Zeit erreichbar sind. Hiernach liegt die Verantwortung zur Ausgestaltung jedoch bei den Ländern (vgl. im Einzelnen noch 6.5). Insgesamt beruhen diese Regelungen auf der Bundeskompetenz zum Erlass von Regelungen auf dem Gebiet der „öffentlichen Fürsorge“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG. Wie bereits an anderer Stelle dargelegt (s. unter 4.1.) wird der Begriff der „öffentlichen Fürsorge“ weit interpretiert und soll alle Maßnahmen zur kollektiven Unterstützung bei individueller Bedürftigkeit, mithin das gesamte Sozialrecht (mit Ausnahme des Rechts der Sozialversicherung, vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG), umfassen. Eine inhaltliche Nähe kann man zudem zum „Strafrecht“ i.S.d. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG erkennen, da die vertrauliche Spurensicherung letztlich der Beweisführung im Strafverfahren dienen soll.

### Materielles Recht (Zivil- und Strafrecht)

Im Bereich des **materiellen Rechts (d.h. des Zivil- und Strafrechts)** stehen insbesondere Änderungen der Strafrechtsordnung,<sup>33</sup> der Strafprozessordnung<sup>34</sup> sowie des Zivilrechts<sup>35</sup> im Raum, die insgesamt auf Bundesebene erfolgen müssen. Sie unterfallen der sog. konkurrierenden Bundeskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („das bürgerliche Recht, das Strafrecht, ..., das gerichtliche Verfahren ...“). Der Bundesgesetzgeber hat daher auch die Vorgaben der IK zum Anlass genommen, das Sexualstrafrecht zu modernisieren (hierzu Bock/Steinl, NK 2021, 308 (309 f.)). Während zuvor das sog. Nötigungsmodell galt, wonach eine Vergewaltigung nur dann vorliegt, wenn der Täter Gewalt anwendet oder mit gegenwärtiger Gewalt für Leib oder Leben droht, muss nach Art. 36 Abs. 1 lit. a IK jedes „nicht einverständliche [...], sexuell bestimmte [...] vaginale [...], anale [...] oder orale [...] Eindringen in den Körper einer anderen Person“ unter Strafe gestellt werden. Stattdessen gilt nun das sog. Nein ist Nein-Modell. § 177 StGB wurde durch das Fünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 04.11.2016 (BGBl. I S. 2460) entsprechend an-

<sup>30</sup> Becker/Kingreen-Lang, SGB V, 7. Auflage, SGB V § 27 Rn. 62; Nolte in Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, 117. EL, SGB V § 27 Rn. 67a.

<sup>31</sup> Zu den Bundesländern, welche die vertrauliche Spurensicherung bereits zuvor finanzieren, gehörten etwa Nordrhein-Westfalen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen und Brandenburg.

<sup>32</sup> BeckOK Sozialrecht-Ammann, 63. Edition, SGB V § 132k Rn. 2.

<sup>33</sup> Hierunter fallen die Strafbarkeit psychischer Gewalt (Art. 33), der Nachstellung (Art. 34), der körperlichen Gewalt (Art. 35), der sexuellen Gewalt und sexuellen Belästigung (Art. 36, 40), der Zwangsheirat (Art. 37), der Genitalverstümmelung (Art. 38), der Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung (Art. 39) in jeglichem Täter-Opfer-Verhältnis (Art. 43), deren Sanktionierung (Art. 45), Strafschärfungsgründe (Art. 46) sowie die Strafbarkeit der Teilnahme an diesen Taten (Art. 41). Eine Rechtfertigung, insbesondere aus Gründen der „Ehre“, ist ausgeschlossen (Art. 42).

<sup>34</sup> Hierzu Art. 44 (Gerichtbarkeit).

<sup>35</sup> Dies betrifft zivilrechtliche Ansprüche und Rechtsbehelfe (Art. 29), Schadensersatz und Entschädigung (Art. 30), familien- (Art. 31) und eherechtliche Regelungen (Art. 32).

gepasst. Auch im Übrigen ist davon auszugehen, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch gemacht hat, sodass den Ländern keine Kompetenz i.S.d. Art. 72 Abs. 1 GG verbleibt. Anforderungen des materiellen Rechts finden daher im Folgenden keine weitere Beachtung.<sup>36</sup>

Anders ist dies im Bereich des gerichtlichen Verfahrens: So ist der Umgang von Richterinnen und Richtern mit Verfahren, die geschlechtsspezifische Gewalt betreffen, wesentlich für die Gewährleistung der Rechtsposition der betroffenen Opfer. Es ist daran zu denken, dass in strafrechtlichen Verfahren nicht selten Geldstrafen verhängt werden, die letztlich das Familieneinkommen belasten (bereits dies ist für viele Frauen ein Grund, die Anzeigen zurückzuziehen). Zugleich werden patriarchale Besitzansprüche und Vorstellungen von geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit häufig nicht als solche erkannt und entsprechend (strafscharfend) gewürdigt (Bock/Steinl, NK 2021, 308 (311)). Gerade eine von der Frau ausgehende Trennung, die zu einer (tödlichen) Gewalttat des Ex-Partners führt, wird tlw. sogar eine strafmildernde Wirkung zugesprochen (ausf. hierzu Bock/Steinl, NK 2021, 308 (311 f.) mit krit. Einordnung der BGH-Rspr.; auch Schneider, ZRP 2021, 183 ff.). Hiernit ist jedoch auch eine gesellschaftspolitische Wirkung verbunden, indem derartige Gewalttaten relativiert werden. Gerade die kommunikative Funktion des Strafrechts, welches eine Tat mit einem sozial-ethischen Unwerturteil versieht, welches entsprechend in der Gesellschaft wahrgenommen und rezipiert wird, kann ihre Wirkung auf diesem Wege nicht entfalten (vgl. Hörnle, Straftheorien, 2014, S. 31 ff.).

In zivilrechtlichen – und insbesondere familienrechtlichen – Streitigkeiten bedarf es entsprechender (psycho-)sozialer Vorkenntnisse der Richterinnen und Richter, um die vorhandenen Konfliktlagen bewerten und bewältigen zu können; dies gilt insbesondere, wenn Kinder betroffen sind. Entsprechende Regelungen könnten in das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) vom 9.5.1975 (BGBl. I S. 1077) – etwa durch Aufnahme spezifischer qualitativer Einstellungs Voraussetzungen – und in das Deutsche Richtergesetz (DRiG) vom 19.4.1972 (BGBl. I S. 713) – durch Aufnahme des Rechts und der Pflicht für Richterinnen und Richter, sich entsprechend fortzubilden, integriert werden.<sup>37</sup> Beide Gesetze unterliegen der Kompetenz des Bundesgesetzgebers (gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG sowie Art. 98 Abs. 1 und 3 GG). Es gilt jedoch zu beachten, dass die Vielzahl gerichtlicher Verfahren in den unteren Instanzen und damit auf (ober-)landesgerichtlicher Ebene durchgeführt werden. Art. 98 Abs. 3 GG legt diesbezüglich fest, dass die Rechtsstellung der Richterinnen und Richter in den Ländern durch besondere Landesgesetze zu regeln sind, soweit Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG nichts anderes bestimmt. Hiernach unterfallen Regelungen zu den Statusrechten und -pflichten der Richterinnen und Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung der konkurrierenden Kompetenz des Bundes. Statusrechte und -pflichten sind zum einen Wesen, Voraussetzung und Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Dienstverhältnisses, zum anderen statusprägende Pflichten und Folgen ihrer Nichterfüllung sowie wesentliche Rechte. Die Fortbildungspflicht ist hingegen keine Statuspflicht (vgl. BT-Drs. 19/16307, S. 3). Fortbildungen prägen den (aktuellen) Status nicht, sondern können sich allenfalls mittelbar auf den zukünftigen Status auswirken, als sie mit Blick auf den Grundsatz der Bestenauslese (vgl. Art. 33 II GG) geeignet sind, Eignung, Befähigung oder fachliche Leistung positiv zu beeinflussen. Der baden-württembergische Landesgesetzgeber hat die verbleibende Kompetenzlücke genutzt, indem er das Landesrichter- und -staatsanwalts-gesetz (LRiStAG) vom 22.5.2000 erlassen hat. § 8a LRiStAG (eingeführt am 16.4.2013 und neugefasst am 17.12.2020) regelt, dass die

<sup>36</sup> Hier könnte man bspw. an die Einführung eines Strafschärfungsgrundes ‚Partnerschaftsgewalt‘ (vgl. Art. 46 lit. a IK) denken.

<sup>37</sup> Für Richterinnen und Richter besteht im Rahmen des Richterdienstverhältnisses eine allgemeine Fortbildungspflicht (vgl. hierzu BT-Drs. 19/16307). Diese Fortbildungspflicht ist im Deutschen Richtergesetz (DRiG) und in den überwiegenden Richtergesetzen der Länder bislang jedoch nicht ausdrücklich geregelt.

Richterinnen und Richter verpflichtet sind, sich fortzubilden, und dass die dienstliche Fortbildung vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern ist. Die Neufassung bezieht die Fortbildungspflicht insbesondere auf „die für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen“. Mängel (hierzu unter 6.8) könnte es hier noch in der Umsetzung geben, da von einer erfolgreichen Fortbildungspraxis insbesondere auszugehen ist, wenn die Kostenfreiheit der Fortbildung und die Bereitstellung angemessener Fortbildungsangebote sichergestellt sind. Derartige Maßnahmen sind auf der Landesebene zu verorten.

Durch Art. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.6.2021 (BGBl. 2021 I S. 1810) wurde mit Wirkung vom 1.1.2022 § 23b Abs. 3 S. 3-5 GVG angefügt, wonach Familienrichterinnen und -richter die in Abs. 3 S. 2 angeführten Kenntnisse haben sollen oder zumindest der Erwerb solcher Kenntnisse alsbald zu erwarten ist (Abs. 3 S. 4). Erforderlich sind „besondere Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts“ sowie „belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern“. Durch Art. 6 des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder wurde § 37 Abs. 1 JGG durch S. 2 u. 3. ergänzt. Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sollen danach über Kenntnisse „auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen“ (S. 2). Einer Richterin oder einem Richter oder Staatsanwältin bzw. Staatsanwalt, dessen Kenntnisse insoweit nicht belegt sind, sollen die Aufgaben einer Jugendrichterin bzw. eines Jugendrichters oder -staatsanwältin bzw. -anwalts nur zugewiesen werden, wenn „der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist“. Die Kompetenz des Bundes zur Änderung des GVG sowie des JGG ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GG (BT-Drs. 19/23707, S. 27).

Das FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) (auch im Sinne des Art. 31 IK) die Beschleunigung familiengerichtlicher Verfahren in § 155 Abs. 1. Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Konkretisiert wird diese Anordnung durch die Vorgaben in Abs. 2. Dahinter steht die Erkenntnis, dass Kinder ein anderes Zeitempfinden haben, sodass die Gefahr der faktischen Präjudizierung besteht (d.h. dass „gerichtliche Entscheidungen nicht mehr konstitutiv wirken, sondern allenfalls an die tatsächlichen Gegebenheiten anpassen“); relevant wäre dann nicht mehr die gerichtliche Entscheidung selbst, vielmehr passt sich diese aufgrund der Verzögerungen an sich verfestigende oder sich verändernde tatsächliche Bindungs- und Beziehungsverhältnisse an) (BeckOK FamFG-*Schlünder*, 41. Edition, FamFG § 155 Rn. 1; MüKo FamFG-*Heilmann*, 3. Aufl., § 155 Rn. 3)). Auch vor diesem Hintergrund muss sich das Verfahren aber am Wohl des Kindes orientieren: Verzögerungen, die mit dem Kindeswohl begründet werden können, müssen hingenommen werden (BeckOK FamFG-*Schlünder*, 41. Edition, FamFG § 155 Rn. 7). Das Kindeswohl „prägt und begrenzt zugleich das Beschleunigungsgebot“: wegen der Gefahr der faktischen Präjudizierung besteht daher die Vermutung, dass Verzögerungen dem Wohl des Kindes schaden (BeckOK FamFG-*Schlünder*, 41. Edition, FamFG § 155 Rn. 7). Flankierende Vorschriften finden sich in § 81 Abs. 2 Nr. 4 FamFG (Kostentragungspflicht Beteiligter bei schuldhaft verursachter Verfahrensverzögerung), § 156 Abs. 3 S. 1 FamFG (Pflicht zu Erörterung des Erlasses einer einstweiligen Anordnung), § 156 Abs. 3 S. 2 FamFG (Gebot des Erlasses einer einstweiligen Anordnung), § 158 Abs. 3 S. 1 FamFG (frühzeitige Bestellung eines Verfahrensbeistands), § 163 Abs. 1 FamFG (Fristsetzung bei schriftlicher Begutachtung).

Durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.02.2021 (BGBl. I S. 1810) wurden weitere Änderungen des FamFG vorgenommen: In § 158 Abs. 1 S. 1 FamFG wird nunmehr klargestellt, dass eine Person, die zum Verfahrensbeistand bestellt werden soll, sowohl fachlich als auch persönlich für die Aufgabe geeignet sein muss. Die erforderliche fachliche Eignung wird künftig in § 158a FamFG näher geregelt. Die persönliche Eignung betrifft etwa die zuverlässige und zeitnahe Erfüllung der dem Verfahrensbeistand übertragenen Aufgaben und seine Integrität. Das Vorliegen der persönlichen Eignung kann sich insbesondere aus der Kenntnis des Gerichts über die Tätigkeit des Verfahrensbeistands aus anderen Verfahren ergeben. Im Übrigen kann das Gericht den Verfahrensbeistand zur Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses auffordern. Voraussetzung für die Bestellung eines Verfahrensbeistands ist nach § 158 Abs. 1 S. 1 FamFG weiterhin, dass dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Konkretisiert wird diese Erforderlichkeit durch die Neuregelung der Absätze 2 und 3.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für Regelungen des FamFG folgt aus dem Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („Gerichtsverfassung“, „gerichtliches Verfahren“) (BT-Drs. 19/23707, S. 27), sodass auch diesbezügliche Änderungen durch den Bundesgesetzgeber vorzunehmen sind.

Zu konkurrierenden Bundeskompetenz gehört schließlich nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG das „Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer“; „die Freizügigkeit, [...] die Ein- und Auswanderung sowie die Auslieferung“ unterfallen hingegen der ausschließlichen Kompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG. Von Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG, der unter dem Subsidiaritätsvorbehalt nach Art. 72 Abs. 2 GG steht, sind daher Regelungen zur Einreise und zum kurz- wie langfristigen Verweilen in der Bundesrepublik (zu touristischen Zwecken oder zur Wohnsitznahme) und zum Asyl(verfahrens)recht erfasst. Hierunter fallen auch Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes (vgl. hierzu noch BVerfG, NVwZ 2006, 447 zum Umfang der verbleibenden Landeskompetenz).

### **Schutzmaßnahmen durch „Strafverfolgungsbehörden“**

Kapitel IV der IK betrifft „Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen“. Damit werden verschiedene Maßnahmen zusammengefasst, die nach der Systematik des deutschen Rechts getrennt zu betrachten sind. Das Strafverfahrensrecht i.e.S. unterfällt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der konkurrierenden Kompetenz des Bundes und ist in der Strafprozessordnung (StPO) niedergelegt. Strafverfolgungsbehörde i.e.S. ist gemäß § 161 StPO die Staatsanwaltschaft. Daneben kommen die landesrechtlichen Polizeigesetze zur Anwendung (hierzu noch unten), welche durch die Polizei ausgeführt werden.

Besonders hervorzuheben sind an dieser Stelle die in der Konvention genannten Schutzmaßnahmen. Danach ist zunächst sicherzustellen, dass eine behördliche Befugnis besteht, „in Situationen unmittelbarer Gefahr anzuordnen, dass ein Täter beziehungsweise eine Täterin häuslicher Gewalt den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person für einen ausreichend langen Zeitraum verlässt und dem Täter beziehungsweise der Täterin zu verbieten, den Wohnsitz des Opfers oder der gefährdeten Person zu betreten oder Kontakt mit dem Opfer oder der gefährdeten Person auszunehmen“ (Art. 32).

Solche Wohnungsverweisungen sind nach verschiedenen Gesetzen denkbar. So sieht das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz vom 11.12.2001, BGBl. I S. 3513), das zur Umsetzung des Aktionsplans vom 01.12.1999 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen beschlossen wurde (BT-Drs. 14/2812), in § 2 Abs. 1 vor,



dass eine verletzte Person von dem Täter verlangen kann, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen. Es handelt sich dabei um eine Ergänzung der bereits bestehenden zivilrechtlichen Vorschriften (vgl. BT-Drs. 14/5429, S. 11): So kann bereits nach § 1361b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), der durch das Unterhaltsänderungsgesetz vom 20.02.1986 (BGBl. I S. 301) eingefügt worden war, ein Ehegatte die Ehewohnung ganz oder teilweise für sich beanspruchen, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Der Überlassungsanspruch setzt allerdings voraus, dass die Eheleute bereits getrennt leben oder einer von ihnen getrennt leben will. Mit der Vorschrift sollte die Lücke geschlossen werden, die sich daraus ergab, dass das BGB nach § 1565 Abs. 2 BGB für die Scheidung grundsätzlich das einjährige Getrenntleben der Eheleute fordert, andererseits die Zuweisung der Ehewohnung durch einstweilige Anordnung in § 620 Nr. 7, § 620a Abs. 2 Satz 1 ZPO in der Regel von der Einleitung eines Scheidungsverfahrens abhängig gemacht hat.

Als Norm des Zivilrechts unterfällt § 2 Gewaltschutzgesetz der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Wohnungsverweise oder sonstige Kontakt- oder Näherungsverbote sind allerdings auch im Polizeirecht bekannt. Entsprechende präventive Maßnahmen sieht etwa § 30 des baden-württembergischen Polizeigesetzes vom 06.10.2020 (PolG BW) vor. Demnach kommt ein Verweis aus der Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich in Betracht, wenn dies zum Schutz einer Bewohnerin oder eines Bewohners vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist (Abs. 3 S. 1). Hinzutreten können ein Rückkehrverbot (Abs. 3 S. 2 1. Alt.) oder ein Annäherungsverbot (Abs. 3 S. 2 2. Alt.). Maßnahmen nach Abs. 3 sind im Falle der Anordnung durch die Polizeibehörde auf zwei Wochen befristet (Abs. 4 S. 1) – bei Anordnung durch den Polizeivollzugsdienst sind die Maßnahmen auf höchstens vier Werktage zu befristen; werden gleichzeitig Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beantragt, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei Wochen verlängern (Abs. 4 S. 2). Ziel der Verlängerung ist es, einen optimalen Schutz der betroffenen Frauen zu gewährleisten bis das zuständige Gericht eine Entscheidung im Gewaltschutzverfahren nach dem Gewaltschutzgesetz vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3513) getroffen hat. Der in § 30 Abs. 4 PolG BW festgelegte zeitliche Rahmen ähnelt den Vorgaben in anderen Landespolizeigesetzen, die Fristen zwischen vier und 14 Tagen (ggf. mit Verlängerungsmöglichkeiten um max. 14 Tage) vorsehen.<sup>38</sup> Es ist anzunehmen, dass innerhalb dieser Frist gerichtliche Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz nach dem GewSchG erlangt werden können.

Da derartige Mittel der Gefahrenabwehr mangels spezieller Ausweisung im Kompetenzkatalog des GG der Landeskompetenz unterfallen (vgl. Art. 70 Abs. 1 GG), werden die Polizeigesetze von den Bundesländern erlassen. Abgrenzungsbedarf besteht mit Blick auf die Regelungen des Aufenthaltsverbots und des Wohnungsverweises, weil diese in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung der Freizügigkeit im Bundesgebiet gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 3 GG hinüberzugreifen scheinen. Andererseits gilt die Aufgabe, Straftaten zu verhindern, als traditioneller Bestandteil der Gefahrenabwehr, die den Ländern zur Regelung überwiesen ist (BeckOK PolR BW-Enders, 21. Ed., § 27a PolG (a.F.) Rn. 11; Kingreen/Poscher POR § 15 Rn. 11; Trurnit VBIBW 2009, 205 (207)). Zudem bezieht sich die Bundesgesetzgebungskompetenz nur auf die länderübergreifende interterritoriale Freizügigkeit, nicht die interlokale Freizügigkeit, deren Regelung in der Zuständigkeit der Länder verbleibt (Schoch BesVerwR Kap. 1

---

<sup>38</sup> In vielen Landespolizeigesetzen hat sich eine Frist von 10 Tagen (mit Verlängerungsmöglichkeiten für weitere 10 Tage) etabliert (vgl. nur § 16a Abs. 5 BbgPolG; § 12 Abs. 4 BremPolG. Auch das VG München hat sich – mangels ausdrücklicher Regelung im bayerischen Polizeiaufgabengesetz – diesem Rechtsverständnis angeschlossen (vgl. VG München BeckRS 2007, 36564: Platzverweis für zehn Tage in einem Fall häuslicher Gewalt).

Rn. 548; diesem folgend BeckOK PolR BW-Enders, 21. Ed., § 27a PolG (a.F.) Rn. 11). Jedenfalls lässt sich festhalten, dass die Regelung von Aufenthaltsverboten und Wohnungsverweisungen in den Polizeigesetzen der Länder mittlerweile gängige Praxis ist.

Nach § 29 PolG BW können auch sog. Gefährderanschreiben<sup>39</sup> oder Gefährderansprachen<sup>40</sup> ergehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person die öffentliche Sicherheit stören wird. Es handelt sich hierbei um ein informelles Gespräch oder ein Schreiben, welches an potenzielle Gefährder gerichtet ist, um deren weiteres Verhalten dahingehend zu beeinflussen, dass sie von der Störung abgehalten werden. Die individuelle Ansprache signalisiert, dass der Adressat im Fokus der Polizei steht, die Gefährdungslage registriert und die Lage ernst genommen wird, wodurch ein erhöhtes Tatentdeckungsrisiko deutlich gemacht und eine Abschreckungswirkung erzeugt werden soll.

Zugleich kann die Polizei an der Durchführung von Fallkonferenzen im Rahmen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit in opferschutzbezogenen Angelegenheiten teilhaben, wie sich aus § 42 Abs. 5 Nr. 2 PolG BW ableiten lässt.

Während die Vorschriften des Gewaltschutzgesetzes im (zivil)gerichtlichen Verfahren umgesetzt werden, werden die Vorschriften des Polizeigesetzes durch Landesbehörden umgesetzt. Für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben sind grundsätzlich die Polizeibehörden zuständig (§ 105 Abs. 1 PolG BW; zur Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes vgl. § 105 Abs. 2 PolG BW). Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Ortspolizeibehörden sachlich zuständig (§ 111 Abs. 2, § 106 Abs. 1 Nr. 4 PolG BW). Dies sind die Gemeinden (§ 107 Abs. 4 S. 1 PolG BW), welche diese Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung erfüllen (§ 107 Abs. 4 S. 2 PolG BW; hierzu noch unter Kapitel 4.2). Ihnen sind die präventiv-polizeilichen Aufgaben nach dem PolG BW zugewiesen. Regelungen zur Dienstaufsicht sind in § 108 PolG BW, Regelungen zur Fachaufsicht in § 109 PolG BW enthalten. Der Polizeivollzugsdienst darf grundsätzlich handeln, soweit „ein sofortiges Tätigwerden erforderlich erscheint“ (§ 105 Abs. 2 PolG BW). § 105 Abs. 3 PolG BW sieht für den Polizeivollzugsdienst eine originäre Zuständigkeit – neben den Polizeibehörden – für die o.g. Maßnahmen der Gefährderansprache und des Gefährderanschreibens vor.

Die Ausübung der polizeilichen Befugnis steht innerhalb des gesetzlichen Rahmens im Ermessen der Polizei (§ 3 PolG BW). Kommen für die Wahrnehmung einer polizeilichen Aufgabe mehrere zur Zielerreichung geeignete Maßnahmen in Betracht, so hat die Polizei die Maßnahme zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (§ 5 Abs. 1 PolG BW).

## Migration und Asyl

Art. 59 Abs. 1 IK sieht im Falle von Gewalt in der Ehe – unabhängig von der Dauer der Ehe – ein eigenständiges Aufenthaltsrecht der von Gewalt betroffenen Personen vor. Art. 59 Abs. 2 IK regelt, dass auch Partnerinnen und Partner, deren Aufenthalt an dem ihres Partners oder ihrer Partnerin hängt, ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten, falls diese (wegen einer Straftat) ausgewiesen werden. Nach Art. 59 Abs. 3 IK erhalten die Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn die Behörde der Auffassung ist, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Lage erforderlich ist oder dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder bei einem Strafverfahren erforderlich ist.

<sup>39</sup> OVG Niedersachsen, NJW 2006, 391; VG Cottbus – Urt. v. 26.01.2021 – VG 3 K 654/18 – R. 16 – BeckRS 2021, 2543.

<sup>40</sup> Diese können auch in Form eines Verwaltungsaktes ergehen, soweit die Ansprache mit Ge- oder Verboten verbunden wird (OVG Sachsen-Anhalt, NVwZ-RR 2012, 720 ff.).

Die Umsetzung dieser Vorgaben entfällt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG auf den Bundesgesetzgeber. Hier besteht weiterer Umsetzungsbedarf, da das deutsche Recht regelmäßig eine Ehestandszeit von drei Jahren vorsieht; auch die Vorgaben des Art. 59 Abs. 2 und 3 IK sind jedenfalls nicht vollumfänglich erfüllt. Der bislang von der Bundesregierung ausgesprochene Vorbehalt<sup>41</sup> gegen die Vorgaben des Art. 59 Abs. 2 und 3 IK (krit. hierzu Dt. Juristinnenbund, Stellungnahme vom 13.2.2020, abrufbar unter: [https://www.djb.de/fileadmin/user\\_upload/presse/stellungnahmen/st20-12\\_IK14\\_Artikel-59.pdf](https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st20-12_IK14_Artikel-59.pdf)), wurde mittlerweile aufgehoben.

### ***Zusammenfassende Bewertung der Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen:***

Verschiedene Kompetenzen, denen ein besonderer Stellenwert bei der Umsetzung der IK zukommt, sind auf Bundesebene angesiedelt. Besonders hervorzuheben sind hierbei das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, das Recht der öffentlichen Fürsorge nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG sowie Regelungen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19a GG.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass es sich bei den Regelungsgegenständen des Art. 74 Abs. 1 GG jeweils um konkurrierende Gesetzgebungskompetenzen des Bundes handelt. Diese werden nach Art. 72 Abs. 2 GG nach sog. Kernkompetenzen, bei denen die Erforderlichkeit bundesgesetzlicher Regelung unwiderlegbar vermutet wird, sowie sog. Bedarfskompetenzen, bei denen eine Erforderlichkeitsprüfung weiterhin notwendig bleibt, unterschieden. Zu den Kernkompetenzen gehört das Strafrecht, zu den Bedarfskompetenzen hingegen das Recht der öffentlichen Fürsorge. Insofern ist für einschlägige Regelungen im Einzelfall die Erforderlichkeit der bundesgesetzlichen Regelung nach Art. 72 Abs. 2 GG festzustellen.

---

<sup>41</sup> Zum gesamten Vorgang: <https://dip.bundestag.de/vorgang/entschlie%C3%9Fung-des-bundesrates-r%C3%BCcknahme-der-vorbehalte-zu-artikel-59/279473?term=he:br%20AND%20dr:560/21&f.typ=Vorgang&rows=25&pos=1>.

## Zu den Bundeskompetenzen gehören im Einzelnen:

<p><b>„Recht der öffentlichen Fürsorge“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG)</b> – konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 1, 2 GG; sog. Bedarfskompetenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelungen der Sozialgesetzbücher, insbesondere Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), Gesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX), Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), SGB V und SGB XII</li> <li>- Hilfetelefongesetz (tlw. auch auf Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG gestützt)</li> </ul>
<p><b>„Strafrecht“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG)</b> – konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 1, 2 GG; sog. Kernkompetenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorschriften des materiellen Strafrechts (StGB), insbesondere zu Sexualdelikten, Körperverletzungs- und Tötungsdelikten.</li> <li>- Vorschriften des Strafprozessrechts (StPO), insbesondere § 58a Abs. 1, § 397 Abs. 1 Nr. 4, 5, § 406g StPO.</li> </ul>
<p><b>„Gerichtliches Verfahren“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG)</b> – konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 1, 2 GG; sog. Kernkompetenz (ggf. zusammen mit Art. 98 Abs. 1, 3 GG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Regelungen des GVG</li> <li>- Regelungen des FamFG</li> <li>- Regelungen des DRiG</li> </ul>
<p><b>„Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 4 GG)</b> – konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Art. 72 Abs. 1, 2 GG; sog. Bedarfskompetenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufenthaltsgesetz</li> <li>- Asylgesetz</li> <li>- Asylbewerberleistungsgesetz</li> </ul>
<p><b>„wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und Regelung der Krankenhauspfllegesätze“ (Art. 74 Abs. 1 Nr. 19a GG)</b> – konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 72 Abs. 1, 2 GG; sog. Bedarfskompetenz</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Krankenhausgesetz (KHG)</li> </ul>

Auch im Bereich der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes können die Länder ihren Einfluss (u.a. im Bundesrat) geltend machen, um die Umsetzung der zur Erreichung der IK formulierten Ziele voranzutreiben.

Die Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen erfolgt nach Art. 83 GG als eigene Angelegenheit der Länder. Danach obliegt es zudem den Ländern, das Verwaltungsverfahren und die Einrichtung der Behörden, insbesondere auch die Zuständigkeit, zu regeln (Art. 84 Abs. 1 S. 1 GG). Ihrer Zuständigkeit unterfällt auch die Finanzierung dieser Aufgaben, welche in weiten Teilen durch VwV vorgenommen wird.

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung besteht weiterhin eine Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers, wenn kein Erfordernis bundeseinheitlicher Regelung nach 72 Abs. 2 GG oder keine abschließende Regelung durch den Bundesgesetzgeber vorliegt oder ein Abweichungsrecht nach Art. 72 Abs. 3 GG besteht. Darüber hinaus kann der Bundesgesetzgeber auch

Regelungsbefugnisse an den Landesgesetzgeber delegieren, so wie in § 13a SGB VIII geschehen. Landeskompetenzen verbleiben zudem, sofern das Grundgesetz dem Bund keine Gesetzgebungsbefugnisse verleiht (Art. 70 Abs. 1 GG).

Dem Landesgesetzgeber unterfallen demnach folgende Regelungsbereiche:

Art. 30, 70 Abs. 1 GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulrecht (SchG BW)</li> <li>- Polizeirecht (PolG BW)</li> <li>- Öffentlicher Gesundheitsdienst, soweit nicht Anwendungsbereich des Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG eröffnet (insbesondere Einrichtung von Krisenzentren und Gewalt-/Traumaambulanzen, ÖGDG BW)</li> <li>- Landesbeamtenrecht</li> </ul>
Verbleibender Regelungsbereich des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG („öffentliche Fürsorge“)	Jugendhilfe (bspw. Jugendbildungsgesetz BW, Kinder- und Jugendhilfegesetz BW)
Landeskompetenz entsprechend der Ermächtigung des § 13a S. 3 SGB VIII	Jugendsozialarbeit
Landeskompetenz entsprechend der Ermächtigung des § 6 KHG	Errichtung von Trauma-/Gewaltambulanzen innerhalb der Kliniken
Staatsleitende Funktion der Landesregierung	Errichtung von (geschlechtsspezifischen) Gewaltschutzkonzepten in öffentlichen Einrichtungen wie Behörden, ordnungsrechtlicher Unterbringung, Hilfeangeboten, Einrichtungen der Behindertenhilfe und sonstigen Diensten in öffentlicher Trägerschaft.
Art. 98 Abs. 3 GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechtsstellung der Richterinnen und Richter in den Ländern, soweit Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG nichts anderes bestimmt (Rückausnahme für Statusrechte und -pflichten der Richterinnen und Richter der Länder mit Ausnahme von Laufbahnen, Besoldung und Versorgung). Betrifft bspw. Qualifikations- und Fortbildungsregelungen</li> <li>- LRiStAG BW</li> </ul>

Diese Aufzählung betrifft lediglich die Ausübung gesetzgeberischer Zuständigkeiten. Hinzu treten exekutive Maßnahmen. Die Frage nach der Befugnis zur staatlichen Informationstätigkeit ist seit langem umstritten und aktualisiert sich in unterschiedlichsten Kontexten. Die Öffentlichkeitsarbeit, worunter auch Empfehlungen, Warnungen und öffentliche Aufklärungsarbeit gehört, folgt der föderalen Kompetenzaufteilung zwischen dem Bund und den Ländern. Nach Art. 30 GG, der eine lückenlose Abgrenzung der Zuständigkeitsräume von Bund und Ländern bewirkt, sind grundsätzlich die Länder zu solchen Formen der Informationstätigkeit berechtigt. Derartige Aufklärungskampagnen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gesetzgeber, sobald ihnen eine grundrechtsrelevante Eingriffswirkung zu entnehmen ist. Grundrechtliche Relevanz entfalten staatliche Informationen, die unmittelbar und final auf den Grundrechtsträger einwirken, etwa indem sie ihn persönlich adressieren und Handlungsdruck aufbauen.

## 4.2 Kommunale Aufgaben

Im föderalen Staatsaufbau der Bundesrepublik werden die Kommunen dem Bereich der Länder zugeordnet. Dennoch bedürfen diese aufgrund ihrer kommunalen Selbstverwaltung und des daraus resultierenden weiten exekutiven Handlungsspielraums einer gesonderten Betrachtung. Durch die kommunale Selbstverwaltung (vgl. Art. 28 II 1 GG sowie Art. 71 Landesverfassung Baden-Württemberg [LV BW]) wird den Kommunen das Recht zugesprochen, alle Aufgaben der örtlichen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung (allerdings im Rahmen der Gesetze) zu erfüllen. Zum Bestand der kommunalen Selbstverwaltung gehören „Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde“ (§ 2 Abs. 1, 3 S. 1 GO BW), womit alle „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ i.S.d. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gemeint sind. Diese betreffen das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der politischen Gemeinde; dies sind „Aufgaben, [...] die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die örtliche Gemeinschaft einen spezifischen Bezug haben“ (BVerfGE 79, 127 (151); 107, 1). Zugleich können den Kommunen (als Teil der Landesverwaltung) von Seiten des Landes Aufgaben zugewiesen werden. Dann ist allerdings das Konnexitätsprinzip zu berücksichtigen (vgl. Art. 71 Abs. 3 LV BW). Danach kann den Gemeinden (und Gemeindeverbänden) durch Gesetz die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben übertragen werden (S. 1). Führen diese Aufgaben jedoch zu einer Mehrbelastung der Gemeinden (und Gemeindeverbände), so ist ein entsprechender (finanzieller) Ausgleich zu schaffen (S. 3). Eine Aufgabenzuweisung an die Kommunen durch Bundesgesetz kommt nicht in Betracht (Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG), da andernfalls das Konnexitätsprinzip unterwandert werden könnte.

Hinsichtlich der Art der den Gemeinden übertragenen Aufgaben ist zu differenzieren:

Um *Pflichtaufgaben* handelt es sich dann, wenn die Gemeinden durch Gesetz zur Erfüllung einer bestimmten Angelegenheit verpflichtet werden. Dies folgt auch aus der Aufgabendefinition in § 2 Abs. 2 GO BW. Die Verpflichtung betrifft allerdings bei den Pflichtaufgaben ohne Weisung – kurz: Pflichtaufgaben (vgl. § 2 Abs. 2 S. 1 GO) – nur das „Ob“ der Aufgabenerfüllung. Das „Wie“ der Aufgabenerfüllung, d.h. die Art und Weise und das Verfahren der Aufgabenerledigung bleiben wie bei den freiwilligen Aufgaben erhalten (Dietlein/Pautsch/*Pflumm*, BeckOK KommunalR BW, 21. Ed., GemO § 2 Rn. 7). In dieser Funktion sind die Stadtkreise und die Kreise als örtliche Träger der Sozialhilfe berufen (vgl. etwa § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I, §§ 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 22, 36, 36a SGB II, §§ 29, 67, 68, 73 SGB XII), als welche sie etwa die Unterbringung im Frauenhaus organisieren. Land- und Stadtkreise (sowie nach § 5 LKJHG ausnahmsweise kreisangehörige Gemeinden) sind zugleich örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Als solche sind sie für die Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere in frühkindlichen Bildungseinrichtungen, zuständig.

Hiervon zu differenzieren sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (kurz: Weisungsaufgaben; § 2 Abs. 3 GO). Solche liegen vor, wenn Aufgaben durch (fach-)gesetzliche Regelung ausdrücklich zu solchen bestimmt worden sind. Dies sind etwa die Aufgaben der Ortspolizeibehörden (§ 107 Abs. 4 i.V.m. § 111 Abs. 2 PolG BW).

Daneben kommt die Übernahme sog. freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben in Betracht (so etwa Informations- und Aufklärungskampagnen mit örtlichem Bezug; Kampagnen zur Bewusstseinsbildung). Diese Kategorie hat in der baden-württembergischen Gemeindeordnung keinen ausdrücklichen Niederschlag gefunden. Dies erklärt sich daraus, dass sich diese Aufgabenkategorie unmittelbar aus dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 71 Abs. 1, 2 LV BW) ergibt und letztlich in § 2 Abs. 1 GO BW vorausgesetzt wird. Gemeinden ist danach kein gegenständlich bestimmter oder nach feststehenden Merkmalen bestimmbarer Aufgabenkatalog zugewiesen. Diesen ist vielmehr die Befugnis eingeräumt, sich aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen



Trägern öffentlicher Verwaltung übertragen ist, ohne besonderen Kompetenztitel anzunehmen (BVerwGE 79, 127 ff.). Der Gemeinde kommt in diesem Rahmen daher auch ein „Aufgabenerfindungsrecht“ zu. Zu beachten bleibt, dass die Gemeinde entsprechend Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG „im Rahmen der Gesetze“ verbleiben und insbesondere jegliche Grundrechtseingriffe auf eine gesetzliche Ermächtigung stützen können muss. Gerade bei kommunaler Aufklärungsarbeit sind daher die obigen Erwägungen zur Wirkung und Begründung staatlicher Informationen zu berücksichtigen (vgl. hierzu bereits unter Kapitel 4.1).

### **Zusammenfassung**

Grundlage des Kommunalrechts ist die kommunale Selbstverwaltung (vgl. Art. 28 Abs. 2 S. 1 sowie Art. 71 LV BW). Hierdurch wird den Kommunen das Recht zugesprochen, alle Aufgaben der örtlichen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung (allerdings im Rahmen der Gesetze) zu erfüllen. Zum Bestand der kommunalen Selbstverwaltung gehören „Angelegenheiten des Wirkungskreises der Gemeinde“ (§ 2 Abs. 1, 3 S. 1 GO BW), womit alle „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ i.S.d. Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gemeint sind. Zugleich können den Kommunen (als Teil der Landesverwaltung) von Seiten des Landes Aufgaben zugewiesen werden. Dann ist allerdings das Konnexitätsprinzip zu berücksichtigen (vgl. Art. 71 Abs. 3 LV BW). Danach kann den Gemeinden (und Gemeindeverbänden) durch Gesetz die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben übertragen werden (S. 1). Führen diese Aufgaben jedoch zu einer Mehrbelastung der Gemeinden (und Gemeindeverbände), so ist ein entsprechender (finanzieller) Ausgleich zu schaffen (S. 3).

Hinsichtlich der gemeindlichen Aufgaben ist daher zu differenzieren: Um Pflichtaufgaben handelt es sich dann, wenn die Gemeinden durch Gesetz zur Erfüllung einer bestimmten Angelegenheit verpflichtet werden (vgl. § 2 Abs. 2 GO BW). In dieser Funktion sind die Stadtkreise und Kreise als örtliche Träger der Sozialhilfe berufen. Land- und Stadtkreise (sowie nach § 5 LKJHG ausnahmsweise kreisangehörige Gemeinden) sind zugleich Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Hiervon zu differenzieren sind Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (vgl. § 2 Abs. 3 GO BW). Solche liegen vor, wenn Aufgaben durch (fach-)gesetzliche Regelung ausdrücklich zu solchen bestimmt worden sind. Dies sind etwa Aufgaben der Ortschaftsbehörden (§ 107 Abs. 4 i.V.m. § 111 Abs. 2 PolG BW). Daneben kommt die Übernahme sog. freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben in Betracht (so etwa Informations- und Aufklärungskampagnen mit örtlichem Bezug; Kampagnen zur Bewusstseinsbildung).

Eine Übersicht über die relevanten kommunalen Aufgaben findet sich im Folgenden:

<b>Aufgabe</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Aufgabentyp</b>
Öffentliche Jugendhilfe	Landkreise, Stadtkreise, bestimmte kreisangehörige Gemeinden (§ 1 Abs. 1, §§ 5, 6 LKJHG)	Weisungsfreie Pflichtaufgabe (§ 1 Abs. 3 LKJHG)
Einrichtung von Fachberatungsstellen	Kommunen	Freiwillige Selbstverwaltung
Bereitstellung von Frauenschutzhäusern	Kommunen	Freiwillige Selbstverwaltung
Sozialhilfe	Örtliche Sozialhilfeträger: Stadt- und Landkreise (§ 3 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 1 Abs. 1 BWAGSGB XII)	Weisungsfreie Pflichtaufgabe (§ 1 Abs. 3 BWAGSGB XII)
Gesundheitsprävention, Kinder- und Jugendgesundheit	Gesundheitsämter: untere Verwaltungsbehörden und die Stadtkreise Stuttgart, Mannheim und Heilbronn (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 ÖGDG)	Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 ÖGDG i. V. m. § 15 Abs. 2 LVG)
Präventiv-polizeiliche Maßnahmen	Grundsätzlich Polizeibehörden (§ 105 Abs. 1 PolG BW): im Regelfall die Gemeinden (§ 107 Abs. 4 S. 1 PolG BW) als Ortspolizeibehörden (§ 111 Abs. 2, § 106 Abs. 1 Nr. 4 PolG BW)	Pflichtaufgaben nach Weisung (§ 107 Abs. 4 S. 2 PolG BW)
Kommunale Gleichstellungsbeauftragte	Stadt- und Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern (§ 25 Abs. 1 ChancenG BW)	Weisungsfreie Pflichtaufgabe (vgl. § 25 Abs. 1 ChancenG BW)
Möglicherweise neu zu schaffende Einrichtungen (Koordinierungsstellen auf kommunaler Ebene, Informations- und Aufklärungskampagnen mit örtlichem Bezug, etc.)	Kommunale Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 71 LV BW)	Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 1 GO BW)



## 5 Sozialwissenschaftliche Analyse: Umsetzung der IK durch Unterstützungsangebote für (gewaltbetroffene) Frauen in Baden-Württemberg

Kapitel 5 bündelt die Ergebnisse aus der Bestandsanalyse mit einer kurzen Einordnung der zugrundeliegenden Datenquellen und die Ergebnisse aus den qualitativen und quantitativen Stakeholderanalysen. Da die Prävalenz als Maß für die Verbreitung von häuslicher und sexualisierter Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg letztlich als Ausgangspunkt für eine bedarfsorientierte bzw. -basierte Planung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen fungiert, werden zunächst Befunde aus der amtlichen (polizeilichen) Statistik vorgestellt (Kapitel 5.1).

### 5.1 Prävalenz häuslicher und sexualisierter Gewalt an Frauen in amtlichen Statistiken

Amtliche Statistiken unterschiedlicher gesellschaftlicher Sektoren (z.B. der Justiz, des Gesundheitswesens) bieten Hinweise zur Verbreitung unterschiedlicher Formen von Gewalt an Frauen. Das Augenmerk liegt auf der PKS, weil hier auf verschiedenen Ebenen (Bund, Land, Kreise, Städte) Informationen zu Fällen, Opfern und Tatverdächtigen sexualisierter und häuslicher Gewalt ausgewiesen sind. Andere Statistiken z.B. aus der Gesundheitsberichtserstattung leisten dies nicht.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei anhand der PKS. Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die Daten lassen insofern keine Aussagen darüber zu, ob in einem nachfolgenden Strafprozess tatsächlich eine Verurteilung erfolgt. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ (vgl. BKA 2021c, S. 19f.).

In der PKS werden die im Berichtszeitraum von der Polizei ermittelten bzw. der Polizei bekannt gewordenen und dort endbearbeiteten Straftaten (ausgenommen von Ordnungswidrigkeiten, Staatsschutz- und Verkehrsdelikten, aber einschließlich mit Strafe bedrohten Versuchen) auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfasst, d.h. es werden im Falle des Gewaltschutzes gegenüber Frauen Gewaltformen erfasst, die strafrechtlich normiert sind (vgl. ebd.).

Die in der PKS Baden-Württemberg erfassten anonymisierten Daten klassifizieren sich nach Fall-, Tatverdächtigen- und Opferdaten. Während zu den Fällen insbesondere Daten zum jeweiligen Straftatbestand, Tatort, Tatzeit, Tatbegehungsweise, Tatmittel etc. gespeichert werden, werden zu Tatverdächtigen und Opfern insbesondere personenbeschreibende Merkmale (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltsanlass etc.) registriert. Darüber hinaus werden zu Opfern u.a. auch der Verletzungsgrad, die Verletzungsentstehung, der Opfertyp sowie die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfasst. Die in der PKS erfassten Daten können variabel ausgewertet werden.

In den zugrunde gelegten in der PKS erfassten Opferdelikten, die sich auf Delikte in der Partnerschaft von erwachsenen Frauen beziehen, werden die Opferwerdungen von Personen erfasst, wodurch eine Person mehrfach in der Statistik berücksichtigt sein kann, wenn sie mehrfach Opfer wurde (vgl. BKA 2020a, S. 4).<sup>42</sup> Die Anzahl der Personen, die Opfer einer Straftat wurden,

---

<sup>42</sup> Im Kontext von Gewalt an Frauen können auf Bundesebene die Sonderberichterstattung „Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Analyse“ und „Bundeslagebilder zu Menschenhandel“ als relevante Datenquellen für die Verbreitung dieser Gewaltformen im gesamten Bundesgebiet angeführt werden. Jedoch lassen sich darüber keine differenzierten Aussagen über Partnerschaftsgewalt in Baden-Württemberg machen, da lediglich Angaben auf Bundesebene berichtet werden (vgl. BKA 2020a; BKA

kann höher liegen als die Anzahl der Straftaten, da zu einem Fall auch mehrere Opfer erfasst sein können. Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien werden Opfer nur zu sogenannten Opferdelikten erfasst. Zu diesen zählen v. a. Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung. Die Erfassung des opferspezifischen Merkmals „Opfertyp“ erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogenen Merkmalen des Opfers begründet ist oder in sachlichem Zusammenhang dazu steht (vgl. BKA 2021c). Als Opfertyp kann beispielsweise der Katalogwert „Schüler“ oder „Lehrer“ ausgewählt werden. Die Erfassung des Motivs einer Straftat erfolgt in der PKS nicht. Darüber hinaus können nur natürliche Personen als Opfer erfasst werden. Eine Erfassung von Institutionen erfolgt nicht.

Im Sinne der Zielsetzung der IK, Frauen vor Gewalt zu schützen, werden im Folgenden in erster Linie die weiblichen Opfer sogenannter Partnergewalt betrachtet. Entsprechend der Begriffsbestimmung des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (vgl. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration 2021, S. 50) wird in

*„Baden-Württemberg [...] häusliche Gewalt als Partnergewalt definiert.<sup>43</sup> Darunter ist die direkte physische oder psychische Einflussnahme von gewisser Erheblichkeit auf Ehe- oder gleichzustellende Partnerinnen und Partner einer Beziehung zu verstehen, wobei die Beziehung bereits aufgelöst sein kann.“*

Partnergewalt beschränkt sich nicht nur auf strafbare Handlungen im Wohnbereich der Beteiligten, sondern umfasst alle Lebens- und Sozialbereiche, in denen die Partnerinnen und Partner verkehren. Zur Darstellung der Partnergewalt über die PKS werden Opferdelikte mit mindestens einem Opfer mit einer der folgenden den Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen herangezogen: „Ehemaliger Ehepartner/Lebenspartner“, „Ehepartner“, „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“ ausgewertet; es werden sowohl männliche als auch weibliche Tatverdächtige erfasst. Strafbare Handlungen zwischen Geschwistern oder zwischen Elternteilen/Betreuerinnen bzw. Betreuern und Kindern sowie Straftaten, welche keine Opferdelikte darstellen, werden bei der Partnergewalt nicht berücksichtigt (vgl. BKA 2022).

Durch die BLAG „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ wurde eine Ausdifferenzierung des Oberthemenfelds „Hasskriminalität“ im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erreicht. Durch das zum 1. Januar 2022 neu eingeführte Unterthemenfeld (Geschlecht/sexuelle Identität) „Frauenfeindlich“ (u.a.) kann eine präzisere Erfassung erfolgen. Eine Erweiterung der PKS um eine ausdifferenzierte Erfassung von gegen Frauen gerichteten Straftaten wurde ebenfalls geprüft (vgl. LKA BW 2021b, S. 3ff.; Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen 2022, S. 126). Weiter werden die Erarbeitung von Fallgruppen zur Sichtbarmachung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteter Gewalt und zur Zuordnung von Delikten zu diesem Gewaltkomplex, deren Datenbasis durch die PKS überwiegend vorliegt, diskutiert (vgl. LKA BW 2021b, S. 14).

Wichtig für die Interpretation amtlicher Statistiken ist der Hinweis, dass nur jene „Fälle“ erfasst werden, die den jeweiligen staatlichen Systemen – beispielsweise im Fall der PKS der Polizei – auch bekannt werden („Hellfeld“). Sie bildet somit lediglich einen Teil der sozialen Wirklichkeit

---

2020b). Für Straftaten gemäß §4 GewSchG erfolgt in der PKS die Erfassung der Tatverdächtigen. Opfer werden in der PKS zu diesem Delikt nicht erfasst (vgl. BKA 2020a).

<sup>43</sup> Polizeilicherseits unterliegt der Begriff keiner bundeseinheitlichen Definition. Auf Grundlage des Beschlusses im Rahmen der 215. Sitzung der Konferenz der Innenminister und -senatoren sprach sich diese jedoch vor kurzem für eine bundeseinheitliche Anwendung der Definition des im „Ergebnisbericht Häusliche Gewalt“ formulierten Begriffs „Häusliche Gewalt“ aus (vgl. BKA 2022, S. 16).

ab, wobei systematische und zufällige Selektionen (wie z.B. Anzeigeverhalten<sup>44</sup>, Intensität polizeilicher Kontrollen, Aktualität), erfolgen (vgl. z.B. Polizeipräsidium Stuttgart 2021, S. 74).<sup>45</sup> Daher ist für alle offiziellen Statistiken neben dem erfassten Hellfeld von einem mehr oder weniger großen Dunkelfeld<sup>46</sup>, das auf einen unsicheren Bedarf von Interventions- und Schutzangeboten bei Gewalt gegen Frauen verweist, auszugehen. Trotz ihrer Selektivität gilt die PKS als eine wichtige Quelle für Aussagen zur Prävalenz von Gewalt an Frauen (siehe zu den Limitationen auch Kapitel 2.1). Für Baden-Württemberg kann laut LAP BW angenommen werden, dass die tatsächliche Anzahl an Fällen (und damit auch der Bedarf an Inanspruchnahme von spezifische Hilfsangeboten) um das 8 bis 14-fache höher ist als in der amtlichen Statistik ausgewiesen (vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014, S. 9; siehe auch Saleth et al. 2019, S. 6ff.). In der Studie von Saleth u.a. (2019) wurde bezugnehmend auf weitere repräsentative Dunkelfeldstudien von Schröttle u.a. (2005) und FRA (2014) zum Anzeigeverhalten von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffener Frauen ein Multiplikator von 13 vorgeschlagen, der näherungsweise eine realistische Opferzahl von Frauen abzubilden bzw. genauer einschätzen soll. Kritisch ist hierbei anzumerken, dass mit Zunahme der Erheblichkeit der strafbaren Handlung ein geringerer Faktor als Bezugsgrundlage zur Hochrechnung angewandt werden sollte. Insbesondere bei den Delikten Mord/Totschlag ist von einem geringeren Dunkelfeld auszugehen. Für weitere Deliktsbereiche entsprechend der PKS (wie z.B. zu versuchtem Mord/Totschlag) fehlen bislang Angaben aus Dunkelfelderhebungen. Um eine Überzählung der Opferzahlen zu vermeiden, erfolgte eine Hochrechnung der referierten differenzierten Hellfeldzahlen (siehe Tabelle 4) auf Basis des o.g. Multiplikators im Rahmen der Evaluation aus zwei Gründen nicht: (1) Die empirischen Studien, die dem Multiplikator zugrunde liegen, fokussieren auf das Anzeigeverhalten von Frauen, die ab dem 16 Lebensjahr ein oder mehrmals häusliche/sexualisierte Gewalt in Partnerschaften erlebt haben, jedoch unterliegen (2) die in der PKS erfassten Opferzahlen keiner sogenannten Echtzählung, sondern erfassen die Opferwerdung (d.h. Personen werden mehrfach als Opfer in der PKS erfasst, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres bzw. eines Deliktbereiches mehrfach Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind). Eine differenzierte Auswertung ist nicht möglich, sodass eine Person, die mehrfach als Opfer Eingang in die PKS findet, durch die Multiplikation zu einer erheblichen Überzählung führen könnte (vgl. Landtag Baden-Württemberg 2022, S. 3). Dieser Umstand muss auch zur Einordnung der Hellfeldzahlen bei der Interpretation insgesamt beachtet werden. Da eine Echtzählung der Opfer nicht erfolgt.

Von Partnergewalt waren im Jahr 2020 in Baden-Württemberg 13.833 Personen betroffen, ca. 81 % davon waren weiblich. Die Anzahl der Opfer von Partnergewalt stieg um ca. 6 % (+ 767 Fälle) im Vergleich zum Vorjahr (vgl. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg 2021, S. 50). In den Jahren 2016/17 – vor Einführung der IK – lag die Anzahl von Opfern von Partnergewalt laut dem baden-württembergischen Sicherheitsbericht für das Jahr 2020 jeweils bei knapp 12.000. Ein leichter Anstieg um + 0,9 Prozentpunkte der Opferzahlen kann im Jahr 2018 (Zeitpunkt der Ratifikation [12. Oktober 2017] bzw. des Inkrafttretens der IK in Deutschland [1. Februar 2018]) verzeichnet werden. Im Jahr 2019 machte die Differenz + 7,8 Prozentpunkte aus (vgl. ebd.). Auf eine Darstellung von Zeitreihen zum Vorkommen von häuslicher und sexualisierter Gewalt bzw. Partnergewalt vor dem Hintergrund des Inkrafttretens

---

<sup>44</sup> Regionale Differenzen hinsichtlich der Prävalenz von Gewalt an Frauen können auch auf eine gezielte Sensibilisierung hinweisen und damit verbunden durch Unterschiede im Meldeverhalten in der Bevölkerung (insbesondere bedingt durch Interventionsmaßnahmen bzw. -projekte gegen häusliche Gewalt) beeinflusst werden.

<sup>45</sup> Vgl. ergänzend: Website der Landeszentrale für politische Bildung BW, online unter: Hier auch: <https://www.lpb-bw.de/kriminalstatistik> (Letzter Zugriff: 25.08.2021).

<sup>46</sup> Eine zentrale deutschlandweite repräsentative Dunkelfeldstudie, die die Prävalenz häuslicher Gewalt gegen Frauen in Deutschland zwischen 1992 und 2011 abbildet, wurde vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen durchgeführt und veröffentlicht (vgl. Hellmann und Blauert 2014). Eine aktuelle Prävalenzstudie zu häuslicher Gewalt an Frauen und Männern für Deutschland haben kürzlich Jud und andere (2022) veröffentlicht.

der IK in Deutschland wurde verzichtet, da z.B. ein Vergleich der Anzahl von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung infolge von Gesetzesänderungen (siehe auch Fußnote 18) und damit einhergehenden Anpassungen im PKS-Straftatenkatalog (Straftatenschlüssel: 111000) in den Jahren 2017/18 mit den Vorjahren nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich ist (vgl. BKA 2021d). Daneben lässt sich in diesem Zusammenhang auch ein geändertes Anzeigeverhalten aufgrund der (massen-)medialen Berichterstattung nicht ausschließen.

Die Zahl der Opfer von Körperverletzung im Zusammenhang mit Partnergewalt stieg im Jahr 2020 um 536 auf 10.636 Personen an. Des Weiteren wurden im Jahr 2020 1.534 Fälle von Bedrohungen verzeichnet, ca. 90 % der Opfer dieser Delikte waren weiblich (vgl. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg 2021, S. 50). Vor dem Hintergrund der erfahrungsgemäß niedrigen Anzeigenquote wird davon ausgegangen, dass die reale Opferzahl höher liegt als statistisch erfasst (s.o.). Zur Illustration: In einer Schätzung mit dem Faktor 13 wären es im Jahr 2020 ca. 146.000 weibliche Opfer von Partnergewalt.

**Tabelle 1: Anzahl der Opfer zu ausgewählten Straftatbeständen in Baden-Württemberg im Jahr 2020 (Hellfeld)**

Straftatbestand	Insgesamt (ohne Altersbegrenzung, auch unter 18 Jahren)	Personen (ab 18 Jahren), differenziert nach Geschlecht	
		Weiblich absolute [relative] Häufigkeit	Männlich absolute [relative] Häufigkeit
Vollendeter Mord und Totschlag	65	27 [41,5 %] <sup>47</sup>	31 [47,7 %]
Versuchter Mord und Totschlag	324	72 [22,2 %]	224 [69,1 %]
Körperverletzungsdelikten, vers. und vollendet (gefährliche/schwere Körperverletzung (KV), Körperverletzung mit Todesfolge, vorsätzliche leichte KV)	53.993	18.954 [35,1 %]	12.033 [22,3 %]
Freiheitsberaubung und Nötigung, vers. und vollendet	6.924	2.503 [36,1 %]	3.896 [56,3]
Bedrohung, vers. und vollendet	12.100	4.449 [36,8 %]	6.467 [53,4 %]
Nachstellung (Stalking), vers. und vollendet nach §238 StGB	1.541	1.213 [79,1 %]	273 [17,8 %]
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall, vers. und vollendet (einschließlich mit Todesfolge) nach §§177 Abs. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8 und 9 und 178 StGB	945	676 [71,5 %]	39 [4,1 %]
Sexuelle Belästigung nach §184i StGB	1.460	963 [66,0 %]	56 [3,8 %]

Datenquelle: LKA Baden-Württemberg 2021a, PKS 2020; eigene Darstellung

In Tabelle 1 wird die Anzahl von Opfern nach Deliktsbereich und Geschlecht dargestellt. Ein Rückschluss von den Gesamtopferzahlen auf die Opferzahlen der Partnergewalt ist nicht möglich, da die zugrunde gelegte Datenquelle keine Angabe zu Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung enthält. Die Tabelle zeigt, dass Frauen zahlenmäßig vor allem in den Deliktsbereichen von körperlicher aber auch sexualisierter Gewalt betroffen sind.

<sup>47</sup> Die relativen Häufigkeiten in den eckigen Klammern bilden den Anteil der betroffenen Personen von der Gesamtzahl der Viktimisierten in BW ab.

**Zwischenfazit:** Die referierten Zahlen aus den vorliegenden amtlichen Statistiken zur Prävalenz belegen eindrücklich das quantitative, massive Ausmaß an Gewalt an Frauen (insbesondere auch im Kontext von sexualisierter Gewalt) und nicht zuletzt die gesellschaftspolitische Relevanz der Umsetzung der Maßnahmen der IK in BW.

Die Sichtung unterschiedlicher amtlicher Statistiken auf den verschiedenen Ebenen wies ein sehr heterogenes Bild auf: So konnten im Kontext der Gesundheitsstatistik keine für das Bundesland spezifischen Angaben bzw. überhaupt Angaben zu Fällen von sexualisierter oder häuslicher Gewalt an Frauen gemäß der IK gefunden werden. Mit Hilfe der PKS kann ein retrospektives Bild über die Situation von Frauen nachgezeichnet werden. Planungen zu einem Lagebild zu geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen und einer ausdifferenzierten polizeilichen Erfassung (auch im Kontext der PKS) wurden angestoßen und versprechen künftig eine präzisere Datenbasis, die wiederum Präventionsansätze konkreter in der Praxis beurteilen lässt. Für eine verlässlichere Aussage über das reelle Gewaltvorkommen an Frauen sind Dunkelfeldstudien unerlässlich.

## 5.2 Umsetzung der IK im Frauenunterstützungssystem

Die Darstellung der aus der Bestandsanalyse, den Gruppendiskussionen, Befragung der Landesressorts und der standardisierten Online-Befragung gewonnenen Erkenntnisse orientiert sich an der Struktur der IK. Die einzelnen Unterabschnitte untergliedern sich einheitlich in der folgenden Form:

- Vorgaben der IK
- Angebote zur Verhütung bzw. zum Schutz von Gewalt an Frauen (Bestandsanalyse)
- Bewertung durch Stakeholder mit Fokus auf den geäußerten Bedarfen und möglichen Lösungsansätzen
- Einschätzung von Maßnahmen des Gewaltschutzes von Frauen entsprechend den Vorgaben der IK

Angaben aus den schriftlichen Befragungen der Landesressorts zu Angeboten der Prävention und Intervention von Gewalt an Frauen werden gebündelt in Unterabschnitt „Angebote zur Verhütung bzw. zum Schutz von Gewalt gegen Frauen (Bestandsanalyse)“ beschrieben. Bewertungen von Maßnahmen durch die Landesministerien werden im Abschnitt „Bewertung durch Stakeholder mit Fokus auf den geäußerten Bedarfen und möglichen Lösungsansätzen“ präsentiert.

Ein weiterer Hinweis zur Darstellung: Die nachfolgend angegebenen Prozentwerte in den Abbildungen und Tabellen beziehen sich jeweils immer auf die Gesamtzahl (n) der Personen, die die jeweilige Frage beantwortet haben. Da die Gesamtzahl der antwortenden Personen zwischen den einzelnen Fragen variiert, sind deren Prozentangaben nicht direkt vergleichbar. Bei Fragen nach Filterführung verhält es sich ähnlich. Bei Mehrfachantworten beziehen sich die berichteten Prozentwerte auf die Antworten bezogen auf die gültigen Fälle, d.h. der Befragten.

### Primärprävention: Bewusstseinsbildung

#### *Vorgaben der IK*

##### *Artikel 13 - Bewusstseinsbildung*

legt fest, dass regelmäßige Programme zur Bewusstseinsbildung gefördert und durchgeführt werden (auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen), um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern. Daneben soll die umfassende Information

über Maßnahmen, die verfügbar sind, um Gewalttaten zu verhüten, in der breiten Öffentlichkeit sichergestellt werden.

#### *Artikel 14 - Bildung*

regelt, dass „an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne“ aufgenommen werden. Zudem sollen diese Grundsätze auch in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien gefördert werden.

#### *Angebote zur Bewusstseinsbildung (Bestandsanalyse)*

Die Artikel 13 und 14 der IK wurden im Zuge der sozialwissenschaftlichen Bestandsanalyse nicht näher betrachtet. Daher stützt sich dieser Abschnitt vorwiegend auf Befunde der schriftlichen Befragung von Landesressorts.

Laut der schriftlichen Befragung des **Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport** wird das Thema Gewalt im Rahmen der sogenannten Grundprävention (Primärprävention) in den baden-württembergischen Schulen seit 2004 behandelt. Eine Betonung des Themas erfolgte ab 2016 in der Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ in den **Bildungsplänen**. Diese bietet vielfältige Anknüpfungspunkte dazu, das Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ in den Unterricht verschiedener Fächer zu integrieren. Zudem gibt es verschiedene **Präventionsprogramme für Schülerinnen und Schüler, Arbeitshilfen und Handreichungen für Lehrkräfte**, wie das Handbuch „Aktiv gegen Gewalt“ oder die Handreichung „Gegen sexuelle Gewalt von Mädchen und Jungen“. Darüber hinaus unterstützt das Ministerium die **Informationskampagne „Kein Raum für Missbrauch“** der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (siehe auch ergänzend: Kapitel 6.7). Lehrkräfte können über die schulpсихologischen Beratungsstellen Materialien zur Prävention sexualisierter Gewalt („Die starken Kisten“) für den Unterricht erhalten. Weiter wird diesen ein Kinderschutzordner mit weiteren Materialien zur Seite gestellt. Daneben ist die institutionelle Förderung im Bereich Sport durch eine **Nebenbestimmung im Förderbescheid** mit der Verpflichtung verbunden, insbesondere den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt sicherzustellen – z.B. in Form von entsprechenden Präventionskonzepten in den Sportbünden o.Ä. oder durch die Bereitstellung von Ansprechpartnerinnen und -partner.

Das **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration** verweist in diesem Zusammenhang auf entsprechende landesweite **Aktivitäten in der Öffentlichkeitsarbeit** (wie z.B. die Informationskampagne zur Bekanntmachung des Hilfef Telefons „Jede vierte Frau ...“).

Weiter soll an dieser Stelle auf die aktuelle landesweite Kampagne des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration **„nachtsam. Mit Sicherheit besser feiern“** verwiesen werden. Mit der Kampagne soll die Handlungssicherheit von Mitarbeitenden im Nachtleben (z.B. Bars, Diskotheken) durch Schulungskonzepte zur Sensibilisierung für sexuelle Belästigung und Übergriffe sowie Kenntnisse über lokale Beratungs- und Hilfsangebote gestärkt werden.<sup>48</sup>

#### *Bewertung von Angeboten zur Bewusstseinsbildung durch Stakeholder*

In der Online-Befragung berichtete die Mehrheit der Gleichstellungsbeauftragten auf die Frage nach Formen der Bewusstseinsbildung, die auf der Ebene ihrer Kommune seit Inkrafttreten der IK genutzt werden, von der **Internetpräsenz ihres Amtes** und **Printmedien** (wie Flyer u.Ä.).

<sup>48</sup> Vgl. Website unter: <https://www.nachtsam.info/kampagne/> (Letzter Zugriff: 21.04.2022).

Danach wurden Fachveranstaltungen für Fachkräfte und sonstige Angebote der öffentlichen Bewusstseinsbildung (wie Aktionstage, allgemeine Informationskampagnen) ebenso wie Informations- und Aufklärungskampagnen an Schulen angeführt.

Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sowie Vertreterinnen des spezialisierten Frauenunterstützungssystems und von Gewaltambulanzen betonten in den Gruppendiskussionen die Bedeutung des Themas Prävention in den Kommunen. Prinzipiell wurde die Bedeutung von „*intensive[r] Öffentlichkeitsarbeit*“ (GD\_2, 25) für betroffene Frauen und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren (z.B. Ausbildungsbegleitung, Schulsozialarbeit, klinische Ärztinnen und Ärzte) angesprochen, um weitreichend auf die verschiedenen Hilfsangebote aufmerksam machen zu können. Dementsprechend verwies eine Teilnehmerin positiv auf eine **Informationskampagne** eines Stadtkreises mit Hinweisen auf Hilfetelefonnummern für gewaltbetroffene Frauen auf öffentlichen Verkehrsmitteln und in lokalen Zeitungen. Es besteht der Wunsch, dass auch vonseiten des Landes solche Aktionen geplant und (finanziell) umgesetzt werden. Für die Sensibilisierung wurde neben Fortbildungen die **Öffentlichkeitsarbeit** durch Hilfeeinrichtungen betrachtet – unabhängig von medialen Berichten über neue Gewaltvorfälle. Weiter sieht das **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration** die **Bekanntmachung der IK in der Öffentlichkeit**, die Gleichstellung von Frauen und Männern als Grundlage der Gewaltprävention und die Enttabuisierung wie auch Anerkennung des Themas Gewalt gegen Frauen als notwendige gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die Akteurinnen der Gewaltambulanzen forderten darüber hinaus besonders stark eine **umfassende Information** über die Notwendigkeit einer zeitnahen Spurensicherung oder den Nutzen von einer gerichtsfesten Dokumentation von Beweisen („*Beispiel KO-Tropfen: die Meisten wissen nicht, dass die nur sehr sehr kurzzeitig nachweisbar sind. Wenn man jetzt den Eindruck hat, mir ist sowas passiert, dann müsste eigentlich der Weg sofort zum nächsten Arzt sein und Blut entnehmen lassen und Urin abgeben vielleicht noch und zu versuchen, dass das dingfest zu machen quasi.*“ (GD\_3, 29).<sup>49</sup>

An einer anderen Stelle wurde eine **umfassende regionale Strategie zur Sensibilisierung** von Hilfsdiensten gefordert, die sich nicht zuletzt daraus ergibt, dass die IK den Rang eines Bundesgesetzes einnimmt:

„*dass wir versuchen, alle Institutionen und Beratungsstellen für das Thema häusliche Gewalt oder für das Thema Gewalt an Frauen zu sensibilisieren. Also dass zum Beispiel das Jobcenter, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Jobcenter, eben oft Kontakt zu Frauen haben und von dort dann auch entweder weitervermitteln sollen oder auch selber einfach sich des Themas annehmen [...] und ich denke, dass alle Institutionen und Beratungsstellen sich des Themas über kurz oder lang annehmen müssen*“ (GD\_1, 17).

Die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten und Vertreterinnen der Mädchenarbeit sprachen in den Gruppendiskussionen von der grundlegenden Notwendigkeit, auf politischer und gesamtgesellschaftlicher Ebene auf eine **strukturell geschlechtergerechtere Gesellschaft** hinzuwirken. Patriarchale Strukturen und strukturelle Ungleichheit sowie tradierte Rollenbilder und -stereotype werden gesamtgesellschaftlich nicht (an-)erkannt und hinterfragt. Auch Fachkräfte sind hier in der Verantwortung, das Thema Geschlechtergerechtigkeit und Diversität „*nach draußen zu tragen*“ (GD\_4, 28). Daneben wurde der Wunsch nach **flächendeckender feministischer Mädchenarbeit und „innovativer Jungenarbeit**“ (GD\_1, 34), die sich explizit an verschiedenen Altersgruppen und auch Personen mit Migrationshintergrund orientieren, benannt. Ein bedeutsamer Anknüpfungspunkt wurde auch in der **flächendeckenden Fortbildung von Fach-**

<sup>49</sup> Zur besseren Lesbarkeit wurden Zitate aus den Gruppendiskussionen minimal sprachlich geglättet.

**kräften** gesehen, wobei hier die Inanspruchnahme von Präventionsworkshops als gering eingeschätzt wurde (zur Aus- und Fortbildung: siehe auch oben0). Ein besonderer Bedarf wurde dabei in der Fortbildung von Lehrkräften gesehen (s. auch unten) ebenso wie in **Präventionskonzepten an Schulen**, die spezifisch Bezug auf die Themen der IK nehmen. Von einer Teilnehmenden aus einer Mädchenberatungsstelle wurde es als schwierig beschrieben, für sämtliche Bereiche, in denen Kinder und Jugendliche betreut und begleitet werden (wie z.B. in Vereinen) Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt, (gemeinsam) zu entwickeln. Die schulischen Präventionsangebote zu Geschlechterrollen und -stereotype sollen flächendeckend und unabhängig von dem Engagement einzelner Fachkräfte als fortlaufender Bestandteil (ab der Grundschule) in das schulische Curriculum verschiedener Schulformen integriert werden und auf alle Geschlechter und Altersstufen ausgerichtet sein. Als positives Beispiel von gewaltpräventiver Arbeit mit Jungen im schulischen Kontext wurde das Tübinger Projekt „Herzklopfen“ angeführt, das auf Gewalt in jugendlichen Beziehungen ausgerichtet ist und in Kooperation von Einrichtungen der Mädchen- und Jungenarbeit durchgeführt wird. Zugleich wurde aber auch der Bedarf an zusätzlichen finanziellen Ressourcen für schulische Präventionsangebote angesprochen („Und das läuft eben nur, wenn eine Schule sich dafür interessiert, da wird das auch was kosten. Ein Förderverein muss das ja bezahlen“ (GD\_4, 48)).

### ***Einschätzung der Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung***

Die IK fordert in Artikel 13 regelmäßige Programme zur Bewusstseinsbildung, um in der breiten Öffentlichkeit ein Bewusstsein für Gewalt und deren Folgen zu schaffen. Anknüpfend daran sieht Artikel 14 geeignetes Lehr- und Lernmaterial zu Themen wie der Gleichstellung, Rollenzuschreibungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung etc. vor.

Obwohl in den Erhebungen vereinzelt von Informationskampagnen berichtet wurde, wird der Wunsch und die Notwendigkeit einer Intensivierung sehr deutlich. Wichtige Ansatzpunkte werden hierfür auch in der geschlechtsspezifischen Sensibilisierung bei Kindern und Jugendlichen gesehen.

Im schulischen Bereich gibt es vermehrt Präventionsangebote zu sexualisierter Gewalt aber auch Gewalt allgemein für Mädchen und Jungen ebenso wie entsprechende Handreichungen und Arbeitshilfen für Lehrkräfte. Trotzdem besteht der Wunsch nach einer flächendeckenden Entwicklung und Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte und einer landesweiten Gesamtstrategie zur Sensibilisierung der Zivilgesellschaft. Auf schulischer Ebene gibt es seit einigen Jahren ein Schutzkonzept „Schutz Macht Schule“, das derzeit weiterentwickelt wird, um noch mehr Schulen zu erreichen (siehe auch Kap. 6.7). In Kooperation mit Fachberatungsstellen und Pro Familia wird ein Pilotprojekt starten, das Erfahrungen für eine flächendeckende Umsetzung liefern soll. Derzeit wird ein Forschungsprojekt zur Wirksamkeit von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Schulen in Baden-Württemberg durchgeführt.

Wertvoll bei der Durchführung von Programmen zur Bewusstseinsbildung sind Kooperationen mit kommunalen Gleichstellungsbehörden, regionalen Menschenrechts- und Frauenorganisationen, die Erfahrung in der Erstellung zielgruppenadäquater Materialien besitzen und diese ggf. mit der eigenen Öffentlichkeitsarbeit flankieren können. Informationskampagnen an Schulen aber auch für Fachkräfte verschiedener Institutionen könnten weiter intensiviert werden.

### **Empfehlungen auf Basis der Bestands- und Stakeholderanalyse:**

- ➔ Öffentliches Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen stärken durch z.B. entsprechende Öffentlichkeitsarbeit wie Kampagnen zu Gewalt an Frauen oder zu Unterstützungsangeboten
- ➔ Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Sensibilisierung für Gewalt an und Gewaltschutz für Frauen in der Breite, insbesondere auch von Mitarbeitenden allgemeiner Hilfsdienste (wie Sozialamt, Jobcenter, Wohnungsnotfallhilfe etc.) unter Einbezug von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten



- ➔ Flächendeckende Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Schulen
- ➔ Schulische und außerschulische Bewusstseinsbildung zu Themen wie Geschlechterstereotypen oder gewaltfreies Handeln in frühkindlichen und schulischen Bildungscurricula alters- und geschlechtergerecht verankern, um Gewaltprävention erweitern sowie gendersensibles (Unterrichts-)Material und entsprechende Schulungen für Lehrkräfte/Fachkräfte bereitstellen
- ➔ Forcieren spezifischer Präventionsprogramme an pädagogischen Einrichtungen (z.B. Kitas, Schulen) für alle Altersgruppen und Geschlechter; Bereitstellung gendersensibler (Unterrichts-)Materialien und entsprechende Schulung für Lehrkräfte/Fachkräfte
- ➔ Förderung schulischer Projekte zu Selbstschutzstrategien bei Übergriffen in ersten Liebesbeziehungen (*Teen Dating Violence*) unter Einbezug von FBS

## Aus- und Fortbildung spezifischer Berufsgruppen

### *Vorgaben der IK*

#### *Artikel 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen*

legt fest, dass für Berufsangehörige, die „mit Opfern oder Tätern aller in den Geltungsbereich [der IK] fallenden Gewalttaten zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten von Opfern sowie zu Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung“ vorhanden sein soll.

#### *Angebote zur Aus- und Fortbildung bestimmter Berufsgruppen (Bestandsanalyse)*

Ziel von Ausbildungs- und Weiterbildungsformaten ist es, Fachkräfte zu befähigen, (1) Anhaltspunkte für Gewalt zu erkennen, (2) Handlungssicherheit und Kompetenzen im Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen zu erwerben und (3) im Bedarfsfall an weitere, spezifische Stellen im Hilfesystem zu vermitteln oder diese einzuschalten (vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014, S. 35). Im Folgenden werden entsprechende (aktuelle) Fort- und Weiterbildungsprogramme für die unterschiedlichen Zielgruppen von Fachkräften (insbesondere aus dem spezialisierten Hilfesystem) näher beleuchtet und – soweit Angaben hierzu verfügbar sind – deren Inanspruchnahme angeführt.

Im GREVIO-Bericht wurden im Länderbeitrag für Baden-Württemberg modulare Fortbildungen der Aktion Jugendschutz Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg für spezifische Berufsgruppen (wie Sozialarbeitende, Beamtinnen und Beamte in Einwanderungs-/Asylbehörden, pädagogische Fachkräfte und Mitarbeitende der Schulverwaltung) angegeben (vgl. BMFSFJ 2020a, S. 61ff. [Anhang]). Weiter finden sich dort Angaben zu einer Erstausbildung entsprechend der in Art. 15 IK genannten Themenschwerpunkte (z.B. Verhütung und Aufdeckung von Gewalt, Gleichstellung von Frauen und Männern, behördenübergreifende Zusammenarbeit) für die Polizei – und Vollzugsbeamtinnen und -beamte, Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und -anwälte in Teilen (z.B. zu Bedürfnissen und Rechten der Opfer, Verhütung und Aufdeckung von Gewalt). Daneben gab es für die drei benannten Berufsgruppen berufsbegleitende, größtenteils freiwillige Fortbildungen zum Thema Gewalt gegen Frauen der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg.

**Fortbildungsprogramme zu häuslicher und sexualisierter Gewalt** für Fach- und Leitungskräfte von Einrichtungen des spezialisierten Hilfesystems werden von vielen FBS aber auch z.T. von FKH übernommen. Die Tätigkeitsbereiche Prävention, Schulung von Fachkräften und Öffentlichkeitsarbeit sind von Projektförderungen abhängig, die vonseiten der FBS eingeworben

werden müssen und in der Regel zeitlich befristet sind. Daher sind für ein längerfristiges Angebot regelmäßig zeitliche wie auch personelle Ressourcen für die Beantragung von Mitteln erforderlich (vgl. Saleth et al. 2019, S. 13).

In den schriftlichen Interviews äußerte das **Landespolizeipräsidium**, dass Thematiken bezüglich Gewalt gegen Frauen **Teil der polizeilichen Ausbildung** sind und in den Fächern Psychologie, Strafprozessrecht, Kriminalistik sowie im allgemeinen und besonderen Polizeirecht behandelt werden:

- Im **Fach Psychologie** wird insbesondere die wirtschaftliche, psychische und emotionale Situation von Opfern häuslicher Gewalt sowie die Ängste der Opfer, mögliche Entwicklungen von Gewalt in Paarbeziehungen und psychologische Aspekte beim Einsatz bei Gewaltkonflikten im sozialen Nahraum thematisiert. Weitere Lerninhalte sind Faktoren, die auf Seite der Täter und Täterinnen die Anwendung von Beziehungsgewalt begünstigen, die Bedeutung von empathischem Verhalten, die Notwendigkeit und Ziele von Opferschutz, die Bedürfnisse von Opfern sowie allgemeine Verhaltenserwartungen an die Polizei bezüglich einer sensiblen Begleitung.
- Im **Fach Strafprozessrecht** werden im Zusammenhang mit „Opferschutz“ insbesondere die Unterrichtspflicht nach § 406i StPO (Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse im Strafverfahren) und § 406j StPO (Unterrichtung des Verletzten über seine Befugnisse außerhalb des Strafverfahrens) eingehend behandelt. Darüber hinaus gibt es eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Opferschutzverein Weißer Ring e.V., die seit 2015 besteht.
- Im **Fach Kriminalistik** wird auf die Vorbereitung und Durchführung von Vernehmungen (insbesondere von Geschädigten) fokussiert und es werden unter anderem Inhalte der Opferschutzbroschüre sowie Präventionsmöglichkeiten behandelt.
- Neben dem Gewaltschutzgesetz werden bei der Unterrichtung des **allgemeinen und besonderen Polizeirechts** im Bereich Häusliche Gewalt auch polizeirechtliche Maßnahmen nach § 30 PolG BW (Wohnungsverweis, Rückkehrverbot und Annäherungsverbot) zur Gefahrenabwehr/vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten vermittelt. Zudem werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der „Gefährderansprache“ und Belange des Opferschutzes und rechtliche Sanktionen thematisiert.
- Im **Themenbereich „Besondere Personengruppen/Jugendliche“** wird die Thematik der Kindeswohlgefährdung behandelt, wobei auch auf die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Verantwortungsbereich von Jugendsacharbeitenden eingegangen wird. Zudem erlernen die Auszubildenden der Polizei im situativen Handlungstraining zum Thema „Gewalt im sozialen Nahraum“ eine fachübergreifende Verknüpfung der in der Ausbildung erlernten Inhalte.
- Der Gewaltschutz bei Frauen sowie die IK werden im **Bachelorstudium** eingehend behandelt, wobei die IK in den Kontext aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen gestellt wird. Dabei erlernen die Studierenden Zusammenhänge zwischen der Ratifizierung der Konvention und der Schaffung von konkreten Präventionsangeboten.
- Das Institut für Fortbildung der Hochschule für Polizei in Baden-Württemberg bietet **verschiedene Fortbildungen** zu den Themen „Gewaltschutz für Frauen“ an. Beispiele sind Fortbildungen zu den Thematiken „Sexualdelikte“, „Gewalt im sozialen Nahraum – rechtliche und psychologisch-taktische Aspekte polizeilichen Einschreitens“ und „Professioneller Umgang mit Opfern – Recht und Viktimologie“. Zudem wird die Seminarreihe „Grundseminar Prävention“ angeboten. Darüber hinaus bestehen (Fort-)Bildungsangebote, welche im Zuge einer länderübergreifenden Kooperation bedarfsorientiert auch international durchgeführt werden. Darüber hinaus stellt die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg **elektronische Lernanwendungen** zur Verfügung. Im polizeilichen

Intranet kann die zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung erstellte Broschüre zu den Änderungen des Sexualstrafrechts abgerufen werden. Diese beinhaltet die Aspekte Anzeigenaufnahme, Kriminaltechnik, Opferschutz und Vorgehen bei Vernehmungen in Bezug auf Sexualstraftaten.

Laut dem **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration** werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Über die VwV FBS und die VwV FKH stehen Mittel für Fort- und Weiterbildung bereit.
- Fachkräfte aus dem Frauenhilfe- und Unterstützungssystem werden über die **Förderlinie „Digitale Gewalt“** hinsichtlich der Herausforderungen digitaler Gewalt fort- und weitergebildet werden. Dazu wurde eine zentrale Koordinierungsstelle „Digitale Gewalt“ eingerichtet. Ziel ist es, das bestehende Hilfe- und Unterstützungssystem für die Herausforderungen durch digitale Gewalt zu sensibilisieren, zu qualifizieren und fortzubilden. Durch die Förderlinie werden die Projektstandorte darin gestärkt, auf die Verlagerung von Gewalt in den digitalen Raum zu reagieren und Betroffene bedarfsgerecht unterstützen zu können. Im Rahmen der Förderlinie etablieren die FBS eine Ansprechperson für digitale Gewalt, die nach innen als Multiplikatorin agiert und sich nach außen vernetzt. Auch FKH werden im Umgang mit der Sicherheitsgefährdung als anonyme Schutzeinrichtung durch digitale Medien geschult, unterstützt und bekommen spezielle Maßnahmen für Sicherheitsvorkehrungen gegen digitale Gewalt an die Hand, da die Digitalisierung die Aufrechterhaltung der Anonymität der FKH erschwert hat
- In Zusammenhang mit dem Projekt „**FiBIP – Als Fachkraft fit für Bildung, Intervention und Prävention sein!**“ sollen **differenz- und geschlechterbezogene Inhouse-Fortbildungen zu sexueller Bildung sowie Prävention von sexualisierter Gewalt** und Intervention insbesondere im ländlichen Raum angeboten werden. Ziel ist die individuelle Schulung von Institutionen und Fachkräfte der Behindertenhilfe und Integrationshilfe in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und (jungen) Erwachsenen ohne und mit Behinderung oder Assistenzbedarf.
- Geplant sind Weiterbildungsmaßnahmen und Materialerstellung zu **Rückfallprävention für jugendliche/junge Täterinnen und Täter**
- „**Train the Trainer**“ ist eine Fortbildung von Mitarbeitenden von spezialisierten FBS (Landesarbeitsgemeinschaft der feministischen Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an Frauen, Mädchen und Jungen in Baden-Württemberg sowie Zusammenschluss der spezialisierten FBS gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend), um Kompetenzen vor Ort auszubauen.<sup>50</sup>
- Die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm entwickelte und evaluierte im Zeitraum von 2019 bis 2022 in Kooperation mit dem Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen SoFFI F./FIVE Freiburg und dem International Centre for Socio-Legal Studies (SOCLES) im Auftrag des BMFSFJ einen **interdisziplinären Online-Kurs** zu „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“. Die Kurslaufzeit war auf sechs Monate angelegt und schloss mit der Erlangung einer Zertifizierung durch die Landesärztekammer Baden-Württemberg ab. Der webbasierte Kurs richtete sich an Fachkräfte aus dem spezialisierten Hilfesystem, aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie alle anderen an Intervention, Schutz und Hilfe Beteiligten. Die Evaluation zeigte, dass die Absolvierenden
  - o Wissen, Handlungskompetenz sowie mehr Sicherheit im Umgang mit Betroffenen von häuslicher Gewalt erlangten

<sup>50</sup> Daneben im Kontext von Zwangsheirat: Fachkräfte werden auf kommunaler Ebene im Umgang mit von Zwangsheirat betroffenen Frauen qualifiziert und durch die Fortbildung von Mitarbeitenden von spezialisierten Fachberatungsstellen sollen Kompetenzen, wie beispielsweise die Prävention und Intervention bei drohender Zwangsverheiratung, vor Ort ausgebaut werden.

- sich emotional gerüstet fühlen, um bei Fällen von häuslicher Gewalt lösungsorientiert handeln zu können.

Der abschließende Evaluationsbericht wird für Mitte 2022 erwartet. Eine Verstärkung des Online-Kurses auf Landesebene ist geplant.<sup>51</sup>

- Seit 1. November 2020 fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mit dem Projekt „Spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ die modellhafte Erprobung eines spezialisierten Beratungsangebots für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte aus ganz Baden-Württemberg (Wildwasser Stuttgart e.V.). Ein Teil des Projektes ist das „Train the Trainer“-Konzept, indem Mitarbeitenden von spezialisierten FBS fortgebildet werden, um Kompetenzen vor Ort auszubauen und eine bessere Versorgungsstruktur von Betroffenen vor Ort zu ermöglichen. Die erreichten Berufsgruppen umfassen Sozialpädagoginnen und –pädagogen anderer Beratungsstellen, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Ärztinnen und Ärzte aber auch Polizeipersonal. Darüber hinaus werden Inhouseschulungen für Mitarbeiterinnen der FBS durchgeführt.
- Jährlich rotierend unter der Federführung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen oder des Ministeriums der Justiz findet der landesweite Tag des Opferschutzes statt, mit dem die Landesregierung die Empfehlungen der 2. Opfer- und Zeugenschutzkommission umsetzt. Die landesweite Veranstaltung zu Vernetzungs- und Fortbildungszwecken richtet sich an alle im Feld des Opferschutzes unmittelbar und mittelbar tätigen Fachkräfte, Vertreterinnen und Vertreter der Polizei und Justiz, des Frauenhilfe- und Unterstützungssystems sowie alle Interessierten.
- Durch das SM BW werden zudem aktuell sieben Landesarbeitsgemeinschaften, Landesnetzwerke und Landesverbände aus dem Frauenhilfe- und Unterstützungssystem gefördert, die u.a. folgende Aufgaben umfassen:
  - Austausch und Vernetzung innerhalb der LAG
  - politische Interessensvertretung
  - Öffentlichkeitsarbeit- und -kampagnen, (Fach-)Veranstaltung zur Sensibilisierung und Weiterbildung der (Fach-) Öffentlichkeit
  - Qualifizierung, Fortbildungen

Das **Ministerium für Justiz und Migration** gab folgende Maßnahmen an:

- Auf Landesebene finden **mehrmals jährlich Einführungstagungen** zur richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis statt, welche Aspekte der IK thematisieren, z.B. „Strafzumessung, psychiatrische Begutachtung im Strafverfahren, Zeugenbefragung“, „Opfer- und Zeugenschutz“ und „Aussagepsychologie, Zeugenbefragung“. Einführungstagungen für erstmals mit der Führung eines familienrichterlichen Referats befassten Richterinnen und Richter thematisieren ebenfalls Aspekte der häuslichen Gewalt. Außerdem wird im Zweijahresrhythmus ein Praxisseminar im Familienrecht angeboten, welches auch Gewaltschutzthematiken beinhaltet.
- Eine Vielzahl **familienrechtlicher** Tagungen der Deutschen Richtakademie befassen sich mit häuslicher Gewalt, an welchen Richterinnen und Richter aus Baden-Württemberg regelmäßig teilnehmen. Die Teilnahme an einer überregionalen Tagung zum Thema „Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz“ wird Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Rechtsantragstellen jährlich angeboten.

<sup>51</sup> Vgl. hierzu Projektwebsite, unter: <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/> (Letzter Zugriff: 13.03.2023).

- Ebenfalls führen **Veranstaltungen zur Vernetzung** von Strafverfolgungsbehörden untereinander und zur interdisziplinären Vernetzung zwischen Familiengerichten, Jugendämtern, Beratungsstellen, Fachanwältinnen und Fachanwälten für Familienrecht, Sachverständigen und Verfahrensbeiständen zur Sensibilisierung für die Leitgedanken der IK.
- Auf Grundlage der Regelungen im 3. Opferrechtsreformgesetz zur psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren wurden im Rahmen einer Kooperation aus PräventSozial, Dualer Hochschule BW und dem Institut RECHT WÜRDE HELFEN (RWH) von April bis Ende 2016 sowie von Oktober 2017 bis Juli 2018 zwei größtenteils durch das Ministerium der Justiz finanzierte **Weiterbildungen zur psychosozialen Prozessbegleitung** durchgeführt.

Das **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport** sowie das **Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)** bieten seit vielen Jahren **regionale und zentrale Fortbildungsveranstaltungen** zum Themenkomplex an. Des Weiteren ist in Kooperation mit der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm ein kostenloser E-Learningkurs „Sexueller Missbrauch und sexuelle Übergriffe – Kinderschutz aus Sicht der Schule“ für alle Lehrkräfte und weiteren im Bildungsbereich Tätigen entwickelt worden. Außerhalb des E-Learning-Angebotes wurden im Arbeitsfeld/Referat Sonderpädagogik mehrere Lehrkräftefortbildungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt landesweit und an den Regionalstellen durchgeführt. Vorab konzipierte eine Arbeitsgruppe zur „Sexuellen Bildung in den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung und Körperlich-motorische Entwicklung“, ein Curriculum, in dem die Prävention sexueller Gewalt gegenüber der Zielgruppe ein zentraler Schwerpunkt ist. Im Schuljahr 2020/21 wurden Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für das Konzept fortgebildet.

Weitere Fortbildungsangebote sind zum Beispiel ein **digitaler Grundkurs „Was ist los mit Jaron?“** zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexualisierter Gewalt von der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in Kooperation mit den Kultusministerien der Länder, der Basiswissen für Lehrkräfte vermittelt.

Im Kontext der Ausbildung von Lehrkräften berichtete das ZSL, dass Lehramtsanwärterinnen und -anwärter im **Vorbereitungsdienst** Kompetenzen zu Prävention und Intervention bei Gewalt erwerben und werden in diesem Zusammenhang zum angemessenen Einbezug von Expertise (z.B. von Beratungslehrkräften, Präventionsbeauftragten und Lehrkräften für Prävention an Schulen, schulpsychologische Beratungsstellen, Jugendamt) angeleitet:

- In den **Ausbildungsstandards der Vorbereitungsdienste von Lehrämtern im allgemeinbildenden Bereich** sind die Themenfelder Gewalt und Gewaltprävention als überfachliche Themenbereiche im Rahmen der Ausbildung in Pädagogik/Pädagogischer Psychologie, im Schul- und Beamtenrecht sowie im Rahmen der Leitperspektiven Prävention und Gesundheitsförderung und Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt verankert. Letztere steht in direktem Zusammenhang mit unterschiedlichsten Aspekten der Gleichstellung. Die Auseinandersetzung mit dem Themenbereich der Gewalt und Gewaltprävention sowie eine Professionalisierung angehender Lehrkräfte ist somit in den verbindlichen Rahmen für die Ausbildung von Lehrkräften, die zur abschließenden Staatsprüfung führt, integriert, wobei der Begriff der Gewalt (z.B. mit Prävention und Intervention) explizit ab Sekundarstufe I sowie im höheren Dienst formuliert ist.
- In den **Ausbildungsstandards der Sonderpädagogik** sind zudem Kenntnisse und Kompetenzen bezüglich behinderungsspezifischer Risikofaktoren für sexuelle Gewalt verankert.
- In den **Ausbildungsstandards Berufliche Schulen**, die die verbindliche Grundlage an den beruflichen Seminaren für die rechtliche, erziehungswissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung darstellen, sind entsprechende Inhalte und Kompetenzen verankert.

Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, der einen zentralen Inhalt der Ausbildung in Schul- und Beamtenrecht darstellt, erfordert solide Kenntnis der eigenen Rechte und Pflichten und deren Standortbestimmung im Gefüge der Grundrechtsnormen und der Grundprinzipien der Verfassungsordnung (vgl. Ausbildungsstandards Berufliche Schulen 2018, S. 2)<sup>52</sup>. Dies bedeutet für Lehrkräfte auch, bei Hinweisen auf häusliche Gewalt und/oder Gewalt an Frauen innerhalb der Schülerschaft entsprechend zu reagieren und sich an entsprechende Stellen zu wenden. Hierbei sind die Polizei, das Jugendamt und Beratungsstellen, u.a. für Mädchen und Jungen zum Schutz vor sexueller Gewalt, zu nennen.

Grundlegendes Ziel der Ausbildung in Pädagogik und Pädagogischer Psychologie ist es zudem, Lehrkräfte zu befähigen, professionell mit ihren Berufsansforderungen bezogen auf Jugendliche in erschwerten Lebenslagen umzugehen. Die Inhalte Gewalt und Gewaltprävention in der Schule sind dabei verbindlich (vgl. Ausbildungsstandards Berufliche Schulen 2018, S. 5). In diesem Kontext lernen Lehrkräfte in Ausbildung entsprechende Akteurinnen und Akteure der Gewaltbekämpfung und -prävention kennen und werden darin geschult, mit diesen Kontakt aufzunehmen, wenn sie bei Schülerinnen und Schülern Hinweise für gewaltvolles Verhalten in Schule oder Privatleben, als Opfer oder Täter bzw. Täterinnen, entdecken. Hierbei sind Beratungslehrkräfte und Präventionsbeauftragte, insbesondere Lehrkräfte mit Präventionsschwerpunkt Gewalt, zu nennen. Die Gleichstellung von Schülerinnen und Schülern ist generell im Unterricht zu praktizieren. In der fachdidaktischen Lehrkräfteausbildung kommt ihr u.a. dahingehend eine zentrale Rolle zu, da die Leistungen von Schülerinnen und Schülern unter Anwendung der geltenden rechtlichen Vorgaben und auf der Grundlage transparenter Maßstäbe und Erwartungen, unabhängig vom jeweiligen Geschlecht der Schülerinnen und Schüler, beurteilt werden (vgl. Ausbildungsstandards Berufliche Schulen 2018, S. 11).

Ferner bietet das „Weiterbildungsinstitut Gewaltprävention in engen sozialen Beziehungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. als zentrale, bundesweit aktive Stelle ein vielfältiges Angebot von Tagungen und Bildungsveranstaltungen für Fachkräfte in der Beratungsarbeit im Allgemeinen (z.B. für medizinische oder soziale Berufe) und in der Täterarbeit im Speziellen (wie z.B. Polizei, Justiz) an.<sup>53</sup>

Zur umfassenden Bekämpfung von Gewalt an Frauen sind auch Fortbildungen für weitere Berufsgruppen und Mitarbeitenden weiterer Einrichtungen notwendig, wie z.B. in Kliniken, Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD im Jugendamt), Ehe- bzw. Paar- und Familienberatungsstellen, Rechtsmedizin o.Ä. Forderungen für weitere Fortbildungsangeboten kommen beispielsweise vom Deutschen Juristinnenbund (2020, S. 52ff.). Er fordert für Staatsanwältinnen und -anwälte/Staatsanwaltschaft, Polizei und Richterinnen und Richter die **Einführung verpflichtender Fortbildungen**<sup>54</sup> zum Thema geschlechtsbezogene Gewalt, u.a. mit Bezug auf Ursachen, Auswirkungen von Gewalt und der Auseinandersetzung mit Geschlechterstereotypen und Sexualitäts- resp. Vergewaltigungsmythen. Diese Fortbildungen sollten unter Berücksichtigung der richterlichen Unabhängigkeit im Bundesrichtergesetz (DRiG) verankert sein (vgl. auch BIK 2021, S. 46; Koch et al. 2018, S. 80).

Daneben empfiehlt das BIK die verpflichtende Fortbildung von Staatsanwaltschaften und Strafgerichten, damit Verstöße auf Basis von Anordnungen auf Grundlage des

<sup>52</sup> Online verfügbar unter: [https://lpa.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E1078454221/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/lpa-bw/Ausbildungsstandards/Berufliche%20Schulen/VD%202021%20Ausbildungsstandards%20Berufsschulen.pdf](https://lpa.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1078454221/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/lpa-bw/Ausbildungsstandards/Berufliche%20Schulen/VD%202021%20Ausbildungsstandards%20Berufsschulen.pdf) (Letzter Zugriff: 18.04.2023).

<sup>53</sup> Vgl. Website der BAG Täterarbeit, unter: <https://www.bag-taeterarbeit.de/weiterbildungsinstitut-gewaltpraevention-in-engen-sozialen-beziehungen.html> (Letzter Zugriff: 13.03.2023).

<sup>54</sup> Die Thematik „häusliche Gewalt“ wird bereits in zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen für den Polizeivollzugsdienst aufgegriffen, die verpflichtende Teilnahme hängt von der konkret wahrgenommenen Tätigkeit der einzelnen Polizeibeamtin oder des einzelnen Polizeibeamten ab.

Gewaltschutzgesetzes mit Nachdruck verfolgt werden (vgl. BIK 2021, S. 163). Das BIK erachtet es zudem für bedeutsam, Schulungen zur Identifikation von Hochrisikofällen auszubauen und die Themen Hochrisikomanagement und Gefährdungsanalysen in Studium und Ausbildung spezieller Berufsgruppen (wie z.B. Soziale Arbeit, juristische Ausbildung) mitaufzunehmen sowie die Sensibilisierung für potentielle Gefahren im digitalen Raum weiter voranzubringen (vgl. ebd., S. 160). Um ein adäquates Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebot umzusetzen, empfiehlt das BIK (2021, S. 50), dass

- diese Maßnahmen Geschlechterstereotype und Vergewaltigungsmythen aufdecken,
- FBS bzw. NGOs in deren Konzipierung miteinbezogen werden bzw. diese durchführen,
- verpflichtende, flächendeckende Maßnahmen für Polizei (siehe Fußnote 54), Staatsanwaltschaft, Justiz, Gesundheitssektor und psychosoziale Beratung umgesetzt werden,
- Mindeststandards für Schulungen erstellt werden,
- Ressourcen für regelmäßige Auffrischungs- und Vertiefungsschulungen bereitgestellt werden
- und eine feste Verankerung des Themas geschlechtsspezifischer Gewalt in Aus- und Fortbildungsordnungen mit Prüfungsrelevanz verankert werden.

### ***Bewertung von Angeboten zur Aus- und Fortbildung bestimmter Berufsgruppen durch Stakeholder***

In der Online-Umfrage gaben fast die Hälfte der befragten kommunalen Gleichstellungsbeauftragten an (13 von 27 Befragten) seit Inkrafttreten der IK Fortbildungen zum Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen bereitzustellen, ein Drittel (9 von 27 Befragten) verfügte im eigenen Zuständigkeitsbereich über kein solches Angebot und rund ein Fünftel konnte keine Angabe dazu machen.

Die in den Kommunen stattgefundenen Fortbildungen fokussierten in erster Linie auf folgende Zielgruppen (sortiert nach der Häufigkeit der Nennungen): Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, Fachkräfte im Jugendamt/Allgemeinen Sozialen Dienst, Fachkräfte im Bildungsbereich (wie Kitas, Schulen), weitere Zielgruppen (wie z.B. Einrichtungen der Behindertenhilfe) sowie Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen. Einen verhältnismäßig geringen Anteil in der Zielgruppe machten Personen aus der Justiz aus (vgl. Tabelle 12 im Anhang). Mehrheitlich wurden diese Weiterqualifizierungsmaßnahmen von FBS für gewaltbetroffene Frauen aber auch weiteren Stellen (wie kommunalen Gleichstellungsbeauftragten) realisiert (vgl. Tabelle 13 im Anhang).

Von den Gruppendiskussionsteilnehmenden wurden diverse **Fortbildungsaktivitäten/-bemühungen** für Fachkräfte in den jeweiligen Arbeitsfeldern geschildert.

Vonseiten der Polizei wurde beispielsweise eine mehrtägige Fortbildung für Polizeibeamtinnen und -beamte angeführt, die als Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter häusliche Gewalt (SB hG) tätig sind. Daneben sind zentrale Fortbildungsangebote der Landespolizei zum Thema häusliche Gewalt oder dezentrale Angebote mit externen Referierenden zu Opferschutz und Stalking vorhanden. Die Angebote wurden positiv bewertet und auf einen höheren Bedarf verwiesen. Als nützlich wurden auch die **Dokumentenbibliotheken** der Koordinierungsstellen häusliche Gewalt bei den regionalen Polizeipräsidien im polizeilichen Intranet genannt. Dort können verschiedene Informationen zu individuellen Einsätzen, aber auch allgemeine und regionale Hinweise und Angebote zu Opferschutz, Stalking u.Ä. eingestellt werden. Positiv wurde von einer Polizeivertreterin auch die von ihr durchgeführte Schulung von Frauenhäusern genannt, die in Kooperation mit Fachpersonen aus dem Bereich „Cybercrime“ für Mitarbeitende durchgeführt wurde, *„um zu schauen, auf was können sie achten, wenn sie mit ihren betroffenen Frauen zusammen sind [in Bezug auf den Einsatz von Spysoftware auf den Handys der untergebrachten*

*Frauen, Erg. d. Verf.], sich das Handy mal anschauen. „Woran kann ich merken, was sind Hinweise, dass hier etwas nicht stimmt?““ (GD\_5, 31).*

Eine Vertretung der Rechtsmedizin erzählte von individueller reger Fortbildungstätigkeit bei ärztlichem Personal und der Polizei. Bei Ärztinnen und Ärzten erscheinen **kontinuierliche Fortbildungen** aufgrund der hohen Fluktuation und vor dem Hintergrund, dass vor allem auch assistenzärztliches Personal mit weniger Erfahrungen mit Gewaltfällen in Kliniken betraut werden, bedeutsam.

Bedarfe an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wurden in folgenden Berufsgruppen gesehen:

- Schulisches Personal
- Personal in Kliniken und in niedergelassenen Praxen (wie Hausärztinnen und -ärzte)
- Akteurinnen und Akteure der Justiz (wie Richterinnen und Richter an Amts-, Strafgerichten o.Ä., Staatsanwaltschaft)

Eine **rechtliche Verpflichtung zur (Weiter-)Qualifikation bestimmter Berufsgruppen** (z.B. im Gesundheitswesen) bzw. **verpflichtende Verankerung in Hochschulcurricula bestimmter Professionen** (z.B. Akteure bzw. Akteurinnen in der Sozialarbeit, Lehrkräfte) wurde von Teilnehmenden häufig im Bereich der Justiz von Richterinnen und Richtern (bei der Verhandlung von Strafverfahren mit Gewalt oder Sorge-/Umgangsregelungen in Verbindung mit dem Gewaltschutzgesetz) gefordert. Die Notwendigkeit dessen verdeutlichte eine Teilnehmerin anhand eines Beispiels sehr eindrücklich:

*„Ich habe vor einigen Jahren eine Frau mit Lernschwierigkeiten, also mit einer sogenannten geistigen Behinderung, nach sexualisierter Gewalt zum Gerichtsverfahren, zum Strafprozess begleitet. Wir hatten vorher Kontakt aufgenommen zu dem Richter. Der Richter wusste, dass die Frau Lernschwierigkeiten hat. Und er war nicht in der Lage, so zu sprechen, dass die Frau ihn verstehen konnte. Also andere in diesem Gerichtssaal haben es durchaus geschafft, der Richter konnte nicht in einfacher Sprache sprechen. Die Frau war ganz tough, hat immer wieder gesagt: "Ich verstehe Sie nicht. Was meinen Sie denn?" Dann hat er nochmal irgendwie ausgeführt, es wurde immer komplizierter. Es wurde immer umständlicher. Das heißt, bei diesen, also das war ein Fiasko für diese arme Frau, bei diesen Fortbildungen ist es mir auch wichtig, dass das wirklich diversitätssensibel gemacht wird.“ (GD\_2, 48).*

Auf **kommunaler Ebene** wurde erbeten, dass vom Land Materialien zu **Fortbildungskonzepten** von Fachkräften und zur Information der Zielgruppe bereitgestellt werden.

Nur an sehr wenigen Stellen kamen die Teilnehmenden auf **Ausbildungen** von pädagogischen Fachkräften zu sprechen, auch wenn eine Verankerung von thematischen Modulen an verschiedenen Stellen (z.B. in der Ausbildung von pädagogischem Personal wie Erzieherinnen und Erziehern aber auch in der akademischen Ausbildung von Studierenden Sozialer Arbeit) als sinnvoll angesprochen wurde.

### ***Einschätzung der Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung***

Die IK sieht vor, dass geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Gewalt, zur Gleichstellung der Geschlechter, Prävention von Sekundärviktimsierung u.Ä. für Berufsgruppen, die mit Tätern bzw. Täterinnen und Betroffenen zu tun haben, vorgehalten oder diese ausgebaut werden.

In Baden-Württemberg lassen sich für verschiedene Zielgruppen Fort- und Weiterbildungsangebote finden, insbesondere auch für Akteurinnen und Akteure der Polizei, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Lehrkräfte.



Da keine zentrale (digitale) Übersicht (z.B. in Form eines Informationssystems) über entsprechende Weiterbildungsangebote vorliegt (mitsamt Themenschwerpunkt, anbietender Institution, Zielgruppenbeschreibung und ggfs. Zertifizierung), war es nicht möglich, eventuell fehlende Themenschwerpunkte zu identifizieren. Weiter steht die systematische Erfassung der Teilnehmenden an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen aus. Es gibt an einigen Stellen zwar freiwillige Fortbildungsangebote von NGOs oder auch (Ärzte-)Kammern, diese werden jedoch nur unzureichend wahrgenommen (vgl. BIK 2021, S. 45ff.). Dies legt eine rechtliche Verpflichtung und Verankerung des Themas „Gewaltschutz an Frauen“ in Ausbildungscurricula bestimmter Professionen/Berufe bzw. Fortbildungen (bei Tätigkeiten mit Berührungspunkten im entsprechenden Bereich) nahe. Weiter fehlen für viele Berufsgruppen (z.B. im Bereich Soziale Arbeit) spezifische vertiefende Aus- und Fortbildungsangebote oder es liegen keine Qualitätsstandards für die Schulung von Fachkräften vor (wie im Gesundheitsbereich) (vgl. ebd., S. 48).

Geschlechtsspezifische Gewalt ist i.d.R. nicht in die Ausbildungsverordnungen von Fachkräften verankert (vgl. BIK 2021, S. 45ff.), eine Integration des Themas „Gewalt an Frauen“ lässt sich vorrangig in der polizeilichen Ausbildungsordnung sowie Fortbildungsangeboten wiederfinden. Die Themenfelder Gewalt und Gewaltprävention sind in den Ausbildungsstandards für Lehrkräfte im allgemeinbildenden Bereich, der Sonderpädagogik oder Beruflicher Schulen verankert, während es in den anderen Bereichen weniger thematisiert wurde.

#### **Empfehlungen auf Basis der Bestands- und Stakeholderanalyse:**

- ➔ Integration und Verankerung von Themen zum Gewaltschutz für Frauen in Aus- und Weiterbildungscurricula von Angehörigen relevanter Berufsgruppen (wie z.B. niedergelassene Ärzte/Ärztinnen und ärztlichem Personal an Kliniken, Akteurinnen und Akteure der Justiz)
- ➔ Rechtliche Verpflichtung zur Verankerung von Thema „Gewaltschutz an Frauen“ in Ausbildungscurricula bestimmter Professionen/Berufe bzw. Fortbildungen (Stichwort: Qualifizierungsoffensive) zur Sensibilisierung für die Themen häusliche Gewalt und geschlechtsspezifische Gewalt über die Anforderungen des § 23b Abs. 3 S. 3-5 GVG hinaus
- ➔ Einheitliche Standards für Fortbildungen, ggfs. interdisziplinäre, professionsübergreifende Fortbildungen und deren Evaluation
- ➔ Kontinuierliche Sensibilisierung und Fortbildung von Personen bei der Justiz, im Gesundheitswesen, pädagogisches Personal, Jugendamtsmitarbeitende u.Ä. zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen
- ➔ Zertifizierung von Fortbildungen als zusätzlicher Anreize für Teilnahme (vgl. BIK 2021, S. 45ff.)
- ➔ (Weiter-)Entwicklung von zentraler Fortbildungs- und Informationsdatenbank auf Landesebene (z.B. über Landeskoordinierungsstelle)

### **Sekundärprävention: Angebote für Täter und Täterinnen sowie tatgeneigte Personen**

#### ***Vorgaben der IK***

##### *Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme*

verpflichtet dazu, „Programme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern“. Weiter findet sich darunter die Verpflichtung, „Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -straftäterinnen erneut Straftaten begehen“.

## **Angebote für Täter bzw. Täterinnen sowie tatgeneigte Personen (Bestandsanalyse)**

### *Funktion und Zielgruppe*

Die Arbeit mit Tätern und Täterinnen häuslicher und sexualisierter Gewalt, die auf die nachhaltige Beendigung von gewalttätigem Verhalten abzielt, trägt wesentlich zur Gewaltprävention und zum Opferschutz bei (siehe hierzu auch Fußnote 2). Neben der notwendigen Unterstützung von und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen leisten Programme und die Behandlung von Gewaltausübenden einen elementaren Beitrag zum Opferschutz und zur Bekämpfung von Gewalt. Im Sinne der Sekundär- und Tertiärprävention sollen so sich wiederholende Gewalt(muster) durchbrochen bzw. verhindert werden. Daneben wird anhand von spezifischen Unterstützungs- und Therapieangeboten dem Recht von gewaltausübenden bzw. tatgeneigten Personen auf Hilfe nachgekommen. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Angebote in Baden-Württemberg für Täter und Täterinnen in Baden-Württemberg vorgestellt, Angaben über deren Nutzung sind nicht verfügbar.<sup>55</sup>

### *Angebotsstruktur*

Das **Netzwerk Straffälligenhilfe** in Baden-Württemberg – ein Zusammenschluss der Bewährungs- und Straffälligenhilfe Württemberg, Badischer Landesverband für soziale Rechtspflege und des Paritätischen Baden-Württemberg (mit insgesamt 46 angeschlossenen Mitgliedsvereinen und ca. 390 hauptamtlichen Mitarbeitenden) – führen landesübergreifend eine Vielfalt an Projekten zur Gewaltprävention und Opferschutz durch, die u.a. auch an der Sekundärprävention von Tätern bei häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt anknüpfen wie z.B. Anti-Gewalt-Trainings, Anti-Aggressions-Trainings o.Ä.<sup>56</sup> Es bleibt unklar, inwiefern sich das Angebot explizit auch an weibliche Personen richtet.

Eine zentrale Anlaufstelle für Täter und Täterinnen bietet auch die BIOS-BW, verortet bei der Forensischen Ambulanz Baden (FAB) in Karlsruhe und an weiteren zehn Standorten (Mannheim, Freiburg, Offenburg, Pforzheim, Heilbronn, Mosbach, Lörrach, Bruchsal, Heidelberg und Villingen-Schwenningen). Diese führt rückfallreduzierende psychotherapeutische Maßnahmen insbesondere für Gewalt- und Sexualstraftäter und -täterinnen bis hin zu psychisch kranken Tätern und Täterinnen durch. Die Finanzierung einer durch das Gericht angeordneten Behandlung (gem. §§ 57, 57a, 56c, 68 ff. StGB) von Personen, die in Baden-Württemberg wohnhaft sind, wird im Zuge der Führungsaufsicht durch die Staatskasse nach der VwV Forensische Ambulanzen übernommen.<sup>57</sup> Weiter bietet die BIOS-BW mit dem Präventionsprojekt **„Keine Gewalt- und Sexualstraftat begehen“** psychotherapeutische Unterstützung auch für tatgeneigte Personen an (vgl. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg 2021, S. 65) und ist Anfang 2019 vom Spitzenverband der deutschen Krankenkassen anerkannt worden.

Als Träger der Bewährungshilfe in BW bietet PräventSozial seit 2014 das Projekt **„TatPrävention“** (mit Schwerpunkt auf den Stuttgarter Raum) an, das kostenlose Beratungsgespräche und Einzeltherapien durch psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit langjähriger

<sup>55</sup> Im Bereich der Sekundärprävention gilt es grundsätzlich zwischen proaktiver Arbeit mit Täter und Täterinnen und Arbeit mit dieser Zielgruppe im Rahmen einer Auflage des Strafvollzugs zu unterscheiden. Aufgrund der Formulierung der IK, die keine analytische Abgrenzung vornimmt, und der vorliegenden Daten können keine differenzierten Aussagen getroffen werden.

<sup>56</sup> Vgl. die Homepage des Netzwerks, unter: <https://nwsh-bw.de/content/zielsetzungen-und-aufgaben> (Letzter Zugriff: 14.03.2023).

<sup>57</sup> Vgl. die Homepage BIOS-BW, unter: <https://www.bios-bw.com/> (Letzter Zugriff: 13.03.2023).

Nr. 7 der einschlägigen VwV regelt, dass die Kosten von Therapien in forensischen Ambulanzen grundsätzlich „die unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehenden Patienten oder Patientinnen“ tragen. Davon sieht Nr. 8 Ausnahmen vor, in denen das Justizministerium die Kosten übernimmt, nämlich wenn die nach Nr. 7 kostentragungspflichtige Person auf Grund des Beschlusses eines baden-württembergischen Gerichts unter Bewährung steht, ihren in Wohnsitz in BW hat oder wenn eine Führungsaufsichtsstelle in BW zuständig ist und die Patientin bzw. der Patient nicht in der Lage ist, die Kosten zu tragen, solange die Behandlung von Gericht angeordnet wird. Nr. 8.6.legt dann ergänzend fest, dass der Rückgriff der Staatskasse auf die Patientin bzw. den Patienten vorbehalten bleibt, wenn sie bzw. er in der Lage ist, die Kosten zu tragen.?

Erfahrung im Umgang mit sexuellen Präferenzstörungen und abweichenden sexuellen Fantasien und Neigungen für nicht straffällig gewordene Personen umfasst. Daneben sieht das Angebot aber auch die Beratung von Angehörigen oder anderen wichtigen Bezugspersonen wie auch Unternehmen/Organisationen vor. In den schriftlichen Interviews äußerte das **Landespolizeipräsidium**, dass die **Polizei** Baden-Württemberg Täterinnen und Täter bei entsprechender Passung auf Wunsch an die BIOS-BW vermittelt, die Unterstützungsangebote für Opfer, Täter und Täterinnen und Tatgeneigte anbietet. Durch die Polizei Baden-Württemberg findet die sogenannte nachsorgende Beratung und Betreuung von Opfern körperlicher und häuslicher Gewalt im Rahmen der „**Empfehlungen zur weiteren Intensivierung des polizeilichen Opferschutzes**“ bereits seit dem Jahr 2002 statt.

Neben regionalen Stellen bietet auch das **deutschlandweite Programm „Kein Täter werden“** ein kostenloses, vertrauliches Behandlungsangebot für pädosexuelle/-phile und hebephile<sup>58</sup> Personen an.<sup>59</sup> Daneben gibt es in Ulm (seit 2014) an der Universitätsklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie einen baden-württembergischen Standort des deutschlandweiten Präventionsnetzwerks „Kein Täter werden“, das Menschen mit pädophilen Neigungen eine Schweigepflicht geschützte therapeutische Hilfe anbietet (siehe kritisch zum Programm: BIK 2021, S. 53).

Eine bundesweite, kostenlose telefonische Anlaufstelle stellt zudem auch BIOS-BW für Personen zur Verfügung, die Sorge haben gewalttätig gegenüber Angehörigen bzw. einen sexuellen Übergriff gegenüber einem Kind zu begehen. Die Telefonhotline ist an drei Werktagen erreichbar.

Auch der **Täter-Opfer-Ausgleich** spielt bei Täterarbeit und Opferschutz eine wichtige Rolle (gem. §46a StGB, §155a und b StPO bzw. §1 Abs. 1 Nr. 7 JGG bzw. §47 Abs. 1 Nr. 2 JGG). Dieser setzt an der Konfliktvermittlung (Mediation) an und ermöglicht, einerseits in einem geschützten Rahmen über das Geschehene zu sprechen und andererseits eine Lösung des Konflikts mit Hilfe einer konsensuellen Wiedergutmachung bzw. darüber hinaus Vereinbarung zu treffen, wie zukünftig miteinander umgegangen werden soll. Er kann von allen Beteiligten angefragt werden und ist in jedem Stadium eines juristischen Verfahrens (Strafanzeige, Ermittlung und Gerichtsverhandlung) möglich. In Baden-Württemberg gibt es die Landesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich, die insgesamt 22 Einrichtungen in 19 verschiedenen Kommunen vereint.<sup>60</sup>

Das **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration BW** berichtete in der schriftlichen Erhebung von der **Beteiligung von Akteurinnen und Akteuren der Täterarbeit** bei häuslicher Gewalt im Beirat zur Umsetzung des LAP BW. Des Weiteren wurden im Frühjahr 2022 **Austauschgespräche mit der Täterarbeit**, der Jungen- und Männerarbeit sowie dem Frauenhilfe- und Unterstützungssystem durchgeführt, um die Bedarfe und Möglichkeiten auszuloten und die Vernetzung im Bereich Täterarbeit bei häuslicher Gewalt voranzutreiben.

Das BIK hebt kritisch hervor, dass die baden-württembergische Landesregierung die auf kommunaler Ebene finanzierten Täterarbeitseinrichtungen nicht durch Landeszuschüsse unterstützt (vgl. BIK 2021, S. 53) und empfiehlt daher die „Bereitstellung von Ressourcen, die eine standard-konforme Täterarbeit flächendeckend ermöglichen, ohne diese dem Frauenunterstützungssystem zu entziehen“ (vgl. ebd., S. 54).

---

<sup>58</sup> Personen mit hebephilen Neigungen empfinden Kinder und Jugendliche mit vorpubertärem Körper sexuell ansprechend.

<sup>59</sup> Vgl. auch die Website des Programms „Kein Täter werden“, unter: <https://www.kein-taeter-werden.de/> (Letzter Zugriff: 13.03.2023).

<sup>60</sup> Vgl. Website der LAG, unter: <http://www.toa-bw.de/?mitglieder-der-lag,46> (Letzter Zugriff: 13.03.2023).

### **Bewertung der Angebote für Täter bzw. Täterinnen durch Stakeholder**

Laut drei Viertel (20 von 27 Befragten) der an der Online-Befragung teilnehmenden Gleichstellungsbeauftragten gab es in den Kommunen spezifische Programme für (potentielle) Täter und Täterinnen in Fällen von Gewalt an Frauen, beinahe ein Fünftel hatte kein Angebot (5 von 27 Befragten). Insgesamt wurde im Bereich der Angebote für Täter und Täterinnen ein großer Bedarf gesehen (vgl. auch Abbildung 6). Personen, die über solche Programme in ihren Kommunen berichteten, führten vorrangig gewaltbereite Männer/männliche Jugendliche als Zielgruppe an (siehe Tabelle 14 im Anhang).

In den Gruppendiskussionen wurde Täterarbeit als bedeutsamer Bestandteil von Prävention verstanden, jedoch das Thema „Programme für Täter bzw. Täterinnen“ nur vereinzelt aufgegriffen. Sofern die Sprache darauf fiel, war diese mit der vehementen Forderung nach einem **regionalen Ausbau an Männerberatungsstellen und Täterprogrammen** verbunden („Also so, dass es hier noch völlig in den Babyschuhen, würde ich sagen, also (da gibt es?) fünf herausragende Projekte, (.) allenfalls und (.) das war's“, GD\_4, 46). Zwar gab es vor einigen Jahren auf Grundlage einer wissenschaftlichen Bedarfsanalyse eine Anschubfinanzierung für Beratungsstellen in der Täterarbeit, diese wurde von den Kommunen aber größtenteils nicht weiterfinanziert. Daher hat die Anzahl der Angebote wieder abgenommen bzw. arbeiteten bestehende Angebote unter verhältnismäßig prekären Verhältnissen. Außerdem wurde von einem **Runden Tisch auf Landkreisebene** berichtet, bei dem Bedarfe angesprochen und ein Konzept für eine spezifische Männerberatungsstelle auf Grundlage der bundesweiten Qualitätsstandards für Täterarbeit erstellt wurde. Aufgrund der Corona-Pandemie stehen auf Landkreisebene weitere Schritte diesbezüglich noch aus. Vereinzelt wurde berichtet, dass es auch Angebote für Täterinnen gibt.

Eine Polizeivertreterin schilderte ein aktuelles Projekt zur Täterarbeit, bei dem aber aufgrund zu geringer Teilnehmendenzahlen das geplante Gruppenangebot noch nicht umgesetzt werden konnte. In diesem Zusammenhang wurde in einer anderen Diskussionsrunde **eine verbindliche Regelung für Justiz und Staatsanwaltschaft zur Zuweisung zu Täterprogrammen** gefordert:

*„Und hier brauchen wir auch verbindliche Regelungen mit Justiz und Staatsanwaltschaft, was den Zuweisungskontext angeht. Denn wenn die Programme da sind und die werden nicht ausreichend genutzt, wird Politik immer wieder sagen: ‚Ja seht ihr. Das ist doch gar kein wichtiges Thema. Es wird ja gar- ist ja gar nicht wirklich ein Bedarf da.‘“ (GD\_1, 34).*

Als problematisch angesehen wird neben der Erreichbarkeit bzw. regionalen Streuung von Angeboten auch der erforderliche Ausbau des Angebots vor dem Hintergrund der hohen Anzahl an **Wiederholungstätern**:

*„Und das ist eine hohe Anzahl an Wiederholungstätern, also prozentual gesehen. Das zeigt doch eindeutig, wenn dann eine Frau vielleicht auch es geschafft hat, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen, dann schlägt der Täter eben die nächste Frau, wenn er sein Verhalten nicht ändert, ne. Also insofern darf das überhaupt nicht unterschätzt werden. Und das ist jetzt so ein Baustein, aus meiner Erfahrung, der in den Kommunen gerne auch hinten runterfällt, vor allem wenn es eben finanziell eng wird. Dann ist eben der Schutz der Frauen, der eigentliche Schutz vermeintlich Unterbringung im Frauenhaus, etc. wichtig, aber dann fällt das Thema Täterarbeit, Täterprogramme, fällt dann wirklich hinten runter.“ (GD\_1, 34).*

Weiter wurde die **frühzeitige Einbindung** von Täterarbeitseinrichtungen „sofort nach der Gewalteskalation und dem Polizeieinsatz“ (GD\_4, 48) als wichtig empfunden. Es wird auf ein Netzwerk von verschiedenen Einrichtungen zur Intervention bei Gewalt an Frauen in einem Landkreis verwiesen, bei dem seit vielen Jahren eine FBS für Männer und ein Männernotruf eingebunden ist. Als günstig wurde das Vorhandensein einer Beratungsstelle für von Stalking

betroffene Personen, an die vorwiegend Männer (aber auch andere Personen) im Gerichtsverfahren weitervermittelt werden, benannt.

### ***Einschätzung der (Behandlungs-)Programme für Täter und Täterinnen***

In Art. 15 IK wird die Einrichtung und Unterstützung von Behandlungsprogrammen für Täter und Täterinnen häuslicher und sexualisierter Gewalt bestimmt, daran knüpfen auch Maßnahmen zur Rückfallprophylaxe dieser Zielgruppe an.

Seit Bestehen des LAP BW im Jahr 2014 zeigt sich eine Zunahme von spezialisierten Maßnahmen für Täter und Täterinnen (vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014, S. 28). Aufgrund der unzureichenden Datenlage zur Inanspruchnahme von Täterprogrammen ist die Bedarfsorientierung des Angebotes in Baden-Württemberg nicht eindeutig beurteilbar.

Hilfreich könnte hierbei eine verbindliche Regelung für die Justiz zur Zuweisung von Tätern und Täterinnen zu entsprechenden Täterprogrammen sein. Auf Grundlage des § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StPO bzw. anderer bundesgesetzlicher Regelungen ist dies bereits möglich (siehe hierzu auch detailliert: Kap. 6.9).

Eine weitere Frage, die es noch zu klären gilt, ist, welche Effekte sich anhand der einzelnen Maßnahmen im Sinne einer Sekundär- und Tertiärprävention (Rückfallprophylaxe) von Gewalt an Frauen nachweisen lassen. Eine Evaluation zu den Effekten und dem Nutzen von den angebotenen Behandlungsprogrammen, inwiefern diese geeignet sind, (bekannte) Risikofaktoren für Gewalt(anwendung) zu senken, steht in vielen Fällen damit noch aus. Vor dem Hintergrund einer breiten Zielgruppe von Täterprogrammen fällt zudem auf, dass keine spezifischen Angebote gefunden werden konnten, die die Zielgruppe von jüngeren Tätern und Täterinnen (unter 21 Jahren), im Speziellen Frauen als gewaltausübende Personen oder den Umgang mit etwaigen Sprachbarrieren (z.B. durch den Einsatz von Dolmetschenden) im Blick haben. Auch in der Online-Umfrage spielten diese Zielgruppen eine untergeordnete Rolle. Zudem bedarf es an präventiven Angeboten für potentielle Tatausübende z.B. in Form von Beratungsstellen oder Notrufen (vgl. auch Koch et al. 2018, S. 137). Insbesondere sollte hierbei über einen Ausbau von Männerberatungsstellen nachgedacht werden.

Im Sinne eines umfassenden Opferschutzes wäre auch ein Ausbau bzw. eine Intensivierung der Zusammenarbeit von Einrichtungen des spezialisierten Frauenhilfesystems und der Täterarbeit, wie es das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration jüngst initiiert hat, weiterzudenken.

### **Empfehlungen auf Basis der Bestands- und Stakeholderanalyse:**

- ➔ Flächendeckender Ausbau von Angeboten für Täter und Täterinnen mit landesweiten Qualitätsstandards
- ➔ Ausbau flächendeckender, bedarfsgerechter Täterarbeit als zentrale Opferschutzmaßnahme/Sekundärprävention auch unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Bedürfnisse (z.B. für jüngere Personen, durch Bereitstellung von Sprachmittlung)
- ➔ Ausbau der Kooperation von Anbietern von Behandlungsprogrammen für Täter und Täterinnen und Vernetzung zwischen verschiedenen Stellen auf kommunaler Ebene (z.B. mit FKH)
- ➔ Ausbau von nachsorgenden Angeboten für Täter bzw. Täterinnen
- ➔ Etablierung von begleitender Evaluation und Wirkungsforschung zu den angebotenen Behandlungsprogrammen für Tatausübende und -geneigte

## Spezialisiertes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen

### Stationäre/ambulante Hilfen: Schutzunterkünfte bzw. Frauen- und Kinderschutzhäuser (FKH)

#### Vorgaben der IK

##### Artikel 23 – Schutzunterkünfte

sieht vor, dass geeignete, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl eingerichtet werden, um insbesondere Frauen und Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.

#### Angebote von Schutzunterkünften (Bestandsanalyse)

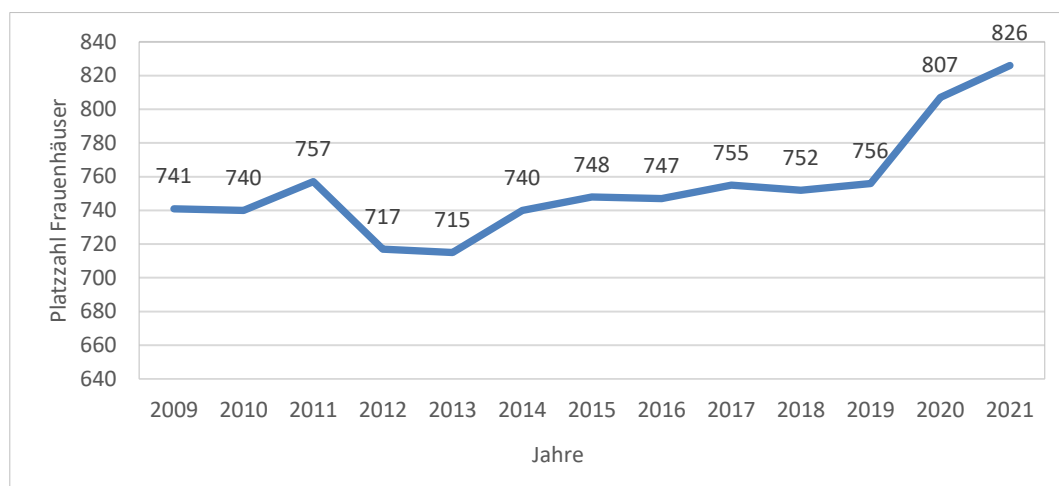
##### Funktion und Zielgruppe

Als Angebot der Krisenintervention leisten FKH einen wichtigen Beitrag zum Schutz, zur Unterstützung und Beratung für (erwachsene) Frauen, die von Gewalt betroffen sind, und deren Kinder. Sie zielen darauf ab, gewaltbetroffenen Frauen umgehend eine Notunterkunft zu bieten, weitere Gewalt vorzubeugen und letztlich zur Stabilisierung der Lebenssituation der Betroffenen beizutragen, indem nachhaltige Lösungen eruiert werden. Daneben vermitteln sie als Fachstellen Fachkräften ebenso wie der (regionalen) Öffentlichkeit Informationen zum Thema (häusliche) Gewalt (vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014, S. 18).

##### Angebotsstruktur

Im Berichtsjahr existierten in Baden-Württemberg 43 Unterkünfte für gewaltbetroffene Frauen (Stand: April 2021)<sup>61</sup> mit 826 Plätzen in freier und kommunaler Trägerschaft. Abbildung 1 bietet einen chronologischen Überblick über die Entwicklung der Platzzahlen der FKH in den letzten Jahren und zeigt in den vergangenen beiden Jahren eine deutliche Zunahme.

**Abbildung 1: Entwicklung der Platzzahlen in den FKH in Baden-Württemberg (Zeitraum von 2009 bis 2021)**



Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf alle in BW vorhandenen FKH.

Datenquellen: FKH-Statistiken 2022 in Baden-Württemberg; eigene Darstellung

<sup>61</sup> Die aktuellen Angaben zu Einrichtungen/Angeboten des spezialisierten Hilfesystems sind der zentralen Übersicht (Stand: April 2021) des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg entnommen. Online verfügbar unter: [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gegen\\_Gewalt\\_an\\_Frauen/Uebersicht\\_BW-Hilfeangebote-gewaltbetroffene-Frauen\\_April-2021.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/Uebersicht_BW-Hilfeangebote-gewaltbetroffene-Frauen_April-2021.pdf) (Letzter Zugriff: 27.07.2021).

Im Folgenden werden Ausstattung und Belegung von 42 FKH<sup>62</sup> im Jahr 2020 dargestellt. Die Datengrundlage waren Angaben der Einrichtungen/Träger (gemäß VwV des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration über die Gewährung von Zuwendungen an FKH in Baden-Württemberg vom 26. Mai 2020).

Die Unterkünfte hielten in 2020 insgesamt 785 Plätze zum Wohnen vor (Stichtag: 1. Januar 2020; durchschnittliche Anzahl an Plätzen pro Einrichtung: 19; Minimum: 6 Plätze, Maximum: 50 Plätze; Plätze für Frauen: 308; Plätze für Kinder: 391; n<sup>63</sup>=35) und verfügten über 331 Zimmer (durchschnittlich 8 Zimmer pro Einrichtung; Minimum: 4 Zimmer, Maximum: 21 Zimmer; n=41). Die Einrichtungen verfügten über Zimmer, die mit mehreren Personen belegbar waren und sich für die Unterbringung von Frauen mit ihren Kindern eigneten.

Auf Basis der Daten ist es nicht möglich, Angaben zur Zimmerauslastung bzw. Zimmerbelegtagen der Einrichtungen zu machen: Angaben zu den Personenbelegtagen der untergebrachten Frauen und Kinder liegen zwar vor (siehe Abschnitt unten), da sich diese jedoch auf unterschiedliche Jahre beziehen (Zimmer: Jahr der Antragsstellung und Belegungstage: Jahr vor Antragstellung), sind diese nicht eindeutig bestimmbar. Auch über die Bedarfsgerechtigkeit der Räumlichkeiten z.B. für Mütter mit älteren Söhnen, Barrierefreiheit oder alternative Wohnformen liegen für 2019/20 nur eingeschränkt Daten vor (vgl. hierzu auch: Koch et al. 2018, S. 74).

In der im März 2018 veröffentlichten **Bedarfsanalyse** zum Angebot an FKH und spezialisierten FBS gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg wurden mangelnde Barrierefreiheit von FKH aufgezeigt, vor allem für Frauen mit Behinderung(en) oder für geflüchtete Frauen bzw. mit Migrationsbiografie. Neben baulichen Erschwernissen wurde das Fehlen von Dolmetschenden (auch für Gebärdensprache) moniert (vgl. Koch et al. 2018, S. 64ff.). Die Studie kam zu dem Schluss, dass vor allem Frauen mit multiplen psychosozialen Problemlagen – ähnlich wie auch im LAP BW aufgeführt – nicht bzw. kaum von den Angeboten erreicht wurden (vgl. ebd., S. 48). Nach eigenen Recherchen (Stand: 29.09.2021) über die Website der Frauenhauskoordinierung<sup>64</sup> besitzen zwei FKH in Baden-Württemberg eine rollstuhlgerechte Ausstattung und Ausstattung für Frauen mit Hör- bzw. Sehbehinderung. Eine Mitaufnahme von älteren Söhnen ist an 18 Standorten möglich. Die Situation wird sich deutlich durch das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt“ an Frauen verändern, weil damit (und dem freiwilligen 10%igen Landeszuschuss) wichtige Bauvorhaben ermöglicht und Versorgungslücken im Land geschlossen werden können. In den ersten drei Förderjahren wurden seitens des Landes BW insgesamt 14 innovative Projekte auf den Weg gebracht. Diese beinhalten alle den (Um-)Bau zu barrierefreien Einrichtungen, so dass zukünftig deutlich mehr Plätze für Frauen mit Behinderung zur Verfügung stehen werden sollten.

Abbildung 2 bietet einen Überblick über die aktuelle **Versorgungssituation der FKH** entsprechend der Empfehlungen des Europarats – ein Familienplatz pro 10.000 Einwohnende – im Jahr 2011 anhand der Zimmerkapazität pro 10.000 Einwohnende. Die Zimmerkapazität je Region (Land- bzw. Stadtkreisebene)<sup>65</sup> gilt als bedeutender Indikator für die Aufnahmefähigkeit des Hilfesystems und zentrales Kriterium für die Bedarfsplanung.<sup>66</sup> Deutlich werden hierbei die Versorgungsengpässe vor allem in den nördlichen, südöstlichen, südwestlichen ebenso wie mittleren

<sup>62</sup> Das Frauen- und Kinderschutzhaus in Freudenstadt konnte aufgrund fehlender statistischer Angaben in der Analyse nicht weiter betrachtet werden.

<sup>63</sup> n kennzeichnet die gesamte Anzahl an gültigen Angaben bei den jeweiligen abgefragten Aspekten. Einige Werte konnten nicht valide kodiert werden und werden damit bei der weiteren Analyse nicht berücksichtigt.

<sup>64</sup> Vgl. auch Website online unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/hilfe-bei-gewalt/frauenhaussuche/>.

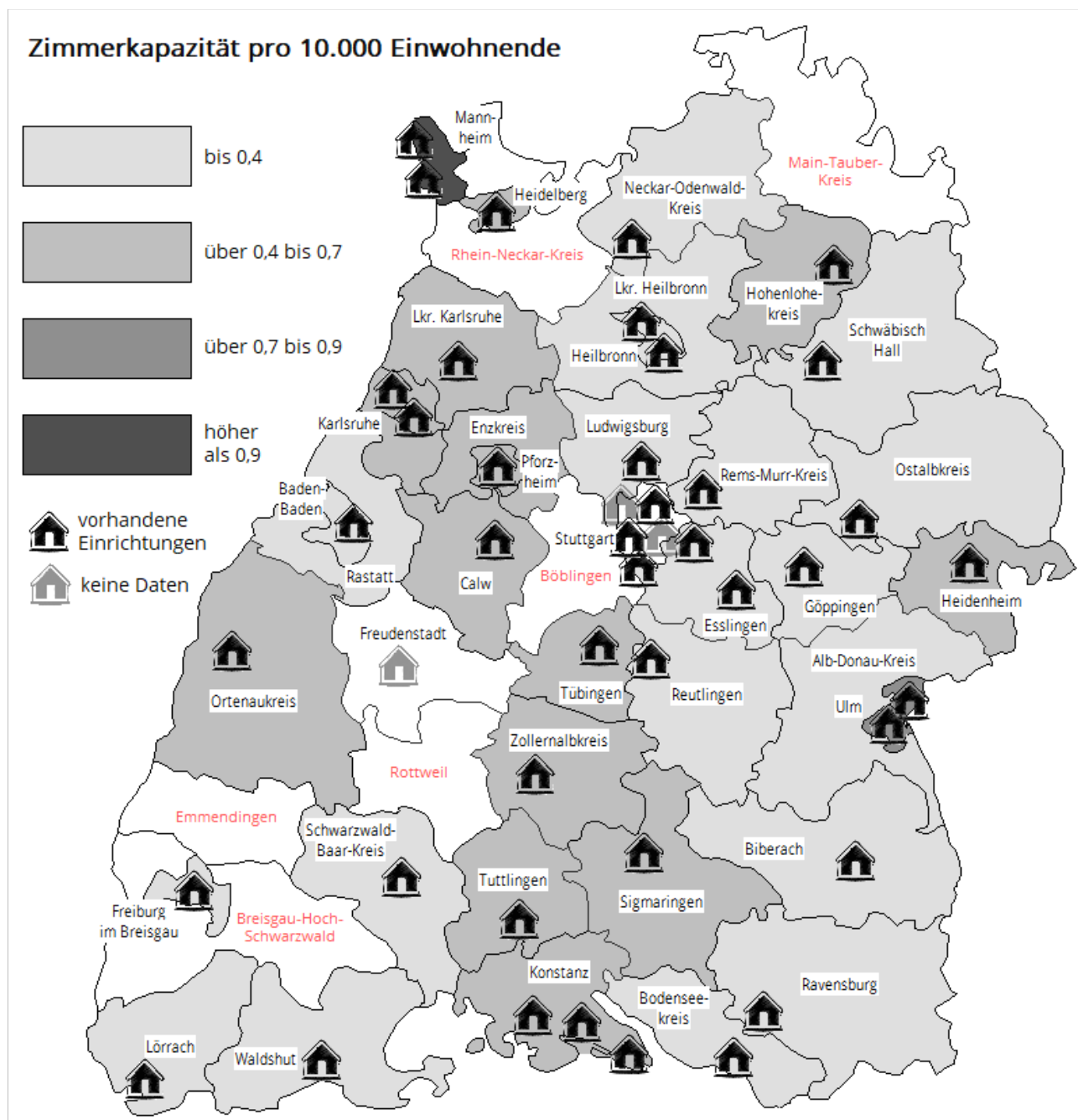
<sup>65</sup> Aufgrund der Zuständigkeiten der jeweiligen FKH wurden: der Stadt- und Landkreis Heilbronn, der Stadt- und Landkreis Karlsruhe, der Stadtkreis Pforzheim und der Enzkreis ebenso wie die Stadtkreise Baden-Baden und Rastatt zusammen betrachtet.

<sup>66</sup> Die Anzahl der Betten lassen sich aus den vorliegenden Daten nicht ohne Weiteres entnehmen, weshalb auf die Berechnung, wie viele Betten pro Zimmer vorgehalten werden, verzichtet werden muss.

Regionen Baden-Württembergs, in denen keine Einrichtungen bzw. häufig nur sehr wenige Zimmer gemessen an der Fläche bzw. Einwohnendenzahl. Lediglich im Stadtkreis Mannheim werden etwas mehr Zimmer pro 10.000 Einwohnende vorgehalten, als vom Europarat empfohlen, in Ulm wird das Ziel von einem Familienzimmer pro 10.000 Einwohnende knapp verfehlt. Bei den Stadtkreisen Mannheim ist für die Einordnung der Analyse jedoch mitzudenken, dass die Mängel der umliegenden Landkreise mitaufgefangen werden müssen. Als besonders unterversorgt sind die Landkreise Rems-Murr-Kreis, Ostalbkreis, Ravensburg, Ludwigsburg, Biberach, Schwäbisch-Hall und Waldshut zu verstehen. In sechs Landkreisen fehlt aktuell noch jegliche Versorgung mit FKH: Rhein-Neckar-Kreis, Main-Tauber-Kreis, Böblingen, Rottweil, Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald. Nicht aufgeführt sind die bereits bewilligten Bauvorhaben durch das Bundesinvestitionsprogramm sowie die Landesförderung in den Landkreisen Rhein-Neckar, Böblingen und Rottweil. Durch das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ sowie den 10 %igen Landeszuschuss konnten seit 2020 insgesamt vierzehn Projekte zum Frauenhaus(aus-)bau aus Baden-Württemberg befürwortet werden. Dies wird zu einem Schließen unterversorgter Regionen sowie generell einer Erhöhung der Frauenhausplätze durch Umbauten, Erweiterungen oder Neubauten von Frauenhäusern führen.



**Abbildung 2: Versorgungssituation mit Frauen- und Kinderschutzhäusern unter Berücksichtigung der Zimmerkapazität der Einrichtungen pro 10.000 Einwohnende in Baden-Württemberg**



*Anmerkungen: Rot gefärbte Namen von Stadt- bzw. Landkreisen markieren das Fehlen eines FKH. Im Stadtkreis Stuttgart sind zwar zwei FKH vorhanden, aufgrund fehlender Daten eines FKH kann jedoch keine Angabe zur Zimmerkapazität gemacht werden. Ein in Ulm angesiedeltes FKH ist für den Alb-Donau-Kreis zuständig. Frauenhäuser, die sowohl für den Stadt- als auch den Landkreis oder in ähnlicher Konstellation zuständig waren (siehe hierzu auch Fußnote 65), wurden entsprechend rechnerisch in der Abbildung berücksichtigt. Der Enzkreis besitzt kein eigenes FKH, finanziert aber wesentlich das FKH in Pforzheim mit.*

Datenquellen: FKH-Statistiken 2019/20 in Baden-Württemberg; Übersichtsliste zu Hilfeeinrichtungen vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration 2021 (s. Fußnote 61); Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2021; eigene Berechnungen

Kartographie: Dipl.-Geogr. Bernhard Jakob, Institut für Sozialwissenschaften, Universität Stuttgart  
Kartengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Auf Basis der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Landesamtes für Baden-Württemberg im Jahr 2020 ergibt sich eine bedeutsame Anzahl von Frauen (ca. 979.000 Personen undifferenziert nach Alter), denen in unmittelbarer Nähe kein Angebot zur Verfügung steht, auch wenn einschränkend angemerkt werden muss, dass häufig eine räumliche Nähe zwischen den Schutzunterkünften und dem jeweiligen Wohnsitz nicht gewünscht und zum Schutz der Frau nicht sinnvoll ist (vgl. Koch et al. 2018, S. 140).

### *Inanspruchnahme*

Die vorliegenden Statistiken zeigen, dass im Jahr 2019 (siehe Fußnote 67) insgesamt 1.152 Frauen und 1.444 Kinder in den FKH in Baden-Württemberg aufgenommen wurden. Dies entspricht baden-württembergweit einer **Inanspruchnahmequote** von 1,04 Frauen pro 10.000 Einwohnenden.<sup>67</sup>

Weitere Kennwerte zur Inanspruchnahme zeigen im Jahr 2019 insgesamt 297 **Notaufnahmen** außerhalb der Präsenzzeit durch einen qualifizierten Bereitschaftsdienst. Es wurden vonseiten der FKH insgesamt 15.008 **Beratungsgespräche** außerhalb der FKH verzeichnet (n=40; Beratungsanlässe wurden im Formular undifferenziert bzw. zusammengefasst abgefragt). Vermittlungen zu alternativen Beratungs- und Hilfsangeboten erfolgten 2019 in 3.486 Fällen von insgesamt 41 Einrichtungen. Auch wenn keine Gründe für die Weitervermittlung dokumentiert sind, so zeigen die Zahlen deutlich, dass die Einrichtungen im Hilfesystem miteinander vernetzt sind. Das kann einerseits als Zeichen für eine (ausgewogene) Arbeitsteilung im Hilfesystem verstanden werden, andererseits jedoch auch auf eine starke kapazitätsbedingte Auslastung bei einzelnen Einrichtungen hinweisen (vgl. Rohr et al. 2019b, S. 84). Die Stellungnahme im Landtag 2020 belegt, dass die FKH über eine interne Übersicht der freien Plätze in Baden-Württemberg verfügen, damit die schutzsuchende Frau an eine andere Einrichtung weiterverwiesen werden kann. Vonseiten des Bundes ist die Einführung eines digitalen einheitlichen Registers über Plätze in der Diskussion (vgl. Landtag Baden-Württemberg 2020b, S. 5). Zahlen zu möglichen Abweisungen in den FKH liegen nicht vor, da diese zum Schutz der Anonymität der Frauen sowie des Datenschutzes nicht standardmäßig erfasst werden können. da diese nicht standardmäßig erfasst wurden.

Soziodemografische Angaben zu den aufgenommenen und beratenen Personen (wie Migrationshintergrund, Fluchterfahrungen, Vorliegen einer Behinderung, Wohnort der Frauen u.Ä.) wurden nicht erfasst. Die Beurteilung, inwiefern die Unterkünfte den Bedürfnissen besonders vulnerabler Zielgruppen bzw. Frauen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf nachkommen, ist darüber hinaus nicht möglich. Jedoch verwiesen die Ergebnisse von Koch und Mitarbeitenden (2018, S. 73ff.) auf Basis qualitativer Experteninterviews und Fokusgruppen darauf, dass Frauen mit besonderen Problemlagen nur in sehr begrenztem Maße Zugang zu FKH finden. Dies betrifft insbesondere Frauen mit psychischen Problemen oder Suchtproblematik, Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund (letztere vor allem durch Wohnsitzauflagen), Frauen mit Behinderungen, aber auch ältere Frauen, berufstätige Frauen und Frauen mit höheren Bildungsabschlüssen.<sup>68</sup> Mit dem aktuellen Modellprojekt „Beratung und Schutz gewaltbetroffener Frauen mit Suchtproblematik“ zwischen dem Mannheimer Frauen- und Kinderschutzhaus und dem dortigen Drogenverein fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Schaffung von Frauenhausplätzen für eine bisher komplett unterversorgte Zielgruppe (Laufzeit: Dezember 2021 bis März 2023).

---

<sup>67</sup> Zur Einordnung der hier referierten Angaben, sei vorneweg darauf verwiesen, dass sich diese auf die FKH-Statistiken aus dem Jahr 2020, die z.T. das Vorjahr berücksichtigen, und die für den Zeitpunkt der Analyse aktuell verfügbaren Zahlen der Einwohnenden (Jahr 2020) beziehen.

<sup>68</sup> Als zentrale Studie zu Gewalt an älteren Frauen ist auf Nägele et al. (2011) zu verweisen.

Bei Frauen wurden insgesamt 98.489 und bei Kindern 119.075 **Personenbelegtage** verzeichnet. Auf eine Frau, die die Schutzunterkunft in Anspruch nimmt, kommt damit im Durchschnitt etwas mehr als ein Kind. Die **Verweildauern** der untergebrachten Frauen variierte zwischen 40,6 und 359,3 Tagen und lag im Durchschnitt bei etwa 100 Tagen. Dabei wohnte rund die Hälfte der Frauen mehr als drei Monate in der Schutzunterkunft, 10 % über sieben Monate. Im Hinblick auf eine mögliche Verkürzung von Verweildauern erscheint vor allem ein erfolgreiches Übergangsmangement (z.B. Unterstützung bei der Wohnungssuche) ebenso wie eine nachhaltige Betreuung nach einem Frauenhausaufenthalt relevant (siehe dazu auch „Second Stage“-Projekte: vgl. Landtag Baden-Württemberg 2019, S. 7ff.).<sup>69</sup> Vonseiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration wurde, um die im aktuellen Koalitionsvertrag festgeschriebene Weiterförderung zu gewährleisten und den Projektträgern im Hinblick auf die Weiterbeschäftigung des eingesetzten Personals Planungssicherheit zu verschaffen, bereits im 3. Quartal 2021 eine erneute Förderlinie aufgesetzt. Die Förderung der Second-Stage Projekte (an sechzehn Standorten) kann durch Verankerung des LAP BW in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2025 sichergestellt werden.

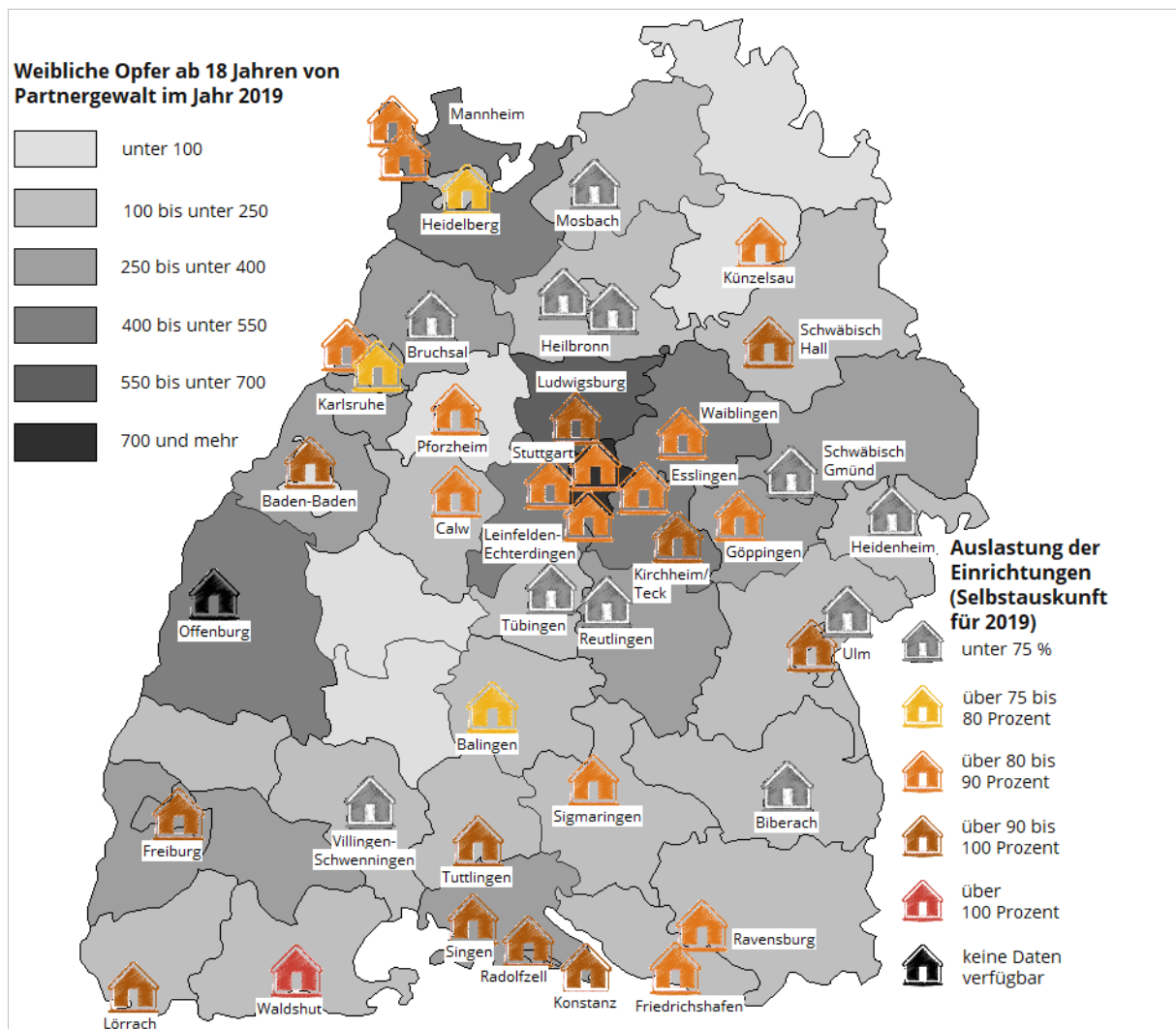
### *Auslastung*

Der von den Einrichtungen berichtete bzw. der errechnete **Auslastungsgrad** für 2019 reichte von 26 % bis 129 % (n=41). Mit regionalen Unterschieden lag die durchschnittliche Auslastungsquote bei 80 % (siehe Abbildung 3). Fast drei Viertel der Einrichtungen (73 %; n=30) erreichten einen Auslastungsgrad von über 75 %, der offiziell im LAP BW als Grenzwert für eine realistische und angemessene Inanspruchnahme verhandelt wird. Das heißt, die Mehrheit der Einrichtungen wiesen im Verhältnis zu dem im LAP BW (Anlage 6, S. 3) empfohlenen durchschnittlichen Platzauslastungsgrad von FKH von höchstens 75 % eine besonders hohe Auslastung auf. Dies kann als Zeichen der Überlastung des Systems gewertet werden. Die Kennzahl zur Platzauslastung war im Jahr 2019 in den meisten Einrichtungen verhältnismäßig hoch, so verzeichneten über ein Viertel der Einrichtungen (27 %; n=11) über 90 % Platzauslastung. Besonders hohe Auslastungsgrade (über 90 %) wurden in folgenden räumlichen Konstellationen gefunden:

- in Landkreisen, in denen Nachbarlandkreise über keine FKH verfügen (wie Lörrach, Waldshut, Freiburg; Ludwigsburg)
- an Orten, wo im Verhältnis zur Einwohnendenzahl des Landkreises nur wenige Plätze (geringe Platzkapazität) zur Verfügung stehen (wie Ludwigsburg, Lörrach, Schwäbisch-Hall, Waldshut)
- an Orten, wo im Verhältnis zur Einwohnendenzahl des Landkreises mehr Plätze (hohe Platzkapazität) zur Verfügung stehen (wie Ulm, Konstanz)
- in Großstädten (mehr als 100.000 Einwohnende; wie Freiburg, Ulm) (siehe auch Abbildung 3).

---

<sup>69</sup> Nach der Erprobung von Second-Stage-Projekte an neun Standorten, konnte festgestellt werden, dass der Aufenthalt im Frauenhaus verkürzt und eine erneute Aufnahme im Frauen- und Kinderschutzhaus nachhaltig vermieden werden konnte.

**Abbildung 3: Versorgungssituation mit Frauen- und Kinderschutzhäusern in Baden-Württemberg\***

\*Das FKH in Freudenstadt wurde aufgrund fehlender statistischer Angaben in der Analyse nicht weiter berücksichtigt.

\*\* In dieser Abbildung werden die PKS-Daten aus dem Jahr 2019 genutzt, um den gleichen zeitlichen Bezug wie die FKH-Statistiken zu haben.

Quelle: IM BW (2023), PKS 2019; FKH-Statistiken 2019/20 in Baden-Württemberg; eigene Berechnungen

Kartographie: Dipl.-Geogr. Bernhard Jakob, Institut für Sozialwissenschaften, Universität Stuttgart  
Kartengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

### *Personal*

Die Anzahl an Personenbelegtagen pro Vollzeitäquivalent ist ein wichtiger Indikator für die personelle Auslastung resp. Kapazität einer Einrichtung (vgl. Rohr et al. 2019b, S. 67). Die durchschnittliche Anzahl an Personenbelegtagen pro Vollzeitäquivalente lag 2019 bei 3,89. Die Kennzahl streut stark zwischen 626,0 und 3.306,7 Belegtagen pro VZÄ unter den einzelnen Einrichtungen (n=25). Über drei Viertel der Einrichtungen (84 %) wiesen Werte über 1.000 aus, was für eine hohe personelle Auslastung in den Unterkünften spricht. Ein Großteil der Einrichtungen verfügte über Teilzeitstellen.

### *Finanzierung*

Die Finanzierung der FKH setzt sich laut Stellungnahme des Landtags Baden-Württemberg aus einem kommunalen Anteil, einem freiwilligen Landeszuschuss und ggfs. sonstigen Einnahmen, z.B. aus Spenden zusammen (vgl. Landtag Baden-Württemberg 2020a, S. 7).

Das **Land Baden-Württemberg** ist zur Verbesserung des Gewaltschutzes und zur Umsetzung der IK in den letzten Jahren deutlich stärker in die freiwillige Unterstützung des Gewaltbereiches eingestiegen. Seit 2017 wurden die Haushaltsmittel im Bereich Gewalt gegen Frauen bis zum Jahr 2021 mehr als versechsfacht. Entsprechend der Ausführungen des **Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration** in der schriftlichen Erhebung erfolgt die Förderung der 43 FKH im Rahmen der **kommunalen Daseinsvorsorge** überwiegend von Gemeinden, Städten und/oder Landkreisen, entweder einrichtungs- oder personenbezogen (d.h. fallbezogen). Zuständig für die Sicherstellung der Unterkünfte sind im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge die Gemeinden, Städte oder Landkreise als örtliche Sozialhilfeträger. Der größte Anteil der Vertretungen der FKH gaben für das Jahr 2019 an, vorwiegend über das Land finanziert zu sein (Verhältnis: 20 % Träger, 80 % öffentliche Zuschüsse).

Das Land fördert aufseiten der FKH die **Wahrnehmung von Aufgaben der Prävention und der Nachsorge** innerhalb der VwV FKH vom 26. Mai 2020. Diese auf Antrag gewährten Zuschüsse setzen sich aus einem Sockelbetrag pro Frauen- und Kinderschutzhaus und einem variablen Anteil pro Platz (Platzwert)<sup>70</sup> zusammen, zusätzlich werden noch **investive Zuschüsse** gewährt. Für investive Zuschüsse stehen jährlich 3,3 Mio. Euro Landesmittel zur Verfügung. Vom Land wurden in den Jahren 2018/19 jeweils 890.000 € für präventive und nachsorgende Tätigkeiten und 330.000 € für investive Maßnahmen zur Verfügung gestellt (vgl. BMFSFJ 2020a, S. 143f. [Anhang]). Entsprechend der Angaben in den Statistiken der FKH beliefen sich die Investitionskosten im Jahr 2018 auf insgesamt 1.122.479 € (n=38). Aus Mitteln der VwV wurde im Jahr 2021 die Förderung zwei neuer FKH auf den Weg gebracht und somit die Schaffung neuer Plätze angestoßen.

Daneben werden in der Versorgungsstruktur der FKH **weitere Modellprojekte** vonseiten des Landes gefördert (z.B. Frauen mit Suchtproblematik oder mit älteren Söhnen).

Mit dem **Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“** und dem freiwilligen 10 %-igen Landeszuschuss werden wichtige Bauvorhaben ermöglicht und Versorgungslücken im Land geschlossen. Im Februar 2020 startete das **Bundesinvestitionsprogramm** innerhalb des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“, das ein bedeutendes politisches finanzielles Instrument zur (Weiter-)Entwicklung passgenauer Hilfemaßnahmen und -strukturen im Sinne der IK darstellt und Fördermittel in den Jahren 2020 bis 2023 zur Verfügung stellt. In Baden-Württemberg können Träger jährlich Mittel in Höhe von 3,7 Mio. € beantragen (vgl. Landtag Baden-Württemberg 2020a, S. 10; Landtag Baden-Württemberg 2020b, S. 2). In den ersten zwei Förderjahren wurden insgesamt zehn innovative Projekte aus Baden-Württemberg befürwortet und auf den Weg gebracht.

Durch die Förderung von sogenannten Second-Stage-Projekten im Bereich der FKH werden Nachsorge und Begleitung in eigenständige Wohnverhältnisse von ehemaligen Frauenhausbewohnerinnen nachhaltig unterstützt (s.o.).

Die Finanzierung der FKH erfolgt über die baden-württembergischen Kommunen als Einzelfallhilfe über **Tagessätze** (gem. SGB II, SGB XII oder AsylbLG), ein Tagessatz umfasst hierbei die Kosten für die Betreuung/psychosoziale Beratung, Unterkunft bis hin zum Unterhalt. Die Tagessätze fallen in den einzelnen Regionen z.T. sehr unterschiedlich aus (zwischen 35 und 80 €, n=37), da die Kommunen entsprechend dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung jeweils eigene Tagessätze mit den örtlichen FKH verhandeln (vgl. Landtag Baden-Württemberg 2020a, S. 7). Der Mittelwert für die Tagessätze für eine Frau (ohne Kinder; in den meisten Fällen stimmen die Werte mit den Tagessätzen für die Kinder überein) lag 2019 bei 57,66 €. Die wenigsten

<sup>70</sup> Der Platzwert wird jährlich vom Ministerium nach der Gesamtzahl der Plätze in allen antragstellenden Häusern festgesetzt.

Einrichtungen bieten Kindern eine kostenfreie Versorgung an. Die Differenzen der Tagessätze zwischen den einzelnen Kommunen führen zu größeren Schwierigkeiten in der Kostenerstattung, wenn Wohnsitz und Unterbringung der Frauen in unterschiedlichen Kommunen liegt, d.h. wenn Frauen fernab von ihrer Heimatkommune die Unterbringung in einer Schutzunterkunft in Anspruch nehmen.<sup>71</sup>

An insgesamt 3.338 Belegungstagen (inkl. Kinder, n=26) wurden keine Kosten erstattet. Finanzierungsausfälle entstehen, z.B. wenn Selbstzahlende ihre Tagessätze nicht zahlen oder zahlen können. Lücken in der Finanzierung machen deutlich, dass die Einrichtungen zur Bedarfsdeckung unterhalb des ursprünglich geplanten Budgets operieren müssen (vgl. Rohr et al 2019b, S. 71). In der Statistik wurden keine Angaben zu Selbstzahlenden erfasst.

Im Zuge der **Corona-Pandemie** und der damit einhergehenden Maßnahmen zum Infektionsschutz kündigte die Landesregierung im Jahr 2020 die Bereitstellung einer Nothilfe für Ausweichquartiere bzw. weiterer Schutzräume insgesamt bis zu 275.400 € an (vgl. Landtag Baden-Württemberg 2020a, S. 9; s. auch oben). Die Förderung der Ausweichquartiere und neuer Schutzplätze als freiwillige Unterstützung hat die Landesregierung bis zum 30. April 2023 verlängert, wodurch bis zu 68 Ausweichquartiere und 34 zusätzliche Schutzplätze finanziell unterstützt wurden.<sup>72</sup> Daneben wurde im April 2020 ein Soforthilfe-Fond zur Sicherstellung der telefonischen und virtuellen Beratung gleich zu Beginn der Corona-Pandemie in Höhe zur Verfügung gestellt.

### ***Bewertung von Schutzunterkünften durch Stakeholder***

Die Frage, wie bedarfsgerecht, die FKH im jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis eingeschätzt werden, wurde von den an der Online-Umfrage teilnehmenden kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durchschnittlich mit befriedigend (M=2,8; SD=1,15) bewertet. Verbesserungsbedarf lässt sich anhand der vorgenommenen Beurteilung vor allem beim Zugang für Frauen mit Behinderung (M=4,2; SD=1,17), bei der Kapazität/verfügbare Plätze (M=4,0; SD=1,16) und der Kostenübernahme (M=4,0; SD=1,30) ausmachen. Als verhältnismäßig positiv (mit den Noten sehr gut und gut) wurde die örtliche Erreichbarkeit beurteilt (11 von 22 gültigen Antworten; siehe hierzu auch: Abbildung 12 im Anhang).

Neben dem generellen Mangel an Frauenhausunterbringung erschwert die **Tagessatzfinanzierung**<sup>73</sup> (s.u.) nach Aussage der Praxisvertreterinnen für manche Zielgruppen den Zugang (wie ALG I-Empfängerinnen, Studierende, Auszubildende, Personen mit eigenem, höherem Einkommen):

*„also nicht alle Frauenhäuser aber fast alle sind tagessatzfinanziert, einfach ein großes Thema. Da gibt es dann auch noch ein paar Personengruppen für die der Zugang dann auch noch ein Thema ist. Also auch durch die Verknüpfung von Zugang ins Frauenhaus in vielen Fällen zu Arbeitslosengeld II-Leistungen, also ins SGB II. Genau, dass dann auch noch um Frauen, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, weil sie eine Ausbildung machen, weil sie ein Studium machen, der Zugang erschwert ist oder auch Frauen, die ein hohes Einkommen oder Vermögen haben, die in der jetzigen Hilfestruktur quasi sich in Teilen selber an den Kosten fürs Frauenhaus auch beteiligen.“ (GD\_2, 25).*

<sup>71</sup> Vgl. zur Kritik an der Tagessatzfinanzierung auch die Stellungnahme des Frauenhauskoordinierung e.V. im Jahr 2007, online verfügbar unter: [https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/Ablehnung\\_der\\_Tagessaeetze\\_durch\\_Frauenhaeuser.pdf](https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Stellungnahmen/Ablehnung_der_Tagessaeetze_durch_Frauenhaeuser.pdf) (Letzter Zugriff: 13.03.2023) und die Untersuchung von Koch und Mitarbeitende (2018, S. 82ff.). Kritisch wird vonseiten der Fachpraxis beispielsweise die Anrechnung von Einkommen bzw. die Logik des Leistungsanspruchs gesehen. Eine Neuorientierung der Finanzierung hält auch der Deutsche Juristinnenbund (2020, S. 17) für unumgänglich.

<sup>72</sup> Vgl. Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, unter: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/soziales/gegen-gewalt-an-frauen/hilfe-und-unterstuetzung/> (Letzter Zugriff: 13.03.2023).

<sup>73</sup> Vgl. auch Abschnitt „Übergreifende Bewertung des spezialisierten Frauenunterstützungssystems durch die Stakeholder“.

Die Aufnahme von Frauen, die aufgrund ihres Aufenthaltsstatus oder ihres Einkommens keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, wird zudem durch die verhältnismäßig hohen Tagessätze beeinträchtigt. Auch bei der Weitervermittlung von Frauen aufgrund von fehlenden Platzkapazitäten in ein anderes FKH wurden Herausforderungen mit der Kostenerstattung, die z.T. vor dem Einzug geprüft werden, angeführt. Eine Erschwernis ist außerdem in den kreisübergreifenden Zugangsmöglichkeiten der **unklare Ausgleich der für die Unterbringung** erforderlichen Finanzierung zwischen den verschiedenen Sozialhilfeträgern (Landkreisen). Im Bereich der **Nachsorge nach einem Aufenthalt** im FKH tun sich weitere Hürden auf:

*„Dann haben wir diese Situation, die Frau aus einem anderen Landkreis kommt hier [in Stadt D] ins Frauenhaus, entscheidet in der Zeit, sie will sich trennen mit ihren Kindern, sie will sich trennen vom gewalttätigen Mann, sie will jetzt eine eigene Wohnung beziehen. Natürlich eher mal, sagen wir mal, in dieser Stadt [D] und Umgebung, weil sie jetzt hier die Hilfe erfahren hat und dann sagt zum Beispiel unsere kommunale Wohnungsbaugesellschaft: ‚Nein, für diese Frau stellen wir nicht bevorzugt eine kommunale geförderte Wohnung zur Verfügung, die mit ALG-II bezahlbar wäre, weil diese Frau ja gar keine [Person aus Stadt D] ist.‘“ (GD\_1, 16)*

Weitere sektorenübergreifende Erkenntnisse aus den Gruppendiskussionen z.B. zur Finanzierung, Bedarfsgerechtigkeit, Kooperation etc. zu diesem Artikel befinden sich gebündelt dargestellt unter Abschnitt „Übergreifende Bewertung des spezialisierten Frauenunterstützungssystems durch die Stakeholder“. Ergänzend zu den sektorenübergreifend benannten Gruppen von Frauen mit Zugangserschwernissen wie **Frauen mit multiplen Problemlagen** wurden **Frauen mit älteren Söhnen**<sup>74</sup> (im konkreten geschilderten Fall: 18 Jahre alt) benannt, für die in der Einrichtung keine Plätze vorhanden seien. Als Lösung wurde hierfür vorgeschlagen, den Fall „in Kombination von Hilfesystemen zu lösen“ (GD\_2, 15).

### **Einschätzung von Schutzunterkünften**

In Baden-Württemberg existieren aktuell 43 FKH mit insgesamt 826 Plätzen, das entspricht einem Platz pro 13.442 Einwohnenden bzw. einer Versorgungsdichte bei einem Platz pro 6.763 Einwohnerinnen (Stand 2021; entspricht einer Platzkapazität von 0,74 pro 10.000 Einwohnende).<sup>75</sup> Der erläuternde Bericht des Europarats zur IK empfiehlt einen Familienplatz (d.h. ein Zimmer für eine Mutter mit ihren Kindern) in einem Frauenhaus pro 10.000 Einwohnende (IK, Art. 23; Europarat 2011, Ziff. 135, S. 69). Prinzipiell solle sich die Anzahl jedoch an dem tatsächlichen Bedarf orientieren.<sup>76</sup> Weiter wird von sicheren Unterkünften für Frauen gesprochen, die auf alle Regionen verteilt sind.

Aktuell verfügt Baden-Württemberg mit 331 Zimmern über 0,30 stationäre Schutzeinrichtungen für Frauen und Kinder pro 10.000 Einwohnende. Das ist weniger als ein Drittel der in der IK empfohlenen Kapazität. Differenziert betrachtet gibt es aktuell aus einem Ist-Soll-Vergleich entsprechend der Empfehlung des Europarats einen Bedarf von 1.110 Plätzen für Frauen und 1.776 Plätzen für Kinder (Berechnungsgrundlage: Anzahl an Frauenplätzen [1 Platz pro 10.000 Einwohnende in BW; Einwohnende BW im Jahr 2020: 11.103.043] multipliziert mit Geburtenziffer

<sup>74</sup> Im Zuge des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ werden Schutzunterkünfte für Frauen mit älteren Söhnen gefördert (siehe auch unten, Anhang).

<sup>75</sup> Diese Angaben weichen von den obigen Angaben ab, da für diese Berechnungen die aktuellen für das Jahr 2021 vorliegenden Platzzahlen zugrunde gelegt wurden. Die Angaben zu den Einwohnenden beziehen sich auf das Jahr 2020 (11.103.043 Einwohnende; Anzahl Frauen: 5.586.407).

<sup>76</sup> Über den tatsächlichen Bedarf an entsprechenden Angeboten können nur randständige Aussagen getroffen werden, da es für eine konkrete Einschätzung Dunkelfeldstudien mit Frauen ebenso wie Expertengespräche mit Vertretungen der Einrichtungen bräuchte.



von 2020 in Baden-Württemberg [1,6 Kinder pro Frau]) bzw. von 1.110 Familienplätzen.<sup>77</sup> An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass im fachlichen Diskurs um die Kalkulation des Bedarfs an Plätzen in FKH unterschiedliche Berechnungsgrundlagen genutzt werden/wurden (z.B. Platz pro 10.000 Einwohnenden vs. Platz pro 10.000 Einwohnerinnen).

Außerdem ist die aktuelle Versorgungssituation mit FKH in Baden-Württemberg regional sehr heterogen. In verhältnismäßig vielen Regionen – sechs Landkreisen – finden sich keine entsprechenden Einrichtungen. Auch wenn Einrichtungen vorhanden sind, können diese deutlich weniger Zimmer für die Notunterbringung von Frauen und deren Kinder aufbringen, als dies in der IK nahegelegt wird. Die Kapazitäten der FKH in den Landkreisen und kreisfreien Städten von Baden-Württemberg lagen im Jahr 2019 mit einer Spanne zwischen 12 % und 180 % bei durchschnittlich 43 % der empfohlenen Plätze. Zudem weist ein Großteil der Schutzunterkünfte hohe Auslastungsquoten (durchschnittlich 80 %) auf. Das heißt, die Mehrheit der Einrichtungen wiesen im Verhältnis zu dem im LAP BW (Anlage 6, S. 3) empfohlenen durchschnittlichen Platzauslastungsgrad von FKH von höchstens 75 % eine besonders hohe Auslastung auf.

Zugangerschwernisse bestehen laut unserer Stakeholderbefragung vor allem für Frauen mit multiplen Problemlagen. Problematisch sind auch die auf der Tagessatzfinanzierung beruhenden Zugangshürden für spezifische Zielgruppen von Frauen, wie z.B. ALG I-Empfängerinnen, Studierende, Auszubildende aber auch Personen mit eigenem, höherem Einkommen, weil diese Gruppen keinen Anspruch auf Leistungen des SGB II (d.h. ALG-II-Bezug), SGB XII bzw. AsylbLG, auf die sich die Tagessätze beziehen, haben und die Kosten der Unterbringung selbst tragen müssen. Als mögliche Lösung wurde ein Modell der Pauschalfinanzierung diskutiert, das komplexe Finanzierungsstrukturen (wie Misch- oder Tagessatzfinanzierung) auflöst und damit einhergehende Benachteiligungskriterien erübrigt und den Trägern Mitteln unabhängig der tatsächlichen Platzbelegung/Auslastung zur Verfügung gestellt wird (siehe unten). Eine bundesgesetzliche Regelung zur finanziellen Absicherung des Hilfesystems und eines Rechtsanspruchs von Frauen und Kinder auf Schutz und Beratung bei Gewalt soll in der aktuellen Legislaturperiode geschaffen werden.<sup>78</sup>

Inwiefern den Rechten und Bedürfnissen von Kindern (gem. Art. 26 IK), die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt an ihren Müttern o.Ä. geworden sind, im Zuge der Unterbringung in FKH in Baden-Württemberg Rechnung getragen wird, lässt sich aus den vorhandenen Daten nicht schließen (siehe hierzu auch unten). Weiter lassen sich auch keine differenzierten Aussagen zur Versorgungssituation von Frauen mit besonderen Bedürfnissen (wie z.B. mit Behinderung) treffen. Zugangsbarrieren scheinen vor allem für die Versorgung von männlichen Minderjährigen ab zwölf Jahren vorhanden zu sein, die in Begleitung ihrer Mütter ins Frauen- und Kinderschutzhaus kommen (vgl. auch Koch et al. 2018, S. 85). Daneben gibt es einen Bedarf an altersgerechten Angeboten speziell für Mädchen bzw. junge Frauen.

### **Empfehlungen auf Basis der Bestands- und Stakeholderanalyse:**

- ➔ Ausbau von FKH (orientiert an regionaler Erreichbarkeit), um Vorgaben der IK hinsichtlich Familienzimmerkapazität zu entsprechen
- ➔ Verstärkung von Modellprojekten (insbesondere auch von Second-Stage-Projekten); Sicherstellung von Nachsorge nach FKH-Aufenthalt
- ➔ Vereinheitlichung der Finanzierung durch landesweite verbindliche Regelungen in Form von Pauschalfinanzierung, die Zugangshürden und Diskriminierungen von Zielgruppen abbauen, indem auf Eigenbeteiligung von Bewohnerinnen verzichtet wird – sollte es zu einer geplanten

<sup>77</sup> Im Gegensatz zur IK, die sich in der Kalkulation der empfohlenen Platzkapazität auf die Gesamtzahl an Einwohnende bezieht, wird im baden-württembergischen LAP ein Familienplatz pro 10.000 Einwohnerinnen als Richtwert festgesetzt (vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren BW, s. S. 18 Fußnote 32), dies entspräche einem Bedarf von 559 Familienplätzen in BW pro 10.000 Einwohnerinnen.

<sup>78</sup> Vgl. Meldung von BMFSFJ, online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/schutz-und-beratung-bei-gewalt-bundesweit-sicherstellen-197214> (Letzter Zugriff: 13.03.2023).



Bundesregelung kommen, wird voraussichtlich weiterer Regelungsbedarf auf Landesebene bestehen bleiben (siehe Kap. 6.1)

- ➔ Fördern einer intersektionalen Vernetzung und Ausrichtung der Angebote im Unterstützungssystem (mit Blick auf Alter, kulturelle Herkunft, Geschlechtsidentität etc.), um inklusiven Zugang (durch z.B. leichte Sprache in Beratung und Informationsmaterial) für diverse Zielgruppe zu erleichtern
- ➔ Ausbau von spezifischen Angeboten für gewaltbetroffene Frauen unter 18 Jahren, d.h. für Mädchen („Mädchenschutzhäuser“) und junge Frauen mit bedarfsgerechter Platzzahl

## Ambulante Hilfen: Fachberatungsstellen (FBS) und Interventionsstellen (IST)

### *Vorgaben der IK*

#### *Artikel 22 – Spezialisierte Hilfsdienste*

bestimmt, dass erforderliche Maßnahmen getroffen werden, „um in angemessener geografischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer“ (insbesondere Frauen und deren Kinder) entsprechend der IK bereitzustellen oder für deren Bereitstellung zu sorgen.<sup>79</sup>

### *Angebote von Fachberatungs- bzw. Interventionsstellen (Bestandsanalyse)*

#### *Funktion und Zielgruppe*

Zum ambulanten Hilfesystem bei Gewalt an Frauen gehören unter Beachtung der Fokussierung im vorliegenden Bericht im Wesentlichen folgende vier Angebotsformen: (1) Das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (s.u.), (2) Fachberatungsstellen bei häuslicher Gewalt, (3) Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt und Frauennotrufe und (4) Interventionsstellen. Die **Fachberatungsstellen** unterstützen Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt beratend bei der Bewältigung aktueller oder zurückliegender Gewalterfahrung (z.B. in der Kindheit), daneben bieten sie für verschiedene Zielgruppen Fort- und Weiterbildungen ebenso wie Beratung für Angehörige und Fachkräfte in Fällen eines Verdachts oder erwiesenen Gewaltfällen an und setzen im Zuge einer breiten Öffentlichkeitsarbeit bei der Information und Sensibilisierung für Gewalt an Frauen an (vgl. Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014, S. 22). **Frauennotrufe** haben als spezifischen Tätigkeitsschwerpunkt die telefonische (Rufbereitschaft zur Krisenintervention und Psychotherapie) und persönliche Beratung bei sexualisierter Gewalt von betroffenen Mädchen, Frauen, ihrer Angehörigen und von Fachkräften. Daneben widmen sie sich der Präventionsarbeit mit Hilfe spezifischer Öffentlichkeits-, Fortbildungs- und Vernetzungsarbeit (vgl. ebd.).

**Interventionsstellen** sind „das Bindeglied zwischen schnell umsetzbaren polizeilichen Eingriffsbefugnissen [...] und mittelfristig wirkenden zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz. Ziel der IST ist es, Opfern häuslicher Gewalt nach einem Polizeieinsatz möglichst schnell ein Beratungsangebot zu unterbreiten“ (Saleth et al. 2019, S. 4). Es handelt sich dabei letztlich um eine Spezialisierung von FBS, die kurzfristig, proaktive Erstberatung nach einem Polizeieinsatz nach häuslicher Gewalt anbieten (vgl. Bartz und Jann 2019, S. 13). In Baden-Württemberg gibt es ein trägerübergreifendes Netzwerk von IST (NIP) bei Partnergewalt, das 35 Unterstützungseinrichtungen mit einem zeitnahen, pro-aktiven Beratungsansatz umfasst (Stand: August 2019) und vom Paritätischen Landesverband in Kooperation mit der Freiburger Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt (FRIG) koordiniert wird. Das Netzwerk be-

<sup>79</sup> Der Unterabschnitt bezieht sich primär auf spezialisierte Beratungsstellen für Frauen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt. Informationen zu Frauen- und Kinderschutzhäusern, (gerichts-)medizinischen Hilfen, dem bundesweiten Hilfetelefon und Angeboten für mitbetroffene Kinder werden an anderer Stelle des Berichts ausführlich gegeben (Art. 23, 24, 25 und 26).

schäftigt sich mit dem Ausbau, der Sicherung und Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für von Partnergewalt betroffener Frauen, Männer und Kinder, insbesondere nach polizeilichen Interventionen.

### *Angebotsstruktur und Auslastung*

In Baden-Württemberg waren im Berichtsjahr 2021 111 Fachberatungsstellen für Frauen, die von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt (exklusive „reiner“ Frauennotrufe für Betroffene von sexualisierter Gewalt, Anzahl: 23), betroffen sind, zu finden (Stand: April 2021): Insgesamt 77 (allgemeine) FBS für gewaltbetroffene Frauen und Jugendliche (z.T. mit dort angesiedelten IST) und 56 Fachberatungs- und Anlaufstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt (eine Beratungsstelle richtet sich speziell an Kinder und Jugendliche bzw. deren Familien), z.T. verfügten die Beratungsstellen über mehrere verschiedene Spezialisierungsbereiche bzw. beraten schwerpunktmäßig zu unterschiedlichen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt.<sup>80</sup> Spezifische Beratungsstellen für Opfer mit Migrationshintergrund waren an 28 Orten in Baden-Württemberg zu finden.<sup>81</sup> Es konnten 35 IST identifiziert werden.<sup>82</sup>

Zudem finanziert die Landesregierung seit Ende des Jahres 2020 mit ca. 1,4 Mio. Euro die Förderlinie „**Mobile Teams** der FBS gegen häusliche und sexuelle Gewalt sowie Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung während der Corona-Pandemie“ im Jahr 2022 steht ein Fördervolumen von ca. 1,3 Mio. Euro zur Verfügung. Ziel der Förderlinie ist es, die Beratungsstruktur vor allem in ländlichen Regionen zu stabilisieren und das Angebot – vor allem in Hinblick auf vereinfachte Zugangsmöglichkeiten – zu erweitern.<sup>83</sup> Dazu wurden insgesamt 24 neue Beratungsangebote durch Außenstellen, Nutzung weiterer Räumlichkeiten (wie z.B. in Gemeindehäusern u.Ä.) oder Verwendung innovativer/alternativer Beratungssettings (z.B. im Freien, mobilen Kleinbus, Online-Beratung) aufgebaut. Darunter befinden sich insgesamt zwölf Angebote für von häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen, die in unterschiedlichen Regionen in Baden-Württemberg angesiedelt sind. Die übrigen zwölf Angebote richten sich an Frauen, die von Prostitution oder Menschenhandel betroffen sind. Die Laufzeit dauert bis zum 31.12.2022<sup>84</sup> an, eine Verstedigung dieser ist als Ziel im aktuellen Koalitionsvertrag angeführt. Die Zwischenbilanz im Zuge der Projektbegleitung/-koordination durch die Werkstatt Parität gGmbH stellte für den Zeitraum von November 2020 bis Ende Juni 2021 fest, dass in den Handlungsfeldern häusliche und sexualisierte Gewalt insgesamt rund 200 gewaltbetroffene Frauen beraten wurden (ca. 250 persönliche und 300 telefonische bzw. virtuelle Beratungen), zusätzlich dazu fanden ca. 150 Beratungsgespräche mit Angehörigen der Frauen statt.<sup>85</sup>

In zwei Stadt- und Landkreisen sind jedoch nach wie vor keine Beratungsstellen oder temporäre Beratungsmöglichkeiten durch die Mobile Teams für häusliche und sexualisierte Gewalt anzutreffen: Schwäbisch-Hall und Enzkreis (siehe hierzu auch vergleichend: Koch et al. 2018, S. 39ff.). In acht Landkreisen sind keine FBS bzw. Mobile Teams für Betroffene von häuslicher Gewalt (Neckar-Odenwald-Kreis, Schwäbisch Hall, Ostalbkreis, Ravensburg, Bodenseekreis,

<sup>80</sup> Vgl. Fußnote 61.

<sup>81</sup> Liste von der Website des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport BW, online verfügbar unter: <https://www.km-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/jum1/JuM/Justizministerium%20NEU/Opferschutz/Liste%20der%20Opferhilfeeinrichtungen%20Stand%20M%C3%A4rz%202020.pdf> (Letzter Zugriff: 13.03.2023).

<sup>82</sup> Vgl. Liste über Einrichtungen online verfügbar unter: <https://www.interventionsstellen-bw.de/> (Letzter Zugriff: 02.11.2022).

<sup>83</sup> Vgl. Pressemitteilung vom Land Baden-Württemberg vom 06.11.2020, online verfügbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/land-foerdert-innovative-projekte-gegen-haeusliche-und-sexuelle-gewalt/> (Letzter Zugriff: 13.03.2023).

<sup>84</sup> Bei einem Mobilem Team ist die Laufzeit bereits am 31.12.2021 geendet.

<sup>85</sup> Vgl. Statement zum Pressegespräch „Mobile Teams“ am 06.09.2021, online verfügbar unter: <https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittdokumente/hintergrundinfo-mobile-teams.pdf> (Letzter Zugriff: 19.10.2021).

Breisgau-Hochschwarzwald, Enzkreis und Calw) und in sechs Regionen keine für Fälle von sexualisierter Gewalt zu identifizieren (Schwäbisch-Hall, Lkr. Heilbronn, Rhein-Neckar-Kreis, Enzkreis, Lkr. Karlsruhe, Heidenheim). Ein Mangel an diesen Einrichtungen ist vor allem in ländlichen Bereichen bzw. in Landkreisen festzustellen, die im Nahbereich bzw. in der Peripherie von Stadtkreisen bzw. Großstädten liegen. Inwiefern diese den Bedarf an Beratung kompensieren können, bleibt unklar. Idealerweise sollte in jedem Land- bzw. Stadtkreis gewaltbetroffenen Frauen eine FBS zur Verfügung stehen (vgl. Kruber und Voß 2021, S. 25).

Durch die Förderung von Mobilien Teams konnte das Angebot in folgenden Regionen erweitert werden: Lörrach und Ortenaukreis. Größere Lücken in der wohnortnahen, regionalen Versorgung lassen sich in Baden-Württemberg weiterhin vor allem in den nördlichen (Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis) und (nord-)östlichen Gebieten (Schwäbisch Hall, Heidenheim) identifizieren.

In einer Studie von Kavemann und weiteren Forschenden (2016, S. 9) wurde in Hinblick auf baden-württembergische FBS für sexualisierte Gewalt berechnet, dass 0,62 Fachberatungsstellen auf 100.000 Einwohnende kommen (enthalten waren hier auch spezifische Beratungsstellen für Jungen und Mädchen). Für die aktuelle Versorgungslandschaft (Stand: August 2021) lassen sich Werte von 0,69 auf 100.000 Einwohnende für die (allgemeinen) Beratungsstellen für gewaltbetroffene Frauen und 0,50 FBS für sexualisierte Gewalt pro 100.000 Einwohnende ermitteln.<sup>86</sup>

Der GesellschaftsReport BW verweist auf Good-Practice-Beispiele wie z.B. im Enzkreis und der Stadt Pforzheim. Dort gibt es zwar nur eine FBS zu häuslicher Gewalt im Stadtkreis, durch die erfolgreiche Zusammenarbeit der Gleichstellungsbeauftragten auf beiden kommunalen Ebenen (Stadt- und Landkreisebene) in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit ist ein Großteil gewaltbetroffener Frauen darüber informiert, wo sie entsprechende Beratungsangebote finden und nutzen können (vgl. Saleth et al. 2019; S. 8f.).

Die verfügbaren Dokumente bzw. Jahresstatistiken von den 24 Frauennotrufen (Stand: April 2021), die i.d.R. an FBS angegliedert sind, ermöglichen aufgrund der Heterogenität bzgl. Inhalt und Berichtsjahren und mangelnder Zugänglichkeit keine weiterführende Sekundäranalyse.

### *Inanspruchnahme*

Daten zur Inanspruchnahme der FBS und IST liegen nicht vor, d.h. eine Landesstatistik, die einen Überblick über die in den FBS geführten Gespräche gibt, ist nicht vorhanden (vgl. BMFSFJ 2020a, S. 143f. [Anhang]).

### *Personal*

Die **personellen Kapazitäten** zwischen den unterschiedlichen Spezialisierungsbereichen von FBS variieren stark. So ließen sich aus den Angaben der 29 befragten FBS zu sexualisierter Gewalt für Frauen durchschnittlich 0,89 VZÄ pro Einrichtung identifizieren, während bei den 48 Einrichtungen für häusliche Gewalt 0,84 VZÄ pro Beratungsstelle ausgemacht werden konnten (vgl. Bartz und Jann 2019, S. 12f.). Bei den 17 FBS für Interventionen, die an der Studie teilnahmen und für die Angaben zur Personalsituation vorlagen, wurde ein deutlich niedriger Wert zu den verfügbaren Personalressourcen ermittelt (0,62 VZÄ pro IST; vgl. ebd., S. 13). Der LAP BW sieht zur Erfüllung der Arbeitsschwerpunkte von FBS eine personelle Ausstattung mit mindestens zwei Vollzeitstellen (qualifizierte Fachkräfte) vor (vgl. auch Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2014 (Anlage 2), S. 3).

---

<sup>86</sup> Frauen können – je nach kommunaler Förderung – außerhalb des Landkreises, in dem sie wohnen, nicht in angrenzenden Kreisen beraten werden.

Auf die mangelhafte personelle und finanzielle Ausstattung von FBS verweisen auch der Deutsche Juristinnenbund (2020, S. 17) und das BIK (2021, S. 76ff.) und beklagen damit einhergehend lange Wartezeiten für Beratungstermine, geringere Erreichbarkeiten, fehlende wohnortnahe Angebote und die Barrierefreiheit. Das BIK stellt fest, dass gerade FBS im ländlichen Raum über sehr wenig Personal verfügen, obwohl diese oftmals ein großes Einzugsgebiet haben und ein breites Leistungsspektrum abdecken müssen (vgl. BIK 2021, S. 74). Geringe personelle Ressourcen führen u.a. dazu, dass Beratungsstellen Betroffene nicht bei längeren Bewältigungsprozessen begleiten können, Frauen mit komplexen Traumatisierungen nicht ausreichend unterstützen oder mobile Beratungsangebote in Flüchtlingsunterkünften anbieten können (vgl. ebd. S. 77f.).

Als kritisch beurteilt wird mit Blick auf die Schwere und (psychische) Belastung der Arbeit für die Mitarbeitenden die niedrige tarifliche Eingruppierung von Fachkräften ebenso wie die stagnierenden Zuschüsse, die mit Budgetkürzungen einhergehen und die Logik der Regelfinanzierung, die häufig keine Finanzierung von Verwaltung, Öffentlichkeitsarbeit u.Ä. vorsieht (vgl. Koch et al. 2018, S. 78).

### *Finanzierung*

Trägerstrukturen von FBS und die Finanzierungen sind **sehr heterogen**. Die Befragung durch die Evangelische Hochschule Ludwigsburg im Jahr 2018 ergab, dass Beratungsstellen für Betroffene von sexualisierter Gewalt vorwiegend durch Kommunen und Landkreise finanziert wurden (vgl. Bartz und Jann 2019, S. 15). Die VwV „für die Förderung des Ausbaus von Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie von Interventionsstellen, von Frauennotrufen und von Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in der Kindheit und Jugend (VwV Fachberatungsstellen)“<sup>87</sup> vom 15. März 2021 werden die ambulanten Beratungsstellen landesweit institutionell gefördert. Die Förderung erfolgt als freiwillige Zuwendung des Landes, um eine bedarfsgerechte Versorgung mit Beratungs- und Hilfsangeboten gemäß der IK, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und des Prostituiertenschutzgesetzes zu erhalten und zu erweitern. Im ersten Förderjahr haben – nach Aussage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration – rund 60 Träger und Vereine für insgesamt rund 90 Fachberatungsstellen einen Antrag auf Förderung gestellt. Die Novellierung der Verwaltungsvorschrift ist für das Jahr 2023 vorgesehen. Bisher wird davon ausgegangen, dass eine Finanzierung der Fachberatungsstellen über die VwV Fachberatungsstellen auch nach 2023 gesichert werden kann (siehe auch für eine detaillierte Darstellung: Kap. 6.2).

Darüber hinaus werden bzw. wurden an 24 Standorten Mobile Teams zu FBS (siehe Abschnitt oben) und das Empowerment der FBS und FKH zur Bekämpfung und zum Schutz vor geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie im Rahmen der Förderlinie „Digitale Gewalt“ (Laufzeit: 01.11.2021 – 31.03.2022) gefördert. Ziel war es, für das Thema digitale Gewalt mit Blick auf technische, rechtliche als auch psychosoziale Aspekte zu sensibilisieren, zu qualifizieren und fortzubilden (siehe auch unter Abschnitt „Aus- und Fortbildung spezifischer Berufsgruppen“).

Um die Erreichbarkeit der Beratungsstellen gegen häusliche und sexualisierte Gewalt und der FKH auch bei erhöhter Nachfrage infolge der Corona-Pandemie sicherzustellen, wurde von der Landesregierung in den Jahren 2020/21 ein **Soforthilfe-Fond** von bis zu 2 Mio. Euro aufgesetzt, der die zeitnahe Mobilisierung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Aufstockung der hauptamtlichen Beschäftigten in Hinblick auf die intensivere Betreuung via Telefon bzw. digital gewährleisten soll (Landtag Baden-Württemberg 2020a, S. 9).

<sup>87</sup> Online verfügbar unter: [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gegen\\_Gewalt\\_an\\_Frauen/VwV\\_FBS-2021\\_Fachberatungsstellen\\_210315.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/VwV_FBS-2021_Fachberatungsstellen_210315.pdf) (Letzter Zugriff: 10.08.2022).

### ***Bewertung von Fachberatungs- und Interventionsstellen durch Stakeholder***

Bei der standardisierten Befragung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wurden die Angebote von Fachberatungsstelle zu häuslicher Gewalt für Frauen mit 2,4 (SD=1,07), Fachberatungsstelle zu sexualisierter Gewalt mit 2,7 (SD=1,12) und Interventionsstellen mit 2,7 (SD=1,00) bewertet. Ausbaufähig über alle genannten Einrichtungsarten hinweg war der Zugang für Frauen mit Behinderung und barrierefreie Räumlichkeiten, auch die zeitliche Erreichbarkeit oder der Zugang für Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung waren verbesserungsfähig (vgl. Abbildung 8 bis Abbildung 10 im Anhang).

Problematisiert wurde in der Gruppendiskussion, dass die „**Basisversorgung**“ (GD\_2, 22) von gewaltbetroffenen Frauen nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Dies zeigt sich durch **zu kurze Telefonsprechzeiten** oder **lange Wartezeiten** auf Beratungstermine. Eine Gruppendiskussionsteilnehmende aus dem Fachberatungskontext führte kritisch an:

*„Es nicht nur so, dass zum Beispiel auch solche großen Träger die Thematik übernehmen. (Sprich?) auch mit einer ganz ganz kleinen Kapazität und dann so ein Eindruck im Landkreis entsteht, ja es gibt ja etwas. Ja also da wird dann auch argumentiert: ‚Wir haben doch eine Frauenberatungsstelle, die Leute können dort doch hingehen.‘ Und die Kapazität ist überhaupt nicht ausreichend.“ (GD\_2, 20).*

Sektorenübergreifende Erkenntnisse aus den Gruppendiskussionen z.B. zu Bedarfen in der Finanzierung, Barrierefreiheit etc. zu diesem Artikel befinden sich gebündelt dargestellt unter dem Abschnitt „Übergreifende Bewertung des spezialisierten Frauenunterstützungssystems durch die Stakeholder“.

### ***Einschätzung von Fachberatungs- und Interventionsstellen***

In Baden-Württemberg lässt sich eine Vielfalt an FBS zu häuslicher und sexualisierter Gewalt für Frauen finden. Durch die in der Corona-Pandemie initiierten Mobilen Teams konnten in mehreren Regionen/Kreise – vor allem auch in ländlichen Bereichen – kurzfristig Lücken geschlossen werden. Ein Bedarf an FBS nach dem Förderzeitraum der Mobilen Teams durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration (Ende 2023) ist vor allem in ländlichen Regionen bzw. in Landkreisen, die im Nahbereich von Stadtkreisen bzw. Großstädten liegen, zu erwarten. Der erläuternde Bericht des Europarats zur IK empfiehlt, sicherzustellen, dass spezialisierte Hilfsdienste ausreichend im Land verbreitet und für alle Opfer (insbesondere auch schwer zugänglichen Gruppen) zugänglich sind (vgl. Europarat 2011, Ziff. 132, S. 68f.). Durch die Verstärkung der Mobilen Teams, z.B. durch eine Anschlussfinanzierung durch die Landkreise, könnte der Ausbau der ambulanten Hilfestruktur, indem etablierte FBS innovative Beratungsangebote (wie z.B. Beratungsautomobile, Walk and talk, Außenstellen im ländlichen Raum) zur Verfügung stellen, weiter vorangetrieben werden und bestehenden Versorgungslücken entgegengewirkt werden.

Zudem zeigen sich Zugangshürden für Gruppen mit besonderen Unterstützungsbedarfen (wie Frauen mit Behinderung). Um den Anforderungen der IK zu erfüllen, nämlich allen Frauen barrierefrei und diskriminierungsfrei Zugang zu Beratung und Hilfe zu gewähren, stehen trotz Fortschritte (wie der Förderung von Mobilen Teams) noch weitere Aufgaben an.

Daneben konnten in Baden-Württemberg 23 Frauennotrufe gezählt werden, die mit unterschiedlichen telefonischen Erreichbarkeiten/Sprechzeiten (Krisen-)Beratung bei sexualisierter Gewalt durchführen.

Für die Weiterentwicklung von FBS empfiehlt das BIK (2021, S. 79f.) eine interdisziplinäre Vernetzung mit Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens, um kurze Wege zu schaffen, eine gesamtheitliche (nicht einzelfallbezogene) Finanzierung und die bedarfsgerechte Bereitstellung von Mitteln für Tätigkeiten wie Prävention oder Netzwerkarbeit.

**Empfehlungen auf Basis der Bestands- und Stakeholderanalyse:**

- ➔ Ausbau eines leicht zugänglichen, in der breiten Öffentlichkeit bekannten Angebots von FBS und Frauennotrufen
- ➔ Verstärkung von Modellprojekten (wie z.B. Mobile Teams) – auf Grundlage einer Bedarfsanalyse, eines Monitorings oder einer Wirkungsanalyse –, um (regionale) Versorgungslücken zu decken und Planungsperspektiven für Einrichtungen zu bieten
- ➔ Einrichtung flächendeckender (trauma-)therapeutischer Angebote und entsprechender Anschlussangebote für Klientinnen von FBS

**Ambulante Hilfen: Telefonberatung****Vorgaben der IK***Artikel 24 – Telefonberatung*

bestimmt, dass Maßnahmen umzusetzen sind, „um eine kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefonberatung einzurichten, um Anrufenden vertraulich oder unter Gewährleistung von Anonymität“ über Gewalt an Frauen zu beraten.

**Angebot des bundesweiten Hilfetelefons für Gewalt gegen Frauen (Bestandsanalyse)***Funktion und Zielgruppe*

Neben regionalen Frauennotrufen und FBS für gewaltbetroffene Frauen gibt es auch ein **bundesweites Hilfetelefon**, das Frauen rund um die Uhr zu ihren Rechten bei häuslicher Gewalt und zu Hilfsangeboten (wie FBS, FKH) informiert und berät. Daneben steht das Hilfetelefon auch Fachkräften oder Personen zur Verfügung, die nicht selbst betroffen sind aber Beratung infolge des Bekanntwerdens bzw. Offenbarens von Gewalt benötigen. Die Beratung ist anonym und kann in 18 verschiedenen Sprachen (auch Gebärdendolmetschung) erfolgen.

Für von Gewalt betroffene Männer fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration seit 2021 das Hilfetelefon „Gewalt an Männern“ (<https://www.maennerhilfetelefon.de/>). Betroffene können kostenlos und anonym Kontakt zu qualifizierten Beratern aufnehmen. Das Hilfetelefon ist dabei nicht nur eine erste Anlaufstelle für psychologische Beratung, sondern vermittelt auch an regionale Fachberatungsstellen.<sup>88</sup>

*Inanspruchnahme*

Anhand des 2020 erschienenen Evaluationsberichts zum bundesweiten, kostenlosen Hilfetelefon für Frauen (erreichbar unter: 0800 0116016) zeigt sich, dass 8.891 Anrufe von Personen mit Wohnort in Baden-Württemberg im Zeitraum von 2015 bis 2018 eingingen (vgl. BMFSFJ 2020b, S. 78). Eine weitere Aufschlüsselung entlang der Anzahl Einwohnender in Baden-Württemberg bzw. ein Abgleich mit der Verteilung der Gesamtbevölkerung auf die einzelnen Bundesländer erscheint auf der vorhandenen Datenbasis nicht sinnvoll, da es eine relativ hohe Anzahl an Fällen gibt, die keinem Bundesland zugeordnet werden können (beinahe ein Drittel der Gesamtfälle über die Bundesländer hinweg, vgl. ebd.).

**Bewertung von Hilfetelefon durch Stakeholder**

Vonseiten des **Landespolizeipräsidium** wurde in den schriftlichen Interviews angegeben, dass das **Angebot des bundesweiten Hilfetelefons** (s.o.) den Polizeibeamtinnen und -beamten in Baden-Württemberg bekannt ist und die Information darüber von diesen auch an Betroffene (z.B.

<sup>88</sup> Die Träger Sozialberatung Stuttgart e. V. sowie PFUNZKERLE e. V. Tübingen führen das fachliche Angebot für Baden-Württemberg durch.

Das bundesweite Hilfetelefon wurde am 22.04.2020 vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen ins Leben gerufen. Bisher sind keine weiteren Bundesländer in die Förderung eingestiegen, es besteht aber ein vermehrtes Interesse an einer Beteiligung. Die Förderung des Männerhilfetelefons läuft zum 31.03.2022 aus – eine weitere verstärkte Förderung ist in Planung.



durch einen Hinweis in der Opferschutzbroschüre der Polizei Baden-Württemberg) weitergegeben wird.

Zudem sind auf allen Polizeirevieren im Land **speziell fortgebildete SB hG** benannt. Diese Funktion wurde durch die Polizei BW bereits mehrere Jahre vor dem Inkrafttreten der Konvention eingerichtet. Die SB hG stehen darüber hinaus Bürgerinnen und Bürgern für Fragen zur Thematik als Ansprechpersonen zur Verfügung.

Weiter wurden gemeinsam mit dem Weißen Ring e.V., dem Verein Frauen helfen Frauen e.V. und dem Stuttgarter Kinderschutz-Zentrum vonseiten des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg im August 2020 eine **Telefonprechstunde zum Thema Häusliche Gewalt** angeboten. Die Expertinnen und Experten der involvierten Hilfsorganisationen und der polizeilichen Kriminalprävention beantworteten die Fragen von Bürgerinnen und Bürgern und konnten schnelle und zielgerichtete Unterstützung vermitteln.

### ***Einschätzung von bundesweitem Hilfetelefon***

Im erläuternden Bericht zur IK wird die Einrichtung von mindestens einem kostenlosen nationalen Telefondienst empfohlen, der für alle Formen von Gewalt gegen Frauen zuständig und an 24 Stunden am Tag, an sieben Tagen in der Woche erreichbar ist und in allen relevanten Sprachen Notfallhilfe anbietet (vgl. Europarat 2011, Ziff. 136, S. 69f.). Mit dem bundesweiten Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen (0800116016) gibt es Unterstützung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr in 17 verschiedenen Sprachen. Das Telefon steht auch Angehörigen und Fachkräften für eine anonyme und kostenfreie Beratung zur Verfügung. Laut Angaben des Landespolizeipräsidiums werden Hinweise über das bundesweite Angebot bei polizeilichen Einsätzen (z.B. im Rahmen einer Broschüre) an gewaltbetroffene Personen ausgehändigt. Auch online wird das Angebot vom Serviceportal Baden-Württemberg (unter: [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)) bzw. auf der Website des baden-württembergischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration beworben.

### **Ambulante Hilfen: (Rechts-)medizinische Krisenzentren – Gewaltambulanzen und Angebote zur anonymen Spurensicherung**

#### ***Vorgaben der IK***

##### *Artikel 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt*

fordert dazu auf, dass „geeignete, leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl“ zu Verfügung stehen, um „Opfer medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten“.

#### ***Angebote von Gewaltambulanzen und zur anonymen Spurensicherung (Bestandsanalyse)***

##### *Funktion und Zielgruppe*

Als Teil des spezialisierten Hilfesystems sind **Gewalt(schutz)ambulanzen** eine weitere zentrale Anlaufstelle für Frauen und Personen oder Einrichtungen, die mit der Untersuchung oder Betreuung von Gewaltbetroffenen betraut sind, die körperliche Gewalt erfahren haben. U.a. Frauen werden dort – unabhängig von einer Strafanzeige – untersucht, behandelt, Verletzungen werden dokumentiert und Beweismittel resp. Spuren einer Misshandlung oder sexualisierter Gewalt (z.B. für eine Strafverfolgung) gesichert. Das Land Baden-Württemberg verfügt zum Berichtszeitpunkt über drei Gewaltambulanzen an den Standorten Heidelberg, Freiburg und Ulm. Neben der langjährig bestehenden Gewaltambulanz in Heidelberg stehen inzwischen eine Gewaltambulanz in Freiburg und eine Gewaltambulanz in Ulm zur Verfügung, welche jeweils dem dortigen Universitätsklinikum angegliedert sind. Die beiden zuletzt genannten Einrichtungen eröffneten im Januar bzw. Mai 2021. Zudem ist der Aufbau einer Gewaltambulanz in Stuttgart in Planung, die voraussichtlich im Jahr 2023 ihre Arbeit aufnehmen wird.

Neben Gewaltambulanzen zählen auch **Traumaambulanzen, Einrichtungen zur Traumaberatung und psychotherapeutische Angebote/niedergelassene Psychotherapeutinnen und -therapeuten oder Psychologinnen und Psychologen** sowie **Ärztinnen und Ärzten bestimmter Fachrichtungen** (z.B. für Frauenheilkunde und Geburtshilfe) zu zentralen (Akut-)Versorgungsstellen von Betroffenen sexualisierter und/oder körperlicher Gewalt, die möglichst frühzeitig qualifizierte Beratung und Behandlung (im Falle von Traumaambulanzen gem. SGB XIV ausschließlich psychotherapeutische (Früh-)Intervention) bieten.

Begrifflich sind Opferambulanz oder Traumaambulanz nicht gesetzlich definiert und die Einrichtungen können damit auch nicht als solche anerkannt werden. Ambulanzen an Kliniken und niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und Therapeutinnen und Therapeuten in Einzel- und Gemeinschaftspraxen bieten unter dem Begriff unterschiedliche Leistungen an.

Eine zentrale Stelle für Traumaberatung in Baden-Württemberg stellt das Seehaus e.V. Esslingen dar, das an sechs weiteren Standorten (Leonberg, Bad Liebenzell, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart, Esslingen und Herrenberg) Beratung anbietet. Auf eine nähere Betrachtung muss aus Ressourcen Gründen an dieser Stelle verzichtet werden (siehe zur Akutversorgung bei sexualisierter Gewalt in Deutschland entsprechend Art. 25 IK auch: Fischer 2020).

#### *Psychotherapeutische (Früh-)Intervention im Sinne des SGB XIV (Soziales Entschädigungsrecht)*

Seit dem 01.01.2021 regelt § 37 SGB XIV, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden Vereinbarungen mit Traumaambulanzen schließen, die die Voraussetzungen der §§ 31 bis 38 erfüllen, d. h. Leistungen der psychotherapeutischen Intervention und Frühintervention für Gewaltopfer sowie Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende unter bestimmten Rahmenbedingungen anbieten.

Im Bundesland Baden-Württemberg hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration seit März 2014 Verträge für Anspruchsberechtigte nach dem OEG mit Kliniken abgeschlossen. Diese belaufen sich auf die folgenden Standorte: Für Erwachsene gibt es Angebote im Ostalb-Klinikum Aalen, in der Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie des Klinikums Esslingen, der Klinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie Offenburg, der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Reutlingen und im Zentrum für Psychische Gesundheit Schwetzingen (mit Standorten: Weinsberg, Wiesloch und Winnenden). Für Kinder und Jugendliche gibt es zwei Angebote in der psychiatrischen Institutsambulanz für Kinder und Jugendliche (PIA KJ) Ravensburg und der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters in Offenburg.

Im Zeitraum von März 2014 bis Ende 2020 lief das „**Modellprojekt Traumaambulanzen**“, in dessen Rahmen die Kosten für die ersten fünf probatorischen Sitzungen durch die Versorgungsämter aus den sogenannten Beweiserhebungsmitteln finanziert wurden. Weitere Sitzungen wurden als Aufwendungen der Heilbehandlung aus Landesmitteln gezahlt. Die Verträge mit den genannten Modellambulanzen bestehen über den 01.01.2021 hinaus. Die im Rahmen der Betreuung in einer dieser Vertrags-Traumaambulanzen entstehenden Kosten sind aufgrund der seitdem geltenden gesetzlichen Regelungen in voller Höhe den Aufwendungen der Heilbehandlung zuzuordnen<sup>89</sup>. Weitere Verträge mit entsprechend geeigneten Traumaambulanzen sind vorgesehen.

#### *Angebotsstruktur*

Die Gewaltambulanz in Heidelberg ist im Gegensatz zu den anderen beiden Einrichtungen nach vorheriger telefonischer Terminabsprache ganzjährig rund um die Uhr (auch an Wochenenden

<sup>89</sup> Nach dem OEG hat das Land Baden-Württemberg keinen Sicherstellungsauftrag, jedoch einen finanziellen Erstattungsanspruch für Praxen und Ambulanzen. Übernommen werden jeweils die Kosten für die erbrachten Leistungen. Es ist anzumerken, dass entsprechende Praxen und Ambulanzen auch Personenkreise außerhalb des OEGs (wie Unfallopfer) behandeln.



und Feiertagen) erreichbar. Das kostenfreie Angebot des Sicherns und Dokumentierens von Verletzungen kann Betroffenen dabei helfen, sich für oder gegen eine Strafanzeige zu entscheiden, dient dem Schutz vor weiteren Gewalterfahrungen auf Seiten von Betroffenen und bietet anhand der professionell gesicherten Beweise Rechtssicherheit in Strafverfahren. Eine medizinische Behandlung von akutversorgungspflichtigen Personen ist in Gewaltambulanzen nicht vorgesehen. Die medizinische Versorgung der Opfer von Gewalt ist über die allgemeine Krankenbehandlung abgedeckt., wird allerdings durch die Ansiedlung der Gewaltambulanz an ein Universitätsklinikum durch dieses erbracht.

Kennzahlen sind lediglich für die Gewaltambulanz in Heidelberg auf Basis deren eigener statistischer Erfassung verfügbar. Im Zeitraum von 2011 bis 2020 führte die Gewaltambulanz Heidelberg insgesamt 3.330 Untersuchungen<sup>90</sup> durch. Von der Aufnahme ihrer Arbeit im Jahr 2011 hat sich die Anzahl an durchgeführten Untersuchungen (mit/ohne Auftrag) bis 2020 im Jahr vervierfacht und lag 2020 bei 514 Untersuchungen. Rund 60 % der insgesamt (bis 2020) durchgeführten Untersuchungen erfolgten ohne Auftrag, d.h. niedrigschwellig ohne Einbezug einer Behörde. Im Gegensatz dazu entfiel ein deutlich geringer Teil auf Untersuchungen (40 %), die von Behörden wie z.B. Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei, Jugendämtern beauftragt wurden. Insgesamt lässt sich über die betrachteten Jahre eine steigende Tendenz in der Durchführung von Untersuchungen ohne Auftrag erkennen. Die referierte Datenbasis wurde von der Gewaltambulanz Heidelberg selbst erfasst.

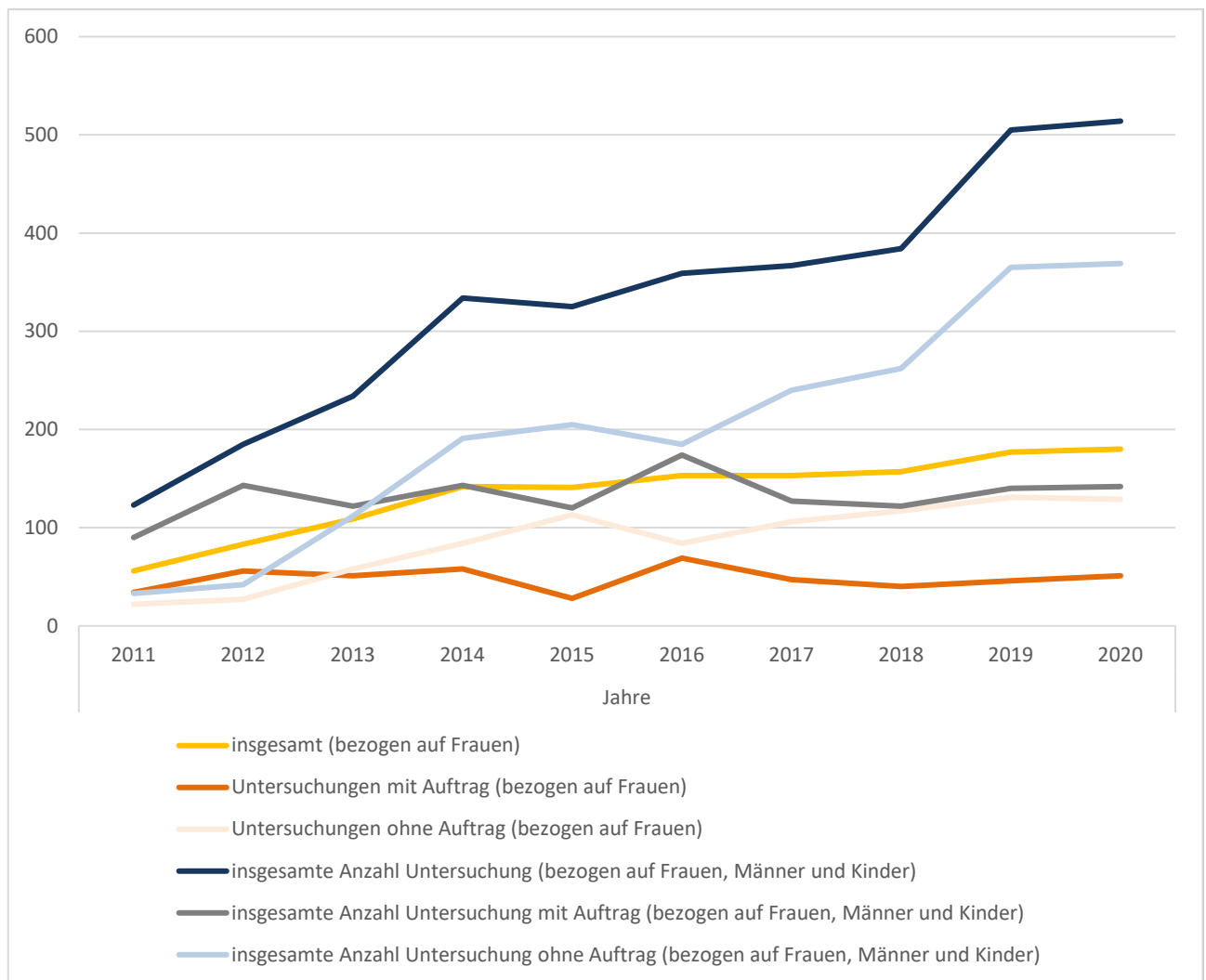
Von den im Jahr 2020 behandelten und untersuchten Personen waren der größte Anteil Kinder (43,0 %) bzw. Frauen (35,0 %). Im Vorjahr wurden ähnlich viele Fälle (+9 Fälle) mit ähnlicher Geschlechter- bzw. Altersverteilung behandelt.

Ein zeitlicher Überblick seit Aufnahmebeginn von Gewaltopfern in der Heidelberger Ambulanz zeigt, dass es im Jahr 2014 zu einer Trendwende in der Behandlung von Fällen mit und ohne Auftrag kam (siehe Abbildung 4), eine solche Zunahme der Inanspruchnahme lässt sich u.a. auch auf die zunehmende Bekanntheit des Angebots zurückzuführen und deutet nicht zwangsläufig auf einen Zuwachs in der Gewaltbetroffenheit hin.

---

<sup>90</sup> Anhand der vorliegenden Zahlen lässt sich nicht einordnen, inwiefern die Anzahl an Untersuchungen auch mit der Anzahl an Fällen, d.h. insgesamt versorgten Personen übereinstimmt; etwaige Mehrfachbehandlungen wurden nicht dokumentiert.

**Abbildung 4: Anzahl von Untersuchungen bei Frauen differenziert nach Untersuchungen mit und ohne Auftrag an der Heidelberger Gewaltambulanz im Zeitraum von 2011 bis 2020**



Anmerkung: Im Jahr 2020 konnten 7 Fälle aufgrund fehlender Altersangabe nicht zugeordnet werden.

Datenquelle: Heidelberger Gewaltambulanz 2021; eigene Darstellung

Seit Juli 2020 wird von der Stadt Heidelberg in Kooperation mit der Gewaltambulanz des Instituts für Rechts- und Verkehrsmedizin des Universitätsklinikums Heidelberg, der SRH Hochschule Heidelberg, der Klinik für Allgemeine Psychiatrie des Universitätsklinikums Heidelberg, die IST für Frauen und Kinder (Frauen helfen Frauen e.V. Heidelberg) sowie dem Polizeipräsidium Mannheim das Modellprojekt **GUIDE4YOU**<sup>91</sup> umgesetzt. Dieses zielt darauf ab, den Weg der Betroffenen von häuslicher Gewalt in und durch die Versorgung nachzuverfolgen und weiteren betroffenen Personen auf diesem Wege nachhaltig den Zugang zu erleichtern. Eine persönliche Lotsin, die an der Gewaltambulanz angesiedelt ist, unterstützt Frauen auf ihrem Weg durch das Hilfesystem (siehe unten). Ein ähnliches Verfahren wird auch an der Gewaltambulanz in Freiburg angeboten.<sup>92</sup> Daneben bietet das rechtsmedizinische Institut in Heidelberg einen mobilen Dienst an, d.h. die Betroffenen werden in Kliniken oder in Praxen in der Region aufgesucht, an die diese sich gewandt haben. (vgl. Fischer 2020, S. 52ff.).

<sup>91</sup> Vgl. auch die Projektwebsite unter: <https://www.hochschule-heidelberg.de/projekte/fakultaet-fuer-angewandte-psychologie/guide4you/> (Letzter Zugriff: 14.03.2023).

<sup>92</sup> Ein weiteres Lotsinnenprojekt wird auch in Pforzheim erprobt. Das Projekt wird vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Pforzheim durchgeführt (Laufzeit: 01.03.2022 bis 29.02.2024).

Zudem wird aktuell das Projekt „**ARMED - Augmented Reality assisted, forensic Medical Evidence collection and Documentation**“ durchgeführt, das an mehreren Pilotstandorten den Einsatz von Telemedizin zum Zweck der kompetenten Versorgung von gewaltbetroffenen Kindern erprobt und dessen Adaption auf gewaltbetroffene Frauen möglich wäre.<sup>93</sup>

**Anonyme und verfahrensunabhängige Spurensicherung** sind in Baden-Württemberg neben den Gewaltambulanzen auch in Kliniken an elf weiteren Standorten möglich (in Freiburg, Freudenstadt, Heidelberg, Heilbronn, Offenburg, Pforzheim, Winnenden, Rottweil, Tübingen, Tuttlingen und Ulm; siehe hierzu auch Abbildung 5).<sup>94</sup> Eine Erhebung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration im Jahr 2018 bei den gynäkologischen Fachabteilungen aller Kliniken belegte, dass gut ein Drittel der Kliniken in Baden-Württemberg eine verfahrensunabhängige Beweissicherung anbieten und diesbezüglich bereits teilweise Kooperationsstrukturen zu der Gewaltambulanz in Heidelberg bestehen (vgl. Landtag Baden-Württemberg 2020c).

### *Finanzierung*

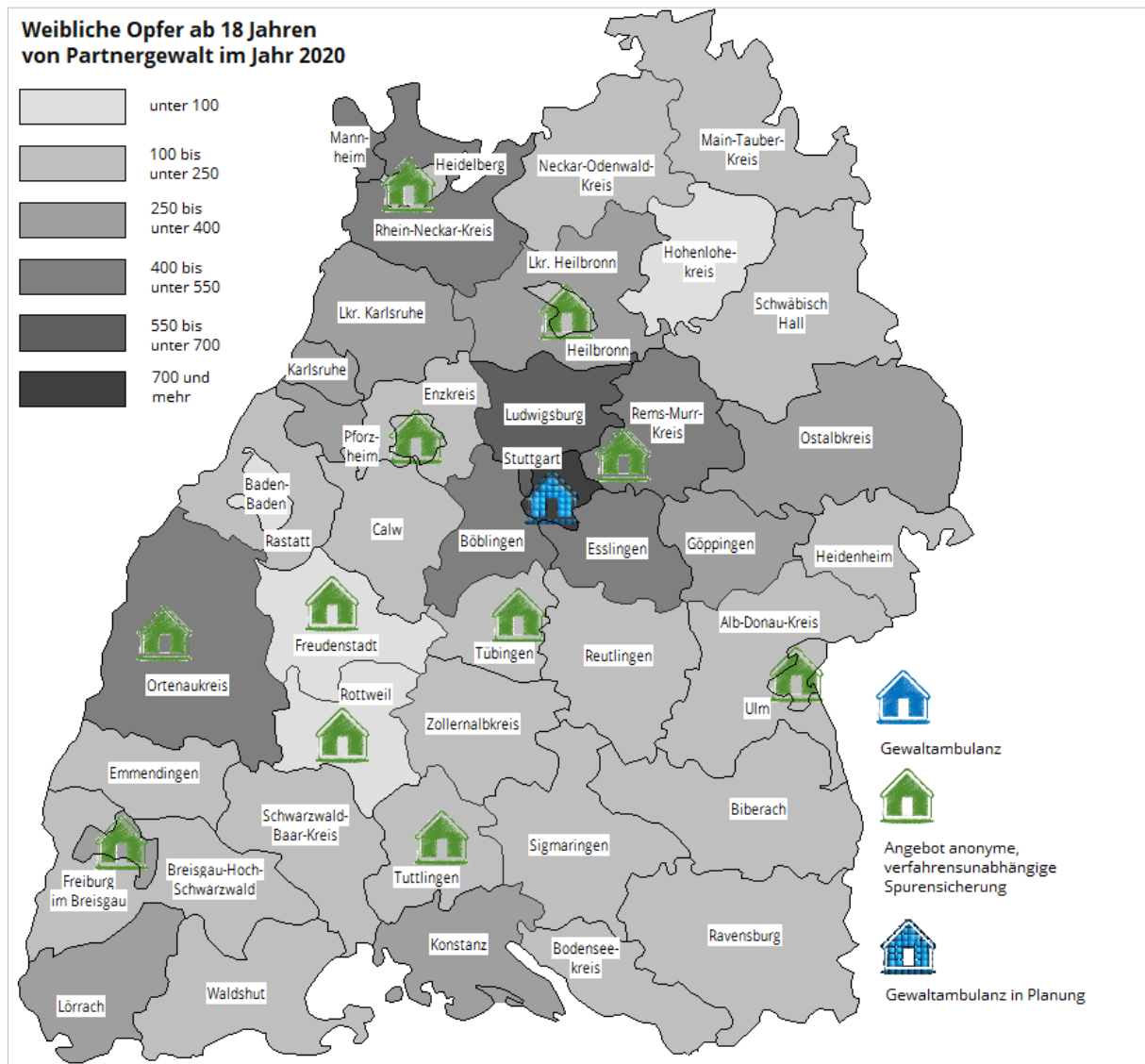
Die Gewaltambulanz Heidelberg wird jährlich mit 150.000 € durch das **Land Baden-Württemberg** gefördert. Seit März 2020 ist die Regelung zur vertraulichen Spurensicherung nach sexualisierter und häuslicher Gewalt als Teil des **Sozialgesetzbuches V** in Kraft getreten (§§ 27 Abs. 1 SGB V, § 132k SGB V), die vorsieht, dass die Finanzierung dieser zu den regulären Leistungen der Krankenbehandlung gehört und von den **Krankenkassen** übernommen wird (siehe dazu auch kritisch: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) 2021).

In den schriftlichen Interviews nannten das **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration** und das **Ministerium der Justiz und für Migration** unter dem Punkt der **verfahrensunabhängigen Beweissicherung** die Förderung dreier Gewaltambulanzen als zentrale Maßnahme, um die Akut-Versorgung von Gewaltopfern in BW zu verbessern. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration verwies in diesem Zusammenhang als rechtliche Basis für die Förderung neben der Umsetzung der IK auch auf die **Umsetzung des Masernschutzgesetzes** (§ 27 und § 132k SGB V). Zudem ist längerfristig **landesweite Versorgung** unter Einbeziehung der Gewaltambulanzen und örtlichen Kliniken geplant. Als Unterstützungsangebote von Opfern sexualisierter Gewalt berichtete das **Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen** über das Angebot der **vertraulichen Spurensicherung bei Sexualdelikten**, indem die Kriminalpolizeidirektionen der regionalen Polizeipräsidien sog. **Rape-Kits** für die Spurensicherung bereithalten. Diese Kits beinhalten alle notwendigen Utensilien und das „Merkblatt zur ärztlichen Untersuchung nach Sexualdelikten – Forensische, gynäkologische und psychische Aspekte“. Die betroffene Person kann selbst entscheiden, ob sie zuerst in Kontakt mit der Polizei tritt und als Folge ein Strafverfahren eingeleitet wird oder sie sich zunächst an eine medizinische Einrichtung wendet und vorerst eine verfahrensunabhängige Spurensicherung wünscht. Die Kriminalpolizeidirektionen stehen zudem in Kontakt mit den im jeweiligen Zuständigkeitsbereich befindlichen Kliniken. Zudem wissen die Krankenhäuser und Kliniken in Baden-Württemberg, dass die zuständigen Organisationseinheiten der Kriminalpolizei bei Fragen zur Verfügung stehen.

<sup>93</sup> Vgl. auch die Projekthomepage unter: <https://www.telemedbw.de/projekte/armed-augmented-reality-assisted-forensic-medical-evidence-collection-and-documentation> (Letzter Zugriff: 14.03.2023).

<sup>94</sup> Vgl. auf Website von Terre des femmes, online verfügbar unter: <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-fuer-betroffene/anonyme-spurensicherung/bw> (Stand Website: 15.06.2021; Letzter Zugriff: 24.02.2023).

**Abbildung 5: Gewaltambulanzen und Angebote zur anonymen, verfahrensunabhängigen Spurensicherung und Zahl von Frauen als Opfer von Partnergewalt in Baden-Württemberg\***



\*Für die Fallzahlen zu Gewalt an Frauen (ab 18 Jahren) wurde auf die amtliche Statistik des IM BW (PKS) von weiblichen Opfern ab 18 Jahren von Straftaten im Kontext von Partnergewalt im Jahr 2020 Bezug genommen. Eine Hochrechnung erfolgte nicht.

Anmerkung: In Stuttgart ist ein Standort für eine Gewaltambulanz geplant.

Datenquellen: IM BW (2023), PKS 2020; Übersichtsliste zu Angeboten von anonymer, verfahrensunabhängiger Spurensicherung (siehe Fußnote 94)

Kartographie: Dipl.-Geogr. Bernhard Jakob, Institut für Sozialwissenschaften, Universität Stuttgart  
Kartengrundlage: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

### ***Bewertung von Angeboten der Gewaltambulanzen und zur anonymen Spurensicherung durch Stakeholder***

Das Angebot von Gewaltambulanzen in Baden-Württemberg wurde von den befragten kommunalen Gleichstellungsbeauftragten durchschnittlich mit der Schulnote 3 (SD=1,77) beurteilt. Ein genauerer Blick auf die Beurteilung zeigt, dass vor allem folgende Aspekte als erweiterungsbedürftig bewertet wurden: Zugang für Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung (M=3,9; SD=1,50), Zugang für Frauen mit Behinderung (M=3,7; SD=1,30), Kapazität (M=2,9; SD=1,60) und Notruf/24h-Erreichbarkeit (M=2,8; SD=1,80) (siehe hierzu auch: Abbildung 11 im Anhang).

In der Diskussionsrunde mit Vertreterinnen von Gewaltambulanzen wurde neben einer Verstärkung der Finanzierung eine **Erhöhung der finanziellen Ausgaben** vom Land gefordert, damit eine (tele-)medizinische Vollversorgung (insbesondere im **24h-Betrieb**) unabhängig von der Ko-Finanzierung durch die Kliniken, an denen die Ambulanzen angesiedelt sind, oder Kommunen gewährleistet werden kann. Die Relevanz einer Erhöhung der Förderung unterstreicht auch die positive Würdigung der **mobilen Beweissicherung**, die vereinzelt bei verfahrensunabhängigen Fällen durch entsprechende Fahrzeuge Rund-um-die-Uhr z.B. an Kliniken oder Polizeistationen (aber auch an pädagogische Einrichtungen für Kinder) in der Umgebung angeboten werden kann „Das gehört aber dazu, damit man die betroffenen Personen. Auch wirklich versorgen kann, weil wir hier natürlich einen Zeitdruck haben, wir müssen Beweise schnell sichern.“ (GD\_3, 5). In Ausnahmefällen können unter polizeilicher Begleitung auch Untersuchungen an Wohnorten von Frauen durchgeführt werden. Die Sicherstellung eines Arbeitsschutzes von Mitarbeitenden war den Diskutierenden sowohl bei den mobilen Angeboten als auch bei einer **Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit** in den eigenen Räumlichkeiten sehr wichtig. Dementsprechend werden die Mitarbeitenden an einem Standort spezifisch geschult. Ein solches mobiles Angebot ist aufgrund von finanziellen Engpässen jedoch nicht an allen Standorten realisierbar. Dadurch kommt es zu einer Einschränkung auf vorwiegend konsiliarische Unterstützung bei verfahrensunabhängigen Fällen und eine 24h-Erreichbarkeit ist nur eingeschränkt (z.B. über entsprechende Hilfeeinrichtungen) bzw. überhaupt nicht verfügbar.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Polizei verwiesen an verschiedenen Stellen auf die Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung und betonten die **Bedeutung einer gerichtsfesten Dokumentation von Beweisen**, dass es zu einer Verurteilung der Täter bzw. Täterinnen kommen kann. Vertretungen von Gewaltambulanzen bemängelten, dass die vertrauliche Spurensicherung im Bundesland noch kein Standard ist, obwohl den Betroffenen einerseits beweisichernde Untersuchungen angeboten, andererseits vonseiten der Polizei solche Untersuchungen in Auftrag gegeben werden. Die aktuelle Versorgungssituation zur anonymen Beweissicherung an einigen Klinik-Standorten in BW wurde kritisiert. Ein zentraler Kritikpunkt hierbei war, dass Ärztinnen und Ärzte an gynäkologischen Abteilungen an Kliniken– durch fachfremde Ärztinnen und Ärzte, in z.T. ein paar wenigen Kursen – zur Beweissicherung geschult werden, um Spuren entsprechend **forensischer Standards** zu sichern. Auf Grundlage dieser Untersuchungen sollen später u.a. Sachverständigen-Gutachten von Rechtsmedizinerinnen bzw. -medizinern für Gerichtsverfahren erstellt werden:

*„ich habe noch keine einzige gesehen, die wirklich den forensischen Ansprüchen genügt hätte, wenn ich jetzt unsere Facharzt-Standards anlege, ich hab noch keine gesehen, wo das wirklich geklappt hätte so richtig und damit ist das eine Krücke, besser als gar nichts aus meiner Sicht, aber es erfüllt nicht das, was die Betroffenen wirklich bräuchten und wenn ich Jemanden wirklich helfen will, muss ich dort die Rechtsmedizin hinbringen, anders wird das nicht gehen, anders wird das nicht lösbar sein [...] ich finde die Bemühungen, an sich toll, dass auch die Kliniken sich hier zum Teil selbst auf den Weg machen und sagen ‚wir brauchen hier was‘, aber es ist in der Praxis nicht zureichend. Ein Beispielfall aus so einem Untersuchungsergebnis: ich kriege eine Körperschema-Zeichnung mit lauter Kreuzen, die eingezeichnet worden sind, nicht zu einem einzigen Kreuz gab es irgendeine Beschreibung. Es gab vier Fotos insgesamt, drei davon so unscharf, dass nicht mal zu erkennen war, erkennen war, ob darauf etwas zu sehen ist oder nicht und die Fotos waren auch nicht gekennzeichnet, wo die aufgenommen worden sind und der gesamte Genitalbereich ist überhaupt nicht beschrieben gewesen. und ich sollte damit vor Gericht jetzt ein Gutachten machen (.) Das kann man untererledigt zurückschicken sowas und damit ist dieser Frau nicht geholfen.“ (GD\_3, 31).*

Im Zuge der Gruppendiskussion wurde zudem auch kritisiert, dass Kliniken aufgrund fehlender Spezialisierung und Qualifizierung häufig nicht in der Lage sind, eine fachgerechte, gerichtsfeste

Spurensicherung und **Asservierung von Beweisen** sicherzustellen, die im späteren gerichtlichen Verfahren geeignet ist, die erfahrene Gewalt der Betroffenen nach Art und Ausmaß zweifelsfrei zu belegen. Als sinnvoll wurde in diesem Zusammenhang eine enge Kooperation zwischen Gewaltambulanzen und Kliniken bewertet, bei der Vertreterinnen und Vertreter von Gewaltambulanzen beratend (z.B. unter Rückgriff auf telemedizinische Methoden) hinzugezogen werden. Insgesamt scheinen **Kooperationen zwischen Gewaltambulanzen und Kliniken** zentral (*„Die Kooperationen sind extrem wichtig, ohne die geht es nicht, das sind die primären Ansprechpartner für die meisten Patienten, aber wie kriegen wir dann (1) wirklich Rechtsmedizin dort rein?“* (GD\_3, 31)). Als bedeutsam wurde eine Vernetzung zwischen den beiden Stellen dahingehend betrachtet, dass beispielsweise in Schulungen dafür sensibilisiert wird, dass Rechtsmedizin in solchen Fällen beratend hinzugezogen werden kann bzw. Akteurinnen und Akteure der Rechtsmedizin die Untersuchungen von gewaltbetroffenen Frauen selbst durchführen können. Als Erfordernis wurde es gesehen, dass einige spezialisierte Zentren aufgebaut werden, innerhalb derer **verbindliche Kooperationsstrukturen** bestehen und innerhalb derer zwischen den verschiedenen Fachdisziplinen (z.B. mit Ärztinnen und Ärzten aus der Gynäkologie) ein Erfahrungsaustausch im *„Tandem-Prinzip“* (GD\_3, 35) wie auch ein Lernprozess vonseiten der fachfremden Ärzteschaft erfolgen kann:

*„aber da braucht es eine enge Anbindung an die Rechtsmedizin, da braucht es Erfahrung und dazu müssen auch die Fallzahlen vorliegen und wenn jetzt jedes kleine Örtchen in irgendeiner Arztpraxis rechtsmedizinische Untersuchungen anbieten möchte nach ein paar Fortbildungen, dann wird das schon drum schief gehen, weil die einfach überhaupt nicht auf die Fallzahlen kommen, die sie brauchen um Erfahrung zu sammeln [...] und das ist (1) schon beibringbar bis zu einem gewissen Grad, aber nur durch die Erfahrung, nur durch die Anleitung, durch das Dabeisein, durch regelmäßige Berichterstattung, durch viele Fälle sehen, [...], also, wie gesagt, es ist nicht ersetzbar, aber die Zusammenarbeit ist wichtig“* (GD\_3, 35).

Weiter wurde von dem Modell der *„forensic nurses“* im Ausland berichtet, um unter Einhaltung der forensischen Standards Beweise zu sichern, sofern dieses mit einer fundierten Ausbildung verknüpft ist (z.B. *„wenn die wirklich an einem rechtsmedizinischen Institut für 2 Jahre mitlaufen zum Beispiel, dann können das auch Nicht-Ärzte und Nicht-Ärztinnen lernen und können diese Grundsätze der Beweissicherung und Spurensicherung, Dokumentation glaube ich auch übernehmen“* (GD\_3, 35)). Als ein weiteres positives Beispiel, das an der telemedizinischen Kooperation von Gewaltambulanz und Kliniken ansetzt, kann das aktuelle Projekt **ARMED** herangezogen werden. Mithilfe dessen soll u.a. eine flächendeckende Beweissicherung in Fällen von Kindesmisshandlung und -missbrauch und zu einem späteren Zeitpunkt auch weiteren Gewaltformen gegenüber Frauen gewährleistet werden, indem ärztliches Personal in Kliniken aber auch z.B. Hausarztpraxen bei der Sicherung von Spuren durch eine erfahrene Rechtsmedizinerin bzw. -mediziner begleitet und unterstützt wird. Des Weiteren wünschten sich die Vertretungen der Gewaltambulanz **mehr Vernetzung zu Polizei und Justiz**, vor allem bei verfahrensabhängiger Beweissicherung. Darüber hinaus wird auch auf einen **Vernetzungsbedarf auf Bundesebene** verwiesen, was mit Blick auf die Änderungen im SGB V zum Rechtsanspruch auf vertrauliche, verfahrensunabhängige Spurensicherung wichtig erscheint.

In mehreren Gruppendiskussionen wurde auf die Relevanz von **Lotsinnen** (ausgebildete Psychologinnen) verwiesen (*„die Lotsin [hat] viel dazu beigetragen, die ist Gold wert“* GD\_3, 40; siehe hierzu auch unten in diesem Abschnitt). Im Zuge eines EU-geförderten Modellprojekts wurde eine Lotsin an der Gewaltambulanz eingesetzt und wird auch über das offizielle Projektende hinaus weiter eingesetzt werden. Die Lotsin ist eng vernetzt mit der lokalen Versorgungsstruktur wie z.B. IST, FBS, der Polizei (insbesondere auch dem operativen Opferschutz). Zentrale Aufgabe der Lotsin ist es, gewaltbetroffene Frauen frühzeitig und proaktiv – d.h. v.a. infolge

verfahrensunabhängiger Untersuchungen – beim **Übergang ins lokale Hilfesystem** ebenso wie bei weiteren alltagspraktischen Dingen zu unterstützen (z.B. in der Kontaktaufnahme mit einer FBS, Abholung von Kleidung aus Wohnung bei häuslicher Gewalt o.Ä.):

*„Das war also dieser Guide, wie gesagt, das ist ein ganz toller, ganz tolle Möglichkeit, diese Hilfestruktur richtig zu nutzen und auch eben diese Lücken zu schließen und auch wie es vorhin gesagt worden, manche Frauen brauchen eben keine Beratung oder Unterstützung, aber manche Frauen brauchen es eben und die brauchen jemanden, den sie an der Hand haben, wenn sie jetzt keine Freundin zur Hand haben oder auch- und es ist auch mal wichtig, dass jemand natürlich diese Strukturen kennt und das ist eben mit dieser Guide gewährleistet.“ (GD\_5, 31).*

Der Zugang zur Lotsin wurde als **niedrigschwellig** dargestellt und bietet die Möglichkeit, Frauen längerfristige Hilfe nach einer Akutbehandlung in der Klinik anzubieten und möglicherweise aus einem gefährdenden Umfeld zu lösen. Ein besonderer Nutzen wurde darin gesehen, dass die Frauen durch die Lotsin mehr Unterstützung erfahren, als dies z.B. bei einer reinen rechtsmedizinischen Behandlung mit den vorhanden (Personal-)Ressourcen und dem fachlichen Wissen möglich ist. Gerade für Personen, die noch keine Erfahrung mit dem bestehenden Hilfesystem haben bzw. nicht über das spezialisierte Frauenunterstützungssystem zur Beweissicherung kommen, kann die Lotsin eine Hilfestellung bieten und sich an individuellen Bedürfnissen der Frauen orientieren.

Die Lotsinnenfunktion wurde von den Diskussionsteilnehmenden **durchweg positiv** beschrieben, als „*entlastend*“ (GD\_3, 20) erachtet und es besteht der Wunsch, dass ein solches Projekt flächendeckend realisiert (z.B. in jeder größeren Kommune) und das Angebot dazu bekannt gemacht wird. Wichtig war den Diskussionsteilnehmenden hierbei, dass „*man [nicht, Erg. d. Verf.] überall das Rad neu erfinden müsste*“ (GD\_3, 28), sondern sich in anderen Regionen an einem solchen (Leuchtturm-)Projekt orientieren kann.

Sektorenübergreifende Erkenntnisse aus den Gruppendiskussionen z.B. zur Finanzierung, Bedarfsgerechtigkeit etc. zu diesem Artikel befinden sich gebündelt dargestellt unter dem Abschnitt „Übergreifende Bewertung des spezialisierten Frauenunterstützungssystems durch die Stakeholder“.

### ***Einschätzung der (rechts-)medizinischen Krisenzentren***

Die Versorgungssituation mit (rechts-)medizinischen Einrichtungen und Angeboten zur Spurensicherung für gewaltbetroffene Frauen hat sich in den vergangenen Jahren in Baden-Württemberg sichtlich verbessert und wurde – seit Veröffentlichung des LAP BW im Jahr 2014 – (weiter)ausgebaut. Neben drei Gewaltambulanzen befinden sich an mehreren Kliniken Angebote zur vertraulichen Spurensicherung. Weiter finden sich in BW fünf Traumaambulanzen für Erwachsene und zwei für Kinder.

Im erläuternden Bericht des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wird empfohlen, dass jeweils ein Nothilfezentrum für Opfer sexualisierter Gewalt per 200.000 Einwohnende zur Verfügung stehen sollte und dass die Zentren geographisch verteilt sein sollte, damit sie für alle Opfer, ob sie nun auf dem Land oder in der Stadt leben, zugänglich sind (vgl. Europarat 2011, Ziff. 142, S. 71). Die aktuell vorhandene Konzentrierung der Gewaltambulanzen mit den Standorten Heidelberg, Freiburg und Ulm auf nördliche, östliche und südliche Landesteile von Baden-Württemberg, lässt im Hinblick auf bedarfsgerechte, zeitnahe Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen Erschwernisse in der Erreichbarkeit der Hilfeeinrichtungen vermuten. Abhilfe könnte ein Angebot an örtlichen Kliniken in Mittelstädten



(über 20.000 Einwohnende) bzw. Oberzentren (wie z.B. in Lörrach, Villingen-Schwenningen) schaffen.

Angebote für verfahrensunabhängige und anonyme Spurensicherung bieten neben den Gewaltambulanzen acht weitere im Bundesland verteilte Kliniken. Um den Empfehlungen des Europarats zu entsprechen, fehlen weitere Einrichtungen und eine breitere regionale Streuung der Notfallhilfezentren für von sexualisierter Gewalt betroffenen Frauen. Eine der Fläche des Bundeslandes angepasste regionale Versorgung ist damit nicht gewährleistet. Dieser Missstand führt im schlechtesten Fall dazu, dass Gerichtsverfahren, bei denen die gesicherten Beweise benötigt werden, gefährdet sind.

Werden die an Kliniken angesiedelten Angebote zur Beweissicherung zusammen mit den vorhandenen Traumaambulanzen (für Erwachsene) im Sinne des vom Europarat (2011) geforderten Notfallhilfezentren für Opfer von sexualisierter Gewalt mitberücksichtigt, lassen sich in Baden-Württemberg aktuell 16 solcher Stellen finden, d.h. 0,20 (rechts-)medizinische Versorgungseinrichtungen für Frauen nach sexualisierter Gewalt pro 200.000 Einwohnenden. Traumaambulanzen für Kinder wurden in der Berechnung nicht berücksichtigt. Ein barrierearmer und zeitnaher Zugang zum mittlerweile gesetzlich verankerten Anspruch auf Spurensicherung (s.o.; §27 Abs. 1 Satz 6 SGB V) erscheint damit für Frauen in vielen Regionen (v.a. auch in ländlichen Bereichen bzw. den baden-württembergischen Rand-/Grenzgebieten) nicht gegeben zu sein.<sup>95</sup> Mit Blick auf die Versorgungsstruktur zeigen sich positive Entwicklungen; in Form von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen wird der Ausbau des Zugangs zur verfahrensunabhängigen Spurensicherung sowie die Umsetzung des Rechtsanspruches auf Kostenübernahme der verfahrensunabhängigen Spurensicherung gesetzlich Versicherter (§27 Abs. 1 Satz 6 SGB V) weiter voran gebracht.

#### **Empfehlungen auf Basis der Bestands- und Stakeholderanalyse:**

- ➔ Ausweitung des Angebots anonymer Spurensicherung unter Berücksichtigung regionaler Verteilung
- ➔ Förderung mobiler Angebote bzw. Angebote mit 24h-Erreichbarkeit, um lokale Zugangsschwernisse und Versorgungslücken abzubauen
- ➔ Ausbau von Kooperation mit Kliniken und telemedizinischer Angebote
- ➔ Flächendeckendes Angebot von spezifisch geschulten Vermittlerinnen (Lotsinnen) in das Hilfesystem aufbauen
- ➔ Frühzeitiges Erstellen rechtsmedizinischer Sachverständigen-Gutachten durch Gewaltambulanzen
- ➔ Berücksichtigung forensischer Standards für gerichtsfeste Dokumentation von Beweisen an Kliniken mithilfe z.B. entsprechender Schulung des Klinikpersonals

<sup>95</sup> Der Deutsche Juristinnenbund (2020, S. 53) führt als Gründe für die geringe Verbreitung von Angeboten der vertraulichen Beweissicherung (gem. Art 50 IK) die mangelnde finanzielle Absicherung der ärztlichen Untersuchung, Dokumentation und der Aufbewahrung der Beweise an. Fallstricke, die sich in Zusammenhang mit dem recht neu in Kraft getretenen Rechtsanspruch zur Spurensicherung ergeben, sind zum einen Unklarheiten hinsichtlich der Finanzierung von Schulungen der Fachkräfte, die die Untersuchungen durchführen, und Behandlungsmaterialien (wie Kits zur Spurensicherung). Weiter müssen die Länder jeweils selbst in Verhandlung mit den Landesverbänden der Krankenkassen treten, damit das Gesetz in den Ländern zeitnah umgesetzt werden kann. Daneben gibt es Frauen, für die der Rechtsanspruch nach SGB V nicht wirksam ist, z.B. in staatlicher Obhut. Für bei privaten Krankenkassen versicherten Frauen gibt es noch keine Lösung (vgl. DJB 2020, S. 54; BIK 2021, S. 91). Weiter kritisiert das BIK die fehlende Vorlage einer aktuellen Leitlinie für die gynäkologische Versorgung nach sexualisierter Gewalt für ärztliches Personal (vgl. BIK 2021, S. 92). Den Ländern legt BIK (2021, S. 93) nahe, medizinische und rechtsmedizinische Notfallhilfe (24 h) aus einer Hand anzubieten und traumatherapeutische Angebote auszubauen, die geschlechtsbewusst und zielgruppenspezifisch sind.



## Übergreifende Bewertung des spezialisierten Frauenunterstützungssystems durch die Stakeholder

In diesem Abschnitt werden nun (sektoren-)übergreifende Kritikpunkte, Erfahrungen, Bedarfe und Wünsche von Stakeholdern zusammengetragen, die sich auf das spezialisierte Hilfesystem generell beziehen. Zentrale Aspekte sind Finanzierung, Bedarfsgerechtigkeit, rechtliche Regelungen, Kooperation und Koordinierungsstellen.

### *Finanzierung*

Als gewichtiges Querschnittsthema kam in den Gruppendiskussionen die **ausreichende Finanzierung** (und damit einhergehend Personalressourcen) auf, die erforderlich ist, um dem Bedarf in der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen gerecht zu werden. Die Bewertung der Finanzierung erfolgt an dieser Stelle aus der Perspektive der Stakeholder. Die Finanzierung der jeweiligen Hilfsangebote beruhen auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen, welche konkret in den Kap. 6.1, 6.2 und 6.5 behandelt werden. Dabei wurde dieser Aspekt auf unterschiedlichen Ebenen thematisiert:

- (1) Appell zur **Verpflichtung der Finanzierung**: Von den Teilnehmenden wurden Herausforderungen beim Ausbau von Hilfseinrichtungen (wie z.B. Schutzwohnungen resp. Unterkünfte, Notschlafplätze) damit begründet, dass es sich um eine freiwillige Leistung der Kommunen und des Landes handelt. Problematisiert wurde dabei, dass Kommunen und Landkreise keine „Leitlinien [haben], nach der die das finanzieren“ (GD\_2, 15), was darin resultiert, dass die Sicherstellung von Versorgungsstrukturen keine „Pflichtleistung“ (GD\_2, 15) ist „[...] und dass sich im Prinzip nicht da die Kommune dahinter verstecken kann und auch nicht das Land, sondern dass das [die IK; Erg. d. Verf.] tatsächlich auch umgesetzt werden muss“ (GD\_4, 14).

Die ungleiche regionale Finanzierung erschwert den Zugang für Frauen zu Hilfen, indem in manchen Regionen (v.a. im ländlichen Raum) das spezifische Angebot für Frauen und Mädchen unzureichend vorhanden ist. Zudem wurden Unterschiede im Ausbau des Hilfesystems je nach finanzieller Ausstattung der Kommune berichtet. Eine Vertreterin der kommunalen Gleichstellungsstelle erzählte davon, dass die Finanzierung von einer FBS in ihrer (kreisangehörigen) Stadt von einer guten Kooperation mit dem Landkreis abhängig ist.

- (2) **Zuständigkeiten für Finanzierung**: Für die generelle Finanzierung des spezialisierten Frauenhilfesystems wurde von den Akteurinnen ein Standard (siehe auch unten zu rechtliche Regelungen) diskutiert. Dieser könne dazu führen, dass es mehr und besser finanzierte Angebote gibt. Komplexe Finanzierungsstrukturen (z.B. Misch- oder Tagessatzfinanzierung) bei FKH, die u.a. ein „Verschiebehahnhof von Zuständigkeiten vom Bund zu den Ländern, zu den Kommunen, wieder zurück zum Land, wieder zurück [...]“ (GD\_2, 52) bedingen, müssen verschwinden. Die Herausforderung, Fragen der finanziellen Zuständigkeiten zu klären, zeigt sich auch beim Leistungsanspruch auf vertrauliche Spurensicherung gem. SGB V, bei dem die Krankenkassen mit dem Land im Austausch ist. Eine Akteurin führt in der Gruppendiskussion aus, dass jedes Land, obgleich es sich um ein Bundesgesetz handelt für sich in der Verhandlung ist. In Hinblick auf die Kostenübernahme wird von einer anderen Vertreterin als herausfordernd beschrieben, wer die Kosten insbesondere für die (zeitlich unbegrenzte) gerichts feste Asservierung der Spuren/Beweise, sodass auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Anzeige erstattet werden kann, übernimmt („Da ist jetzt eben die Frage, weil natürlich die Krankenversicherungen sagen ‚Das ist jetzt eher was vielleicht für die Justiz, sich an den Kosten beteiligen sollte.‘“ (GD\_5, 33); siehe auch zu den rechtlichen Bestimmungen zu den Leistungen der Krankenkassen zur vertraulichen Spurensicherung: Kap. 6.5). Ähnliches wurde auch von Vertreterinnen der Polizei bezogen auf die Finanzierung von Gutachten für Strafverfahren berichtet: „Hat das jetzt die Justiz oder hat das jetzt die Polizei in Auftrag gegeben? Weil nur die Ergebnisse ist eben noch keine Gutachten und da sind eben natürlich auch wieder Kosten, die da entstehen“ (GD\_5, 33).

Auch in der schriftlichen Befragung sah das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration übergreifende Herausforderungen in den unklaren Zuständigkeiten und Kompetenzverteilungen hinsichtlich der Umsetzung der IK auf den unterschiedlichen Ebenen (Bund, Land, Kommune).

Für die Finanzierung der FKH wurde von den Praktikerinnen eine rechtliche Grundlage diskutiert, die ähnlich wie in anderen Bundesländern (z.B. in Form von „Frauenhausstrukturgesetzen“) eine **Frauenhausfinanzierung aus Landesmitteln** beschließt (siehe auch Abschnitt zu rechtlichen Regelungen). Damit kann nach Einschätzung einer Akteurin die Fehlfinanzierung, die dadurch zustande kommt, dass vom Land lediglich die Kosten für Prävention/Öffentlichkeitsarbeit getragen werden und die „Kernaufgaben“ durch das SGB II abgedeckt werden, entgegengewirkt werden. Weiter können zeitliche Ressourcen der Fachkräfte für bürokratische Prozesse, wie für Finanzverhandlungen, eingespart werden. Vonseiten der FBS wurde die mit einer rechtlichen Verankerung verbundene Gefahr benannt, dass durch eine etwaige Fallfinanzierung bzw. -pauschalen die präventive Arbeit (wie Öffentlichkeitsarbeit) nicht abgedeckt ist oder die Anonymität der Beratenen nicht sichergestellt werden kann.

- (3) Eine **fehlende finanzielle Abdeckung von übergeordneten Aufgaben** der Facheinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen (neben Kernangeboten), z.B. zur Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit wurde von Akteurinnen der FBS und FKH kritisiert (s.o.). Durch die Schilderung der Fachpraktikerinnen und -praktiker wird deutlich, dass es für diese auch mit der VwV keine rechtssichere Grundlage zu geben scheint (siehe hierzu auch die Ausführungen unter Kap. 6.2). Für die Deckung dieser Tätigkeiten/Aufgaben wurde eine fallunabhängige Finanzierung diskutiert, die sich bei einer Verankerung auf bundesgesetzlicher Ebene ergeben könnte.
- (4) **Aufwand und struktureller Bedarf durch Projektförderung:** Die Gruppendiskussionsteilnehmenden bemängelten den organisatorischen, administrativen Aufwand, der mit der Beantragung von Mitteln oder Finanzverhandlung mit verschiedenen örtlichen Trägern (Städten, Landkreis, Nachbarlandkreisen) oft (zwei-)jährlich ebenso wie mit der Projektbeantragung anfällt („*aber es nicht so, dass es ein Selbstläufer ist, dass man einfach dieses Geld bekommt*“ (GD\_3, 24)). Für letzteres wünschten sich die GD-Teilnehmenden, insbesondere mit Blick auf weniger stark personell ausgestattete Einrichtungen, eine längere zeitliche Vorlaufzeit für die Beantragung. Als herausfordernd wurde dabei auch eine kurzfristige Personalakquise durch den bestehenden Fachkräftemangel beschrieben. Als weitere Schwierigkeit wurde in der zeitlich begrenzten (Projekt-)Förderung gesehen, dass dadurch Lücken in der Versorgungsstruktur und der Vernetzung zwischen Einrichtungen des Hilfesystems entstehen. Als Forderung wurde hierbei formuliert, dass es eine finanzielle (und personelle) Absicherung durch eine **Verstetigung von (Modell-)Projekten** (wie z.B. zur digitalen Gewalt, Mobilen Teams) beispielsweise durch eine kommunale Folgefinanzierung und für die Deckung von erhöhtem Personalbedarf diesbezüglich als Planungsperspektive für Einrichtungen braucht.
- (5) Geringe **personelle Ausstattung von Stellen**, z.B. in Gleichstellungsämtern, die mit Umsetzung der IK betraut sind bzw. spezifische Angebote vorhalten (neben spezifischen Einrichtungen, wie FBS, die z.B. auch Bildungsarbeit fördern oder Gewaltambulanzen im 24h-Betrieb): „*Wenn die Fachberatungsstellen genug, Facheinrichtung genug Personal hätten, dann könnte Versorgungssicherheit hergestellt werden*“ (GD\_2, 23). Von den kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wurde bemängelt, dass es **keine offizielle personelle Zuständigkeit** in den Kommunen gibt, und dadurch inoffiziell im Gleichstellungsamt verortet werde, ohne dass diese zusätzliche Stellenkapazitäten dafür erhalten. Darüber hinaus wurde auf Landesebene die Umsetzung fachlicher Standards für die Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen (z.B. bei Ausstattung von Personalstellen) erbeten, die zugleich an eine entsprechende Finanzierung geknüpft ist.

- (6) **Konfessionslose Angebote:** Von einer Gruppendiskussionsteilnehmenden wurde geschildert, dass es kleine, insbesondere konfessionslose Träger aufgrund der vorhandenen (Personal-)Kapazitäten, schwer gegenüber größeren Trägern mit der aktuellen Förder- bzw. Finanzierungslogik haben und dadurch Zugängerschwernisse für manche Personengruppen entstehen: *„Also was ich damit sagen will, die Istanbul-Konvention sieht eigentlich vor, dass unabhängige, feministische Träger besonders gefördert werden müssten und besonders unterstützt werden müssten, weil sie genau dem Anforderungsprofil entsprechen. In der Praxis bräuchten wir allerdings so eine Förderung und Unterstützung, die über das hinausgeht, was die ganz großen Träger leisten können.“* (GD\_2, 18).
- (7) **Modell der Pauschalfinanzierung:** Insgesamt wurde in den Diskussionen auf ein Modell der Pauschalfinanzierung abgehoben, das unabhängig von der tatsächlichen Auslastung/Platzbelegung (Einzelfallpauschale) eine finanzielle Absicherung für Träger mit sich bringt:  
*„Aber ich glaube, dass diese Träger zum Teil relativ viel in Vorleistung gehen oder relativ viel auch aus eigenen Mitteln stemmen müssen, damit diese Institutionen überhaupt weiter existieren können.“* (GD\_1, 16).

#### *Bedarfsgerechter Ausbau des Frauenunterstützungssystems*

Beinahe einstimmig wurde von den verschiedenen Akteurinnen des spezialisierten Frauenhilfesystems die **quantitative unzureichende, nicht bedarfsgerechte Ausstattung von Hilfeangeboten** für gewaltbetroffene Frauen beanstandet. Kritisiert wurde in erster Linie der Mangel an einem flächendeckenden adäquaten Angebot für alle gewaltbetroffene Mädchen und Frauen (z.B. Fachberatungsstellen, fehlende Plätze in FKH (Überbelegung) bzw. mangelnde Angebote zur Nachsorge, zu wenige Gewaltambulanzen, fehlende Schutzwohnungen/temporäre Not-schlafplätze). In der Versorgungsrealität ist es häufig so, dass Angebote lokal begrenzt sind in ihrer Reichweite (*„Es gibt ja keine flächendeckende Landschaft mit Fachberatungsstellen, sondern die sind dann häufig eben für ein Stadtgebiet und den umliegenden Landkreis und noch den Nachbarlandkreis und so weiter [zuständig; Erg. d. Verf.]“* (GD\_4, 20)). Eine Diskussionsteilnehmende beschrieb die Versorgungssituation folgendermaßen:

*„Also ich kenne kein anderes Hilfesystem, in dem man sich leistet, dass die durch die Prävalenzzahlen bekannte Betroffenheit so von der Versorgungssituation abweicht. Wenn man sich das im Krankenhaus vorstellen würde, eine Person kommt mit einer Verletzung ins Krankenhaus und die können einfach sagen ‚Wir haben die Abteilung nicht, Wiedersehen.‘“* (GD\_2, 15).

**Regionale Unterschiede** in der Unterstützungsstruktur von gewaltbetroffenen Frauen (z.B. FBS, vertrauliche Spurensicherung) wurden als besonders problematisch hervorgehoben, vor allem im **ländlichen Raum**. Dementsprechend wurden die **geografische Lage** von Kommunen bzw. das Fehlen gewisser Einrichtungen des spezialisierten Frauenunterstützungssystems in Kommunen als Zugängerschwernis empfunden, indem die Betroffenen *„ein[en] weiten Weg“* (GD\_1, 11) zu entsprechenden Stellen zurückzulegen haben oder über Jahrzehnte einzelne gut ausgestattete Kommunen den Bedarf aus dem umliegenden Landkreis mitabzudecken hätten. Daneben gibt es in einzelnen Regionen Initiativen, die von Einzelpersonen getragen werden. Positiv wurde eine Verzahnung von Landkreis und Stadt/Gemeinde hervorgehoben, damit ein funktionierendes *„gesamtregionales Gewaltschutzsystem“* (GD\_1, 12) geschaffen werden kann.

Um eine bedarfsgerechte Versorgung in Baden-Württemberg sicherzustellen, bedarf es vor allem **Ressourcen** (wie eine verlässliche Finanzierung, Personal; siehe dazu auch Abschnitt oben). Denn: *„Da wo die Kapazitäten da sind, gelingt es in unterschiedlichen Bereichen wirklich gut.“* (GD\_2, 35). Allerdings ist dem nicht überall so: Von einer Vertreterin von Fachberatungsstellen

wurde angeführt, dass es entsprechend der Kalkulationen des Bundesverbands von Fachberatungsstellen eine Verzehnfachung des Personals bräuchte, um dem fachlichen Standard zu entsprechen.

Daneben lassen sich (weitere) qualitative Aspekte von Bedarfsgerechtigkeit finden, die an unterschiedlichen Stellen im Bericht behandelt werden, z.B. im obigen Unterabschnitt in Bezug auf die Qualifikation des Fachpersonals oder im obigen Unterabschnitt zu Leitlinien resp. Standards für die Finanzierung von Angeboten.

#### *Zielgruppe(n) und spezifische Bedarfe von besonders schutzbedürftigen Frauen*

Die Gruppendiskussionsteilnehmenden berichteten davon, dass die Zielgruppe von Frauen sehr **divers** ist und die Problem- und Lebenslagen von Frauen sehr individuell. Das sei herausfordernd für Vertreterinnen des spezialisierten Hilfesystems. Insbesondere die Versorgung von Frauen mit multiplen Problemlagen ist als „*mangelhaft*“ (GD\_2, 22) zu bewerten, weil es keine „*zuverlässige[n] Angebote*“ (GD\_2, 22) gibt, die auf deren spezifischen Bedürfnissen etwa in Bezug auf Barrierefreiheit orientiert bzw. auf solche Zielgruppen spezialisiert sind. Auch für besonders schutzbedürftige Frauen – wie Frauen mit Behinderung oder Migrationserfahrung, Transfrauen – wurden bauliche (wie Barrierefreiheit) oder strukturelle Hemmnisse genannt. **Spezifischere, barrierefreie Angebote** wären umso wichtiger, weil es sich um eine besonders vulnerable Gruppe handelt, die häufig mehrfach diskriminiert und überproportional häufig von Gewalt betroffen ist. Häufig geht es in der Praxis nicht nur darum, einen passenden Platz für Frauen mit multiplen Problemlagen (wie Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Bedarf an Dolmetschung) zu finden, sondern überhaupt einen Platz zur Verfügung stellen zu können.

Von Vertreterinnen des spezialisierten Frauenhilfesystems und von kommunalen Gleichstellungsstellen wurden zur Versorgung von **besonders vulnerablen Gruppen** (v.a. Frauen mit Fluchterfahrungen, Frauen mit Behinderungen) verschiedene Bedarfe und Herausforderungen benannt. Zudem wurde angeführt, dass es Einrichtungen braucht, die fachlich möglichst breit aufgestellt sind, um der Heterogenität der Zielgruppe gerecht zu werden:

*„Das heißt, jetzt nicht wieder irgendwie Sonderformen der Unterstützung quasi unterkommen sollten, sondern wirklich genau wie alle anderen Frauen und Mädchen auch das Recht haben auch auf spezialisierte Unterstützungssysteme. Und de facto ist es so, dass ich keine einzige Beratungsstelle kenne, die sich auf gleich viele dieser Zielgruppen konzentriert hat, was dann zur Folge hat, dass natürlich theoretisch alle diese Frauen kommen können, aber es bräuchte eine ganz spezifische Öffentlichkeitsarbeit, ganz spezifische Vernetzung jeweils. Das heißt, in der Realität kommen dann vor allem die Frauen, auf die wir uns besonders konzentriert haben.“* (GD\_2, 16).

In diesem Zusammenhang wurde auf einen „**Flickenteppich**“ an **verschiedenen Projekten** an verschiedenen Orten (z.B. für geflüchtete Frauen, Frauen mit Behinderung, Trans-Frauen, Gewalt in der Pflege) verwiesen. Um einen Überblick über die spezifischen Bedarfe und Zugänge ins Hilfesystem von beispielsweise Transfrauen oder Frauen mit Behinderung zu bekommen, wurde von einem aktuellen wissenschaftlichen EU-Projekt (Guide4You) berichtet, innerhalb dessen auch festgestellt werden konnte, dass die Zugänge zu diesen Zielgruppen vonseiten der Helfenden erschwert sind und zugleich die Infrastruktur für eine vollumfängliche Versorgung dieser Gruppen nicht gegeben ist.

Einschätzungen zu spezifischen Zielgruppen können folgendermaßen ausdifferenziert werden:

- Insgesamt gibt es in den vergangenen Jahren eine bemerkbare „*Öffnung*“ (GD\_2, 16) des Hilfesystems für **non-binäre, Trans-Personen**, für die aber weitere personelle und finanzielle Ressourcen nötig sind.

- Neben erwachsenen Frauen müssen nach Sichtweise der Vertreterinnen der LAG Mädchenpolitik die **spezifischen Bedürfnisse von Mädchen und jungen Frauen** in den Blick genommen werden, wofür es altersgruppengerechte Angebote braucht (siehe auch oben). Denkbar wäre eine Verankerung von entsprechenden Angeboten mit dem Jugendhilfesystem bzw. einer Durchführung in Kooperation mit Schulen. Mit Blick darauf, dass Mädchen – aus Sicht einer Expertin – eher selten infolge von Gewalterfahrungen vor allem aufgrund von gesellschaftlicher Tabuisierung in Beratungsstellen kommen, erscheint ein mehrmaliger Präventionsworkshop in Schulen, „*worüber die eine kennenlernen können*“ (GD\_3, 32) sinnvoll. Weiter wurde davon berichtet, dass auch „*gewaltvolle Erfahrungen*“ (GD\_4, 16) von jungen Fachkräften im Team aber auch im Umgang mit Klientinnen und Klienten Berücksichtigung erfahren sollen und ein Bewusstsein für solche Fälle geschaffen werden muss. Für den Zugang von Mädchen und jungen Frauen wurden über die Gruppendiskussionen hinweg flächendeckend spezialisierte Angebote ebenso wie Mädchenschutzhäuser z.B. in jedem Regierungspräsidium gewünscht.

Mögliche Lösungswege, die von den Stakeholdern diskutiert wurden, sind:

- Kooperationen bzw. Vernetzung mit spezifischen Fachstellen (z.B. für Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen)
- Interdisziplinäres Arbeiten
- Schaffung spezifischer Beratungsformen (wie z.B. aufsuchende Arbeit)
- Die Benennung dieser Zielgruppen auf Materialien der Öffentlichkeitsarbeit
- Eine diversitätsorientierte Ausgestaltung von Unterlagen (z.B. in leichter Sprache), weil sonst einzelne Hilfebedarfe nicht entsprechend bearbeitet werden können
- Qualifiziertes Personal in FBS für häusliche und sexualisierte Gewalt unterstützen, um Zugang für besonders vulnerable Gruppen zu erleichtern und Vernetzungen zwischen den Einrichtungen zu ermöglichen

### *Rechtliche Regelungen*

Vonseiten der Akteurinnen und Akteure von FBS und Frauenhäusern wurde eine „*bundesgesetzliche Verankerung von Unterstützung für Frauen, die Gewalt erleben*“ (GD\_2, 50) gefordert, die letztlich eine flächendeckende Versorgung zur Pflichtleistung macht, Zuständigkeiten klärt und eine verlässliche Finanzierung sicherstellt (s. oben, auch zu den von einer Vertreterin von FBS genannten Erschwernissen).

Schwierig wird es auch, wenn die (finanziellen) Zuständigkeiten zwischen Stadt und Landkreis verteilt ist. Nach Ansicht der Befragten könnte ein **Landesausführungsgesetz** (ähnlich wie beim Prostituiertenschutzgesetz; vgl. noch unter 6.1) eine rechtliche Grundlage schaffen, die Klarheit darüber verspricht, dass die kommunale Verwaltung unmittelbar anhand eines gesetzlichen Auftrags Maßnahmen der IK umzusetzen hat und letztlich die Zuständigkeiten zwischen Land und Kommunen regelt.

Speziell für Frauen mit Flüchtlings- bzw. Asylstatus wurde eine **bundespolitische Lösung** gefordert, die (1) den Aufenthaltsstatus losgelöst von dem der Ehemänner anerkennt und (2) den Ausschluss dieser Gruppe durch rechtliche Regelungen (fehlender ALG-II-Bezug) beseitigt.

Bezugnehmend auf Art. 59 Abs. 2 und 3 IK<sup>96</sup>, die darauf abzielen Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus umfassend gegen Gewalt zu schützen, indem diese einen eigenständigen, verlängerbaren Aufenthaltstitel beantragen können, bestanden zum Erhebungszeitpunkt Vorbehalte vonseiten der Bundesregierung. Dies führte dazu, dass die entsprechenden Verpflichtungen bis

<sup>96</sup> Die Art. 59 Abs. 1 und 2 IK sehen unter zwei Bedingungen eigenständige Aufenthaltsrechte der Ehefrauen vor: im Falle von Gewalt in der Ehe für die von der Gewalt betroffenen Person, unabhängig von der Dauer der Ehe (Abs. 1) und wenn der Partner wegen einer Straftat ausgewiesen wird (Abs. 2; vgl. hierzu auch Kap. 4.1 Rechtsanalyse).

Februar 2023 nicht für Deutschland gelten (siehe hierzu auch vertiefend: Kap. 4.1). Im Herbst 2021 wurde in diesem Zuge im Bundesrat nach Antrag der Länder Bremen, Berlin, Thüringen und Hamburg, den Vorbehalt zurückzunehmen, (nach BR-Drs 560/1/21 vom 09.09.2021 und BR-PIPr. 1008 vom 17.09.2021) beschlossenen Ausschussberatungen diesbezüglich fortzusetzen. Im Koalitionsvertrag der Ampelregierung im Jahr 2021 wird darauf verwiesen, dass die IK vorbehaltlos und wirksam umgesetzt werden soll (vgl. SPD/Grüne/FDP 2021, S. 114f.). Dieser Tatsache wird ab Februar 2023 uneingeschränkt Rechnung getragen (siehe auch Kap. 4.1).<sup>97</sup>

#### *Lokale Kooperations- und Vernetzungsstrukturen*

In der standardisierten Befragung zeigte sich eine Kooperation aller kommunaler Gleichstellungsbeauftragter mit weiteren Stellen. Am häufigsten wurde mit der **Polizei** oder mit anderen kommunalen Stellen (wie Jugendamt, Sozialamt) zusammengearbeitet, diese Kooperationen wurde mit gut (Note: 2) bewertet. Seltener wurde mit dem Gesundheitswesen kooperiert, diese Kooperation wurde mit dem Notendurchschnitt 3,5 beurteilt (vgl. Tabelle 9 im Anhang). Als häufigstes Kooperationsformat wurden **Runde Tische** seit Inkrafttreten der IK im Jahr 2018 angegeben (vgl. Tabelle 10 im Anhang).

Die Gruppendiskussionsteilnehmenden betonten allesamt die Relevanz von Kooperationen zur Versorgung gewaltbetroffener Frauen und äußerten sich ausnahmslos positiv über bestehende Strukturen. Es gibt **verschiedene Kooperationsformate** (wie z.B. Arbeitskreise, Runde Tische) und auch das Ausmaß von Kooperationsaktivitäten ist heterogen. **Kommunale Gleichstellungsbeauftragte** sind eine „*treibende Kraft*“ (GD\_1, 18):

- Sie initiieren und koordinieren **Runde Tische** zu unterschiedlichen Themenkomplexen (sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt, Gewalt im Geschlechterverhältnis, Prostitution/Sexarbeit), an dem dann i.d.R. eine Vielfalt an weiteren Akteuren eingebunden ist.
- Ebenso koordinieren und initiieren Gleichstellungsbeauftragte **Netzwerke** (z.B. zu FGM) **innerhalb und zwischen Landkreisen** sowie zwischen Institutionen.
- Zudem tragen sie Sorge für die Zusammenarbeit innerhalb der eigenen kommunalen Verwaltung (Ordnungsamt, Sozialamt). Dabei spielen auch Inklusions-/Integrationsbeauftragte oder die Einbindung der LGBTQ-Community eine wichtige Rolle.
- Daneben lassen sich vereinzelt auch Kooperationsbeziehungen zwischen ihnen und **kommunalen Behörden** (wie zum Jugendamt, z.B. bei Weitervermittlung in FKH), Justiz und Polizei finden.

Als relevant wurde es betrachtet, auch **externen Kooperationen zu weiteren relevanten Hilfestrukturen** (z.B. Behindertenhilfe) entsprechend der Bedarfe von Frauen aufzubauen. Um dem strukturellen Kapazitätsmangel im spezialisierten Frauenunterstützungssystem entgegenzuwirken, erscheint es hilfreich, wenn auch Träger weiterer Hilfestrukturen (z.B. Suchthilfe, Wohnungsnotfallhilfe), die durch ihr Angebotsspektrum viele Frauen erreichen, einbezogen werden und das sozialstaatliche Prinzip der Trägervielfalt entsprechend Berücksichtigung erfährt. Das würde dann auch eine Spezialisierung der einzelnen Einrichtungen erübrigen. Dementsprechend sehen die Vertreterinnen des spezialisierten Frauenunterstützungssystems einen großen Mehrwert in einem **Bündnis zwischen unterschiedlichen Behörden** (wie z.B. Sozialamt, Jugendamt und Polizei), das spezielles Wissen über die Zielgruppe bündelt und die Breite verschiedener Hilfesysteme abdeckt resp. miteinander verschränkt:

*„Tatsächlich, es braucht eine Gemeinsamkeit, also es braucht eine gemeinsame Haltung, gerade wenn es so ländlichere Landkreise gibt, dass alle Akteure an einen Tisch kommen und gemeinsam ja, diese Zielgruppen vor Augen. Weil das ist ja wirklich so eine Gradwanderung, was wir hier auch in der Diskussion hören. Es braucht einerseits eine Spezialisierung, also*

<sup>97</sup> Vgl. Meldung des BMFSFJ, online verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesregierung-zieht-vorbehalte-gegen-istanbul-konvention-zurueck-202866> (Letzter Zugriff: 04.11.2022).

*es kann auch nicht unbedingt eine Stelle mit zwei Frauen zu je 60 Prozent oder 50 Prozent, Frauen mit Behinderung, Frauen mit Fluchterfahrung, Frauen mit psychischen Erkrankungen, die alle gut erreichen, ja. Also ich brauche ja auch nochmal eine Spezialisierung, ich brauche ja auch nochmal Know-How, methodisches Vorgehen, wie ich diese Menschen gut erreiche. Das ist das eine. Andererseits kann ich aber auch nicht wieder alles outsourcen und sagen, jetzt braucht es eine Stelle nur für Frauen mit Fluchterfahrung, ich mache eine Stelle nur für Frauen mit Behinderungen. Geht auch nicht. Also (man muss es?) irgendwie zusammenbringen. Also ich finde das auch ne große Herausforderung. Ich glaube ein Punkt, es ist sicher nicht die einzige Lösung, aber [...] Bündnis, finde ich richtig gut. Ohne jetzt einen Dienst zu schmälern“ (GD\_2, 33).*

Besonders zu erwähnen ist, dass von verschiedenen Akteurinnen und Akteuren immer wieder die **Justiz/Richterinnen bzw. Richter als Kooperationspartner** gewünscht wurde. Es wurde zum Teil von Runden Tischen berichtet, bei denen der Einbezug der Justiz nicht regelmäßig gelungen ist.

In der schriftlichen Befragung äußerte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, dass die Vorteile der **Synergien des Frauenhilfe- und -unterstützungssystems mit anderen Strukturen** noch stärker berücksichtigt werden sollten. Förderlich für die Vernetzung über die Hilfesysteme hinweg sind kooperierende Schwerpunktsetzungen wie beispielsweise durch die Zusammenarbeit in Projekten mit der Suchthilfe oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Als weitere zentrale Vernetzungs- und Koordinierungsmöglichkeiten bei der Polizei wurden **behördenübergreifende Fallkonferenzen bei herausragenden Fällen häuslicher Gewalt** (hierbei wurde u.a. von Irritationen aufseiten der Beteiligten berichtet: „*So nach dem Motto: „Wie? Fallkonferenz? Was? Was soll das?“*“ (GD\_5, 38) genannt. Jedoch scheint das Instrument der Fallkonferenz in anderen Behörden vereinzelt unbekannt zu sein.

#### *Vernetzung auf Landesebene*

Auf überregionaler Ebene wurden **Aktionen** wie z.B. der Tag des Opferschutzes vonseiten des Landes als Vernetzungsmöglichkeit gewürdigt.

Auch in den schriftlichen Befragungen wurden Kooperationsstrukturen an verschiedenen Stellen angesprochen:

Zu bestehende Kooperationen:

- im **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**: Mit **weiteren Referaten** innerhalb des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration (wie Kinderschutz, Jugend, Familien, Sucht, Menschen mit Behinderung, Gesundheit), mit den Kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, Landesbehindertenbeauftragte, den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Landesverbände, mit weiteren Ressorts (JuM BW, IM BW, KM BW); mit der Fachpraxis, den Sprecherinnen des Hilfe- und Unterstützungssystems sowie dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg, mit den Dachverbänden des Hilfesystems wie der ZIF oder dem bff, mit Vertreterinnen und Vertretern der Agentur für Arbeit. Austausch und Kooperation mit anderen Bundesländern und dem Bund im Zuge der GFMK, der GFMK-AG Gewaltschutz und Runden Tischen (Runder Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Ländern und Kommunen).
- im **Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**: Austausch der **Vertreterinnen und Vertreter der Landespolizeien** (auch aus der Schweiz und Österreich) im Rahmen einer jährlich stattfindenden, bundesweiten Fachtagung zu individuellen Gefähr-

derungssachverhalten; regelmäßige Teilnahme an regionalen **Runden Tischen Häusliche Gewalt** durch regionale Polizeipräsidien; **Kooperation mit dem Opferhilfeverein Weißer Ring e.V.** (seit 2015) zur Schaffung und Bereitstellung von Angeboten für Betroffene/Opfer.

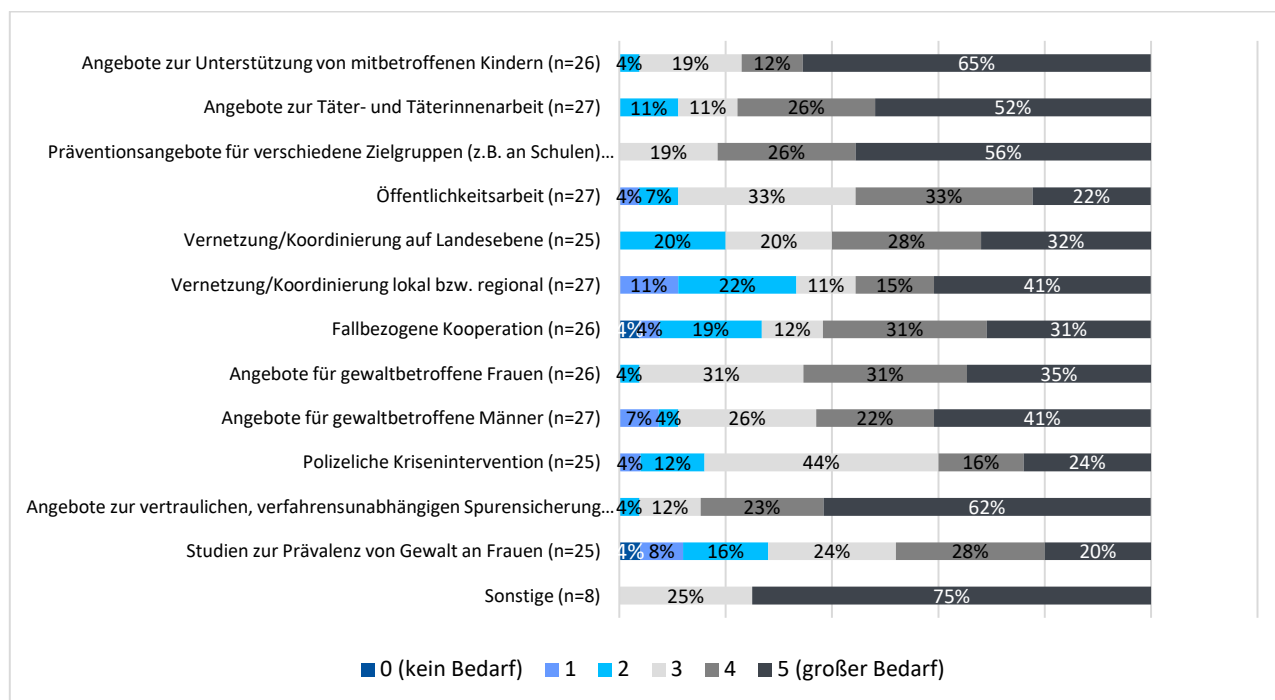
Wünsche und Bedarfe nach weiterer Zusammenarbeit:

- im **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration**: Stärkere Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Ebenen der **kommunalen Vertretungen**, z.B. Behinderten- und Integrationsbeauftragte; stärkere **wissenschaftliche Fundierung** und Austausch systemübergreifender Expertise; **professionsübergreifende Kooperation** mit weiteren Disziplinen; stärkere Kooperationen und Einbindung des Themas Gewalt gegen Frauen im **Bildungsbereich**
- im **Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**: Zusammenwirken **beteiligter Akteure**; Kooperation muss nicht zwingend formalen Charakter aufweisen, sondern kann auch in Form von Leitfäden etc. verbessert werden. Daneben sieht das im Innenministerium angesiedelte Landespolizeipräsidium eine Herausforderung darin, dass die akteursübergreifende Zusammenarbeit bei Fällen häuslicher Gewalt als dauerhafte Aufgabe anzusehen ist, um auch fortwährende Verbesserungsmöglichkeiten erkennen zu können.

#### *Etablierung einer Koordinierungsstelle auf unterschiedlichen Ebenen*

In den Gruppendiskussionen gab es verschiedene Stimmen, die eine **Koordinierungsstelle** (ko-finanziert vom Land) bzw. **spezielle Beauftragte für die Umsetzung der IK auf kommunaler Ebene** forderten (ähnlich wie in Mannheim, Karlsruhe, Darmstadt). Ein besonderes Gewicht erhält die Forderung dadurch, dass in der standardisierten Online-Befragung die Mehrheit der Gleichstellungsbeauftragten (24 von 27 Befragten) davon berichtete, in der Stadt bzw. Stadt- oder Landkreis per Beschluss keine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der IK mit gesonderten Ressourcen zu haben. Eine kleine Minderheit (2 von 27 Befragten) konnte eine solche als vorhanden benennen. Bei der Frage, wo Entwicklungs- und Handlungsbedarf auf Landesebene (Baden-Württemberg) gesehen wird, wurden ein hoher Bedarf bei der Vernetzung/Koordination auf Landesebene ( $M=3,7$ ,  $SD=1,14$ ; Skala 0 bis 5, Wert 5 entspricht großer Bedarf) und der lokalen bzw. regionalen Ebene ( $M=3,5$ ;  $SD=1,50$ ) angegeben (vgl. auch Abbildung 6). Auch bei der Rankingfrage, in welchen Bereichen von den befragten Gleichstellungsbeauftragten bei der Umsetzung der IK auf der kommunalen Ebene Weiterentwicklungspotenziale eingeschätzt werden, wurde ein besonders großer Bedarf bei einer **Koordinierungsstelle auf kommunaler Ebene** gesehen. Besonders wichtig war den Befragten aber auch eine **Koordinierungsstelle zur IK auf Landesebene**, die personell kontinuierlich besetzt ist und strukturell so angelegt ist, dass Entscheidungskompetenz und Handlungsmacht gegeben ist und ein entsprechender Etat zur Verfügung steht.



**Abbildung 6: Eingeschätzter Handlungs- und Entwicklungsbedarf auf Länderebene (Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

Anmerkungen: Prozentzahlen beziehen sich auf gültige Angaben.

\*Zur Erläuterung des Items Präventionsangebote im Fragebogen: „Maßnahmen, die über Gewalt an Frauen/Mädchen informieren, dafür sensibilisieren und letztlich Gewalt vorbeugen/verhindern soll“.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

In der Gruppendiskussion wurde von einer Landesverbandsvertreterin ein „*sehr starkes Steuerungsgremium auf Seiten des Landes*“ unter Einbezug der Landesressorts (KM BW, JuM BW, IM BW), der Landesnetzwerke im Frauenunterstützungssystem und kommunalen Spitzenverbände gefordert, „*die dann gemeinsam diesen ganzen Prozess steuert, kontrolliert, ein Monitoring erstellen*“ (GD\_4, 15). Damit einhergehend wurde eine „*interministerielle Zusammenarbeit*“ (GD\_1, 34) im Kontext der IK hervorgehoben.

Auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nannte in der schriftlichen Befragung als ressortinternen Bedarf **die Weiterentwicklung und Stärkung der Landeskoordination** Gewalt gegen Frauen sowie ein öffentlichkeitswirksames Agieren der Koordinierungsstelle. Zudem sollen die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen stärker in die ressortinterne Diskussion eingebracht werden.

#### Empfehlungen auf Basis der Bestands- und Stakeholderanalyse:

- ➔ Klarheit über die finanzielle Zuständigkeit für die Umsetzung der IK durch rechtliche Grundlage schaffen (auf Fördermittel durch Land und Kommune besteht kein Anspruch und sind für letztere freiwillige Leistung im Rahmen der Daseinsvorsorge; vgl. Kapitel 6.1 und 6.2)
- ➔ Etablierung einer landesweit einheitlichen und verbindlichen Finanzierungsregelung von Angeboten der FBS bzw. FKH (z.B. durch Pauschalfinanzierung) und Einführung von Standards für Finanzierung
- ➔ Abbau regionaler Unterschiede in der Versorgungslandschaft durch bedarfsgerechten, regional gestreuten Ausbau von Angeboten (v.a. auch in ländlicheren Regionen)
- ➔ Sicherstellung nachhaltiger Finanzierung, um Angebote zu erhalten und z.T. mehrjährige Qualitätsentwicklung bei Trägern von Angeboten zu gewährleisten
- ➔ Anschubfinanzierung für regionale Netzwerke gewähren, z.B. für regelmäßig stattfindende Runde Tische unter Einbezug von Betroffenenvertretungen

- ➔ Weiterentwicklung und Stärkung der Landeskoordinierungsstelle im Kontext der Umsetzung der IK; Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung der IK auf kommunaler Ebene, die über eigene Ressourcenausstattung verfügt
- ➔ Barrierefreiheit von Angeboten des spezialisierten Frauenunterstützungssystems (im Sinne des Art. 4 Abs. 3, v.a. besonders schutzbedürftiger Frauen) durch Gewährleistung von 24/7-Angeboten von Sprachmittlung und Gebärdendolmetschung sicherstellen
- ➔ Finanzierung weiterer zentraler Aufgaben der FBS/FKH zum Gewaltschutz für Frauen bzw. in der Präventionsarbeit wie Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit neben sog. „Kernaufgaben“ sicherstellen
- ➔ Hinwirken auf eine bundesweite Beseitigung der Aufenthalts- und asylrechtlichen Zugangshürden zu Schutzunterkünften und FKH durch die Landesregierung; Anerkennung von eigenständigem Aufenthaltstitel und damit Verhinderung von (weiterer) Gewalt und damit einhergehend Forcieren einer bundespolitischen Lösung zum Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus (zum aktuellen Status zur Rücknahme der Vorbehalte durch die Bundesregierung s.o.).

## **Unterstützung und (psycho)soziale Beratung von Kindern als Zeuginnen und Zeugen sowie Betroffene von Gewalt an Frauen**

### ***Vorgaben der IK***

*Artikel 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind* verpflichtet dazu, Maßnahmen zu treffen, „um sicherzustellen, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen [von Gewalt an Frauen] geworden sind, gebührend berücksichtigt werden“. Unter diesen Artikel fallen auch Maßnahmen, die die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt an Frauen geworden sind, und das Kindeswohl gebührend berücksichtigen.

### ***Angebote für (mit-)betroffene Kinder (Bestandsanalyse)***

#### *Funktion*

In der Kindheit miterlebte Gewalt beeinträchtigt die kindliche Entwicklung und darüber hinaus die Betroffenen oftmals ein Leben lang. Bei elterlicher Partnerschaftsgewalt (insbesondere bei Trennung oder Scheidung) werden Kinder häufig nicht nur Zeuginnen und Zeugen, sondern werden selbst zu Opfern von Gewalt (vgl. z.B. Schröttle et al. 2005; Lamnek et al. 2012; Heynen 2013). Die Annahme, dass Kinder als Zeuginnen und Zeugen psychisch zu Opfern von Gewalt werden, belegen die Untersuchungen von Koch et al. (2018, S. 62). Umso bedeutsamer erscheint vor diesem Hintergrund der sensible Umgang mit Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt an ihren Müttern o. Ä. geworden sind, aber auch selbst betroffen sind (zu FBS für gewaltbetroffene Kinder siehe auch: Koch et al. 2016, S. 12ff.). Zentrale Angebote in Baden-Württemberg für diese Zielgruppe werden im Folgenden näher beleuchtet.

Die Analyse der schriftlichen Befragung in Landesressorts ergab, dass Kindern, die Opfer und Zeuginnen bzw. Zeugen von Straftaten wurden, in Baden-Württemberg – aus Perspektive des befragten **Justizressorts** – grundsätzlich sämtliche allgemeinen Opferhilfeangebote offenstehen, insbesondere aber die **Angebote der Zeugenbegleitung** und der **psychozialen Prozessbegleitung**. Bei der Zeugenbegleitung wird hauptsächlich eine Prozessvorbereitung, -begleitung und -nachbereitung angeboten. Zeugenbegleitung steht allen Zeuginnen und Zeugen aber auch Opfern zur Verfügung und wird von pädagogischen Fachkräften ebenso wie von Ehrenamtlichen durchgeführt. Sie wird über die Spenden und Bußgelder der justiznahen Träger finanziert. Bei der psychozialen Prozessbegleitung handelt es sich um eine fachlich spezialisierte Form der

(nicht-rechtlichen) Zeugenbegleitungen über das gesamte Gerichtsverfahren hinweg, die durch hierfür speziell weitergebildete Fachkräfte durchgeführt wird und sich an besonders schutzbedürftige Verletzte richtet. Ein Anspruch auf die Leistung besteht für belastete, traumatisierte Personen z.B. Kinder und Jugendliche im Kontext schwerer Sexual- und Gewaltdelikte und deren Bezugspersonen. D.h. minderjährige Personen werden im Falle häuslicher Gewalt vom Strafrecht bisher selten als Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren herangezogen und haben nur ein Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung, wenn sie auch selbst Verletzte der schweren Gewalt (wie z.B. Vergewaltigung, schwere Körperverletzung, versuchte Tötungsdelikte, Entführung, Tötungsdelikte für nahe Angehörige) sind. Zentrale Ziele der psychosozialen Prozessbegleitung sind: (1) Individuelle Belastung von verletzten Zeuginnen und Zeugen reduzieren, (2) Vermeidung von Sekundärviktimsierung durch Strafverfahren, (3) Stabilisierung von Zeuginnen und Zeugen (Vermitteln von Strategien zum Umgang mit Gerichtsverfahren) und (4) Information zu Abläufen im Strafverfahren.<sup>98</sup>

Der Anspruch der **psychosozialen Prozessbegleitung** ist im § 406g StPO und PsychPbG geregelt. Gem. § 406g I StPO können sich Verletzte (z.B. bei Fällen gefährlicher oder einfacher vorsätzlicher Körperverletzung, Bedrohung und Beleidigung) der Hilfe einer psychosozialen Prozessbegleitung bedienen. Seit Anfang 2017 sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen (entsprechend § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO) einen Rechtsanspruch für die kostenlose Beiordnung eines solchen prozessbegleitenden Fachkraft vor (vgl. BMFSFJ 2020a, S. 145 [Anhang]) Eine Beiordnung nach §§ 406g Abs. 3, 397a Abs. 1 StPO und damit eine Kostenübernahme durch Dritte erfolgt in den o.g. Konstellationen nicht. Kritisch merkt der Deutsche Juristinnenbund (2020, S. 23) an, dass gem. § 406g Abs. 3 StPO nur bei Erfüllung bestimmter Straftatbestände eine kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung zusteht. Opfer einer einfachen sowie gefährlichen Körperverletzung haben keinen Anspruch auf eine kostenfreie Begleitung (vgl. ebd., S. 58). Das BIK verweist darauf, dass die Zeugenschaft im Zuge von häuslicher Gewalt in der Praxis nicht per se als Kindeswohlgefährdung eingeschätzt wird, was mit erheblichen Folgen für die Rechtstellung und den Anspruch an Hilfeleistungen für die Betroffenen verbunden ist. Grundsätzlich spricht es sich dafür aus, dass in den Ländern eigenständige, geschlechtsspezifische Unterstützungsangebote für von häuslicher Gewalt betroffenen Kindern eingerichtet werden, die ausreichend finanziert sind und dass in der Weiterbildung von Fachkräften (z.B. Polizei) der Umgang mit Kindern als Zeuginnen und Zeugen verpflichtend zu verankern ist (vgl. BIK 2021, S. 96).

### *Angebotsstruktur*

Im Jahr 2020 wurden bei 32 Hilfeeinrichtungen (darunter bei FBS zu sexualisierter Gewalt: 8 und Vereinen für Bewährungshilfe: 6) Zeugenbegleitung angeboten (Stand: März 2020)<sup>99</sup>. Inwiefern diese spezifische auf die Bedürfnisse von Kindern (Alter und Entwicklungsstand) ausgerichtet sind, wird anhand der Homepages der Organisationen nicht durchgängig ersichtlich. Damit kann die Umsetzung der Empfehlung des Europarats (2011, Ziff. 144, S. 71), dass psychosoziale Maßnahmen angeboten werden, die speziell für Kinder entwickelt sind, hier nicht geprüft werden. Daneben existierten 2020 in Baden-Württemberg 35 Stellen, die psychosoziale Prozessbegleitung angeboten haben.<sup>100</sup> Auf der Website des Oberlandesgerichts Stuttgart sind

<sup>98</sup> Erkenntnisse zur Belastung von Opfern bei Ermittlungsverfahren liefert die im Jahr 2017 veröffentlichte Studie von Dölling et al. (2017).

<sup>99</sup> Vgl. Fußnote 81.

<sup>100</sup> Bis vor kurzem führt das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen ein Forschungsprojekt durch, das sich Auswirkungen der psychosozialen Prozessbegleitung auf den Strafprozess sowie die Prozessbeteiligten widmet (Projekthomepage online unter: <https://kfn.de/forschungsprojekte/psychosoziale-prozessbegleitung/>).

60 Kontaktpersonen (auch sortiert nach baden-württembergischen Landgerichtsbezirken) aufgelistet, die professionelle Prozessbegleitung anbieten.<sup>101</sup> Bei der psychosozialen Prozessbegleitung handelt es sich um eine intensive Form der (nicht-rechtlichen) Betreuung während eines Strafprozesses (vor, während und nach einer Hauptverhandlung) durch qualifizierte Fachkräfte (s.o.). In der Prozessbegleitung Tätige haben das Recht, an Vernehmungen von ihnen begleitenden Personen teilzunehmen. Neben den Opfern von Gewalt und Sexualdelikten selbst, sind auch Kinder/Geschwister, die beispielsweise Angehörige durch eine Straftat verloren haben, anspruchsberechtigt. Sofern vonseiten des Gerichts eine Beordnung vorliegt, ist die Prozessbegleitung i.d.R. kostenlos.

Das **Ministerium der Justiz und für Migration** unterstützt die **psychosoziale Prozessbegleitung**. Mit der **PräventSozial gGmbH** steht eine Koordinierungsstelle für die psychosoziale Prozessbegleitung zur Verfügung. Diese wird jährlich mit Haushaltsmitteln in Höhe von 75.000 € gefördert. Diese Stelle ist landesweit zuständig und übernimmt die fachliche Qualitätsentwicklung sowie Vernetzungs- und Koordinierungsaufgaben. Insbesondere die lokale Unterstützung in Form von Einzelfallbesprechungen und Supervision und regionale Unterstützung in Form von Hilfe bei der regionalen Vernetzung zählen zur Qualitätsentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung im Bundesland. Die Kontaktdaten der Koordinierungsstelle sind der Internetpräsenz des für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleitpersonen Oberlandesgerichts Stuttgart sowie über das ebenfalls dort verfügbare Antragsformular zu entnehmen. Gewaltbetroffene aus dem gesamten Bundesland können sich an die Koordinierungsstelle Prävent-Sozial hinsichtlich einer Prozessbegleitung wenden und werden von dort aus entsprechend an die örtlich zuständigen Prozessbegleitpersonen weitervermittelt. Zudem werden in einem Vorgespräch die Voraussetzungen für eine mögliche Beordnung gemäß § 406g Abs. 3 StPO erörtert. Im Falle dessen, dass eine Beordnung nach § 406g Abs. 3 StPO und eine Beauftragung einer Prozessbegleitperson außerhalb einer Beordnung (auf eigene Kosten) nicht in Frage kommt, werden die Möglichkeit einer (für die Gewaltbetroffene kostenfreien) Zeugenbegleitung durch Mitarbeitende der Koordinierungsstelle oder durch örtlich tätige Zeugenbegleitpersonen geprüft. Von Seiten des Ministeriums der Justiz und für Migration wurde mit der Koordinierungsstelle für Psychosoziale Prozessbegleitung ein Formular zur Antragsstellung (Beordnung gem. § 406g Abs. 3 StPO) generiert, um die Antragsstellung zu erleichtern und eine unverzügliche Entscheidung des zuständigen Gerichts hinsichtlich einer Beordnung zu fördern. Auf der durch Haushaltsmittel mitfinanzierten, in leicht verständlicher Sprache formulierten **Webseite [www.zeugeninfo.de](http://www.zeugeninfo.de)** der PräventSozial gGmbH können sich – insbesondere selbst durch eine Straftat verletzte – Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren über Abläufe und Besonderheiten bei Gericht informieren und für weiterführende Fragen telefonisch oder über die (ggf. anonyme) Onlineberatung Kontakt zu hauptamtlichen Mitarbeitenden aufnehmen. Für Kinder ist auf der Homepage ein eigener Bereich eingerichtet, in dem „**Max die Gerichtsmaus**“ Kindern in einfacher Sprache und mithilfe von bildlichen Darstellungen die Abläufe bei Gericht erklärt, um auf diese Weise Angst vor einer Zeugenaussage zu nehmen.

Nach Selbstauskunft des **Ministeriums der Justiz und für Migration** ist der Schutz von kindlichen und jugendlichen Opferzeuginnen und -zeugen ein besonders wichtiges Anliegen der baden-württembergischen Justiz. Vor allem beim Vorliegen eines Verdachts des sexuellen Missbrauchs besteht bei kindlichen und jugendlichen Opferzeuginnen und Opferzeugen in besonderem Maße die Gefahr, dass durch Maßnahmen der Strafverfolgung, insbesondere durch Mehrfachvernehmungen, eine Sekundärviktimisierung („zweite Opferwerdung“) eintritt. Der Ende 2019 neu gefasste § 58a Abs. 1 StPO sieht vor, dass bei Opfern, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt wurden, eine richterliche Zeugenvernehmung grundsätzlich

<sup>101</sup> Online verfügbar unter: <https://oberlandesgericht-stuttgart.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Service/Psychosoziale+Prozessbegleiterinnen+und+Prozessbegleiter> (Letzter Zugriff: 29.07.2021)

in Bild und Ton aufzuzeichnen ist. Eine konsequente Umsetzung dieser Regelungen kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, die Interessen von besonders schutzbedürftigen Opferzeuginnen und Opferzeugen zu wahren. Die konsequente Umsetzung der gesetzlichen Regelungen nach § 58a StPO und die Möglichkeiten der Stärkung des Instruments der **audiovisuellen Dokumentation von zeugenschaftlichen Vernehmungen** war Gegenstand der Frühjahrs-Konferenz der Justizministerinnen und -minister 2021. Die Teilnehmenden haben sich für die Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Praktikerinnen und Praktikern und des BMJV zur Erarbeitung eines bundeseinheitlichen Leitfadens für die richterliche **Videovernehmung** von Opferzeuginnen und -zeugen gemäß § 58a StPO ausgesprochen. An dieser Arbeitsgruppe beteiligt sich das Ministerium der Justiz und für Migration. Darüber hinaus wird zukünftig auch durch eine interne Arbeitsgruppe die tatsächliche Praxis und die Anwendungshäufigkeit sowie der technische/räumliche Bestand erhoben. Auf dieser Grundlage sind dann mögliche Maßnahmen zur Stärkung des Instruments der audiovisuellen Dokumentation von Vernehmungen zu prüfen. Ergänzend weist das **Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen** darauf hin, dass die Polizei Kriminalitätsoffer grundsätzlich über ihre **Rechte und Ansprüche** informiert und sie an zahlreiche Beratungsstellen sowie FKH vermitteln kann. Zur Information der Betroffenen bedient sich die Polizei Baden-Württemberg unter anderem der **Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“**, in der über den Ablauf des Strafverfahrens, Opferrechte sowie Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten umfassend informiert wird. Auf der Internetseite **www.polizeifuerdich.de** sind Informationen zu Kriminalitätsphänomen und zum Strafverfahren speziell für Kinder und Jugendliche aufbereitet und erklärt.

Zudem gibt es mit dem **„Netzwerk Engagierter Rechtsanwält:innen für Opferschutz für Kinder und Jugendliche“** (NERO U21)<sup>102</sup> eine ehrenamtliche Anlaufstelle, die sich für den Opferschutz und für Rechte von Kindern und Jugendlichen einsetzt. Das Netzwerk ist in den Gebieten Stuttgart, Böblingen und im Rems-Murr-Kreis aktiv und erreichbar.

Um eine polizeiliche Vernehmung von Kindern in einer möglichst angemessenen Umgebung durchführen zu können, werden bei der Polizei BW **flächendeckend kindgerechte Vernehmungszimmer** vorgehalten. Durch die Verwendung technischer Ausstattung zur audiovisuellen Vernehmung kann insbesondere die Notwendigkeit von Mehrfachbefragungen verringert und dadurch die psychische Belastung von Opfern oder kindlichen Zeuginnen und Zeugen stark reduziert werden. Dahingehend war die Polizei Baden-Württemberg auch bezüglich der technischen Vernehmungseinrichtungen im Childhood-Haus Heidelberg beratend tätig. Überdies ermöglicht das ZSHG die Gewährung von **Zeugenschutz im Strafverfahren**. Danach kann eine Person, ohne deren Angaben in einem Strafverfahren die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsorts eines oder einer Beschuldigten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, mit ihrem Einverständnis geschützt werden, wenn sie aufgrund ihrer Aussagebereitschaft einer Gefährdung für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentlicher Vermögenswerte ausgesetzt ist und sich für Zeugenschutzmaßnahmen eignet. Das Gesetz findet auch bei Angehörigen des Zeugen resp. der Zeugin, des bzw. der Beschuldigten oder diesen sonst nahestehenden Personen Anwendung, sofern ihnen Gefahren drohen oder die Wohnsitzverlagerung einer ganzen Familie notwendig ist. Im einzelfallbezogenen Schutzkonzept der Zeugenschutzdienststelle erfolgt im Rahmen der Erforderlichkeit die notwendige Unterstützung auch der in die Maßnahmen einbezogenen Kinder durch Behörden und Institutionen.

Vonseiten des **Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration** ist eine Förderung der Unterstützungsmöglichkeiten von Kindern, die Zeuginnen bzw. Zeugen häuslicher Gewalt geworden sind, mittels der **VwV FKH möglich**.

---

<sup>102</sup> Vgl. Website, verfügbar unter: <https://www.jugendagentur.net/rechtsinfo/#toggle-id-3> (Letzter Zugriff: 05.04.2022).

### ***Bewertung von Angeboten für (mit-)betroffene Kinder durch Stakeholder***

Über drei Viertel der Befragten in der Online-Befragung gaben an, dass ihre Kommunen über spezielle Angebote für mitbetroffene Kinder verfügen (20 von 27 Befragten), in einer Stadt bzw. einem Stadt-/Landkreis werden solche geplant und knapp ein Fünftel (6 von 27 Befragten) verfügten über keine solche oder wussten nichts davon. Von den Befragten, die von solchen Angeboten berichteten, wurden mehrheitlich Fachberatungsstellen mit spezifischen Angeboten für Kinder, an zweiter Stelle spezifische Fachberatungsstellen für Kinder, gefolgt von Angeboten der psychosozialen Prozessbegleitung<sup>103</sup> und spezifischen psychotherapeutischen Angebote angeführt (vgl. Tabelle 7 im Anhang).

In mehreren Gruppendiskussionen wurden bestehende, regional spezifische Angebote für mitbetroffene Kinder erwähnt:

- Eine Vertreterin von FKH gab an, dass die Arbeit mit dort untergebrachten Kindern „**institutionalisiert**“ (GD\_2, 27), aber insgesamt mit Blick auf die Fläche und den Bedarf ausbaufähig ist.
- Daneben wurde auf eine **parallele Beratung** von Kindern neben der Beratung der Frauen in FBS in spezifischen Einrichtungen wie dem Kinderschutzbund, die es in manchen Regionen gibt, verwiesen.
- Außerdem wurde auf kommunaler Ebene auf eine **IST für Kinder** hingewiesen, die an der Stelle für gewaltbetroffene Frauen angedockt ist, sowie **vereinzelt freiwillige Projekte in Städten** (z.B. Projekt „Fallschirm“) oder therapeutische Angebote in FKH (Maltherapie) aufgezählt.

Auch Kooperationen zwischen verschiedenen Stellen wurden positiv erwähnt:

- Eine enge Zusammenarbeit bei einer polizeilichen Intervention, bei der auch Kinder betroffen waren, wurde mit **verschiedenen Stellen** umgesetzt, z.B. mit dem Jugendamt/Allgemeinen sozialen Dienst (ASD) (bei dem eine Meldung erfolgt, sobald Kinder involviert sind), spezifischen FBS, dem interdisziplinär ausgerichteten Childhood-Haus, der Gewaltambulanz u.Ä.
- Darüber hinaus gibt es auf der lokalen Ebene auch **Runde Tische**, in die Fachkräfte aus dem ASD einbezogen werden, und/oder Fachtage.
- In einigen Kommunen ist es so, dass Gewaltfälle, in denen Kinder direkt oder indirekt betroffen sind, prinzipiell als „**Kinderschutzfälle**“ (GD\_1, 40) behandelt werden, d.h. solche Fälle werden als Kindeswohlgefährdung eingestuft und gemäß § 8a SGB VIII wird das **Jugendamt/ASD** bei der Gefährdungseinschätzung involviert. Diesbezüglich wurde der Wunsch nach einem einheitlichen, kommunenübergreifenden Vorgehen deutlich. Bei der Kooperation mit dem ASD wurde die Zügigkeit positiv hervorgehoben ebenso wie die Erfahrungen der SB hG in größeren Städten, die routiniert im Umgang von mitbetroffenen Kindern wären – anderes wird von Fachkräften in ländlichen Regionen berichtet. Demgegenüber offenbarten sich aber auch Hürden, insbesondere in den unterschiedlichen fachlichen Perspektiven z.B. im Falle ordnungsrechtlicher Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft nach Aufenthalt in einem FKH oder der Beurteilung der Gefährdungssituation durch eine umgangsberechtigte Person.
- „**[D]amit die Kinder nicht durch die Maschen fallen**“ (GD\_2, 28) bedarf es nach Ansicht der Diskutierenden eine **enge Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen ambulanten Beratungsstellen**, die sich zusätzlich zu den Bedürfnissen der gewaltbetroffenen Frauen auch speziell denen der Kinder widmen.

<sup>103</sup> Bei der Interpretation dieser Angabe ist zu beachten, dass sich die Angaben auf das generelle Vorhandensein von entsprechenden kommunalen Angeboten beziehen können – ungeachtet des tatsächlichen rechtlichen Anspruchs (gemäß StPO), der sich auf Kinder bezieht, die *unmittelbar selbst Verletzte* (nicht für Personen, die z.B. häusliche Gewalt beobachtet haben) bei schwerer Körperverletzung, sexueller Missbrauch, als Angehörige von Getöteten sind und wurden.

Daneben finden sich auf der rechtlichen Ebene Handlungsbedarfe, die sich durch Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts für den Schutz und Rechte der gewaltbetroffenen Frauen wie auch Kinder ergeben und in Art. 31 IK Beachtung finden („Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden [...], dass die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet“).

- Von den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren des spezialisierten Frauenunterstützungssystems wurde mehrfach auf das **Spannungsfeld** hingewiesen, das sich aus den **Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht** infolge von Trennung/Scheidung ergibt. Einerseits werde eine Belastung für die Kinder, andererseits eine (erneute) Gefährdung der Mutter von Gewalt bzw. für das Leben angesprochen. Insbesondere durch die beschleunigten familiengerichtlichen Verfahren komme es dazu, dass Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt geworden sind, aus dem Blick geraten. Weiter gibt es in der Beratung Fälle, in denen verbunden mit Umgangsstreitigkeiten Frauen mit Vorbehalten zu kämpfen hätten. Eine „[institutionalisierte] Verschränkung des Hilfesystems für Frauen mit dem Hilfesystem für Kinder“ (GD\_1, 21) wurde als wichtig erachtet.
- Daneben wurde die **Sensibilisierung von Akteurinnen und Akteuren des Hilfesystems** ebenso wie **verbindliche Fortbildungen für Berufsgruppen** wie Verfahrensbeistände, Justiz/Gerichten, Gesundheitswesen, Polizei (bei Tätigkeiten mit Berührungspunkten im entsprechenden Bereich) und Jugendämtern, in denen Ursachen und Folgen von Gewalterfahrungen Thema sind, gefordert:
 

„Das wird von Seiten der ja Familiengerichte und Jugendämter, da Klammer auf, das sagen wir schon seit Jahren, dass es endlich verbindliche Fortbildungen in diesem Hilfesystem, Polizei, Justiz, auch Gesundheitswesen, aber also jetzt mal vor allem, genau, Gerichte und auch Jugendämter, braucht, dass sie, also einfach mehr dieses Ausmaß Ursachen und Folgen von Gewalt, dass sie das mehr im Blick haben und das mehr differenzieren können, dass es in diesen Fällen nicht um hochstrittige Paare geht, die irgendwie sich nicht auf die Elternebene begeben können und keine anständigen Regelungen für ihr Kind treffen können, sondern dass es darum geht, dass da Gewalt passiert ist, dass das Opfer von Gewalt ein ganz berechtigtes Interesse hat, sich nicht dauernd wieder mit diesem Täter an einen Tisch zu setzen, dass da auch kein Austausch auf Augenhöhe stattfindet, sondern sich auch (so?) diese, dieser Machtunterschied wiederholt und dann komische Regelungen getroffen werden, die in der Praxis nicht einzuhalten sind oder wirklich auch gefährlich sind. Das alles ist ein riesiges Problem.“ (GD\_2, 29).

### ***Einschätzung von Angeboten für (mit-)betroffene Kinder***

Die IK sieht vor, dass bei der Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt an Frauen sind/waren, gebührend berücksichtigt werden. Dies beinhaltet Angebote der Zeugenbegleitungen und psychosozialen Beratung.

Das Angebot zur psychosozialen Beratung für Kinder, die als Zeuginnen und Zeugen Gewalt an Frauen resp. ihren Müttern miterlebt haben, erscheint umfangreich und darf nur von entsprechend qualifizierten, regelmäßig geschulten Personen durchgeführt werden. Für eine umfassende Beurteilung der Angebote für mitbetroffene Kinder erscheinen folgende Kriterien relevant: altersangemessene Sprache, Berücksichtigung des Kindeswohls bei Begleitung/Gesprächen, entsprechend geschulte Fachkräfte u.Ä.

Auf rechtlicher Ebene bedarf es einer Ausweitung des Katalogs der Straftaten mit Anspruch auf eine kostenneutrale psychosoziale Beratung. Gemäß § 406g Abs. 3 S. 3 StPO ist die Beordnung einer psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. eines psychosozialen Prozessbegleiters für die bzw. den Verletzten kostenfrei. Eine Beordnung findet zwingend unter den in § 397a Abs. 1 Nr. 4, 5 StPO bezeichneten Voraussetzungen statt; eine Beordnung kann auch unter den in § 397a Abs. 1 Nr. 1-3 StPO genannten Voraussetzungen auf Antrag des Verletzten vorgenommen werden. Der Anwendungsbereich des § 397 Abs. 1 Nr. 4, 5 StPO ist nur eröffnet, wenn eine der dort genannten schweren Straftaten verfolgt wird und der bzw. die Betroffene bei der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann. Nur in den Fällen der Nr. 1-3 kommt eine Beordnung auch im Übrigen in Betracht – dies setzt dann aber wiederum die Verfolgung einer der dort genannten, besonders schweren Straftaten voraus. Ein wesentlicher Bereich der Formen häuslicher Gewalt (wie die Körperverletzung sowie die gefährliche Körperverletzung – ohne die schwere Körperverletzung –, die Bedrohung oder die Beleidigung) ist jedoch nicht im Katalog der Beordnungsstraftaten aufgeführt.

#### **Empfehlungen auf Basis der Bestands- und Stakeholderanalyse:**

- ➔ Etablierung spezialisierter Angebote für (mit-)betroffene Kinder, auch unabhängig von Angeboten für deren gewaltbetroffene Mütter (z.B. psychosoziale Begleitung)
- ➔ Sensibilisierung von Familienrichterinnen und -richtern und auch weiterer Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. Lehrkräften), für das Thema häusliche Gewalt und Kinder als potenzielle Beobachtende von Gewalt an anderen Familienmitgliedern (insbesondere auch zu Kindeswohlgefährdungen, Risiko von Retraumatisierungen, Folgen u.Ä.; s.o. Kap. 5.2 zur verpflichtenden Verankerung in Aus- und Fortbildung)
- ➔ Vorhalten personeller Ressourcen in FKH für die Arbeit mit (mit-)betroffenen Kindern
- ➔ Sensibilisierung und Qualifizierung für kindgerechte Zeugenvernehmung von Personal bei Polizei und Justiz
- ➔ Flächendeckender Ausbau spezifischer Angebote für Kinder, z.B. Childhood-Häuser, IST



## **Polizeiliche Interventionen und (Opfer-)Schutzmaßnahmen bei Strafermittlung bzw. -verfolgung**

### ***Vorgaben der IK***

#### *Artikel 45 – Sanktionen und Maßnahmen*

verpflichtet zu Maßnahmen, um sicherzustellen, dass entsprechende „Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen“ belegt werden, die ihrer Schwere Rechnung tragen.

#### *Artikel 50 – Soforthilfe, Prävention und Schutz*

sieht Maßnahmen vor, die sicherstellen, dass „die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen auf alle [Formen von Gewalt an Frauen] reagieren, indem sie den Opfern umgehend geeigneten Schutz anbieten“ (inkl. Erhebung von Beweisen).

#### *Artikel 51 – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement*

verlangt „die Analyse der Gefahr von Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt“, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und ggfs. für koordinierte Sicherheit zu sorgen (insbesondere auch die Berücksichtigung eines Besitzes von Feuerwaffen)

#### *Artikel 53 – Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen*

setzt fest, dass Maßnahmen umzusetzen sind, die „angemessene Kontakt- und Näherungsverbote oder Schutzanordnungen für Opfer [...] sicherstellen“. Daneben ist zu gewährleisten, dass die Verbote oder Schutzanordnungen „für den sofortigen Schutz und ohne eine unangemessene finanzielle und administrative Belastung für Opfer zur Verfügung stehen“ und dass Verstöße dagegen Gegenstand wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender strafrechtlicher oder sonstiger Sanktionen sind.

### ***Maßnahmen der Strafermittlung und -verfolgung (Bestandsanalyse)***

#### *Angebote und Maßnahmen*

Der Polizei kommt im Zuge der **Intervention** ebenso wie der **Prävention** von Gewalt an Frauen eine bedeutsame Rolle zu, gerade in akuter Krisenintervention vor Ort und in akuten Gewaltsituationen über den Notruf. Zum Schutz einer verletzten oder bedrohten Person vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr kann die Polizei die gewaltausübende Person einer Wohnung verweisen und – sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht – ein Rückkehrverbot von mehreren Tagen aussprechen.<sup>104</sup> Auf Grundlage des Polizeigesetzes des Landes (§30 PolG BW n.F. Abs. 3,4) ermöglicht der **Wohnungsverweis**, die gewaltausübende Person nach einem Vorfall bis zu maximal vier Wochen aus der gemeinsamen Wohnung zu verweisen. Die Polizei ist auch zur Anordnung eines sofortigen Wohnungsverweises berechtigt, der das sofortige Verlassen der Wohnung/des Anwesens beinhaltet. Daneben umfasst das Wohnungsverweisverfahren in Baden-Württemberg auch die Beratung von Opfern, Tätern und Täterinnen und eventuell mitbetroffenen Kindern, die konsequente Strafverfolgung und schnelle Herbeiführung zivilrechtlichen Schutzes für die betroffene Person. Bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen kann die Polizei ein Rückkehrverbot und ergänzend dazu ein **Annäherungsverbot** (z.B. für die Umgebung der gemeinsamen Wohnung, des Arbeitsplatzes des Opfers) aussprechen. Zum Berichtszeitpunkt liegen keine statistischen Angaben zur Anzahl der Anordnungen, von Verstößen oder Sanktionen vor (vgl. BMFSFJ 2020a, S. 227 [Anhang]).

<sup>104</sup> Im Hinblick auf die Auswirkung auf Kinder/das Kindeswohl bei polizeilichen Wegweisungsverfahren führt das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen aktuell ein Projekt durch und hat diesbezüglich schon erste Veröffentlichungen erstellt (Projekthomepage online unter: <https://kfn.de/forschungsprojekte/wegweisung/>).

Bei der Annahme, dass Personen schwere Straftaten erleiden könnten, kommen Maßnahmen des „**Operativen Opferschutzes**“ zur Anwendung, welche darauf abzielen, potenzielle Opfer durch eine aufwändige Abtarnung nachhaltig dem Einwirkungsbereich des Gefährders zu entziehen (vgl. ebd.).

Seit 2015 besteht eine **Kooperation der Polizei Baden-Württemberg mit dem Weißen Ring e.V.**, die zum Ziel hat, Gewaltbetroffene unmittelbar nach der Tat zügig und niedrigschwellig eine Nachversorgung zu gewährleisten. Im Jahr 2021 wurde eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Weißen Ring, der als Opferhilfeeinrichtung ca. 250 ehrenamtlich Tätige an 39 Außenstellen in Baden-Württemberg zählt, und dem **Opferbeauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg** abgeschlossen. Mitte des Jahres 2020 wurde beim Ministerium der Justiz und für Migration BW die Stelle eines ehrenamtlichen Opferbeauftragten eingerichtet, der u.a. für gewaltbetroffene Frauen und deren Angehörige einen Lotsendienst anbietet und gegebenenfalls in bestehende Hilfsangebote vermittelt. Die Geschäftsstelle ist besetzt mit zwei Juristinnen bzw. Juristen und zwei Justizfachangestellten.<sup>105</sup> Darüber hinaus gab es im Jahr 2020 infolge der Corona-Pandemie vonseiten des LKA in Kooperation mit Einrichtungen für gewaltbetroffene Personen, Weißer Ring e.V., Frauen helfen Frauen e.V. und dem Stuttgarter Kinderschutz-Zentrum eine **Telefonprechstunde**, bei der Expertinnen und Experten Fragen beantworteten und Unterstützungsangebote zu häuslicher Gewalt vermittelten.

Das **Ministerium der Justiz und für Migration** verwies in der schriftlichen Erhebung mit Bezug auf Artikel 50 IK darauf, dass durch ein für Baden-Württemberg flächendeckendes Angebot einer verfahrensunabhängigen und niederschweligen (ohne vorherige Anzeigerstattung) Beweissicherung gewährleistet werden soll, dass Opfer von Vergewaltigungen oder sexueller Gewalt selbst entscheiden können, ob und wann sie eine Strafanzeige erstatten (siehe zur ausführlichen Beschreibung der Gewaltambulanzen: oben).

Zu Art. 51 der IK führten das **Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen** ebenso wie das **Ministerium der Justiz und für Migration** bei der schriftlichen Befragung aus, dass zur Umsetzung der geforderten Gefährdungsanalyse und des Gefahrenmanagements bei der Landespolizei in Baden-Württemberg unter Federführung des Landespolizeipräsidiums im Jahr 2018 die **Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt (AG hG)** eingesetzt wurde, deren Auftrag darin bestand, einen ganzheitlichen Prozessablauf zum **Gefährdungsmanagement in Fällen häuslicher Gewalt** (bis hin zum bereits bestehenden Operativen Opferschutz) zu erarbeiten. Aufbauend auf den Ergebnissen einer Schwachstellenanalyse wurden Lösungsansätze zur Implementierung eines strukturierten Gefährdungsmanagements und eines Musterablaufprozesses entwickelt. Das Gefährdungsmanagement wurde zunächst im Jahr 2020 in zwei Polizeipräsidien (Mannheim und Ulm) in einem halbjährigen Pilotprojekt erprobt. Kernelemente der Pilotierung waren dabei: (1) Koordinierungsstellen Häusliche Gewalt (KoSt hG) bei jedem regionalen Polizeipräsidium, (2) landesweiter Prozessablauf zur Informationssteuerung, (3) Einführung eines Risikobewertungsinstruments, (4) Durchführung von Fallkonferenzen und (5) strukturierte Einbindung von Opferhilfeeinrichtungen. Nach erfolgreichem Abschluss der Pilotierungsphase setzte das Landespolizeipräsidium das Gefährdungsmanagement mittels Führungs- und Einsatzanordnung Häusliche Gewalt (FEA hG) zum 26. Juli 2021 landesweit um. Dabei wurde zur Objektivierung der polizeilichen Gefährdungsbewertung von Fällen häuslicher Gewalt das wissenschaftlich validierte Prognoseinstrument **ODARA** (Ontario Domestic Assault Risk Assessment) zur Einschätzung des Risikos für erneute Gewaltvorfälle eingeführt. Mittels der Beantwortung

---

<sup>105</sup> Vgl. die Pressemitteilung des Landes vom 15.04.2021 bzw. 21.07.2021, online verfügbar unter: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/opferbeauftragter-und-weisser-ring-schliessen-kooperationsvereinbarung/> bzw. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/alexander-schwarz-neuer-opferbeauftragter-der-landesregierung/> (Letzter Zugriff: 27.07.2021).

von 13 Fragen erfolgt eine Einstufung in eine von drei (polizeiintern definierte) Risikogruppen, die Hinweise auf eine statistisch wahrscheinliche Gewalteskalation geben und aus welcher anschließend einzelfallbezogen weiterführende Maßnahmen abgeleitet werden können. Der „Erhebungsbogen hG“ fasst alle wesentlichen Fallinformationen zusammen und wird durch die Polizei, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, anderen Behörden (bspw. Ordnungsämter, Jugendämter) übermittelt. Daneben wurde im Zuge der landesweiten Umsetzung im Jahr 2021 in allen 13 regionalen Polizeipräsidiien eine **Koordinierungsstelle Häusliche Gewalt (KoSt hG)** beim Führungs- und Einsatzstab eingerichtet. Die KoSt hG verzahnen die internen und präsidiumsübergreifenden Prozesse, gewährleisten den Informationsfluss – auch mit externen Stellen – und übernehmen qualitätssichernde Aufgaben zur Erreichung landesweiter Standards. Im Polizeipräsidium Aalen wurde in diesem Zusammenhang ein Qualitätsmanagement, neue Erfassungs- und Bearbeitungsmodalitäten, umfassende Schulungen für Ansprechpersonen umgesetzt und Arbeitshilfen erstellt (vgl. Polizeipräsidium Aalen 2021, S. 50).

Ein weiteres Instrumentarium zur Gefährdungsanalyse und zum Gefahrenmanagement sind behördenübergreifende **Fallkonferenzen**<sup>106</sup>. Ziel der behördenübergreifenden Fallkonferenzen (§ 42 Abs. 5 Nr. 2 PolG BW) in herausragenden Fällen häuslicher Gewalt ist es, ein koordiniertes Vorgehen und die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie geeignete risikoreduzierende gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zum Schutz des Opfers oder Dritter abzustimmen. Bei der Planung von Fallkonferenzen, insbesondere hinsichtlich der Teilnahme unterschiedlicher Behörden, soll die rechtliche Handlungsmöglichkeit der verschiedenen Behörden im Einzelfall berücksichtigt werden. Bei Bedarf nimmt auch die zuständige Staatsanwaltschaft an der behördenübergreifenden Fallkonferenz teil. Damit wird ein Instrument, das sich bislang im Bereich der Staatsschutzdelikte bewährt hat, auch auf Fälle der häuslichen Gewalt übertragen, um die Möglichkeiten der staatlichen Stellen zur konsequenten Strafverfolgung und zum Schutz der Betroffenen optimal auszuschöpfen.

Zudem verwies das Ministerium der Justiz und für Migration auf die Einrichtung von **Sonderzuständigkeiten „Häusliche Gewalt“ bei Staatsanwaltschaften**. Eine solche Staatsanwaltschaft ist z.B. in Freiburg vorzufinden.<sup>107</sup> Bei der Mehrzahl der Staatsanwaltschaften sind – nach Aussagen des Ressorts – in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen Spezialdezernate zur Verfolgung von Straftaten aus dem Deliktsbereich der häuslichen Gewalt bzw. der Gewalt im sozialen Nahbereich und/oder Ansprechpartnerinnen und -partner für den Deliktsbereich ausgewiesen. Sofern insbesondere bei kleineren Behörden im Hinblick auf das Erfordernis einer flexiblen Zuweisungspraxis zur Sicherstellung einer gleichförmigen Arbeitsauslastung keine spezielle Bearbeitungszuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen wird, wurde darauf hingewiesen, dass dort eine konzentrierte Bearbeitung derartiger Ermittlungsverfahren häufig durch die tatsächliche Zuteilung der Verfahren an ein konkretes Ermittlungsdezernat sichergestellt ist.

### ***Bewertung von Maßnahmen der Strafermittlung und -verfolgung durch Stakeholder***

In der Gruppendiskussion mit Vertreterinnen und Vertretern der Polizei wurde davon berichtet, dass in den vergangenen Jahren innerhalb des Opferschutzes vieles erreicht wurde. Vor allem drei (neue) Bausteine in Hinblick auf den Opferschutz im Feld von häuslicher Gewalt an Frauen sind zentral: (1) Gefährdungsmanagement mit interdisziplinärem Charakter, (2) Koordinierungsstellen Häusliche Gewalt und (3) spezifisch geschulte SB hG.

<sup>106</sup> Seit in Kraft treten des neuen Polizeigesetzes Baden-Württemberg am 17. Januar 2021 bis zum Stichtag 31.12.2022 wurden bereits über 130 Fallkonferenzen durchgeführt.

<sup>107</sup> Vgl. die Website der Freiburger Fachstelle Intervention gegen häusliche Gewalt (FRIG), online unter: <https://frig-freiburg.de/fachinformationen/sonderdezernat-staatsanwaltschaft/> (Letzter Zugriff: 13.03.2023). Im Jahr 2014 waren diese in acht von 19 Staatsanwaltschaften eingerichtet; neue Informationen liegen zum gegebenen Zeitpunkt nicht vor.

Das neue **Instrument zur Gefährdungsanalyse, ODARA**, als landesweiter Standard für die polizeiliche Gefährdungsbewertung sowie der neu implementierte Prozessablauf werden positiv bewertet, weil die Nutzung von ODARA u.a. auch Opfersensibilität fördert und letzterer einen Impuls zur Neustrukturierung vorhandener Abläufe gab. Neben der standardisierten Beurteilung durch einen Fragenkatalog zur Risikobewertung spielt aber auch das Erfahrungswissen der polizeilichen SB hG eine Rolle für die Gesamteinschätzung. Eine Gruppendiskussionsteilnehmende berichtet von ihrer persönlichen Erfahrung als SB hG und erzählt davon, dass viele Fälle eingestellt werden. Ein Aspekt, der das befördert, ist die Tatsache, dass von Betroffenen eine Strafantragserfordernis gestellt werden muss. Schwierigkeiten erzeugt das aus Sicht der Berichtenden für Frauen, die *„in der Ehe, in der Beziehung, in der Partnerschaft bleiben möchten [...] und in aller Regel nicht möchte, dass er bestraft wird“* (GD\_5, 28). Demgegenüber gibt es auch einen Bericht über einen selteneren Fall, bei dem die betroffene Frau den Strafbefehl des tatauübenden Partners aufgrund seiner Einkommenssituation (Arbeitslosigkeit) selbst bezahlen musste.

Die **SB hG** wurden von den Befragten der Gruppendiskussion Polizei als sehr kompetent wie auch empathisch beschrieben. Trotzdem kommt es in Einzelfällen – insbesondere in Akutfällen häuslicher Gewalt – zu Situationen mit Polizeibeamtinnen bzw. -beamten, in denen ein empathischer Umgang mit Betroffenen weiterentwickelt werden müsste (beispielsweise durch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu opfersensiblen Kommunikationsstrategien, siehe auch Abschnitt oben0). Vonseiten der in der standardisierten Online-Umfrage befragten kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wurden die speziell geschulten SB hG in den regionalen Polizeirevieren mit der Durchschnittsnote befriedigend ( $M=3,0$ ;  $SD=1,53$ ) beurteilt (siehe hierzu auch: Abbildung 7 im Anhang).

Auch wenn es nicht Aufgabe der SB hG ist, so wurden von den Befragten die Zielgruppensensitivität und Zugangsmöglichkeiten verschiedener Zielgruppen beispielsweise durch Angebote in leichter Sprache u.Ä. ( $M=4,0$ ;  $SD=1,21$ ) und der Verfügbarkeit von Sprachmittlerinnen und -mittlern als Hürden wahrgenommen ( $M=3,9$ ;  $SD=1,16$ ; siehe hierzu auch: Abbildung 13 im Anhang).

Als besonders hilfreich wurde in der Gruppendiskussion Polizei von allen Beteiligten die **interdisziplinäre Netzwerkarbeit** bzw. **Vernetzung mit weiteren Stellen** (wie FBS) genannt, von denen Hilfe angefordert werden kann und an die gewaltbetroffenen Frauen weiterverwiesen werden können, um dort entsprechende Unterstützung erhalten: *„Dass wir einfach wissen, wenn wir an eine Beratungsstelle weitervermitteln, dann bekommt die Geschädigte auch bei weiteren Schritten, die sie selber in die Wege leiten muss, entsprechende Unterstützung.“* (GD\_5, 19). In der Diskussion mit Vertreterinnen und Vertretern der Polizei wurde konkret von einer **regionalen Koordinierungsstelle für psychosoziale Beratung** von Personen nach belastenden Ereignissen berichtet, die im Zuge des vernetzten Opferschutzes eine zentrale Anlaufstelle auch für Betroffene häuslicher Gewalt und Personen im sozialen Umfeld darstellt. Die Stelle ist von mehreren Städten und einem Landkreis getragen, aktuell ist die Beantragung einer Weiterförderung vom Land im Prozess. Prinzipiell wurde eine landesweite Umsetzung einer an die kommunale Ebene angebundenen Beratungsstelle als hilfreich erachtet. Die Polizei verweist hochbelastete Fälle (wie Betroffene häuslicher Gewalt, aber auch Angehörige von Suizidopfern und weiterer belastender Ereignisse [auch unabhängig davon, ob eine Straftat vorliegt]) im Einsatz anhand von entsprechenden Infokarten/Flyern auf das Angebot:

*„Und wenn die irgendwo sind und merken, die Menschen haben mit irgendetwas jetzt Probleme und ich kann's nicht einstufen, es ist nicht eine Straftat zum Beispiel, ja, [...] Dann können die Kollegen diese Karte den betroffenen Menschen geben und die haben die Möglichkeit dann, sich an diese Stelle zu wenden. Und sie hat so eine Art Hausarztprinzip*

*oder Lotsenfunktion, meist reicht ein Anruf tatsächlich, um den Menschen auch so diese Psychoedukation zu sagen: ‚Das ist völlig in Ordnung. Das ist ganz normales menschliches Verhalten‘ oder eben ‚Es gibt weitere Strukturen, an die können Sie sich wenden.‘ Die eben dieses Netzwerk auch kennt.“ (GD\_5, 37).*

Zudem wurde der **internen Supervision**, insbesondere der SB hG, Bedeutung zugemessen, zugleich aber auch ein Bedarf in der praktischen Realisierung intern – bezogen auf die Vernetzung zwischen in der psychosozialen Beratung Tätigen und Personen auf den Sachbearbeitungsstellen u.Ä. – gesehen. Weiter wurde über ein **regionales/kommunales Interventionsnetzwerk** berichtet, in dem verschiedene FBS involviert sind und auf ein weiteres interdisziplinäres Netzwerk im Umfeld des Polizeipräsidiums der Befragten verwiesen. Daneben existieren **kooperative Strukturen mit speziellen Staatsanwaltschaften** bei häuslicher Gewalt. Ein Austauschforum zu aktuellen Themen vonseiten der SB hG mit verschiedenen Fachdisziplinen (wie Staatsanwaltschaft, Vertretungen von Familiengerichten) ist in Planung. In Hinblick auf eine gelingende Zusammenarbeit in interdisziplinären Netzwerken, insbesondere mit weiteren Behörden, wie Gerichten oder Staatsanwaltschaften, wurde die Verständigung beziehungsweise das Wissen um spezifische strukturelle, bürokratische Rahmenbedingungen, die Auftragsklärung und Regelmäßigkeit des Austauschs als wichtig empfunden:

*„weil man gar nicht weiß, was haben die anderen für rechtliche Auflagen? Was haben die für Aufgaben? Was dürfen sie? Was dürfen sie nicht? Umgekehrt ist es genauso. Bei den Hilfsorganisationen, die ja immer auch (.) es ist ja schwierig, sich auszutauschen, jeder hat seine datenschutzrechtlichen Auflagen, jeder hat seine Auflage. Aber jeder kommt aus einem anderen Bereich, also jeder kommt von-von einer anderen Richtung hergefahren. Und dann, wenn man sich halt an irgendeinem Kreuzungsbereich dann auch trifft, wird's dann immer schwierig“ (GD\_5, 47).*

Als bedeutsam für einen **gelingenden Opferschutz** unabhängig individueller Voraussetzungen bzw. der Lebenslage wurde von den Diskutierenden beschrieben, inwiefern *„die Frau auch wirklich Hilfe möchte (.) und in welcher Form es ihr angeboten wird und in welcher Form sie es dann auch akzeptiert. Muss aber sagen, dass da jetzt vom sie haben die unterschiedlichen Voraussetzungen erwähnt, also kulturelle Voraussetzungen, es sind psychisch angeschlagene, Obdachlose und so weiter, also da wird nicht groß unterschieden, wer Hilfe braucht, der bekommt die.“* (GD\_5, 15) Als Grundlage für einen nachhaltigen Opferschutz ist der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung, innerhalb derer Betroffene sich auch bei erneuter Gewaltvorfälle an die Polizei wenden, zentral. Neben dem sensiblen Umgang mit den Betroffenen gehört auch die Arbeit mit Tätern resp. Täterinnen dazu, die im Rahmen der Tertiärprävention langfristig Gewalt verhindern soll. Handlungsbedarf wurde darin gesehen, dass die Justiz jenseits einer rechtlichen und finanziellen Sanktionierung von Tätern und Täterinnen, diese zur Teilnahme an einem spezifischen Behandlungsprogramm verpflichtet.

Zugangshürden von Frauen wurden von den Diskutierenden einerseits als **einzelfallbezogen** bewertet:

*„Oftmals ist es für die Personen, die Frauen, die ja im Prinzip Gesellschaftsschichten übergreifend bei uns um Rat und Hilfe ersuchen so, dass es oft schwerfällt, (.) selbst gewisse Schritte in Angriff zu nehmen. Also zum Beispiel wenn es jetzt darum geht, Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz entsprechend beim Familiengericht zu beantragen, dann fällt das oft schwer, wenn wir, das merkt man in der Beratung, die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigen, dass man den Eindruck hat, damit überfordert man tatsächlich die Geschädigte in der konkreten Situation natürlich auch, weil sie einfach in einer psychischen Ausnahmesituation ist, andererseits aber auch oft überfordert ist mit dem, was sie alles tun soll in der Aktion oder in der Aktion mit anderen Behörden.“ (GD\_5, 19).*

Als weitere Hemmschwellen für die Kontaktaufnahme zur Polizei wurde auch Scham oder das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden, angeführt. Andererseits wurde es vonseiten der Polizei als schwierig beschrieben insbesondere zu **Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen mit Behinderungen** einen Zugang zu finden. Gerade bei dieser Personengruppe ist aber von einem verhältnismäßig großen, schwer zu beurteilenden Dunkelfeld auszugehen („Wenn die Frauen bei uns sind, ist es schwierig, ihnen diesen eigenverantwortlichen, selbstbestimmten Ausstieg zu ermöglichen, weil einfach die Strukturen anders sind wie wir es bei anderen Geschädigten sonst erleben.“ (GD\_5, 19). Beispielhaft für Angebote, die diesbezüglich Verbesserungspotentiale aufweisen, wurde die zentrale Polizeiberatungswebsite ([www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)) aufgeführt, die nur in bestimmten Deliktsbereichen Informationsmaterialien in leichter Sprache bzw. eine barrierefreie Nutzung (z.B. durch Vorlesen) bietet.<sup>108</sup> Im Zuge der Gruppendiskussion Polizei wurde der Wunsch nach einer opfersensiblen Polizei auch als wichtiger Baustein von Prävention laut, indem einerseits das Vertrauen von gewaltbetroffenen Personen in die Institution Polizei gestärkt wird und andererseits Maßnahmen entsprechend der Vorgaben der IK diskriminierungsfrei ausgestaltet werden (z.B. Vordrucke in Leichter Sprache, der selbstverständliche Einsatz von Gebärdendolmetschung im Umgang mit Personen mit Hörbeeinträchtigung).

Sektorenübergreifende Erkenntnisse aus den Gruppendiskussionen z.B. zur Kooperation finden sich gebündelt unter obigen Abschnitt „Übergreifende Bewertung des spezialisierten Frauenunterstützungssystems durch die Stakeholder“.

### ***Einschätzung des Opferschutzes, der Strafermittlung und -verfolgung***

Im Hinblick auf Art. 51 der IK ist die baden-württembergische Polizei mit einer flächendeckenden Umsetzung von Koordinierungsstellen zu häuslicher Gewalt, die an einer behördenübergreifenden Zusammenarbeit ansetzen und im Zuge des Gefahrenmanagements auf ein erprobtes Prognoseinstrument (auch für Hochrisikofälle) zurückgreifen, auf einem guten Weg. Eine flächendeckende Implementierung von (inter-)institutionellen Systemen zur Analyse von Gefährdungen und Gewalt in Partnerschaften und zum Fallmanagement, um weitere schwere Gewalt bis hin zu Tötungen von Frauen und deren Kinder zu verhindern, ist erfolgt; eine Bewertung der Effektivität steht jedoch noch aus (vgl. auch die Empfehlungen des Europarats 2011, Ziff. 260ff., S. 94). Auch der Einsatz von behördenübergreifenden Fallkonferenzen und einem systematischen Vorgehen zur Identifikation von sogenannten Hochrisikofällen und weiterer Interventionsmaßnahmen, um besonders gefährdete Opfer zu schützen, scheint damit in der Praxis des polizeilichen Opferschutzes angekommen zu sein.

Durch Wohnungsverweise kann sofortiger Schutz, ohne finanzielle oder administrative Belastung bei der betroffenen Person zu erzeugen, sichergestellt werden. Den Empfehlungen des Europarats (2011, Ziff. 270ff., S. 96f.) zum sofortigen Schutz von Betroffenen wird so entsprochen. Verstöße gegen z.B. Kontaktverbote werden als Risikofaktoren für schwere Gewalt bzw. sogar Tötung bei der Gefährdungsanalyse mitberücksichtigt (vgl. BIK 2021, S. 159). Verbesserungspotentiale sind bei den finanziellen wie auch personellen Ressourcen für systematische Gefährdungsanalysen, verbindliche Kooperationen mit weiteren Stellen, FBS und Frauenhäusern als zentrale Schnittstellen im Bereich des (Hoch-)Risikomanagements zu finden (vgl. ebd.).

Eine Überprüfung der Empfehlungen des Europarats (2011, Ziff. 258, S. 94), dass Opfer durch speziell ausgebildetes Personal, das ggfs. aus Frauen besteht bzw. eine angemessene Anzahl an weiblichen Mitarbeitenden in den Strafverfolgungsbehörden vorsieht, kann anhand der Statistik „Justiz in Zahlen“ beurteilt werden: Mit Stand 31. Dezember 2021 sind in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ohne Berücksichtigung von Personal in Ausbildung 1.892 Richterinnen und

<sup>108</sup> Laut dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen wird die Barrierefreiheit sukzessive hergestellt.

Richter tätig, davon sind 955 weiblich. Von insgesamt 729 beschäftigten Staatsanwältinnen und Staatsanwälten sind 374 weiblich. Für die Justiz kann daher praktisch eine Geschlechterparität belegt werden.

### **Empfehlungen auf Basis der Bestands- und Stakeholderanalyse:**

- ➔ Hemmschwellen in der Kontaktaufnahme zu Polizei (wie Scham o.Ä.) abbauen
- ➔ Fördern von Opfersensibilität (z.B. durch Stärkung von Perspektive auf Betroffene in Aus- und Fortbildung) und opfersensible Angebote weiterentwickeln, z.B. Bereitstellung von sprachsensiblen Informationsmaterialien (in Leichter bzw. verschiedenen Sprache/n), Einsatz von Gebärdendolmetschung und fortwährende Sensibilisierung von Akteurinnen und Akteuren mit dem Ziel von einfühlsamen Beratungskapazitäten
- ➔ Begleitforschung und Evaluation/Monitoring von Gefährdungs- und Hochrisikomanagement

## **6 Empfehlungen aus rechtlicher Perspektive**

### **6.1 Finanzierung von Frauenhäusern**

Einer der wichtigsten Aspekte zur ausreichenden Sicherstellung des Gewaltschutzes stellt eine gesetzliche Regelung zur Finanzierung von Frauenhäusern dar. Die Finanzierung der Frauenhäuser in Baden-Württemberg erfolgt über verschiedene Quellen und auf verschiedenen Wegen: Zu unterscheiden ist grundsätzlich die Subjekt- oder individuelle Förderung und die Objekt- oder institutionelle Förderung.<sup>109</sup>

Die Subjekt- oder individuelle Förderung betrifft individuelle Ansprüche auf Hilfe und Unterstützung nach dem Sozialrecht. Da es hier zurzeit an einem eigenen Bundes- oder Landesgesetz fehlt, das betroffenen Frauen individuelle Ansprüche auf die Gewährung von Schutz und Unterstützung in Frauenhäusern garantiert, werden die bestehenden sozialgesetzlichen Regelungen, die nicht speziell auf gewaltbetroffene Frauen zugeschnitten sind, angewandt (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Bundesgesetzliche Regelung der Finanzierung von Frauenhäusern vom 22.05.2014, S. 5; siehe auch unter Kap. 6.4). Hierunter fällt auch die Tagessatzfinanzierung: Danach wird das Frauenhaus durch „Tagessätze“ finanziert, die von der Anzahl der Frauen, die das Frauenhaus an konkret zu benennenden Tagen aufsuchen, abhängig ist. Die Kosten für die Unterkunft werden den Frauen nach SGB II und SGB XII nicht selbst ausgezahlt, sondern fließen unmittelbar an die Frauenhäuser als Leistungserbringer i.S.d. §§ 17 SGB II und 75 SGB XII. Diese Form der Finanzierung schließt jedoch bestimmte Gruppen von Frauen (EU-Bürgerinnen mit ungesichertem Aufenthalt, Studentinnen, Auszubildende, Rentnerinnen, ALG I-Bezieherinnen nach SGB III und Aufstockerinnen, Asylbewerberinnen sowie Frauen mit Einkommen; hierzu noch unter 6.4) aus. Im Übrigen müssen die Frauen die Kosten von Beratung und Unterkunft im Frauenhaus selbst übernehmen. Zusätzliche Schwierigkeiten entstehen, wenn Frauen aus Schutzgründen in Frauenhäuser anderer Kommunen flüchten (vgl. § 36 SGB II, § 98 Abs. 2 SGB XII). In diesen Fällen müsste eine Kostenerstattung nach § 36a SGB II vollzogen werden; weil dies jedoch verwaltungsaufwändiger ist, besteht die Gefahr, dass Frauen häufiger abgewiesen werden.

Ggf. kommt weiterhin eine Finanzierung über §§ 67 f. SGB XII in Betracht (hierzu noch unter 6.4). Eine Empfehlung des Landkreis- und Städtetags BW 2009, die Betreuungskosten für Frauen, die nicht unter SGB II und XII fallen, über § 68 SGB XII für 6 Monate zu finanzieren, wird nicht in allen Landkreisen umgesetzt.

<sup>109</sup> Hierzu Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Bundesgesetzliche Regelung der Finanzierung von Frauenhäusern vom 22.05.2014, S. 5.

Die Kostenübernahme für die psychosoziale Betreuung kann gem. § 16a Nr. 3 SGB II für grds. erwerbsfähige Frauen und deren Kinder sowie hilfsweise gem. § 67 SGB XII erfolgen. Die psychosoziale Betreuung von Frauen und ihren Kindern in einem Frauenhaus wird in der Praxis als Maßnahme i.S.d. § 16a Nr. 3 SGB II anerkannt, weil und soweit die psychosoziale Stabilisierung eine wesentliche Voraussetzung der künftigen Erwerbsfähigkeit ist (BSGE 111, 72).

Bei der Objektförderung setzt die Finanzierung hingegen unmittelbar bei den Frauenhäusern durch institutionelle oder Projektförderung an. In Baden-Württemberg wird die Finanzierung aus **Landesmitteln** über die VwV des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg (VwV FKH) vom 26.05.2020<sup>110</sup> geregelt. Ausweislich Nr. 1.1.2. der VwV FKH gewährt das Land Baden-Württemberg die Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23, 44 LHO BW sowie der Allgemeinen VwV des Finanzministeriums zur Landeshaushaltsordnung BW (VV-LHO). Die Zuwendungen sind zweckgerichtet auf die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt. Nr. 1.1.4. der VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser schließt einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung explizit aus. Ergänzend regelt die Vorschrift, dass die Bewilligung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt. Hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ der Finanzierung herrscht daher keine Rechtssicherheit.

Gemäß Nr. 1.2. VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser werden Maßnahmen der Krisenintervention, der Prävention und der Nachsorge der Frauen- und Kinderschutzhäuser (1. Spgstr.) sowie investive Maßnahmen der Frauen- und Kinderschutzhäuser (2. Spstr.) gefördert.

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Festbetragsförderung (Nr. 1.5.1.). Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit die Ausgaben durch Zuwendungen aus anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere nach SGB II und SGB VII gedeckt werden.

Die Förderung von Maßnahmen der Krisenprävention, Prävention und Nachsorge erfolgt über die Erstattung laufender Personal- und Sachausgaben, die in diesem Rahmen entstehen. Miet-, Investitions- und Leasingausgaben sind nicht zuwendungsfähig (Nr. 2.1.3.1). Der Zuschuss setzt sich aus einem Sockelbetrag pro FKH und einem variablen Anteil zusammen, der sich nach der Zahl der regelmäßig zur Verfügung stehenden Plätze des FKH richtet. Der Sockelbetrag beträgt 15.600 Euro pro FKH. Der variable Anteil richtet sich nach dem jährlich vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration festzulegenden Platzwert, der auf der Basis der Anzahl der am 1. Januar des Antragsjahres vorhandenen Plätze der antragstellenden Einrichtungen berechnet wird (Nr. 2.1.3.2.). Der Zuschuss beträgt höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Er richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und wird dementsprechend angepasst (Nr. 2.1.3.3.).

Zugleich werden investive Maßnahmen nach Nr. 2.2. gefördert: Darunter fallen Investitionen zur Beschaffung von Immobilien (Grunderwerb, Neubau, Kauf von Häusern oder Wohnungen), für bauliche Veränderungen (zum Beispiel Herstellung von Barrierefreiheit und erhöhte Sicherheitsstandards), Sanierungen (zum Beispiel Heizungseinbau) sowie für Erhaltungsmaßnahmen und für die Ausstattung von Gebäuden und Wohnungen als FKH im jeweils notwendigen Umfang. Umfang und Höhe bewegt sich zwischen 11.000 und 18.000 € abhängig von der Größe des Frauen- und Kinderhauses (Nr. 2.2.3.2.).

---

<sup>110</sup> Online abrufbar unter [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gegen\\_Gewalt\\_an\\_Frauen/VwV\\_Frauen-\\_und\\_Kinderschutzhaeuser\\_26-05-2020.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/VwV_Frauen-_und_Kinderschutzhaeuser_26-05-2020.pdf).



Gemäß Nr. 1.3. VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser kommen als Zuwendungsempfänger die Träger von Frauen- und Kinderschutzhäusern Baden-Württemberg in Betracht. Personenvereinigungen des privaten Rechts müssen durch Vorlage des Freistellungsbescheids des zuständigen Finanzamts nachweisen, dass sie gemeinnützige Zwecke verfolgen. Die Aufnahme in das Förderprogramm setzt eine Bedarfsfeststellung des örtlichen Trägers der Sozialhilfe voraus (Nr. 1.4.2.). Zudem werden nur Frauen- und Kinderschutzhäuser gefördert, die dauerhaft die grundständigen Aufgaben, Frauen und Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind oder davon bedroht werden, vorübergehenden Schutz, Unterkunft und Betreuung anzubieten (Nr. 2.1.1., 1. Satz), sowie den weiteren Aufgabenkatalog nach Nr. 2.1.2.) wahrnehmen.

Die Träger von Frauenhäusern haben aus diesen Gründen keine ausreichende Planungssicherheit, da die Mittel von Ländern und Kommunen freiwillige Leistungen sind, die abhängig von der Haushaltslage gezahlt werden. Eine weitergehende Finanzierung erfolgt über Spenden, Bußgelder, Mitgliedsbeiträge und Projektförderungen. Um Rechtssicherheit herzustellen, wird von verschiedenen Seiten die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage gefordert.

Politisch wie rechtlich umstritten ist bislang die genaue Ausgestaltung des bundesweiten Rechtsanspruches. Hier stellt sich zunächst die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz. Zunächst könnte eine bundesgesetzliche Kompetenz ergehen. Die Kompetenz zum Erlass von Regelungen zur Unterbringung und Betreuung von Opfern häuslicher Gewalt einschließlich der Bestimmungen zur Finanzierung ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG (öffentliche Fürsorge). Dieser Kompetenznorm unterfällt allgemein Regelungen zur Unterstützung Hilfsbedürftiger – in erster Linie in wirtschaftlichen Notlagen – durch die öffentliche Hand. Dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) wird eine weite Auslegung entnommen, sodass auch neue Lebenssachverhalte im Bereich der „Fürsorge“ erfasst werden. Erfasst werden daher auch Regelungen über finanzielle Zuwendungen und Hilfe für Opfer von Gewalttaten (Sachs/Degenhart, GG, Kommentar, 5. Aufl., 2009, Art. 74 Rn. 35). Zugleich sind jedoch die Erforderlichkeitsvoraussetzungen nach Art. 72 Abs. 2 GG einzuhalten (vgl. hierzu bereits unter 4.1.). Ob die bundeseinheitliche Finanzierung von Frauenhäusern jedoch zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse bzw. Wahrung der Rechtseinheit erforderlich ist, ist umstritten. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages hat sich in der Vergangenheit bereits mit dieser Frage beschäftigt und ein unterschiedliches Meinungsbild nachgezeichnet: Teilweise wird nur eine punktuelle Änderung bereits bestehender Bundesgesetze für zulässig erachtet, tlw. wird hingegen ein umfassendes Gesamtkonzept zur Hilfe und Unterstützung im Frauenhaus gefordert und für verfassungsrechtlich zulässig erklärt (im Einzelnen hierzu Wissenschaftliche Dienste, Bundesgesetzliche Regelung der Finanzierung von Frauenhäusern; BT-Drs. 17/10500, S. 247). Im ersten Fall ist von der punktuellen Ergänzung der Regelungen des SGB auszugehen, im zweiten Fall läge der Entwurf eines neuen, die Rechtsfragen kodifizierenden Gesetzes nahe. Gegen den „weiten“ Ansatz wird neben den Vorgaben des Art. 72 Abs. 2 GG auch die Gefahr ins Feld geführt, auf diesem Wege finanzverfassungsrechtliche Vorgaben zu umgehen.

Diskutiert wird weiterhin eine Annexkompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Strafrecht gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG. Hier entfällt zugleich die Erforderlichkeitsklausel nach Art. 72 Abs. 2 GG.

Das Bestehen einer Bundeskompetenz kann vorliegend jedoch offenbleiben, da der Landesgesetzgeber mangels bundesgesetzlicher Regelung jedenfalls ermächtigt ist, eine landesgesetzliche Regelung zu erlassen („solange“ und „soweit“). Eine solche landesgesetzliche Regelung kann sich an verschiedenen Vorbildern orientieren. So ist in Schleswig-Holstein die Finanzierung von Frauenhäusern seit 1996 im Finanzausgleichsgesetz des Landes (§§ 7, 25a FAG) geregelt: Vorgesehen werden Zuschüsse für Personal- und Sachausgaben (33 % aus dem Sozialhilfefat des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, 67 % aus der Finanzausgleichsmasse)

abhängig von der Zahl der Plätze sowie eine Kostenpauschale für regelmäßig angemietete Liegenschaften. Der Zuschuss für den Frauenhausplatz beträgt jeweils 10.5000 € zuzüglich einer Pauschale i.H.v. 570.000 €. Denkbar ist auch eine landesgesetzliche Regelung, die sich an das Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz (AGProstSchG BW) in Baden-Württemberg anlehnen könnte. Das Gesetz enthält im Wesentlichen zwei Regelungen: Eine Klarstellung der Zuständigkeiten in §§ 1 ff. sowie eine Regelung der Finanzierung kommunaler Leistungen in § 4. Das Gesetz enthält eine klare Zuständigkeitsverteilung der Aufgaben an die Landratsämter, die unteren Verwaltungsbehörden, den Polizeivollzugsdienst sowie die Ermächtigung zur Beleihung anderer Stellen. Die allgemeine Aufsicht obliegt dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration. § 4 ProstSchG regelt darüber hinaus, dass Stadt- und Landkreise vom Land einen finanziellen Ausgleich für Mehrbelastungen erhalten. In diesem Sinne könnte das Land auch ein Landesausführungsgesetz zur Durchführung der IK erlassen, in dessen Rahmen die (finanziellen) Zuständigkeiten geklärt werden. Mit der Mehrheit der Länder, der Kommunen und des Bundes wurde bereits im Mai 2021 im Rahmen des Runden Tisches „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ein Positionspapier für eine bundesgesetzliche Regelung verabschiedet. Die Landesregierung Baden-Württembergs hat sich klar dafür positioniert. Der Bund hat dieses Vorhaben durch den Koalitionsvertrag der aktuellen Legislatur bekräftigt. Insofern ist eine landesgesetzliche Regelung zum jetzigen Zeitpunkt als wenig wahrscheinlich anzusehen.

### **Zusammenfassung**

Einer der wichtigsten Aspekte zur ausreichenden Sicherstellung des Gewaltschutzes stellt eine gesetzliche Regelung zur Finanzierung von Frauenhäusern dar. Die Finanzierung erfolgt in Baden-Württemberg über verschiedene Quellen und auf verschiedenen Wegen. Grundsätzlich zu unterscheiden ist die Subjektförderung von der Objektförderung. Während erstere individuelle Ansprüche auf Hilfe und Unterstützung nach dem Sozialrecht betrifft, setzt die Objektförderung unmittelbar bei den Frauenhäusern durch institutionelle oder Objektförderung an.

Im Hinblick auf die Subjektförderung gelten bestehende sozialgesetzliche Regelungen, welche insbesondere die Tagessatzfinanzierung betreffen. Diese richtet sich nach SGB II und SGB XII, schließt jedoch bestimmte Gruppen von Frauen (EU-Bürgerinnen mit ungesichertem Aufenthalt, Studentinnen, Auszubildende, Rentnerinnen, ALG I-Bezieherinnen nach SGB III und Aufstockerinnen) aus. Zusätzliche Schwierigkeiten entstehen, wenn Frauen aus Schutzgründen in Frauenhäuser anderer Kommunen flüchten (vgl. § 36a SGB II). Ggf. kommt weiterhin eine Finanzierung über § 67 f. SGB XII in Betracht.

Die Kostenübernahme für die psychosoziale Betreuung erfolgt gem. § 16a SGB II für grds. erwerbstätige Frauen und deren Kinder sowie für Nicht-Erwerbstätige gem. § 67 SGB XII.

In Baden-Württemberg wird die Finanzierung aus **Landesmitteln** über die VwV des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration über die Gewährung von Zuwendungen an Frauen- und Kinderschutzhäuser in Baden-Württemberg (VwV Frauen und Kinderschutzhäuser) vom 26.05.2020<sup>111</sup> geregelt. Die Zuwendungen sind zweckgerichtet auf die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Gewalt. Nr. 1.1.4. der VwV FKH schließt einen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung explizit aus. Ergänzend regelt die Vorschrift, dass die Bewilligung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt. Hinsichtlich des „Ob“ und des „Wie“ der Finanzierung herrscht daher keine Rechtssicherheit.

<sup>111</sup> Online abrufbar unter [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gegen\\_Gewalt\\_an\\_Frauen/VwV\\_Frauen-\\_und\\_Kinderschutzhaeuser\\_26-05-2020.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/VwV_Frauen-_und_Kinderschutzhaeuser_26-05-2020.pdf).

Die Träger von Frauenhäusern haben aus diesen Gründen keine ausreichende Planungssicherheit, da die Mittel von Ländern und Kommunen freiwillige Leistungen sind, die abhängig von der Haushaltslage gezahlt werden. Eine weitergehende Finanzierung erfolgt über Spenden, Bußgelder, Mitgliedsbeiträge und Projektförderungen. Um Rechtssicherheit herzustellen, wird von verschiedenen Seiten<sup>112</sup> die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage gefordert.

Erforderlich ist daher eine gesetzliche Regelung, die auf Bundes- oder Landesebene angesiedelt sein könnte. Während aktuell entsprechende Vorschläge auf Bundesebene diskutiert werden, ist die Reichweite der Bundesgesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG umstritten. Eine landesgesetzliche Regelung ist zum jetzigen Zeitpunkt (mangels bundesgesetzlicher Regelung) möglich, aufgrund der bundesweiten Initiative jedoch wenig wahrscheinlich.

### **Empfehlung:**

➔ Errichtung einer landesgesetzlichen Vorschrift, in welcher die Finanzierungsgrundlagen für Frauenhäuser rechtssicher ausformuliert werden. Hierbei kann auf bestehende Vorbilder, etwa im schleswig-holsteinischen Finanzausgleichsgesetz oder im AGProstSchG BW, zurückgegriffen werden. Gegebenenfalls ist der Erlass einer bundesgesetzlichen Regelung abzuwarten.

## **6.2 Finanzierung der Fachberatungsstellen**

Gefordert wird auch die Einrichtung und Finanzierung von FBS. Deren Finanzierung erfolgt ebenfalls über eine VwV. Die „Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration für die Förderung des Ausbaus von FBS für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie von IST, von Frauennotrufen und von Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen)“ vom 15. März 2021 regelt ausweislich Nr. 1.2. Zuwendungen des Landes gemäß §§ 23, 44 LHO BW und VV LHO. Der Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung ist gemäß Nr. 1.4. ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gemäß Nr. 1.5 sind von der Förderung solche FBS ausgeschlossen, die bereits eine institutionelle Förderung des Landes erhalten. Gefördert werden Ausgaben insbesondere für die Beschäftigung hauptberuflich angestellter Fachkräfte in FBS, Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere Fortbildungen und Supervisionen, Reise- und Fahrtkosten zu Beratungsterminen und Vernetzungstreffen nach dem Landesreisekostengesetz, Beteiligung an präventiven und vernetzenden Maßnahmen, Maßnahmen für Öffentlichkeitsarbeit und - Abbau von Zugangsbarrieren (zum Beispiel Dolmetscher und Dolmetscherinnen) (Nr. 2.1.). Gefördert werden die FBS für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie IST, Frauennotrufe und Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (Nr. 2.2). Unter 2.3. werden verschiedene Typen an FBS differenziert, für welche im Folgenden differenzierte Anforderungen gelten. Voraussetzung für die Zuwendung ist die Besetzung einer FBS für Betroffene häuslicher Gewalt, einer FBS für Menschen in Prostitution und einer FBS für Betroffene von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung mit einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent eines VZÄ (Vollzeitäquivalent) oder einer IST mit einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 25 Prozent und Gewährleistung des ganzjährigen Betriebes. Fachkräfte in diesem Sinne sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Diplompädagoginnen und -pädagogen der Fachrichtung Sozialpädagogik; als

<sup>112</sup>Derartige Forderungen werden insbesondere von zivilgesellschaftlichen Akteuren (z.B. Frauenhauskoordinierung e.v., siehe <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/hilfesystem/finanzierung-des-hilfesystems/>) erhoben.

Fachkräfte werden ebenfalls Absolventinnen und Absolventen eines Studiums mit dem Abschluss Bachelor of Arts unter der Voraussetzung anerkannt, dass der Studiengang ausgewiesene Module für die soziale Beratungspraxis enthält und dies entsprechend nachgewiesen wird; im Einzelfall genügt eine gleichwertige Berufs- und Beratungserfahrung. Im Falle der Besetzung einer FBS für Betroffene von sexualisierter Gewalt, eines Frauennotrufes oder einer FBS für Betroffene von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ist für die Zuwendung die Besetzung mit einer Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 50 Prozent eines VZÄ und Gewährleistung des ganzjährigen Betriebes erforderlich. Fachkräfte in diesem Sinne sind in der Regel Diplompsychologen und -psychologinnen; als Fachkräfte werden ebenfalls Absolventen und Absolventinnen eines Studiums mit dem Abschluss Master of Science (Psychologie) anerkannt. Die Fachkräfte müssen über eine Zusatzausbildung für die soziale Beratungspraxis verfügen; als Fachkräfte können auch staatlich anerkannte Sozialpädagogen und -pädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Diplompädagoginnen und -pädagogen der Fachrichtung Sozialpädagogik und Absolventen und Absolventinnen eines Studiums mit dem Abschluss Bachelor of Arts unter der Voraussetzung, dass der Studiengang ausgewiesene Module für die soziale Beratungspraxis enthält und dies entsprechend nachgewiesen wird, anerkannt werden, wenn sie über eine therapeutische Zusatzausbildung verfügen; im Einzelfall genügt eine entsprechende gleichwertige Berufs- und Beratungserfahrung. Bei IST muss der Betrieb für mindestens zehn Stunden pro Woche gesichert sein.

Konträr zu dieser sehr kleinteiligen Regelung der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen bestimmt Nr. 5 (in Wiederholung der Regelung in Wiederholung von Nr. 1.4 S. 2), dass sich die Förderung nach Nr. 2 nach den verfügbaren Haushaltsmitteln richtet und die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entscheidet. Damit fehlt es den FBS an einem rechtssicheren Verfügungsrahmen, wodurch die Arbeit erschwert wird.

Zu fordern ist daher eine verbindliche Regulierung durch VwV, besser jedoch im Rahmen einer landesgesetzlichen Vorschrift, mit welcher eine rechtssichere Finanzierung der FBS sichergestellt wird. Eine Verpflichtung des Landes, eine solche Finanzierungsgrundlage zu schaffen, lässt sich mittelbar aus der IK ableiten. Indem der Bundesrat dem IK-Transformationsgesetz zugestimmt hat, kann der Bund unter Berufung auf die Bundestreue die Anwendung und Umsetzung der IK durch die Länder einfordern. Aus der länderseitigen Umsetzungsverpflichtung resultiert zugleich eine Finanzierungsverpflichtung (vgl. Art. 104a Abs. 1 GG). Sinnvoll wäre es, die Umsetzung an die Kommunen als Pflichtaufgaben zu übertragen (vgl. *Janda*, DÖV 2023, 1 ff.). Hierdurch würde zugleich das Konnexitätsprinzip nach Art. 71 Abs. 3 LV BW zur Anwendung kommen.

### **Zusammenfassung**

Die Finanzierung der Fachberatungsstellen erfolgt ebenfalls über eine VwV. Die VwV Fachberatungsstellen regelt ausweislich Nr. 1.2. Zuwendungen des Landes gemäß §§ 23, 44 LHO BW und VV LHO. Der Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung ist gemäß Nr. 1.4., 5 ausgeschlossen. Die Bewilligung erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Damit fehlt es den FBS an einem rechtssicheren Verfügungsrahmen.

### **Empfehlung:**

→ Zu fordern ist eine verbindliche Regulierung der Finanzierung der Fachberatungsstellen durch landesgesetzliche Vorschrift, mit welcher eine rechtssichere Finanzierung der FBS sichergestellt wird.

### 6.3 Frauen ohne dauerhafte Aufenthaltsberechtigung

Die geschlechtsspezifische Gewalt wird in Art. 60 IK als Verfolgungsgrund anerkannt. §§ 3a Abs. 2 Nr. 1 und 6 AsylG greifen diesen Verfolgungsgrund auf. Dennoch verbleibt eine Vielzahl sozial- und aufenthaltsrechtlicher Regelungen, welche die Situation von Gewalt betroffener ausländischer Frauen erheblich beeinträchtigen. Die Finanzierung des Gewaltschutzes von Frauen ohne dauerhaften Aufenthaltsberechtigung ist ungeklärt, wie die folgenden Ausführungen darstellen.

#### Finanzierung

Dies betrifft zunächst die Finanzierung der Schutzmaßnahmen, insbesondere der Unterbringung in Frauenhäusern (vgl. bereits unter 6.1 und 6.4). Die dort tlw. zugrunde gelegte Subjektförderung erfolgt über sozialrechtliche Leistungsansprüche, die bereits im Einzelnen erörtert wurden. Gerade hier bestehen jedoch Einschränkungen für Frauen ohne dauerhaften Aufenthaltsstatus. Nicht leistungsberechtigt nach § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II sind Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtig sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, sowie dauerhaft Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre Familienangehörigen sowie Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes. Einzelne Rückausnahmen sind in § 7 Abs. 1 S. 3 SGB II enthalten.

Auch der Leistungsanspruch aus § 67 SGB XII wird nur eingeschränkt gewährt.

Nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII ist Ausländern bzw. Ausländerinnen, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, (nur) Hilfe zum Lebensunterhalt, bei Krankheit, bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege zu leisten. Nach § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII kann im Übrigen Sozialhilfe geleistet werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistung der Sozialhilfe (§ 23 Abs. 2 SGB XII). Die Leistungsberechtigung entfällt für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, wenn Ausländerinnen und Ausländer oder ihre Familienangehörigen weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen und -nehmer oder Selbständige noch auf Grund des § 2 Abs. 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtig sind, sowie insgesamt aus, wenn sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SGB XII). Ausschlussstatbestände gelten etwa auch für Unionsbürger, die sich im Rahmen der Niederlassungs- und Arbeitnehmerfreizügigkeit aus Gründen der Arbeitssuche in Deutschland aufhalten (§ 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII).

Besonderen Regelungen unterfallen Berechtigte i.S.d. § 1 des AsylbLG. Diese erhalten nach § 3 Abs. 1 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf) sowie Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf). Während einer Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen werden diese Bedarfe grundsätzlich durch Sachmittel gewährleistet (vgl. § 3 Abs. 2 AsylbLG). Bei Frauenhäusern handelt es sich nicht um Aufnahmeeinrichtungen i.S.d. § 3 Abs. 2 AsylbLG (vgl. BT-Drs. 19/10052, S. 24; Grube/Wahrendorf/Flint-Leopold, § 3 AsylbLG Rn. 22), sodass nach § 3 Abs. 3 AsylbLG vorrangig Geldleistungen zur Deckung des notwendigen Bedarfs zu gewähren sind. Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 AsylbLG können sonstige Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind. Hiervon

sind insbesondere sozialpädagogische Leistungen umfasst. Auch insoweit geht der Gesetzgeber von dem Vorrang der Sachleistung aus (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 AsylbLG).

### **Gewaltschutzkonzepte in Aufnahmeeinrichtungen**

§ 47 AsylG regelt den zwingenden Aufenthalt von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen. Gemäß § 44 Abs. 1 AsylG besteht die Verpflichtung der Länder, für die Unterbringung Asylberechtigter die erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten und die notwendigen Unterbringungsplätze bereitzustellen. Innerhalb dieser Aufnahmeeinrichtungen kann insbesondere für Frauen das Risiko von Gewalterfahrungen steigen. § 44 Abs. 2a AsylG trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit von Frauen und Mädchen in dieser Situation Rechnung und statuiert, dass die Länder geeignete Maßnahmen treffen sollen, um den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Die Vorgabe gilt gemäß § 53 Abs. 3 AsylG entsprechend bei der Unterbringung von Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften i.S.d. § 53 Abs. 1 AsylG.<sup>113</sup> Eine genauere Konkretisierung, wie die Länder dieser Verpflichtung nachkommen sollen, enthält die Vorschrift nicht; sie soll auch keinen Rechtsanspruch der begünstigten Personengruppen begründen. Unter dem Dach der Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ haben das BMFSFJ und UNICEF gemeinsam mit einem breiten Netzwerk von Partnerinnen und Partnern „Mindeststandards zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften“ erarbeitet,<sup>114</sup> welche jedoch einen Anhaltspunkt bieten können. Danach müssen bspw. geschützte Gemeinschaftsräume für Jugendliche, Frauen und Mütter mit Kindern gewährleistet werden. Hinzu treten standardisierte Verfahrensweisen bei Verdacht auf Gewalt. Der Schutz- und Hilfebedarf geflüchteter Frauen ist durch bindende Gewaltschutzkonzepte in den nach § 47 AsylG verpflichtenden Unterkünften sicherzustellen (*Frings, Dorothee/Pertsch, Anne*, „Die Bedeutung der Istanbul-Konvention für geflüchtete Frauen“, *djbZ* 4/2018, 213). Dies bedeutet, dass sich die von den Regierungspräsidien betriebenen Aufnahmeeinrichtungen eigene Gewaltschutzkonzepte geben müssen. Soweit auf private Dienstleister zurückgegriffen wird, müssen diese vertraglich auf die Einhaltung der Vorgaben dieses Gewaltschutzkonzepts verpflichtet werden. In den neuen langfristig betriebenen Erstaufnahmeeinrichtungen bestehen bereits seit 2019 einrichtungsinterne Gewaltschutzkonzepte. Wieweit sich diese insbesondere dem Schutz von gewaltbetroffenen Frauen widmen, lässt sich an dieser Stelle nicht beantworten. Die derzeit noch vier (in Folge des russischen Angriffskrieges) eingerichteten temporären Erstaufnahmeeinrichtungen verfügen aufgrund ihrer verhältnismäßig kurzen Betriebsdauer hingegen nicht über ein einrichtungsinternes Gewaltschutzkonzept. An einem landesweit gültigen Gewaltschutzkonzept mangelt es daher in Baden-Württemberg zurzeit noch. Gegenwärtig erarbeitet das Ministerium der Justiz und für Migration ein landesweites Rahmengewaltschutzkonzept für die Erstaufnahme. Empfehlenswert ist die zeitnahe Verabschiedung eines entsprechenden Gewaltschutzkonzeptes und die entsprechende Verpflichtung, ein solches Gewaltschutzkonzept zum Vertragsbestandteil zu machen ebenso wie die Verpflichtung, das eingesetzte Personal entsprechend zu schulen und zu sensibilisieren. Bereits jetzt werden die bestehenden Gewaltschutzkonzepte sukzessive bei Neuausschreibungen in die Verträge mit privaten Dienstleistern übernommen.

### **Weitere Hürden des Schutzzugangs**

Zugleich bestehen weitere Hürden des Schutzzugangs (für eine detaillierte Übersicht auch *Frings/Pertsch, djbZ* 4/2018, 213, 215): Dies betrifft zunächst die Einschränkung der Bewe-

<sup>113</sup> Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften sieht etwa § 8 FlüAG BW im Rahmen der vorläufigen Unterbringung als Regelfall vor. Mindeststandards während der Unterbringung werden in § 5 DVO FlüAG geregelt.

<sup>114</sup> Abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/107848/5040664f4f627cac1f2be32f5e2ba3ab/schutzkonzept-mindeststandards-unterkuenfte-data.pdf>.



gungsfreiheit während und nach dem Asylverfahren gemäß §§ 56, 60 AsylG, § 61 Abs. 1 AufenthaltG. Gemäß § 57 Abs. 1 AsylG kann das Bundesamt „einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen,“ bei zwingenden Gründen das Verlassen des Aufenthaltsbereichs erlauben. Geht es um die Wahrnehmung von Terminen bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, „soll“ die Erlaubnis unverzüglich erteilt werden. Hierunter fallen Betreuungsorganisationen u.a. der Freien Wohlfahrtspflege, aber auch von Kirchen, Gewerkschaften und Verbänden, die sich der Beratung und Betreuung von Flüchtlingen widmen. Frauenhäuser fallen dem Wortlaut nach nicht unter Klausel, da sie sich nicht im Speziellen Flüchtlingen, sondern gewaltbetroffenen Frauen widmen. Der Regelungsintention der Vorschrift würde es dennoch entsprechen, auch diese Situationen unter Abs. 2 zu fassen oder zumindest gleich zu behandeln. Ist die Ausländerin nicht (mehr) verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, so kann die Ausländerbehörde dieser erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung zu verlassen (§ 58 Abs. 1 S. 1 AsylG). Auch hier „soll“ nach § 58 Abs. 2 AsylG die Erlaubnis zur Wahrnehmung von Terminen bei Organisationen, die sich mit der Betreuung von Flüchtlingen befassen, erteilt werden. Im Ergebnis bleibt es jedoch dabei, „dass Frauen wegen ihres aufenthaltsrechtlichen Status jegliche Selbstbestimmung bei Gewalt versagt wird“, da Sozial- und Ausländerämter über Ort und Art der Unterkunft bestimmen (Frings/Pertsch, djbZ 4/2018, 213, 215).

Einschränkungen existieren auch hinsichtlich der Gesundheitsdienstleistungen, insbesondere psychotherapeutischen und psychosozialen Behandlungen (Frings/Pertsch, djbZ 4/2018, 213, 215): Ein gesetzlicher Anspruch ist in den ersten 15 Monaten auf Notfallbehandlungen (§ 4 AsylbLG) sowie Fälle des § 6 AsylbLG beschränkt. Der Zugang über § 6 AsylbLG greift für Frauen ohne Papiere zudem erst dann, wenn auch die Übermittlungspflichten nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG im Bereich der medizinischen Versorgung aufgehoben werden und der verlängerte Geheimnisschutz (§ 88 Abs. 1 AufenthG) nicht erst bei Notfallversorgungen greift.

### **Zusammenfassung**

Die geschlechtsspezifische Gewalt wird in Art. 60 IK als Verfolgungsgrund anerkannt. §§ 3a Abs. 2 Nr. 1 und 6 AsylG greifen diesen Verfolgungsgrund auf. Dennoch verbleibt eine Vielzahl rechtlicher Regelungen, welche die Situation von Gewalt betroffener ausländischer Frauen erheblich beeinträchtigen. Gerade hier bestehen jedoch Einschränkungen für Frauen ohne dauerhaften Aufenthaltsstatus. Dies betrifft sowohl § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II als auch § 67 SGB XII.

§ 47 AsylG regelt den zwingenden Aufenthalt von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen. Gemäß § 44 Abs. 1 AsylG besteht die Verpflichtung der Länder, für die Unterbringung Asylberechtigter die erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten und die notwendigen Unterbringungsplätze bereitzustellen. Innerhalb dieser Aufnahmeeinrichtungen kann insbesondere für Frauen das Risiko von Gewalterfahrungen steigen. § 44 Abs. 2a AsylG trägt der besonderen Schutzbedürftigkeit von Frauen und Mädchen in dieser Situation Rechnung und statuiert, dass die Länder geeignete Maßnahmen treffen sollen, um den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. Der Schutz- und Hilfebedarf geflüchteter Frauen ist dementsprechend durch bindende Gewaltschutzkonzepte in den nach § 47 AsylG verpflichtenden Unterkünften sicherzustellen.

### **Empfehlung:**

➔ Empfehlenswert ist die zeitnahe Verabschiedung des gegenwärtig durch das Ministerium der Justiz und für Migration zu erarbeitenden landesweiten Rahmengewaltschutzkonzepts, welches idealerweise präventive Vorgaben (wie etwa geschützte Gemeinschaftsräume) und

standardisierte Verfahrensweisen bei Verdacht auf Gewalt in Geflüchtetenunterkünften enthalten sollte.

- ➔ Die Berücksichtigung der Gewaltschutzkonzepte sollte sukzessiv zum Bestandteil vertraglicher Vereinbarungen mit privaten Dienstleistern gemacht werden.

#### 6.4 Leistungsberechtigung nach dem Sozialgesetzbuch

Die Leistungsberechtigung nach SGB ist (wie oben dargelegt; vgl. unter 6.1) wesentlicher Bestandteil der Subjektförderung zur Unterhaltung der Frauenhäuser). Diese kann sich aus dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II- Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) ergeben. Die Reichweite der Leistungsberechtigung ist nach heutigem Stand wesentlich für die Finanzierungssituation der Frauenhäuser und die finanzielle Ausstattung der gewaltbetroffenen Frauen.

##### Leistungsberechtigung nach SGB II

Die Leistungsberechtigung nach SGB II, welches die Grundsicherung für Arbeitssuchende regelt, umfasst Leistungen zur Eingliederung in die Arbeit (§§ 16 ff. SGB II) sowie den Anspruch auf Arbeitslosengeld II sowie andere Sozialleistungen (§§ 19 ff. SGB II). Relevant ist vorliegend letzteres. Darunter fällt nach § 20 Abs. 1 S. 1 SGB der „Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts“, der „insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens“. Hinzu treten nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II „Bedarfe für Unterkunft und Heizung“, die in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden, soweit diese angemessen sind.

Die Leistungsberechtigung kann sich zunächst aus § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II ergeben. Leistungsbe-rechtigt sind danach Personen, die 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben, 2. erwerbsfähig sind, 3. hilfebedürftig sind und 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausgenommen sind demgegenüber Personen, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben (vgl. § 7 Abs. 2, 3, 3a SGB II). Ausgenommen sind daher bereits Rentnerinnen (vgl. § 7a SGB II) und erwerbstätige Frauen.

Besondere (einschränkende) Regelungen gelten für Ausländerinnen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus gemäß § 7 Abs. 1 S. 2-4 SGB II (hierzu bereits 6.3).

Ausgenommen sind nach § 7 Abs. 4 SGB II ebenfalls Personen, die in einer „stationäre(n) Einrichtung“ untergebracht sind. Zu diskutieren wäre vorliegend, ob Frauenhäuser stationäre Einrichtungen i.d.S. darstellen. Darunter werden jedoch keine Einrichtungen gefasst, in denen dem Leistungsberechtigten als sachliche Hilfe lediglich die Unterkunft (und ggf. die Verpflegung) zur Verfügung gestellt wird und sich die weitere Hilfe auf ambulante Betreuungsleistungen bezieht, wie es etwa bei Frauenhäusern regelmäßig der Fall ist (Eicher/Luik/Harich/Becker, SGB II, 5. Aufl. 2021, § 7 Rn. 146; Janda, DÖV 2023, 1 [5])). Auch bei dem Aufenthalt in einem Frauenhaus entfällt die Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 4 SGB II daher nicht von vornherein.

Die Leistungsberechtigung entfällt nach § 7 Abs. 4a SGB II auch, wenn sich der Leistungsbe-rechtigte ohne Zustimmung des zuständigen Trägers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhält (und deshalb nicht für eine Eingliederung in die Arbeit zur Verfügung steht. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und die Eingliederung in die Arbeit nicht beeinträchtigt wird. Als wichtiger Grund wird nach Abs. 4a S. 3 Nr. 1 die Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme



der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, nach Nr. 2 die Teilnahme an einer Veranstaltung, die staatspolitischen, kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt, oder Nr. 3 die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit anerkannt. Die Dauer der Abwesenheiten soll in der Regel drei Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Die Leistungsberechtigung Auszubildender begrenzt sich nach § 7 Abs. 5 SGB II auf Ansprüche nach § 27 SGB II. Dieser Leistungsausschluss erfasst im Wesentlichen Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen bei Unterbringung außerhalb des Elternhauses, Auszubildende in Berufsausbildung bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder bei dem Auszubildenden sowie behinderte Menschen, die während der Berufsausbildung mit Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung außerhalb des Elternhauses leben. Nach der Gesetzesbegründung liegt die Einschränkung des Leistungskatalogs für diese Personengruppen insbesondere darin begründet, dass Studierende in eigener Wohnung ihren Lebensunterhalt mit studentischen Nebenjobs sichern können und die Unterkunft- und Verpflegungsbedarfe von Auszubildenden mit Unterbringung in Internaten oder Einrichtungen für behinderte Menschen bereits über die Förderung nach SGB III gedeckt ist (BT-Drs. 18/8041/31). Auszubildende, die den Rückausnahmen in § 7 Abs. 6 SGB II unterfallen (etwa weil sie keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben), erhalten wiederum einen Anspruch auf das volle Leistungsspektrum des ALG II.

### **Leistungsberechtigung nach SGB XII**

In Betracht kommt weiterhin eine Leistungsberechtigung nach § 67 SGB XII. Nach S. 1 sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten oder Neunten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor. Diese Regelung „dient der Überwindung von sozialen Notlagen, die über die sozialrechtlich bereits anderweitig zu berücksichtigende Bedarfe [...] hinausgehen und einen Zustand der existenziellen Bedrohung, der Schutzlosigkeit, Ausgrenzung und Isolierung begründen“ (Zinsmeister, djbZ 4/2018, 210, 212). Nach § 68 Abs. 1 S. 1 SGB XII umfassen die Leistungen „alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden [...], insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.“ Nach § 68 Abs. 2 SGB XII wird die Leistung ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen erbracht, soweit im Einzelfall Dienstleistungen erforderlich sind. Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 genannten Personen ist nicht zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde. „Besondere Lebensverhältnisse“ i.S.d. § 67 S. 1 SGB XII bestehen bei fehlender oder nicht ausreichender Wohnung, bei ungesicherter wirtschaftlicher Lebensgrundlage, bei gewaltgeprägten Lebensumständen, bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung oder bei vergleichbaren nachteiligen Umständen (§ 1 Abs. 2 Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vom 24.01.2001, BGBl. I S. 179). Diese besonderen Lebensverhältnisse können ihre Ursachen in äußeren Umständen oder in der Person der Hilfesuchenden haben. Zugleich muss ein innerer Zusammenhang zwischen den besonderen Lebensverhältnissen und den sozialen Schwierigkeiten bestehen (Kaiser in BeckOK Sozialrecht, 63. Edition, SGB XII § 67 Rn. 3). Soziale Schwierigkeiten äußern sich wiederum darin, „dass dem Einzelnen der Umgang mit dem täglichen Umfeld und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nicht nur vorübergehend entweder nicht oder nur erheblich eingeschränkt möglich ist“ (Kaiser in BeckOK Sozialrecht, 63. Edition, SGB XII

§ 67 Rn. 4). Die Schwierigkeiten müssen über das allgemein übliche Maß hinausgehen, was bei der Schutzsuche in ein Frauenhaus in aller Regel zu bejahen sein dürfte (*Janda*, DÖV 2023, 1 [6]). Einschränkt wird der Rechtsanspruch nach § 23 SGB VII für Menschen ohne dauerhaftes Bleiberecht (hierzu noch unter 6.3). Besondere Relevanz gewinnt der Rechtsanspruch für Frauen mit Behinderung und Pflegebedürftigkeit (vor allem im Alter) (*Zinsmeister*, djbZ 4/2018, 210, 212). Nach § 68 SGB XII sind alle Maßnahmen zu erbringen, die für die Abmilderung oder Beseitigung der Vorschriften erforderlich sind. Hierunter fällt sowohl die Unterbringung im Frauenhaus (vgl. § 35 Abs. 1 S. 1 SGB VII) als auch die Erbringung von Dienstleistungen (vgl. § 68 Abs. 2 SGB XII).

### **Zusammenfassung**

Eine Leistungsberechtigung kann sich aus dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II-Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) ergeben.

Im Falle des SGB II wird die Leistungsberechtigung durch § 7 Abs. 1 S. 1 SGB II beschränkt. Von dieser Berechtigung ist jedoch eine Vielzahl von Frauen ausgenommen (EU-Bürgerinnen mit ungesichertem Aufenthalt, Studentinnen, Auszubildende, Rentnerinnen, ALG I-Bezieherinnen nach SGB III und Aufstockerinnen, Asylbewerberinnen sowie Frauen mit Einkommen) Die Leistungsberechtigung entfällt nach § 7 Abs. 4a SGB II auch, wenn sich der Leistungsberechtigte ohne Zustimmung des zuständigen Trägers außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs aufhält (und deshalb nicht für eine Eingliederung in die Arbeit zur Verfügung steht. Die Leistungsberechtigung Auszubildender begrenzt sich nach § 7 Abs. 5 SGB II auf Ansprüche nach § 27 SGB II.

Nach § 67 S. 1 SGB XII sind Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften dieses Buches oder des Achten oder Neunten Buches gedeckt wird, gehen diese der Leistung nach Satz 1 vor. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist jedoch eng begrenzt und nur in wenigen Ausnahmefällen einschlägig.

### **Empfehlung:**

➔ Die Leistungsberechtigung wirkt sich unmittelbar auf die Subjektförderung der Frauenhäuser aus (vgl. bereits 6.1.). Die betroffenen Frauen müssen die Kosten von Beratung und Unterkunft selbst übernehmen. Dies unterstreicht die bereits oben erhobene Forderung nach einer rechtssicheren (landes- oder bundesgesetzlichen) Finanzierungsgrundlage.

## **6.5 Organisation und Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung**

Wie bereits (unter 4.1.2.) dargelegt, hat der Bundesgesetzgeber neue Regelungen zur Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung erlassen. Eine vertrauliche Spurensicherung bei Misshandlungen und sexualisierter Gewalt – ohne vorausgehende bzw. gleichzeitige Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden – wird in den Regionen bislang unterschiedlich finanziert. Die Finanzierung kann daher zwischen, aber auch innerhalb der Bundesländer differieren (BT-Drs. 19/15164, S. 62). Eine Finanzierung erfolgt beispielsweise durch lokales Engagement von FBS gegen sexualisierte Gewalt (BT-Drs. 19/15164, S. 62). Gemäß § 132k SGB liegt die Verantwortung zu Ausgestaltung nun jedoch bei den Ländern. Danach sollen die Krankenkassen oder ihre Landesverbände gemeinsam und einheitlich mit dem jeweiligen Land sowie mit einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen oder Ärztinnen bzw. Ärzten Verträge über die

Organisation und Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung schließen. Nach S. 2 sollen „Einzelheiten zu Art und Umfang der Leistungen, die Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung sowie für die Vergütung und Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens“ Gegenstand der Verhandlungen und Verträge in den Ländern sein. Der Gesetzesbegründung entsprechend ist zudem sicherzustellen, dass für die Betroffenen ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht und Einrichtungen bzw. Ärztinnen und Ärzte in hinreichender Anzahl und angemessener Zeit erreichbar sind. Für den Zeitrahmen der Verhandlungen dieser Verträge ist die Initiative der Länder ausschlaggebend. Sobald diese den Beginn der Verhandlungen beantragen, läuft eine Frist von sechs Monaten. Werden in dieser Zeit keine Verträge geschlossen, wird ein Schiedsverfahren eingeleitet (§ 132k S. 5 SGB V).

Diese Verhandlungen müssen zentrale Aspekte der Versorgungsstrukturen aufgreifen. Dies betrifft etwa die Sicherstellung einer „hinreichenden“ Zahl von Einrichtungen bzw. Ärzten oder Ärztinnen, die Voraussetzungen, welche die Einrichtungen bzw. Ärztinnen und Ärzte erfüllen müssen, um die vertrauliche Spurensicherung anbieten und ausführen und dementsprechend mit den Krankenkassen abrechnen zu können, und schließlich Art und Umfang der Leistung. Der Gesetzgeber arbeitet hier mit unbestimmten Rechtsbegriffen und offenen Formulierungen, die sich erst im Laufe der Rechtsanwendung konkretisieren werden. Gegenwärtig ist daher eine beträchtliche Rechtsunsicherheit festzustellen.

Sichergestellt werden soll eine vertrauliche bzw. anonymisierte Abrechnung (Lang in Becker/Kingreen, SGB V, 7. Auflage, SGB V § 132k Rn. 7 f.; vgl. S. 4). Dies bedeutet, dass in den Abrechnungsunterlagen kein konkreter Bezug zur versicherten Person hergestellt werden darf. Für die Abrechnung darf nur die Einrichtung bzw. die Ärztin/der Arzt und die jeweilige Krankenkasse namentlich bezeichnet werden (BT-Drs. 19/15164, S. 62). Eine aufgrund einer fehlenden Anonymität befürchtete und ggf. erfolgende Regressprüfung der Krankenkasse gegenüber der gewaltausübenden Person könne sich negativ auf die Annahme des Angebots zur vertraulichen Spurensicherung und auf den Behandlungserfolg auswirken (BT-Drs. 19/15164, S. 62).

### **Zusammenfassung**

Gemäß § 132k SGB V liegt die Verantwortung zu Ausgestaltung der vertraulichen Spurensicherung bei den Ländern. Danach sollen die Krankenkassen oder ihre Landesverbände gemeinsam und einheitlich mit dem jeweiligen Land sowie mit einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen oder Ärztinnen bzw. Ärzten Verträge über die Organisation und Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung schließen. Nach S. 2 sollen „Einzelheiten zu Art und Umfang der Leistungen, die Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung sowie für die Vergütung und Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens“ Gegenstand der Verhandlungen und Verträge in den Ländern sein.

### **Empfehlung:**

→ Es ist zu empfehlen, dass das Land BW zeitnah die Umsetzung des § 132k SGB V vorantreibt, um eine kostendeckende Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung zu ermöglichen. Dabei ist darauf zu achten, dass zunächst Sondierungen zwischen Land und Krankenkasse über die notwendigen Inhalte geführt werden.

## 6.6 Organisation und Finanzierung der psychotherapeutischen Intervention durch Traumaambulanzen nach SGB XIV

Nach § 31 Abs. 1 SGB XIV werden in einer Traumaambulanz psychotherapeutische Interventionen erbracht, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern. Derartige psychotherapeutische Interventionen werden nur in Traumaambulanzen erbracht, mit denen die Träger der Sozialen Entschädigung eine Vereinbarung nach § 37 geschlossen haben (§ 31 Abs. 2 SGB XIV). § 37 Abs. 1 SGB XIV legt daher fest, dass „die nach Landesrecht zuständigen Behörden“ (S. 1) mit den Traumaambulanzen Vereinbarungen abschließen, in denen „die wesentlichen Anforderungen an die Traumaambulanz sowie die wesentlichen Leistungsmerkmale“ festgelegt werden (Abs. 2 S. 1). Den Mindestinhalt regelt § 37 Abs. 2 S. 3 SGB XIV. Nach § 37 Abs. 2 S. 2 SGB XIV muss sich die Traumaambulanz verpflichten, nach § 32 (Frühintervention) und § 33 (akute psychische Belastung) berechnete Personen im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots psychotherapeutisch zu betreuen. Über den nach dieser Vorschrift zwingenden Inhalt hinaus besteht ein Ermessen des zuständigen Trägers bei der Ausgestaltung der Vereinbarung. Hierdurch soll die Gewinnung geeigneter Traumaambulanzen erleichtert werden (BT-Drs. 19/13824, S. 187). Perspektivisch wird der Bund durch eine bundesweit geltende Rechtsverordnung weitere einheitliche Standards festlegen. § 37 Abs. 1 S. 2 SGB XIV stellt klar, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Buches (am 01.01.2021) noch laufende Vereinbarungen (vgl. hierzu 5.2.) mit Traumaambulanzen unberührt bleiben. Damit soll sichergestellt werden, dass bereits vor Inkrafttreten dieses Buches Leistungen der Traumaambulanz angeboten und dabei auch Vertragslaufzeiten über den 01.01.2021 vereinbart werden können, ohne befürchten zu müssen, laufende Verträge fristlos kündigen zu müssen und möglicherweise schadensersatzpflichtig zu werden.

### **Zusammenfassung**

Nach § 37 SGB XIV sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden verpflichtet, mit den Traumaambulanzen Vereinbarungen abzuschließen, in denen wesentliche Anforderungen an Traumaambulanzen und wesentliche Leistungsmerkmale gemäß Abs. 2 festgelegt werden. Hierbei sollte das bestehende Ermessen zur Gewinnung geeigneter Traumaambulanzen genutzt werden.

## 6.7 Schulische Prävention

Das schulische Präventionskonzept in Baden-Württemberg erfolgt nach den Maßgaben des Rahmenkonzepts „stark.stärker.WIR.“,<sup>115</sup> welche verschiedene Aspekte der Prävention und Gesundheitsvorsorge zusammenfasst, die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern und die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ermöglichen soll, jedoch nicht ausschließlich auf Gewaltprävention ausgerichtet ist. Auf schulischer Ebene gibt es seit einigen Jahren ein Schutzkonzept „Schutz Macht Schule“, das derzeit weiterentwickelt wird, um noch mehr Schulen zu erreichen. In Kooperation mit Fachberatungsstellen und Pro Familia wird ein Pilotprojekt starten, das Erfahrungen für eine flächendeckende Umsetzung liefern soll. Den Schulen wird praxisorientiertes Material und Unterstützungshilfen zur Umsetzung zur Verfügung gestellt. Zudem werden Lehrerinnen und Lehrern einschlägige Lehrmaterialien (etwa „Starke Kisten“ in den Schulpsychologischen Beratungsstellen) sowie ein Kinderschutzordner mit weiteren Materialien zur Seite gegeben. Unabhängig davon wird derzeit ein Forschungsprojekt zur Wirksamkeit von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt an Schulen in Baden-Württemberg durchgeführt.

<sup>115</sup> Vgl. Website unter: [http://praevention-in-der-schule-bw.de/,Lde/Startseite/stark\\_staerker\\_WIR\\_](http://praevention-in-der-schule-bw.de/,Lde/Startseite/stark_staerker_WIR_) (Letzter Zugriff: 28.06.2022).

Der Bildungsplan BW 2016<sup>116</sup> stellt im Einklang mit Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 12 LV BW, § 1 Abs. 2 SchG BW Bildungs- und Erziehungsziele auf, die in fachübergreifenden Leitperspektiven aufgegriffen und in Fachplänen konkretisiert werden. Hierunter fallen etwa die Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ sowie „Prävention und Gesundheitsförderung“, worunter auch die Auseinandersetzung mit „Mobbing und Gewalt“ fällt. Der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ fehlt die rechtliche Verbindlichkeit. Der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz befürwortet die Initiative und empfiehlt dessen Umsetzung, auch diese Empfehlung entfaltet jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit.

Zu beachten ist auch die VwV „Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule“ vom 12.5.2001.<sup>117</sup> Sie beruht auf § 100b SchG BW, wonach unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern Familien- und Geschlechtererziehung zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gehört und fächerübergreifend durchgeführt werden soll (Abs. 1). Als Ziel wird in Abs. 2 formuliert, „die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen“. Der Hinweis, dass hierdurch auch das Bewusstsein für „partnerschaftliches Verhalten in persönlichen Beziehungen und insbesondere in Ehe und Familie“ schaffen soll, betrifft zumindest Teilbereiche des Regelungsgegenstandes der IK. Die sehr knappe (nur vier Vorschriften) umfassende VwV bleibt allerdings im Ungefähren und ist daher kein tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Gewaltprävention im Sinne der IK.

Das baden-württembergische Schulrecht wird daher seinem Umsetzungsauftrag aus der IK nicht gerecht. Hierzu bedarf es einer klareren Formulierung im Schulgesetz. Als Beispiel könnte die Regelung im § 39 Abs. 2 S. 4 SchulG MV dienen, wonach das von jeder Schule zur Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags zu erstellende Schulprogramm „auch geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit der Schülervertretungen, des demokratischen Engagements, der politischen Bildung an der Schule und der beruflichen Orientierung sowie den *Schutz gegen sexualisierte Gewalt und Mobbing*“ enthalten muss. Eine solche Rechtsverpflichtung könnte durch eine VwV näher konkretisiert werden. Weitergehend verpflichtet § 42 Abs. 6 S. 3 SchulG NRW Schulen dazu, „ein *Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch*“ zu erstellen. § 8 Abs. 2 Nr. 5 SchulG Berlin verpflichtet die Schulen zur Erstellung eines „Kinder- und Jugendschutzkonzept(s), das der Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen, insbesondere *durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing* dient“. Der Begriff der Gewalt umfasst hiernach nicht nur sexualisierte, sondern sämtliche Gewaltformen i.S.d. IK. Die besondere Gefährdungssituation von Mädchen und jungen Frauen durch geschlechtsspezifische Gewalt sollte in einer entsprechenden Regelung des Schulgesetzes gesondert hervorgehoben werden.

Ergänzend liegt es in der Kompetenz der Länder den in § 13a SGB VIII geregelten Auftrag, die Schulsozialarbeit als Beitrag der Jugendhilfe auszugestalten, auszuführen. Die Verpflichtung der Länder richtet sich daher auch darauf, sonstige Konflikt- oder sogar Gewaltsituationen aufzufangen, indem etwa entsprechende Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen bzw. Lehrer entwickelt und entsprechenden Entwicklungen durch Bildungsangebote oder freizeitpädagogische Angebote entgegengewirkt wird. Zur Umsetzung der IK sollte hierbei ein besonderes Augenmerk auf Gewalterfahrungen von Mädchen und jungen Frauen gerichtet werden.

---

<sup>116</sup>Der Bildungsplan ist online verfügbar unter: <https://www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/EINFUEHRUNG> (Letzter Zugriff: 28.06.2022).

<sup>117</sup>Die Verwaltungsvorschrift ist online verfügbar unter: <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVBW-2206-KM-20010512-SF&psml=bsbawueprod.psml&max=true> (Letzter Zugriff: 28.06.2022).

Darüber hinaus ist der aus § 8b SGB VII resultierende Anspruch der Schulen auf Beratung für die Entwicklung eines Schutzkonzepts zu berücksichtigen. Diese (durch das Bundeskinder-schutzgesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975)) eingeführte Regelung vermittelt in Abs. 2 „Trägern von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten“ und den zuständigen Leistungsträger gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien. Der Begriff der Einrichtung lässt sich entsprechend § 45a SGB VIII näher konkretisieren, darunter fallen jedenfalls Schulen und Horte. Auch wenn die Vorschrift nicht generell auf Gewalt gegen Frauen ausgerichtet ist, betrifft sie doch den Schutz vor Gewalt (auch von Mädchen und jungen Frauen; vgl. Abs. 2 Nr. 1 2. Alt.) und wirkt daher im Sinne der IK. Der Anspruch richtet sich gegen den überörtlichen Träger der Jugendhilfe, i.d.R. das Landesjugendamt. Der erst durch Art. 1 des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes vom 3.6.2021 (BGBl. I S. 1444) eingeführte Abs. 3 betont, dass bei der fachlichen Beratung nach den Absätzen 1 und 2 den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung getragen wird. Hiermit wird eine (auch nach der IK) besonders vulnerable Zielgruppe gesondert hervorgehoben. Mit der Regelung wird der Verpflichtung aus Artikel 16 der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen und sichergestellt, dass sowohl bei der fachlichen Beratung bei Gefährdungseinschätzung von Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (Absatz 1), als auch bei der konzeptionellen Beratung von Einrichtungsträgern über fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (Absatz 2), die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen berücksichtigt werden (BR-Drs. 5/21, S. 70). Eine Änderung des SchG BW im oben genannten Sinne sollte daher ergänzend eine Verpflichtung formulieren, den Rechtsanspruch aus § 8b SGB VII in Anspruch zu nehmen.

### **Zusammenfassung**

Der Bildungsplan BW 2016 stellt im Einklang mit Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 12 LV BW, § 1 Abs. 2 SchG BW Bildungs- und Erziehungsziele auf, die in fachübergreifenden Leitperspektiven aufgegriffen und in Fachplänen konkretisiert werden. Ebenso wie der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ fehlt diesem jedoch die rechtliche Verbindlichkeit.

Die VwV „Richtlinien zur Familien- und Geschlechtererziehung in der Schule“ vom 12.5.2001 beruht auf § 100b SchG BW, wonach unbeschadet des natürlichen Erziehungsrechts der Eltern Familien- und Geschlechtererziehung zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule gehört und fächerübergreifend durchgeführt werden soll (Abs. 1). Als Ziel wird in Abs. 2 formuliert, „die Schüler altersgemäß mit den biologischen, ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezügen der Geschlechtlichkeit des Menschen vertraut zu machen“. Die sehr knappe (nur vier Vorschriften) umfassende VwV bleibt allerdings im Ungefähren und ist daher kein tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Gewaltprävention im Sinne der IK.

### **Empfehlungen:**

➔ Das baden-württembergische Schulrecht wird seinem Umsetzungsauftrag aus der IK nicht gerecht. Hierzu bedarf es einer klareren Formulierung im Schulgesetz. Als Beispiel könnten Regelungen der Schulgesetze anderer Länder dienen (siehe etwa § 39 Abs. 2 S. 4 SchulG MV, § 42 Abs. 6 S. 3 SchulG NRW, § 8 Abs. 2 Nr. 5 SchulG Berlin). Zu achten ist auf die Verwendung eines weiten Gewaltbegriffs, der nicht nur sexualisierte, sondern sämtliche Gewaltformen i.S.d. IK umfasst. Auch sollte die spezifische Gefährdungssituation von Mädchen und jungen Frauen durch geschlechtsspezifische Gewalt gesondert hervorgehoben werden.



- ➔ Ergänzend liegt es in der Kompetenz der Länder, den in § 13a SGB VIII geregelten Auftrag, die Schulsozialarbeit als Beitrag der Jugendhilfe auszugestalten, auszuführen. Die Verpflichtung der Länder richtet sich daher auch darauf, sonstige Konflikt- oder sogar Gewaltsituationen aufzufangen, indem etwa entsprechende Beratungsangebote für Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräfte entwickelt und entsprechenden Entwicklungen durch Bildungsangebote oder freizeitpädagogische Angebote entgegengewirkt wird. Zur Umsetzung der IK sollte hierbei ein besonderes Augenmerk auf Gewalterfahrungen von Mädchen und jungen Frauen gerichtet werden.
- ➔ Eine Änderung des SchG BW sollte ergänzend eine Verpflichtung formulieren, den Rechtsanspruch aus § 8b SGB VII in Anspruch zu nehmen.

## 6.8 Fortbildungspflichten

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Sicherstellung von Fortbildungen, welche (Familien-)Richterinnen bzw. (Familien-)Richter, Lehrerinnen bzw. Lehrer, Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter und Polizeibeamtinnen bzw. Polizeibeamte in die Lage versetzen sollen, angemessen mit Herausforderungen im Kontext von Gewalt gegen Frauen umzugehen.

### (Familien-)Richterinnen und (Familien)Richter

Gemäß § 8a S. 1 LRiStAG BW sind die Richterinnen und Richter verpflichtet, „sich fortzubilden, insbesondere die für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen zu erwerben, zu erhalten und fortzuentwickeln“. Gemäß S. 2 ist die dienstliche Fortbildung vom Dienstherrn „durch geeignete Maßnahmen zu fördern“. Es fehlt jedoch an einer weiteren Konkretisierung im Hinblick auf Inhalt, Dauer und Regelmäßigkeit der Fortbildung, ebenso wenig sind Konsequenzen bei der Nichterfüllung dieser Pflichten vorgesehen. Eine Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben wären hier wünschenswert: §§ 23b GVG und 37 JGG könnten hier als Vorbilder im Hinblick auf die Formulierung der entsprechenden Anforderungen dienen. Zugleich ist zu berücksichtigen, dass die konkrete Ausgestaltung der Fortbildungspflicht die richterliche Unabhängigkeit nach Art. 97 GG wahren muss. Eine inhaltliche Einflussnahme im Wege der Fortbildung, „die eine bestimmte ‚Rechtsprechungslinie‘ nahelegt oder gar vorgibt“, ist daher unzulässig (Deutscher Bundestag, Drucksache 19/16307, Antwort der Bundesregierung).<sup>118</sup> Weiterhin ist sicherzustellen, dass entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen (auch vor dem Hintergrund eines erweiterten Weiterbildungsbedarfs) tatsächlich in hinreichender Zahl angeboten werden. Derartige Fortbildungen werden durch die Tagungen der deutschen Richterakademie angeboten. Hier finden sich bspw. folgende Themen: Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch; Gewalt in der Pflege; Kinderschutzverfahren, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt; Recht ohne Gesetz, Justiz ohne Richter – Die Welt der Schattenjustiz (Inhalte v.a. Clan-Kriminalität und geschlechterbezogene Gewalt gegen Frauen in Form von „Ehrenmorden“); Neue Entwicklungen im Sexualstrafrecht; Jugendschutzverfahren mit Schwerpunkt Sexualstraftaten. Angebote, die sich explizit mit „Gewalt“ i.S.d. IK beschäftigen finden sich nicht. Auch zeigt sich, dass einzelne Angebote nur einmal im gesamten Jahr 2022 angeboten werden, sodass eine hinreichende Angebotsdichte bezweifelt werden kann.

### Lehrerinnen und Lehrer

Für Lehrerinnen bzw. Lehrer besteht die allgemeine Fortbildungspflicht nach § 50 LBG BW, wonach Beamtinnen und Beamte verpflichtet sind, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen

<sup>118</sup> Online verfügbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/163/1916307.pdf> (Letzter Zugriff: 28.06.2022).

und sich außerdem selbst fortzubilden, damit sie „insbesondere die Fach-, Methoden- und sozialen Kompetenzen für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens erhalten und fortentwickeln sowie ergänzende Qualifikationen für höher bewertete Dienstposten und für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben erwerben. Die allgemeine Fortbildungsverpflichtung wird für Lehrkräfte konkretisiert durch die VwV des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport „Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ vom 26. Mai 2006. Diese legt fest: „Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, ihre berufsspezifische Kompetenz zu erhalten und stetig weiterzuentwickeln.“ (VwV, IV. (3)). Die Umsetzungsverantwortung ist nicht formal geregelt: Die „Erfüllung der beschriebenen Fortbildungsverpflichtung ist vorrangig im Wege kooperativer und motivierender Personalführung durch die Schulleitung sicherzustellen“ (2017-12-19\_Lehrerfortbildung\_in\_den\_Laendern\_003.pdf). Entsprechend den Ergebnissen der Studie wäre hier eine formale Regelung vorzugswürdig. Vergleichsweise sind hierzu andere Landesregelungen zu betrachten. Zumindest sollte die entsprechende VwV fortentwickelt werden. Sicherzustellen ist auch eine Fortbildung in rechtlicher Hinsicht, etwa mit Blick auf den in § 8b SGB VIII verankerten Anspruch.

Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der amtlichen Lehrkräftefortbildung liegt beim Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung mit seinen Regional- und Außenstellen. Angeboten werden bspw. Fortbildungen zu gewaltfreier Kommunikation, die zum Gegenstand des Ethikunterrichts gemacht werden können.

### **Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter**

Auf Seiten der Sozialarbeiterinnen bzw. -arbeiter bedarf es nicht nur psychosozialer, sondern auch rechtlicher Kenntnisse. Begrüßenswert wären daher auch Fortbildungen zu den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten, die sich bspw. aus der StPO oder dem Anspruch auf (kostenlose) Spurensicherung (vgl. hierzu bereits unter 6.5 ) ergeben. Derartige Vorgaben können auf unterschiedlichen Wegen festgeschrieben werden: Denkbar ist eine entsprechende Regelung durch das Sozialgesetzbuch oder eine indirekte Einflussnahme durch Berücksichtigung entsprechender Fachkenntnisse bei der tariflichen Eingruppierung. Die Eingruppierung entsprechend der Entgeltgruppe S setzt die Erfüllung bestimmter Tarifmerkmale voraus. Als solche können auch einschlägige Fachkenntnisse zählen. Die fachliche Eignung ist zudem in § 6 SGB XII niedergelegt. Aufgrund der vielfältigen sozialen Aufgaben nach SGB enthält sich der Gesetzgeber an dieser Stelle einer Konkretisierung, die jedoch tätigkeitsspezifisch ausdifferenziert werden könnte. § 6 SGB XII fordert lediglich, dass beschäftigte Personen „eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen (Abs. 1). Zudem muss die „angemessene fachliche Fortbildung“ (Abs. 2) gewährleistet werden. An dieser Stelle könnte verstärkt auf eine Sensibilisierung für Fragen der geschlechterbezogenen Gewalt eingegangen werden.

Für Mitarbeitende in FBS gelten Besonderheiten nach Nr. 4.2. der Verwaltungsvorschrift Fachberatungsstellen: Der Träger einer FBS oder einer IST verpflichtet sich, für eine qualifizierte Fortbildung der Mitarbeitenden zu sorgen, insbesondere durch Erfahrungsaustausch, Fortbildung und Supervision. Auch hier wäre eine weitere Konkretisierung i.S.d. IK möglich und wünschenswert.

### **Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte**

Auch für Polizeibeamtinnen und -beamte besteht die allgemeine Fortbildungspflicht nach § 50 LBG BW. Die VwV des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften enthält keine weiterführenden Vorgaben. Aus



Gründen der Rechtssicherheit sollten die Fortbildungspflichten durch gesetzliche Regelung (oder zumindest die Fortentwicklung der VwV) niedergelegt werden.

### **Zusammenfassung**

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Sicherstellung von Fortbildungen, welche (Familien-)Richterinnen und -richter, Lehrkräfte, Sozialarbeiterinnen bzw. -arbeiter und Polizeibeamtinnen bzw. -beamte in die Lage versetzen sollen, angemessen mit Herausforderungen im Kontext von Gewalt gegen Frauen umzugehen.

Gemäß § 8a S. 1 LRiStAG BW sind die Richterinnen bzw. Richter verpflichtet, „sich fortzubilden, insbesondere die für die Aufgaben des übertragenen Dienstpostens notwendigen Fachkenntnisse sowie die erforderlichen methodischen und sozialen Kompetenzen zu erwerben, zu erhalten und fortzuentwickeln“. Gemäß S. 2 ist die dienstliche Fortbildung vom Dienstherrn „durch geeignete Maßnahmen zu fördern“. Es fehlt jedoch an einer weiteren Konkretisierung im Hinblick auf Inhalt, Dauer und Regelmäßigkeit der Fortbildung, ebenso wenig sind Konsequenzen bei der Nichterfüllung dieser Pflichten vorgesehen.

Für Lehrkräfte besteht die allgemeine Fortbildungspflicht nach § 50 LBG BW, wonach Beamtinnen und Beamte verpflichtet sind, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich außerdem selbst fortzubilden. Die allgemeine Fortbildungsverpflichtung wird für Lehrkräfte konkretisiert durch die VwV des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport „Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ vom 26. Mai 2006. Diese legt fest: „Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, ihre berufsspezifische Kompetenz zu erhalten und stetig weiterzuentwickeln.“ (VwV, IV. (3)). Die Umsetzungsverantwortung ist nicht formal geregelt.

### **Empfehlungen:**

- ➔ Konkretisierung der Anforderungen in § 8a S. 1 LRiStAG, welche sich am Vorbild der §§ 23b GVG und 37 JGG orientiert. Sichergestellt muss des Weiteren, dass entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen tatsächlich angeboten werden.
- ➔ Im Hinblick auf die Lehrkräftefortbildung wäre anstelle der bestehenden VwV „Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ vom 26. Mai 2006 eine gesetzliche Regelung vorzugswürdig. Vergleichsweise sind hierzu andere Landesregelungen zu betrachten. Zumindest sollte die entsprechende VwV fortentwickelt werden. Sicherzustellen ist auch eine Fortbildung in rechtlicher Hinsicht, etwa mit Blick auf den in § 8b SGB VIII verankerten Anspruch.

## **6.9 Zuweisung an spezielle Täterprogramme**

Eine Zuweisung des Täters oder der Täterin an Täterprogramme ist nach verschiedenen Vorschriften denkbar: So ermöglicht der durch das „Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung“ vom 15.11.2012 eingeführte § 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StPO die (vorläufige) Einstellung eines Strafverfahrens unter der Auflage, dass der Beschuldigte an einem Täterprogramm teilnimmt. Die Vorschrift wurde mit Wirkung vom 1.3.2013 in das Gesetz eingefügt (BGBl. 2012 I, S. 2298); der Trainingskurs soll die Qualitätsstandards der Bundesarbeitsgemeinschaft „Täterarbeit Häusliche Gewalt“ erfüllen (BT-Drs. 17/1466). Die vorläufige Einstellung des Verfahrens mit der Weisung an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen, erfolgt nur mit Zustimmung des Beschuldigten.

Gemäß § 59a Abs. 2 S. 1 Nr. 5 StGB kann das Gericht bei einer Verwarnung nach § 59 StGB die Weisung erteilen, an einem Täterprogramm teilzunehmen. Auch bei einer Verurteilung zu

einer Freiheitsstrafe auf Bewährung, kann das Gericht die Weisung erteilen, an einem Täterprogramm teilzunehmen (§ 56c Abs. 1 StGB). In Verfahren, die gem. § 1666 Abs. 3 BGB das Kindeswohl betreffen, kann das Familiengericht Väter zur Teilnahme an einem Täterprogramm verpflichten. In Verfahren, die nach § 156 Abs. 1 FamFG der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangs dienen, kann das Familiengericht Vätern die Programmteilnahme „nahelegen“. Wurde ein Täter von der Justiz verpflichtet, an einem Täterprogramm teilzunehmen, ist die Täterarbeitseinrichtung verpflichtet, Rückmeldungen über Beginn, Abbruch, Abschluss etc. vorzunehmen.

Zielgruppe der Täterarbeit sind (entsprechend der Gesetzesbegründung) erwachsene männliche Täter, die gegenüber ihren (Ex-)Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Bei Straftaten gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung sind Angebote zur Behandlung von Sexualstraftätern vorzuziehen. Bei Trennungstalking werden andere, speziellere Programme angeboten. Derartige Programme werden von der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. angeboten.

Eine Teilnahme an derartigen Programmen setzt voraus, dass die betroffenen Männer ihre Tat eingestehen, ein Mindestmaß an Mitarbeitsbereitschaft haben und gruppenfähig sind, dass keine Suchtmittelabhängigkeit, psychiatrische Erkrankung, Suizidalität, fehlende Sprachkenntnisse oder ein unzureichendes kognitives Verständnis vorliegen. Ein Ausschluss aus den Programmen ist bei erneuter Gewalt, Regelverstößen, unzureichender Mitarbeit oder Fehlzeiten möglich. Denkbar sind weiterhin Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, die unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit ausgesprochen werden können. Hiernach kommt zugleich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, einer Erziehungsanstalt und eine Sicherungsverwahrung (§§ 63-66 StGB), weiterhin die Anordnung von Führungsaufsicht nach § 68 StGB, die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) oder ein Berufsverbot nach § 70 StGB in Betracht. Es handelt sich dabei um Präventionsmaßnahmen, die nicht an der Schuld des Täters anknüpfen und daher auch gegenüber dem schuldunfähigen Täter anwendbar sind. Sie kommen neben oder anstatt einer Strafe in Betracht. Voraussetzung ist eine Gefährlichkeitsprognose des Täters: die Maßnahme muss daher erforderlich sein, um die Allgemeinheit in Zukunft vor weiteren Straftaten des Täters zu schützen. Derartige Maßregeln können auch für jugendliche Straftäter ausgesprochen werden (§§ 5 ff. JGG).

In Ergänzung dieser Regelung wäre die Zuweisung an ein Täterprogramm als unmittelbar aus der Verurteilung resultierende Folge einer strafrechtlichen Verurteilung (ähnlich wie es das Strafrecht bereits beim Entzug der Fahrerlaubnis [vgl. § 69 StGB] oder bei einem Berufsverbot [vgl. § 70 StGB] kennt) sinnvoll. Eine solche Regelung wäre jedoch Sache des Bundesgesetzgebers, der nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zuständig ist.

### **Zusammenfassung**

Eine Zuweisung des Täters an Täterprogramme ist nach verschiedenen bundesgesetzlichen Vorschriften denkbar (vgl. etwa §§ 59a Abs. 2 S. 1 Nr. 5 StGB, 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 6 StPO, § 156 Abs. 1 FamFG). Derartige Zuweisungen erfolgen insbesondere in strafprozessualen, aber auch in familienrechtlichen Verfahren.

## **6.10 Einrichtung einer Koordinierungsstelle**

Baden-Württemberg verfügt seit 2015 über eine Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, angesiedelt in Referat 25 des Ministeriums für Soziales, Gesundheit

und Integration. Die Koordinierungsstelle fördert die Zusammenarbeit aller Behörden und Institutionen auf kommunaler wie Landesebene sowie den NGOs. Die Koordinierungsstelle arbeitet mit den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren auf kommunaler-, Landes- und Bundesebene zusammen und unterstützt auf diese Weise den behörden- und institutionenübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustausch. Ziel ist es, die Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren auf Landes- und kommunaler Ebene verbindlicher zu gestalten und sie besser miteinander zu verzahnen. Die maßgebliche Aufgabe der Koordinierungsstelle ist die Begleitung der Umsetzung des LAP BW gegen Gewalt an Frauen sowie dessen Fortschreibung.

Die Landeskoordinierungsstelle fördert außerdem den fachlichen Diskurs und betreibt Öffentlichkeitsarbeit, um auf den LAP BW aufmerksam zu machen und das Thema in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken.

Zusätzlich wurde als weitere Maßnahme ein behörden- und institutionenübergreifender Beirat eingesetzt, der die Umsetzung des LAP BW begleitet und einen kontinuierlichen Fach- und Informationsaustausch sicherstellt. Der Beirat besteht seit Ende 2015 und tagt seitdem regelmäßig.

Derartige Koordinierungsstellen sind mittlerweile in verschiedenen Bundesländern entstanden:

- So gibt es in Niedersachsen seit 1995 einen Landespräventionsrat, der eigenständiges Beratungsorgan der Landesregierung und örtlicher Gremien und Einrichtungen mit dem Ziel systematischer Kriminalitätsverhütung ist. Die Geschäftsstelle ist im Ministerium der Justiz und für Migration angesiedelt. Arbeitsbereiche sind neben der kommunalen Prävention, die Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ sowie die Fachstelle Opferschutz. Er bewirkt eine ressortübergreifende Zusammenarbeit mit Ministerien und kommunalen Präventionsgremien. Die Koordinierungsstelle „Häusliche Gewalt“ unterstützt Netzwerke und Fachkräfte in Polizei, Justiz, Beratungsstellen, Jugendhilfe und Gesundheitswesen bei der Entwicklung und Verstetigung von Interventions- und Präventionsarbeit vor Ort.
- In Nordrhein-Westfalen wurde die „Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Männer“ im Jahr 2018 als Projektgruppe in der Abteilung Gleichstellung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung eingerichtet. Ziel ist die Organisation eines behörden- und institutionenübergreifenden Erfahrungs- und Informationsaustauschs. Die Landeskoordinierungsstelle soll als Bindeglied zu den Beratungsstellen fungieren und die Landesaktionspläne gegen Gewalt fachlich begleiten. Zudem vertritt die Landeskoordinierungsstelle das Ministerium in Expertengruppen zu Gewalt, Opferschutz, Prävention.
- Das Saarland verfügt seit 2002 über eine Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt, die seit 2017 Teil des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ist. Ziel ist die Entwicklung und Fortschreibung eines integrierten Gesamtkonzepts, welches die Optimierung des Vorgehens der einzelnen Institutionen, die Förderung und Initiierung von Kooperationen, Aus- und Fortbildungen verschiedener Professionen sowie die Öffentlichkeitsarbeit erfasst.
- Rheinland-Pfalz hat das Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG) ins Leben gerufen. Daneben besteht eine neu eingerichtete Koordinierungsstelle, welche im Frauenministerium angesiedelt ist. Aufgabe dieser Stelle ist es, bereits bestehende Maßnahmen mit Blick auf die Anforderungen der IK zu analysieren bzw. zu ergänzen und auf dieser Grundlage einen LAP zu entwickeln.
- Der Landespräventionsrat in Sachsen wurde 2003 gegründet und ist in das Staatsministerium des Innern integriert. Er verfügt über einen Lenkungsausschuss „Häusliche Gewalt“.

- In Hessen besteht die (in das Ministerium der Justiz und für Migration integrierte) Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt seit 2006. Ihre Aufgaben bestehen in der Förderung interdisziplinärer Zusammenarbeit, Fortbildungen und Öffentlichkeitsarbeit.
- Mecklenburg-Vorpommern verfügt ebenfalls über eine Landeskoordinierungsstelle gegen häusliche und sexualisierte Gewalt, welches der Vernetzung von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und der Förderung ihrer Kooperationen dienen soll.
- Der Landespräventionsrat in Sachsen wurde 2003 gegründet und ist in das Staatsministerium des Innern integriert. Er verfügt über einen Lenkungsausschuss „Häusliche Gewalt“.
- Die landesweite Koordinierungsstelle in Bayern wurde im Oktober 2019 eingerichtet. Sie wird vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Rahmen einer Projektförderung unter finanzieller Beteiligung der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern (zunächst bis 31.12.2022) gefördert.
- In Sachsen-Anhalt gibt es eine Landeskoordinierungsstelle seit 2021, welche die zivilgesellschaftlichen Projekte zur Prävention, zur Beratung und zum Schutz von gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder.

Eine zentrale staatliche Koordinierungsstelle fehlt hingegen in Berlin, Hamburg sowie Schleswig-Holstein.

Für Baden-Württemberg wird von verschiedenen Seiten die Einrichtung einer ressortübergreifenden (beim Ministerpräsidenten angesiedelten) Koordinierungsstelle gefordert, welche als ‚Landesbeauftragte‘ für die Umsetzung der IK wirken könnte. Es ist daher im Folgenden zu erörtern, welche rechtlichen Möglichkeiten zur Einrichtung einer solchen Stelle beim Ministerpräsidenten bestehen. Die Zusammensetzung der Landesregierung wird in Art. 45 LV BW, insbesondere dessen Abs. 2, geregelt. Hiernach besteht die Regierung aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Als weitere Mitglieder der Regierung können Staatssekretärinnen bzw. -sekretäre und ehrenamtliche Staatsrätinnen bzw. -räte ernannt werden. Die Zahl der Staatssekretärinnen bzw. -sekretäre darf ein Drittel der Zahl der Ministerinnen und Minister nicht übersteigen. Staatssekretärinnen bzw. -sekretären und Staatsrätinnen bzw. -räten kann durch Beschluss des Landtags ein Stimmrecht verliehen werden. Die Geschäftsordnung der Landesregierung Baden-Württemberg nimmt weitere Konkretisierungen zu Beschlussverfahren und Kompetenzabgrenzungen der jeweiligen Geschäftsbereiche vor.

Die Errichtung einer Koordinierungsstelle wäre daher auf zwei Wegen möglich: In Betracht kommt zunächst die Berufung eines Staatsrates oder einer Staatsrätin, welche/r sich den Themenbereichen der IK widmet. Staatsrätinnen bzw. -räte werden in der Regel für besondere Aufgabengebiete berufen, die ein aktuelles gesellschaftliches Anliegen betreffen (z.B. Kulturfragen, demographischer Wandel; vgl. Haug-Clostermeyer, BWVerf, Art. 45 Rn. 49), so wie aktuell die Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung. Das Amt des Staatsrats oder der Staatsrätin ist in BW ehrenamtlich (Haug-Clostermeyer, BWVerf, Art. 45 Rn. 47), sie sind im Staatsministerium angesiedelt und verfügen über einen kleinen Mitarbeiterstab. Durch Landtagsbeschluss kann dem Staatsrat/der Staatsrätin sogar ein Stimmrecht in der Regierung eingeräumt werden, was ein hohes politisches Gewicht bedeutet. Die Anzahl an Staatsrätinnen und -räten ist theoretisch (im Gegensatz zur Anzahl der Staatssekretärinnen und -sekretären) nicht begrenzt; allerdings gilt in der politischen Praxis der Grundsatz: nur ein Staatsrat/eine Staatsrätin pro Legislaturperiode (Haug-Clostermeyer, BWVerf, Art. 45 Rn. 49).

Auch wenn die Einsetzung eines Staatsrats/einer Staatsrätin zum Themenbereich IK verfassungsrechtlich möglich ist, ist diese politisch kaum realistisch. Es ist nicht erkennbar, dass von der bisherigen Praxis abgewichen und neben der Staatsrätin für Bürgerbeteiligung und Zivilgesellschaft (Frau Bosch) ein/e weitere/r Staatsrat/Staatsrätin berufen wird. Auch die Verleihung eines eigenen Stimmrechts wäre politisch womöglich schwer durchsetzbar. Schließlich ist die

Ernennung eines Staatsrats/einer Staatsrätin für die Dauer einer Legislatur schlecht damit vereinbar, dass die Umsetzung der IK eine Daueraufgabe darstellt.

Des Weiteren könnte ein Beauftragter/eine Beauftragte der Regierung ohne die Möglichkeit eines Stimmrechts in der Regierung und ohne eigene Rechtsgrundlage in Art. 45 LV BW eingesetzt werden. Beauftragte sind nicht zwangsläufig Mitglieder der Regierung, sondern werden von dieser förmlich ernannt und wirken für diese in der Öffentlichkeit (Haug-Clostermeyer, BWVerf, Art. 45 Rn. 50). Sie dürfen nicht mit „den Beauftragten“ nach Art. 34 Abs. 2 S. 1 LV BW verwechselt werden, welche/r meist Mitarbeitende/r eines Ministeriums ist (Haug-Clostermeyer, BWVerf, Art. 45 Rn. 50). Auch die oder der Beauftragte muss darauf achten die Vorgaben des Ressortprinzips einzuhalten, wonach die einzelnen Ministerinnen bzw. Minister innerhalb ihres Ressorts entscheidungsbefugt sind. Sofern es daher zu Überschneidungen zwischen Beauftragten und Ministerinnen bzw. Ministern kommt, darf die oder der Beauftragte nicht im Widerspruch zur Linie des zuständigen Ministers handeln. Die/der Beauftragte fungiert daher eher als Ansprechperson für interessierte Kreise, während die anfallenden Sachfragen im zuständigen Ressort bearbeitet werden (Haug-Clostermeyer, BWVerf, Art. 45 Rn. 51). Beauftragte können von der Regierung, dem Ministerpräsidenten oder von den Ministerien benannt werden; beim Staatsministerium ist bspw. aktuell der Antisemitismusbeauftragte angesiedelt.<sup>119</sup> Der Vorteil der bzw. des Beauftragten ist die informelle Benennung und Einsetzung. Abgeleitet aus der Ressortkompetenz können Beauftragte für besondere Aufgaben ernannt werden und auch als Signal in die öffentliche Debatte wirken. Allerdings bleibt – insbesondere aufgrund des fehlenden Stimm- und Anwesenheitsrechts im Kabinett – das politische Gewicht überschaubar. Eine bzw. ein Beauftragter im Staatsministerium – bestenfalls durch Beschluss der Regierung – könnte dieses Gewicht erhöhen.

Auch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle auf kommunaler Ebene ist möglich. Zum Garantiestand der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG gehört auch die Organisationshoheit, d.h. das Recht der Gemeinden, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Abläufe und Entscheidungszuständigkeiten festzulegen sowie ihren Handlungsapparat selbst zu organisieren. Hierzu gehört auch das Recht, ihre Organe mit sachlichen und personellen Mitteln auszustatten. Auf dieser Grundlage könnte eine Koordinierungsstelle geschaffen und ausgestattet werden.

### **Zusammenfassung**

Empfehlenswert ist die Einrichtung einer Koordinierungsstelle auf Landesebene, welche ressort- und rechtsträgerübergreifend die Umsetzung der IK koordiniert. Eine solche Stelle könnte bei der Regierung angesiedelt sein: hier käme eine Ausgestaltung als Staatsrat/Staatsrätin oder als Beauftragte/r in Betracht. Hierdurch wird die ressortübergreifende Zusammenarbeit der Ministerien, die Verknüpfung der verschiedenen Verwaltungsebenen sowie die Abstimmungen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren sichergestellt.

Die Einrichtung von Koordinierungsstellen auf kommunaler Ebene unterfällt der kommunalen Selbstverwaltung.

<sup>119</sup> Vgl. die Website des Beauftragten gegen Antisemitismus unter: <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/beauftragter-gegen-antisemitismus/> (Letzter Zugriff: 29.06.2022).

## 7 Zusammenfassung: Bedarfe und Empfehlungen für die weitere Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Weiterentwicklung des Landesaktionsplans BW

Baden-Württemberg verfügt über ein ausdifferenziertes Hilfesystem mit Angeboten an FKH, Fach- und IST zur Beratung und Unterstützung von Betroffenen ebenso wie an Behandlungsprogrammen für Täter und Täterinnen und nicht zuletzt psychosozialer (Prozess-)Begleitung von Kindern als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt an ihren Müttern. Seit Veröffentlichung bzw. Verabschiedung des ersten LAP gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg im Jahr 2014 lässt sich z.B. ein (leichter) Ausbau an FBS zu häuslicher und sexualisierter Gewalt, ein Zuwachs an Plätzen in den FKH und an (rechts-)medizinischen Notfallzentren/Gewaltambulanzen feststellen. In der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen in Baden-Württemberg wurden in den vergangenen Jahren **wichtige Schritte in Prävention von und in der Intervention** bei Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg unternommen und Prozesse angestoßen.

Das Bestreben der (Landes-)Politik, die Versorgung und das Hilfesystem kontinuierlich weiterzuentwickeln, ist auch im aktuellen grün-schwarzen Koalitionsvertrag deutlich erkennbar (siehe Kapitel 1.2). Die schriftlichen Interviews mit den Landesressorts **dokumentieren zahlreiche politische Aktivitäten und Bemühungen zum Schutz von Frauen vor Gewalt**. Zentral ist hierbei die rechtliche und finanzielle Zuständigkeit für die Umsetzung entsprechender Maßnahmen der IK.

In der Praxis zeigen sich aber noch **erhebliche Bedarfe**. Diese zeigen sich insbesondere bei der **Finanzierung des Hilfesystems und regionalen Versorgungslücken** bei Plätzen in FKH, Fachberatungsstellen, spezifischen Angeboten für (mit-)betroffene Kinder, Gewaltambulanzen oder Angeboten für Täter und Täterinnen. In zwei Landkreisen (Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald) konnten erst durch die Förderung und temporäre Schaffung von Mobil Teams Einrichtungen des spezialisierten Frauenhilfesystems aufgebaut werden. Insgesamt zwei Kreise verfügen – unter Berücksichtigung der Mobil Teams – über keine eigene FBS für Frauen zu häuslicher bzw. sexualisierter Gewalt (Landkreis Schwäbisch-Hall und Enzkreis<sup>120</sup>; s. oben, Kap. 5.20). Auf Grundlage der amtlichen Zahlen zu Gewalt an Frauen in den jeweiligen Regionen ist von einem entsprechenden Bedarf an spezifischer Beratung für Frauen (insbesondere orientiert an unterschiedlichen Lebenslagen) aber auch für Angehörige oder Fachkräfte auszugehen. Zudem sind Zugangserschwerisse für spezifische Zielgruppen von Frauen zu erkennen, zugleich lassen sich in einigen Handlungsfeldern aber auch **innovative Vorgehensweisen** im Umgang mit Zugangsbarrieren finden, wie z.B. mobile Angebote, telemedizinische Angebote oder Lotsinnen-Projekte. Eine Ausweitung dieser Angebote ist wünschenswert.

Überdies ist für eine vollumfängliche Umsetzung der IK auch eine Berücksichtigung von und damit verbunden eine Sensibilisierung für Männer als Opfer von Gewalt erforderlich, die zugleich soziale Rollenerwartungen an und Rollenbilder von Frauen und Männern kritisch reflektiert und zu einer Veränderung in der Wahrnehmung von Geschlechterrollen führt. Angesichts dessen hebt der Deutsche Juristinnenbund (2020, S. 16) hervor, dass die IK nicht exklusiv gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder (gem. Art. 23 IK) adressiert, sondern auch männliche Opfer von Gewalt miteinschließt. In Baden-Württemberg gibt es aktuell zwei Schutzeinrichtungen, die sich auch an männliche Opfer richten. Daneben sind elf FBS für gewaltbetroffene Männer /männliche Jugendliche, zwei regionale Männernotrufe, ein bundesweites Hilfetelefon (08001239900) und zehn FBS zu sexualisierter Gewalt zu finden (Stand Mai 2021) (zum Männerhilfetelefon siehe auch: Kap. 5.2).

<sup>120</sup> Siehe hierzu auch das Good-Practice-Beispiel zur Zusammenarbeit mit dem Stadtkreis Pforzheim: Kap. 5.20.

Mit Hilfe der aktuellen Förderlinien und Projekten zu Gewalt im digitalen Raum (wie Cyberstalking, Cybergrooming etc.) bzw. auch zur Stärkung der Beratungsangebote („Mobile Teams“) in der Corona-Pandemie wurden **innovative Konzepte** entwickelt, die Bedürfnisse von Frauen in den Blick nehmen. Positiv hervorzuheben ist vor allem die unmittelbare, bedarfsorientierte Reaktion auf die durch die Corona-Pandemie verursachten z.T. besonders belastenden Situationen und komplexen Problemlagen durch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel (beispielsweise über den Soforthilfe-Fond bzw. Nothilfe für sogenannte Ausweichquartiere und zusätzliche Schutzplätze). Diese Modellprojekte – insbesondere die Mobil Teams – sollten **verstetigt** werden, um die Versorgungssituation zu erhalten und zu erweitern.

Im Zuge der sozialwissenschaftlichen Analysen konnten folgende **Querschnittsthemen** ausgemacht werden, die Ansatzpunkte für Weiterentwicklungen im Gewaltschutz an Frauen und Mädchen markieren: (1) **Finanzierung** als zentrale strukturelle, rechtliche Rahmenbedingung zur Sicherstellung von Hilfsangeboten, (2) **bedarfsgerechte Ausgestaltung der Angebote für gewaltbetroffene Frauen und (mit-)betroffene Kinder**, (3) daran anknüpfend Schließung **regionaler Versorgungslücken**, (4) **Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung von Zivilgesellschaft und Fachkräften** in Form von entsprechender Aus- und Fortbildung, Präventionsangeboten für Kinder und Jugendliche etc. und (5) **Kooperationen** innerhalb des Frauenunterstützungssystems und auch übergreifend mit anderen Systemen.

## 7.1 Zentrale Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Maßnahmen zur Umsetzung der IK

### ***Bereich Prävention (Art. 13 bis 16 IK)***

#### *Bewusstseinsbildung*

##### *- auf allen Ebenen*

- ➔ Öffentliches Bewusstsein für Gewalt gegen Frauen stärken und Sensibilität fördern<sup>121</sup>, z.B. durch Kampagnen zu Gewalt an Frauen oder zu Unterstützungsangeboten, Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder u.Ä., durch Aus- und Fortbildungen etc.
- ➔ Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Sensibilisierung für Gewalt an und Gewaltschutz für Frauen in der Breite, insbesondere auch für Mitarbeitende allgemeiner Hilfsdienste (wie Sozialamt, Jobcenter, Wohnungsnotfallhilfe etc.)

##### *- auf Landesebene*

- ➔ Schulische und außerschulische Bewusstseinsbildung zu Themen wie Geschlechterstereotypen oder gewaltfreies Handeln, z.B. durch alters- und geschlechtergerechte Bildungscurricula im Sinne einer gendersensiblen, gleichstellungsorientierten Pädagogik ausgestalten, um Gewaltprävention erweitern sowie gendersensibles (Unterrichts-)Material und entsprechende Schulungen für Lehrkräfte/Fachkräfte bereitstellen

<sup>121</sup> Mit Fokus auf die Zugänglichkeit einer möglichst breiten Maße an Frauen und weiteren Personengruppen lässt sich hierbei darüber diskutieren, inwiefern die Sichtbarkeit von Angeboten wie z.B. des bundesweiten Hilfetelefon dauerhaft – wie dies bereits bei der Mitmachaktion im Rahmen des 25. November 2020 oder der bundesweiten Supermark-Aktion im Frühjahr 2020 der Fall war – im nicht-digitalen Raum auf barrierearme Art und Weise z.B. durch Banner, Flyer, Aufkleber oder Plakate in allen Regionen Baden-Württembergs wie an Litfaßsäulen in dicht besiedelten Wohnvierteln, Bushaltestellen, Mülleimern an öffentlichen Plätzen u.Ä. sichergestellt werden kann, um eine Sensibilisierung in der Breite der Zivilgesellschaft zu erreichen (vgl. auch Kruber und Voß 2021, siehe auch kritisch: BIK 2021, S. 88f.).



- ➔ Förderung schulischer Projekte zu Selbstschutzstrategien bei Übergriffen in ersten Liebesbeziehungen (*Teen Dating Violence*) unter Einbezug von FBS
- ➔ Diesbezüglich ist auch eine Anpassung des SchG BW angezeigt: Als Beispiele könnten Regelungen der Schulgesetze anderer Länder dienen (siehe etwa § 39 Abs. 2 S. 4 SchulG MV, § 42 Abs. 6 S. 3 SchulG NRW, § 8 Abs. 2 Nr. 5 SchulG Berlin). Zu achten ist auf die Verwendung eines weiten Gewaltbegriffs, der nicht nur sexualisierte, sondern sämtliche Gewaltformen i.S.d. IK umfasst. Auch sollte die spezifische Gefährdungssituation von Mädchen und jungen Frauen durch geschlechtsspezifische Gewalt gesondert hervorgehoben werden.
- ➔ Ergänzend liegt es in der Kompetenz der Länder den in § 13a SGB VIII geregelten Auftrag, die Schulsozialarbeit als Beitrag der Jugendhilfe auszugestalten, auszuführen. Die Verpflichtung der Länder richtet sich daher auch darauf, sonstige Konflikt- oder sogar Gewaltsituationen aufzufangen, indem etwa entsprechende Beratungsangebote für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte entwickelt und entsprechenden Entwicklungen durch Bildungsangebote oder freizeitpädagogische Angebote entgegengewirkt wird. Zur Umsetzung der IK sollte hierbei ein besonderes Augenmerk auf Gewalterfahrungen von Mädchen und jungen Frauen gerichtet werden.
- ➔ Eine Änderung des SchG BW sollte ergänzend eine Verpflichtung formulieren, den Rechtsanspruch aus § 8b Abs. 2 SGB VII in Anspruch zu nehmen.

- *auf kommunaler Ebene*

- ➔ Aufklärungs- und Informationskampagnen der Kommunen (im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts). Als gesetzliche Grundlage lassen sich die Aufgabenzuweisungen nach § 12 Abs. 7 LKJHG oder § 9 Nr. 3 SGB VIII heranziehen.

*Aus- und Fortbildungen bestimmter Berufsgruppen*

- *auf Landesebene*

- ➔ Integration und Verankerung von Themen zum Gewaltschutz für Frauen in Aus- und Weiterbildungscurricula von Angehörigen relevanter Berufsgruppen (wie z.B. niedergelassene Ärzte/Ärztinnen und ärztlichem Personal an Kliniken, Akteurinnen und Akteuren der Justiz)
- ➔ Im Hinblick auf die Fortbildung von Lehrkräften wäre anstelle der bestehenden Verwaltungsvorschrift „Leitlinien zur Fortbildung und Personalentwicklung an Schulen“ vom 26. Mai 2006 eine gesetzliche Regelung vorzugswürdig. Vergleichsweise sind hierzu andere Landesregelungen zu betrachten. Zumindest sollte die entsprechende VwV fortentwickelt werden. Sicherzustellen ist auch eine Fortbildung in rechtlicher Hinsicht, etwa mit Blick auf den in § 8b SGB VIII verankerten Anspruch.
- ➔ Auch für Polizeibeamtinnen und -beamte sollten die Fortbildungspflichten durch gesetzliche Regelung oder zumindest die Fortentwicklung der VwV niedergelegt werden.
- ➔ Verpflichtende, kontinuierliche Sensibilisierung von Personen in der Justiz insbesondere im Umgang mit besonders schutzbedürftigen gewaltbetroffenen Frauen (wie z.B. Frauen mit Behinderungen) oder hinsichtlich Dynamiken in familiengerichtlichen Verfahren zu Sorge- und Umgangsregelungen unter gleichwertiger Berücksichtigung des Gewaltschutzes von Frauen und des Kindeswohls
- ➔ Im Rahmen der richterlichen Unabhängigkeit Konkretisierung der Anforderungen in § 8a S. 1 LRiStAG, welche sich am Vorbild der §§ 23b GVG und 37 JGG orientiert. Sicherzustellen muss des Weiteren, dass entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen tatsächlich angeboten werden.
- ➔ Einheitliche Standards für Fortbildungen, ggfs. interdisziplinäre, professionsübergreifende Fortbildungen und deren Evaluation



- ➔ Kontinuierliche Sensibilisierung und Fortbildung von Personen in der Justiz, im Gesundheitswesen, pädagogisches Personal, Jugendamtsmitarbeitende u.Ä. zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen
- ➔ Zertifizierung von Fortbildungen als zusätzlicher Anreiz für Teilnahme
- ➔ (Weiter-)Entwicklung von zentraler Fortbildungs- und Informationsdatenbank auf Landesebene (z.B. über Landeskoordinierungsstelle)

#### *Programme für Täter und Täterinnen*

- *(insbesondere) auf der kommunalen Ebene*

- ➔ Flächendeckender Ausbau der Angebote in der Täter- und Täterinnenarbeit mit landesweiten Qualitätsstandards und weitergehende Vernetzung der Akteurinnen bzw. Akteure (z.B. auf kommunaler Ebene mit Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems wie FKH)
- ➔ Ausbau flächendeckender, bedarfsgerechter Täterarbeit („Männerberatungsstellen“) als zentrale Opferschutzmaßnahme/Sekundärprävention auch unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Bedürfnisse (z.B. Bereitstellung von Sprachmittlung)
- ➔ Ausbau von nachsorgenden Angeboten für Täter bzw. Täterinnen
- ➔ Etablierung begleitender Evaluation und Wirkungsforschung zu den angebotenen Behandlungsprogrammen für Tatusübende und -geneigte

#### ***Bereich Schutz und Unterstützung (Art. 23 bis 25 IK)***

##### *FKH*

- *auf Bundesebene*

- ➔ Umsetzung einer bundesweiten Beseitigung der Aufenthalts- und asylrechtlichen Zugangshürden zu Schutzunterkünften und FKH; Anerkennung von eigenständigem Aufenthaltstitel und damit Verhinderung von (weiterer) Gewalt und damit einhergehend Forcieren einer bundespolitischen Lösung zum Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus

- *(insb.) auf Landesebene*

- ➔ Rechtliche und politische Möglichkeiten einer Reform der Finanzierungsstruktur des Frauenunterstützungssystems erörtern; Engagement auf Landesebene für einheitliche Pauschalfinanzierung (unabhängig von Auslastung), wie sie auch vielfältig von Verbänden wie bff, der Paritätische und der ZIF gefordert wurde<sup>122</sup>; Verstetigung von Projekten aus Landesmitteln
- ➔ Errichtung einer landesgesetzlichen Vorschrift, in welcher die Finanzierungsgrundlagen für Frauenhäuser rechtssicher ausformuliert werden. Hierbei kann auf bestehende Vorbilder, etwa im schleswig-holsteinischen Finanzausgleichsgesetz oder im AGProstSchG BW zurückgegriffen werden. Gegebenenfalls ist der (angekündigte) Erlass einer bundesgesetzlichen Regelung auf der Grundlage des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG abzuwarten.
- ➔ Entwicklung eines Gewaltschutzkonzepts, welches präventive Vorgaben (wie etwa geschützte Gemeinschaftsräume) und standardisierte Verfahrensweisen bei Verdacht auf Gewalt in Geflüchtetenunterkünften enthält, und die entsprechende Verpflichtung, ein solches

<sup>122</sup> Vgl. zu Bundesfinanzierungsmodell bzw. Landesfinanzierungskonzept auch: Brzank 2021, S. 42f.

Gewaltschutzkonzept zum Bestandteil des zwischen Land und Unterkunftsbetreiber vereinbarten Vertrages zu machen ebenso wie die Verpflichtung, das eingesetzte Personal entsprechend zu schulen und zu sensibilisieren.

- *(insbes.) auf kommunaler Ebene*

- ➔ Ausbau von FKH (orientiert an regionaler Erreichbarkeit), um Vorgaben der IK hinsichtlich Familienzimmerkapazität zu entsprechen
- ➔ Verstetigung von Modellprojekten zur Nachsorge nach FKH-Aufenthalt (insbesondere auch von Second-Stage-Projekten)
- ➔ Fördern einer intersektionalen Ausrichtung der Angebote im Unterstützungssystem, um inklusiven Zugang (durch z.B. leichte Sprache in Beratung und Informationsmaterial) für diverse Zielgruppe zu erleichtern
- ➔ Ausbau spezifischer Angebote für gewaltbetroffene Frauen unter 18 Jahren, d.h. für Mädchen („Mädchenschutzhäuser“) und junge Frauen mit bedarfsgerechter Platzzahl
- ➔ Zeitnahes Vorantreiben der Umsetzung des § 132k SGB V durch Land BW, um eine kostendeckende Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung zu ermöglichen

*Fachberatungs- und Interventionsstellen*

- *(insbes.) auf Landesebene*

- ➔ Ausbau eines leicht zugänglichen und in der breiten Öffentlichkeit bekannten Angebots von FBS und Frauennotrufen
- ➔ Verstetigung von Modellprojekten (wie z.B. Mobile Teams) – auf Grundlage einer Bedarfsanalyse, eines Monitorings oder einer Wirkungsanalyse –, die Planungsperspektive für Einrichtungen bietet
- ➔ Verbindliche Regulierung der Finanzierung der FBS durch VwV, besser jedoch im Rahmen einer landesgesetzlichen Vorschrift, mit welcher eine rechtssichere Finanzierung der FBS sichergestellt wird

*Gewaltambulanzen und Angebote der anonymen Spurensicherung*

- *auf Landesebene*

- ➔ Ausweitung des Angebots anonymer Spurensicherung unter Berücksichtigung regionaler Verteilung
- ➔ Zeitnahes Vorantreiben der Umsetzung des § 132k SGB V durch Land BW, um eine kostendeckende Finanzierung der vertraulichen Spurensicherung zu ermöglichen.
- ➔ Berücksichtigung forensischer Standards für frühzeitige gerichtsfeste Dokumentation von Beweisen an Kliniken mithilfe z.B. entsprechender Schulung des Klinikpersonals
- ➔ Förderung mobiler Angebote bzw. Angebote mit 24h-Erreichbarkeit, um lokale Zugangsschwernisse und Versorgungslücken abzubauen
- ➔ Ausbau von Kooperation mit Kliniken und telemedizinischer Angebote
- ➔ Umsetzung der in § 37 SGB XIV enthaltenen Verpflichtung, mit den Traumaambulanzen Vereinbarungen abzuschließen, in denen wesentliche Anforderungen an Traumaambulanzen und wesentliche Leistungsmerkmale gemäß Abs. 2 festgelegt werden. Hierbei sollte das bestehende Ermessen zur Gewinnung geeigneter Traumaambulanzen genutzt werden.

- *auf kommunaler Ebene*

- ➔ Flächendeckendes Angebot von spezifisch geschulten Vermittlerinnen (Lotsinnen) in das Hilfesystem einbauen

*Übergreifend – spezialisiertes Frauenunterstützungssystem*

- *auf Bundes- oder Landesebene*

- ➔ Rechtliche Grundlage zur Klärung finanzieller Zuständigkeit für Umsetzung der IK schaffen (auf Fördermittel durch Land und Kommune besteht kein Anspruch und sind für letztere freiwillige Leistung im Rahmen der Daseinsvorsorge)
- ➔ Sicherstellung nachhaltiger Finanzierung durch Bund oder Land, um Angebote zu erhalten und z.T. mehrjährige Qualitätsentwicklung bei Trägern von Angeboten zu gewährleisten

- *auf Landesebene*

- ➔ Abbau regionaler Unterschiede in der Versorgungslandschaft durch bedarfsgerechten, regional gestreuten Ausbau von Angeboten (v.a. auch in ländlicheren Regionen), dazu auch Entwicklung entsprechender Konzepte zur Versorgung gewaltbetroffener Frauen im ländlichen Raum
- ➔ Etablierung einer landesweit einheitlichen und gesetzlichen Finanzierungsregelung von Angeboten der FBS bzw. FKH (z.B. durch Pauschalfinanzierung) und Einführen von Standards für Finanzierung
- ➔ Finanzierung weiterer Aufgaben der FBS/FKH zum Gewaltschutz für Frauen (wie Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit) neben sog. „Kernaufgaben“ durch gesetzliche Regelungen sicherstellen
- ➔ Anschubfinanzierung für regionale Netzwerke gewähren, z.B. für regelmäßig stattfindende Runde Tische unter Einbezug von Betroffenenvertretungen
- ➔ Barrierefreiheit von Angeboten des spezialisierten Frauenunterstützungssystems (im Sinne des Art. 4 Abs. 3, v.a. besonders schutzbedürftiger Frauen) durch Gewährleistung von 24/7-Angeboten von Sprachmittlung und Gebärdendolmetschung sicherstellen
- ➔ Forcieren einer bundespolitischen Lösung zum Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus durch Anerkennung von eigenständigem Aufenthaltstitel und damit Verhinderung von (weiterer) Gewalt
- ➔ Ausbau zielgruppenspezifischer Angebote auch für Kinder, Jugendliche (auch unabhängig von Angeboten für betroffene Mütter) und ältere Menschen
- ➔ Wissenschaftliche Begleitung von Modellprojekten und Etablierung von Datensammlung durch Monitoring und Wirkungsforschung
- ➔ Orientierung an und Berücksichtigung von Good-Practice-Projekten in Kommunen (z.B. Lotsinnen-Projekt in Heidelberg und Pforzheim)

*Angebote für mitbetroffene Kinder**- auf Landesebene*

- ➔ Sensibilisierung von Familienrichterinnen und -richtern und weiterer Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. Lehrkräften), für das Thema häusliche Gewalt und Kinder als potentielle Beobachtende von Gewalt an anderen Familienmitgliedern (insbesondere auch zu Kindeswohlgefährdungen, Risiko von Retraumatisierungen, Folgen u.Ä.)
- ➔ Sensibilisierung und Qualifizierung für kindgerechte Zeugenvernehmung von Personal bei Polizei und Justiz
- ➔ Flächendeckender Ausbau spezifischer Angebote für Kinder, z.B. Childhood-Häuser, IST

*- auf kommunaler Ebene*

- ➔ Etablierung spezialisierter Angebote für (mit-)betroffene Kinder, auch unabhängig von Angeboten für deren gewaltbetroffene Mütter (z.B. psychosoziale Begleitung)
- ➔ Vorhalten personeller Ressourcen in FKH für Arbeit mit (mit-)betroffenen Kindern

*Bereich Strafermittlung und -verfolgung (Art. 45, 50, 51, 53 IK)**- auf Landesebene*

- ➔ Hemmschwellen in Kontaktaufnahme zu Polizei (wie Scham o.Ä.) abbauen
- ➔ Fördern von Opfersensibilität z.B. durch Stärkung von Perspektive auf Betroffene in Aus- und Fortbildung oder Weiterentwicklung von Angeboten, indem beispielsweise sprachensible Informationsmaterialien (in leichter bzw. verschiedenen Sprache/n) bereitgestellt werden, der Einsatz von Gebärdendolmetschung sichergestellt wird und die Sensibilisierung von Akteurinnen und Akteuren mit dem Ziel von einfühlsamen Beratungskapazitäten erfolgt
- ➔ Begleitforschung und Evaluation/Monitoring von Gefährdungs- und Hochrisikomanagement

*Übergreifende Forderungen**- auf Landesebene*

- ➔ Stärkung einer ministeriellen, finanziell und personell adäquat ausgestatteten Koordinierungsstelle zur Förderung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit der Ministerien, auch mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteurinnen (NGOs) und Praxisvertretern und -vertreterinnen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zur Förderung einer ressort- und sektorenübergreifenden Gesamtstrategie im Gewaltschutz von Frauen. In Betracht käme eine Ausgestaltung als Staatsrat/Staatsrätin oder als Beauftragte/r.
- ➔ Errichtung einer dauerhaften, unabhängigen Monitoring-Stelle auf Landesebene (z.B. angesiedelt an einer Forschungseinrichtung), die datenbasiert Situation von gewaltbetroffenen und -bedrohten Frauen/Kindern und Wirkung von politischen Schutzmaßnahmen untersucht, ähnlich wie es zuletzt vom Deutschen Institut für Menschenrechte für den Aufbau einer Berichterstattungsstelle des Bundes für geschlechtsspezifische Gewalt an Frauen und Menschenhandel konzipiert wurde<sup>123</sup>

<sup>123</sup> Vgl. Website zur Konzeptentwicklung für eine unabhängige Berichterstattungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel in Deutschland: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/geoerderte-projekte/berichterstattungsstelle-gegen-geschlechtsspezifische-gewalt-und-menschenhandel> (Letzter Zugriff: 07.06.2022).

- ➔ Engerer Einbindung von NGOs und Praxisvertretern bzw. -vertreterinnen (z.B. in begleitendem Gremium) bei Weiterentwicklung von Maßnahmen
- ➔ Feste Ansprechpersonen in den Ministerien mit Zuständigkeit für Umsetzung der IK zur Förderung einer ressort- und sektorenübergreifenden Gesamtstrategie im Gewaltschutz von Frauen
- ➔ Nutzung des polizeirechtlichen Spielraums, insbesondere zur Aussprache von Wohnungsverweisungen und Erlass von Gefährderanschriften/-ansprachen; entsprechende Sensibilisierung der Polizeibeamtinnen und -beamten

- *auf kommunaler Ebene*

- ➔ Errichtung von lokalen, regionalen Koordinierungsstellen zur Umsetzung der IK.<sup>124</sup> Die Einrichtung von Koordinierungsstellen auf kommunaler Ebene unterfällt der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG).
- ➔ Gewährleistung angemessener finanzieller Mittel und personeller Ressourcen für Umsetzung der IK (gem. Art. 8 IK) auf der kommunalen Ebene

- *auf allen Ebenen*

- ➔ Schaffen und Nutzen von Kooperationsstrukturen zwischen und innerhalb der Hilfesysteme, insbesondere auch zur fachgerechten Spurensicherung
- ➔ Gewaltdefinition(en) erweitern und sich für Normierung von weiteren Gewaltformen einsetzen (z.B. auch berührungslose/verbale sexuelle Belästigung durch Catcalling)
- ➔ Bekenntnis zur IK auf allen politischen Ebenen stärken
- ➔ Ausbau von Forschung, vor allem Dunkelfeldstudien zur Verbreitung von Gewalt und Erfahrungen mit dem Hilfesystem von betroffenen Frauen durchführen; anknüpfend daran Schaffung einer dauerhaften, unabhängigen Monitoring-Stelle auf Landesebene (gem. Art. 11 IK), die kontinuierlich – idealerweise indikatorengestützt – die Bedarfe im Frauenhilfesystem (differenziert entsprechend der Diversität von Frauen) sowie die Wirksamkeit der zum Gewaltschutz getroffenen Maßnahmen erfasst

## 7.2 Zentrale Empfehlungen für die Weiterentwicklung des LAP BW

Ziel des Projekts war es auch einen Abgleich zwischen dem LAP BW und der IK mit Blick auf Empfehlungen zur Weiterentwicklung des LAP BW vorzunehmen.

Nachfolgend werden der baden-württembergische LAP im Hinblick auf die Istanbul-Konvention unter zwei Blickwinkeln genauer betrachtet – (1) inwieweit greift der LAP BW Anforderungen der IK auf und (2) inwieweit sind diese Anforderungen umgesetzt – sowie Empfehlungen ausgesprochen.

<sup>124</sup> Modellhaft könnte sich hierbei an der „Frankfurter Koordinierungsstelle“ (angesiedelt im Frauenreferat), das versucht Erfahrungsaustausch und Wissensmanagement auf Landes- und Bundesebene sowie (inter-)nationalen Fachstellen zu etablieren, orientiert werden. Eine strukturell ähnliche Koordinierungsstelle findet sich auch in Göttingen. In Schleswig-Holstein gibt es mit der Informationskampagne „Ab jetzt“ Hinweise, wie Kommunen die IK erfolgreich umsetzen können.

**Tabelle 2: Abgleich LAP BW und Vorgaben der IK**

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zu- ständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Fi- nanz- iell	Rechtlich (Koordi- nierung)				
<b>Übergeordnete Maßnahmen</b>							
1	Aufbau einer systemati- sierten und kontinuierlich fortgeführten landeswei- ten Bestandsaufnahme und Evaluierung des Schutz- und Beratungs- systems.	SM BW	<b>SM BW (LKO, siehe Nr. 15),</b> Kommu- nen, Träger	<i>Art. 11 – Datensammlung und For- schung</i>  Abs. 1 lit. a: in regelmäßigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich fallende Formen von Gewalt sammeln lit. b: Forschung fördern, um eigentliche Ursachen, Auswirkungen, Vorkommen und Aburteilungsquote von Gewalt und Wirksamkeit der zur Durchführung ge- troffenen Maßnahmen zu untersuchen Abs. 2: in regelmäßigen Abständen be- völkerungsbezogene Studien durchfüh- ren, um Verbreitung und Entwicklung von Gewalt zu bewerten Abs. 4: gesammelte Daten sind der Öff- entlichkeit zugänglich	Landesgesetzge- bungs- und -ver- waltungskompe- tenz nach Art. 30, 70 Abs. 1 GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Studien zur Bestands- und Bedarfsanalyse des spezialisierten Hilfesystems oder Teile dessen wurden in den vergangenen Jah- ren in regelmäßigen Zeitabständen – gefördert durch SM BW – realisiert und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt: Koch et al 2016, 2018; Bartz und Jann 2019; Saleth et al. 2019</li> <li>Planungen zu einem Lagebild zu geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen und einer ausdifferenzierten polizeilichen Erfassung (auch im Kontext der PKS) wurden angestoßen und versprechen künftig eine präzisere Datenbasis, die wiederum Präventionsan- sätze konkreter in der Praxis beurteilen lässt.<sup>125</sup></li> <li>Förderung von wissenschaftlichem Projekt „Voice4You“ wird in den nächsten Jahren bundesweite empirische Basis zu häusli- cher Gewalt aus Perspektive gewaltbetroffener Frauen (Dunkel- feld) schaffen; daneben liefert die erschiene Studie von Jud et al. (2022) Daten zur Prävalenz bei häuslicher Gewalt</li> </ul> <p>Lücken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Dauerhaftes Monitoring zur Etablierung einer regelmäßigen Da- tensammlung und Wirkungsforschung zu (spezialisiertem) Hilfe- system für Frauen</li> <li>Dunkelfeldstudien von gewaltbetroffenen Mädchen und Frauen unter Berücksichtigung verschiedener Gewaltformen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Errichtung einer dauerhaften, un- abhängigen Monitoring-Stelle auf Landesebene (z.B. angesiedelt an einer Forschungseinrichtung), die datenbasiert Situation von ge- waltbetroffenen und -bedrohten Frauen/Kindern und Wirkung von politischen Schutzmaßnahmen untersucht (ähnlich wie bei Deut- schen Institut für Menschen- rechte)</li> <li>Ausbau von Forschung, vor allem Dunkelfeldstudien zur Verbrei- tung von Gewalt und Erfahrungen (insbesondere auch zu Ursachen und Folgen von Gewalt) mit dem Hilfesystem von betroffenen Frauen</li> </ul>
2	Durchführung einer Bedarfsanalyse und Bedarfs- planung auf regionaler Ebene (großstädtischer Ballungsraum, ländlicher Raum) unter Einsatz von Instrumenten der kom- munalen Sozialplanung mit Einbindung bzw. Partizipation der betroffenen Einrichtungen, Verbände und zuständigen Ent- scheidungsträger.	SM BW, Bund	<b>SM BW (LKO),</b> Kommu- nen, Trä- ger	s.o. „Maßnahme Nr. 1“	Landesgesetzge- bungs- und -ver- waltungskompe- tenz nach Art. 30, 70 Abs. 1 GG	s.o. Maßnahme 1  Lücke: <ul style="list-style-type: none"> <li>bisher noch keine Berücksichtigung von Gewaltambulanzen, Tä- terprogrammen, Angebote für mitbetroffene Kinder in Bedarfs- analysen und -planungen</li> </ul>	s.o. Maßnahme 1

<sup>125</sup> Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz (Verurteiltenstatistik) wegen unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze, -daten und -zeitpunkte nicht vergleichbar.

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zuständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Finanziell	Rechtlich (Koordination)				
3	Entwicklung von Konzepten einer bedarfsgerechten ambulanten und stationären Versorgung insbesondere im ländlichen Raum	SM BW	SM BW, Kommunen	geht z.T. über Vorgaben der IK hinaus, tangiert wird Maßnahme in folgenden Artikeln der IK:  <i>Art. 18 – Allgemeine Verpflichtungen (Schutz und Unterstützung)</i>  Abs. 1: alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen  <i>Art. 20 – Allgemeine Hilfsdienste</i>  Abs. 1: Opfer erhalten Zugang zu Diensten, die ihre Genesung nach Gewalt erleichtern  <i>Art. 22 – Spezialisierte Hilfsdienste</i>  in angemessener geografischer Verteilung spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer  <i>Art. 23 – Schutzunterkünfte</i> geeignete, leicht zugängliche Schutzunterkünfte in ausreichender Zahl  <i>Art. 25 – Unterstützung von Opfer sexueller Gewalt</i> leicht zugängliche Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl	Landesgesetzgebungs- und -verwaltungskompetenz nach Art. 30, 70 Abs. 1 GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächendeckende, institutionelle Förderung des ambulanten Hilfesystems (FBS) durch die VwV Fachberatungsstellen seit dem Jahr 2021</li> <li>Überarbeitung der Finanzierung der Frauenhäuser über die VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser seit dem Jahr 2020</li> <li>Landeskonzeption zur Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ z.B. zum Schließen weißer Flecken in der Versorgung 2020; allerdings obliegt der Ausbau der Versorgungsstruktur den Kommunen und Landkreisen, sodass es trotz Anreize des Landes weiterhin Landkreise gibt, die entweder kein eigenes Frauen- und Kinderschutzhäuser und/oder eine Fachberatungsstelle vorhalten</li> <li>Seit Ende des Jahres 2020 finanziert die Landesregierung die Förderlinie „Mobile Teams der Fachberatungsstellen gegen häusliche und sexuelle Gewalt sowie Prostitution und Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung während der Corona-Pandemie“; Ziel ist es, die Beratungsstruktur vor allem in ländlichen Regionen zu stabilisieren und das Angebot – vor allem in Hinblick auf vereinfachte Zugangsmöglichkeiten – zu erweitern -&gt; 24 neue Beratungsangebote wurden geschaffen</li> </ul> <p>Lücken:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Weiterhin erschwerter Zugang zu Gewaltambulanz (v.a. in ländlichen Bereichen) durch starke regionale Konzentration auf drei Standorte</li> <li>Inwieweit Konzepte zu einer bedarfsgerechten ambulanten und stationären Versorgung vorliegen, lässt sich auf Grundlage der vorliegenden Analyse nicht beurteilen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verstetigung von Modellprojekten (wie z.B. Mobile Teams) – auf Grundlage einer Bedarfsanalyse, eines Monitorings oder einer Wirkungsanalyse –, um (regionale) Versorgungslücken zu decken und Planungsperspektiven für Einrichtungen zu bieten</li> <li>Weiterer Ausbau von FKH (orientiert an regionaler Erreichbarkeit),</li> <li>Ausweitung des Angebots anonymer Spurensicherung unter Berücksichtigung regionaler Verteilung</li> <li>Zeitnahe Vereinbarungen nach § 132k SGB V</li> <li>Förderung mobiler Angebote bzw. Angebote mit 24h-Erreichbarkeit, um lokale Zugangsschwernisse und Versorgungslücken abzubauen</li> </ul>

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zuständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Finanziell	Rechtlich (Koordination)				
Schutz und Intervention							
4	FKH: Entwicklung einer einheitlichen Finanzierungsregelung für nicht-leistungsberechtigte Frauen (z.B. im Rahmen des SGB XII)	-	Bund, <b>SM BW</b> , Kommunen, Träger	Art. 8 – <i>Finanzielle Mittel</i> stellen angemessene finanzielle Mittel bereit für geeignete Umsetzung von ineinandergreifenden politischen Maßnahmen sowie Programmen zur Verhütung und Bekämpfung	Landesgesetzgebungskompetenz, soweit der Bund nicht durch eine Finanzierungsregelung von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG Gebrauch gemacht hat (jedoch str., ob Anforderungen des Art. 72 Abs. 2 GG erfüllt sind)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überarbeitung der freiwilligen Landesfinanzierung der Frauenhäuser über die VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser im Jahr 2020 mit einer Erhöhung der finanziellen Mittel für präventive und investive Maßnahmen</li> <li>Finanzierung der FKH erfolgt über die baden-württembergischen Kommunen als Einzelfallhilfe über Tagessätze (gem. SGB II, SGB XII oder AsylbLG) -&gt; Tagessatzfinanzierung erschwert Zugang für bestimmte Gruppen wie ALGI-Empfängerinnen, Studierende, Auszubildende oder Personen mit eigenem höherem Einkommen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vereinheitlichung der Finanzierung durch landesweite verbindliche Regelungen, die Zugangshürden und Diskriminierungen von Zielgruppen abbauen. – Sollte es zu einer geplanten Bundesregelung kommen, wird voraussichtlich weiterer Regelungsbedarf auf Landes- und Kommunalebene bestehen</li> <li>Erlass eines entsprechenden Landesfinanzierungsgesetzes</li> </ul>
5	FKH: Förderung eines Rund-um-die-Uhr Bereitschaftsdienstes und einer qualifizierten Notaufnahme	SM BW	<b>SM BW</b> , Träger	Art. 23 – <i>Schutzunterkünfte</i> Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen	Verwaltungskompetenz des Landes nach Art. 83 GG bei der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Finanzierung der telefonischen Erreichbarkeit rund um die Uhr und Aufnahmebereitschaft für die Krisenintervention bei Notaufnahmen über die VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser (VwV Nr. 2.1.2)</li> <li>keine systematische Analyse der Umsetzung der Träger auf Grundlage vorliegender Daten möglich</li> </ul>	s.o. unter Maßnahme 4



Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zu- ständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lü- cken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozi- alwiss. & juristische)
		Fi- nanz- iell	Rechtlich (Koordi- nierung)				
6	Impulse für Weiterent- wicklung der ambulanten Präventions-, Beratungs-, Netzwerk- und Öffent- lichkeitsarbeit durch Pro- jektförderung	SM BW	SM BW, Kommunen, Trä- ger	geht über Vorgaben in IK hinaus; tan- giert z.T. aber auch  <i>Art. 24 – Telefonberatung</i> kostenlose, landesweite und täglich rund um die Uhr erreichbare Telefon- beratung einzurichten, um Anruferin- nen und Anrufer vertraulich oder unter Berücksichtigung ihrer Anonymität im Zusammenhang mit Formen von Ge- walt zu beraten.  <i>Art. 22 – Spezialisierte Hilfsdienste (da- mit verbunden Art. 23, 25, 26)</i> in angemessener geografischer Vertei- lung spezialisierte Hilfsdienste für so- fortige sowie kurz- und langfristige Hilfe für alle Opfer	Ausschließliche und konkurrie- rende Bundesge- setzkompetenz zur Einrichtung der Telefonbera- tung aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 7, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG; darüber hin- ausreichende Re- gelungen/Maß- nahmen auf Lan- desebene mög- lich (Art. 72 Abs. 1 GG).  Im Übrigen Lan- desgesetzge- bungs- und -ver- waltungskompe- tenz nach Art. 30, 70 Abs. 1 GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• z.T. über bundesweites, öffentlichkeitswirksames Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen gegeben: Unterstützung an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden und in 17 verschiedenen Sprachen</li> <li>• Weiter bereits erfolgte Projektförderungen für ambulante Prä- ventions-, Netzwerk- und Beratungsarbeit: Mobile Teams (ins- gesamt: 24 Projekte); innovative Modellprojekte für Gruppen mit spezifischen Bedarfen (z.B. Frauen mit Behinderungen, mit Suchtproblematiken oder mit älteren Söhnen);</li> <li>• Modellprojekt zur Errichtung von FBS bei sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen; Förderung von Gewaltambulanzen; Einrichtung von Förderlinie „Digitale Gewalt“ für FBS; ESF-Projekt „Wege aus der häuslichen Ge- walt“; Einführung von Handlungskonzept „Sicheres Nachtle- ben“; Förderung des Männerhilfetelefon;</li> <li>• Finanzierung des Aufbaus von Netzwerk- und Landeskoordi- nierungsstellen für die verschiedenen Fachbereiche (z.B. Pro- jekt „Vernetzung, LAG-Treffen und Delegationen der Landes- arbeitsgemeinschaft der Autonomen Frauenhäuser in Baden- Württemberg 2021“);</li> <li>• Förderung von Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt geworden sind im Rahmen der VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterer Ausbau der Öffentlich- keitsarbeit zur Bekanntmachung des Angebots von Fachberatungs- stellen und Frauennotrufen</li> </ul>

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zuständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Finanziell	Rechtlich (Koordinierung)				
7	Abbau von Zugangsbarrieren in FKH durch Förderung von a) baulich-technische Maßnahmen, b) Sicherstellung der Finanzierung von Sprachmittlerinnen, c) barrierefreier Öffentlichkeitsarbeit	a) SM BW b) noch zu klären c) SM BW	<b>SM BW,</b> Kommunen, Träger	<i>Art. 23 – Schutzunterkünfte</i>  Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen	Landesgesetzgebungs- und -verwaltungskompetenz aus Art. 30, 70 Abs. 1 GG	Freiwillige Finanzierung der unter Punkt 7 genannten Maßnahmen sind über die Landesfinanzierung der Frauenhäuser über die VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser mit der Überarbeitung der VwV im Jahr 2020 und einer Erhöhung der finanziellen Mittel für präventive und investive Maßnahmen möglich (VwV 2.1.2).	<ul style="list-style-type: none"> <li>Fördern einer intersektionalen Vernetzung und Ausrichtung der Angebote im Unterstützungssystem (bspw. Für Frauen mit Behinderungen, für Frauen unterschiedlicher kultureller Herkunft, Frauen mit non-binären Geschlechtsidentitäten), um inklusiven Zugang (durch z.B. leichte Sprache in Beratung und Informationsmaterial) für diverse Zielgruppe zu erleichtern</li> </ul>
8	Wissenschaftliche Begleitung konzeptioneller Weiterentwicklungen von Schutz- und Beratungsangeboten der FKH	SM BW, EU, Bund, Träger	<b>SM BW,</b> EU, Bund, Träger	<i>Art. 11 – Datensammlung und Forschung</i>  Abs. 1 lit. b: Forschung fördern, um [...] Wirksamkeit der zur Durchführung getroffenen Maßnahmen zu untersuchen	Landesgesetzgebungs- und -verwaltungskompetenz aus Art. 30, 70 Abs. 1 GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Feldübergreifende, landesweite wissenschaftliche Untersuchungen, die auf Bestand- und Bedarfsanalyse auch von FKH fokussieren: Bartz und Jann 2019; Koch et al. 2018</li> <li>Evaluation zur Umsetzung der Istanbul-Konvention BW (2023)</li> </ul>	
9	Erarbeitung von Akut-Schutzkonzepten für Frauen mit spezifischem Betreuungsbedarf aufgrund von psychischer Erkrankung, Sucht, Behinderung, altersbedingter Pflegebedürftigkeit unter Berücksichtigung bestehender Netzwerke und Strukturen im Sucht- und Psychiatriebereich sowie in der Alten- und Behindertenhilfe	SM BW	<b>SM BW,</b> Verbände, Träger	geht über Regelungen der IK hinaus, tangiert z.T.  <i>Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen (Prävention)</i>  Abs. 3: Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, berücksichtigen und sich mit diesen befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen	Verwaltungskompetenz des Landes nach Art. 83 GG bei der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine systematische Analyse dieses Aspekts erfolgt</li> <li>Darüber hinaus: es lassen sich mehrere Modellprojekte in der Gewaltprävention und im Gewaltschutz im Bereich Frauen mit Behinderungen und Frauen mit Suchtproblematiken finden</li> <li>Zur Akut-Unterstützung und Akut-Versorgung von geflüchteten Frauen wurde die Förderlinie „Mobile Teams – Geflüchtete Frauen“ eingerichtet, um Gewaltprävention und Beratung bei Gewalterfahrungen zeitnah anbieten zu können</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächendeckende Gewaltschutzkonzepte – im Sinne einheitlicher Standards – auch in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, Suchthilfe und Erstaufnahme für geflüchtete Menschen etablieren</li> </ul>

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)	
		Finanz- iell	Rechtlich (Koordinierung)				
10	Beteiligung des Landes an der Entwicklung und Implementierung eines länderübergreifenden Konzepts zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten, umgehend zugänglichen Schutz- und Betreuungsangebots für von Zwangsverheiratung betroffene junge volljährige Frauen	ehemals IntM, aktuell Abteilung 4 SM	<b>SM BW (ehemals IntM),</b> Länder, Bund	Zwangsverheiratung kein dezidierter Teil der hier vorliegenden Analyse	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Thematik wird vom Land (im jetzigen Fachreferat 43 / SM BW) seit 2011 behandelt. Mädchen und jungen Frauen die von einer Zwangsverheiratung bedroht bzw. betroffen sind, finden seit Juli 2020 eine sichere Zuflucht in einer Notunterkunft und können hier nach teils traumatischen Erfahrungen zur Ruhe kommen. Die Evangelischen Gesellschaft Stuttgart e.V. (eva) bietet neben Beratung und Prävention sechs Plätze für junge Frauen aus dem gesamten Bundesgebiet an. Vier davon sind für Mädchen von 14 bis 17 Jahren. Finanziert werden diese vom jeweiligen Jugendamt. Die anderen beiden Notaufnahmepplätze bieten jungen Frauen von 18 bis 27 Jahren Schutz. Hier werden die Kosten vom SM BW übernommen</li> <li>Die jungen Frauen können bis zu zwölf Wochen in der Wohngruppe bleiben und werden rund um die Uhr betreut. Neben den spezifischen Notaufnahmepplätzen, die in dem Projekt Nadia bereitgestellt werden, informiert und berät die Beratungsstelle Yasemin Betroffene sowie Dritte zum Thema Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der sog. Ehre und bietet Unterstützung bei der Flucht aus der eigenen Familie an</li> <li>Das SM BW fördert darüber hinaus weitere Projekte im Bereich der Zwangsverheiratung wie Fortbildungen zur Prävention und Intervention bei drohender Zwangsverheiratung sowie Öffentlichkeitsarbeit</li> </ul>		
11	Anregung bzw. Beteiligung des Landes an der Entwicklung und Implementierung eines länderübergreifenden Konzepts zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten, umgehend zugänglichen Schutz- und Betreuungsangebots für junge volljährige Frauen, die von Menschenhandel und sexueller Gewalt im Rahmen organisierter Täterkreise betroffen sind	-	<b>SM BW,</b> EU, Bund, Kommunen	Menschenhandel kein dezidierter Teil der hier vorliegenden Analyse	Landesgesetzgebungs- und verwaltungskompetenz aus Art. 30, 70 Abs. 1 GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Seit 1. November 2020 fördert das SM BW mit dem Projekt „Spezialisierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ die modellhafte Erprobung eines spezialisierten Beratungsangebots für Betroffene, Angehörige und Fachkräfte aus ganz Baden-Württemberg (Wildwasser Stuttgart e.V.).</li> <li>Förderung der Fachberatungsstellen zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung möglich über: VwV Fachberatungsstellen Mobilen Team, Mobilen Teams – Geflüchtete Frauen</li> <li>Landesförderung von drei landesweit agierenden Fachberatungsstellen zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zwecke sexueller Ausbeutung</li> </ul>	

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zuständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Finanz- iell	Rechtlich (Koordinierung)				
12	Finanzielle Unterstützung des Bundesprojekts "Frauenbeauftragte in Einrichtungen" als Impuls zur Prävention und Intervention gegen Gewalt an Frauen in Werkstätten und Wohnheimen der Behindertenhilfe	SM BW	SM BW, Bund, Träger	<p><i>Art. 12 – Allgemeine Verpflichtungen (Prävention)</i></p> <p>Abs. 3: Alle nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen müssen die speziellen Bedürfnisse von Personen, die durch besondere Umstände schutzbedürftig geworden sind, berücksichtigen und sich mit diesen befassen und die Menschenrechte aller Opfer in den Mittelpunkt stellen.</p>	Finanzielle Beteiligung des Landes unterfällt der Landeskompetenz aus Art. 30, 70 Abs. 1 GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine weitere Betrachtung, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LAP BW das Projekt bereits umgesetzt war</li> <li>Weitere vom SM BW geförderte Projekte für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung:</li> <li>Projekt „Gewaltfrei leben und arbeiten“; Laufzeit: 1.10.2015-28.02.2019; seit 15.12.2018 Folgeprojekt „Förderung der Netzwerkstelle der Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung Baden-Württemberg“; durchführende Stelle/Projektträger: FetZ Stuttgart e.V.;</li> <li>Modellprojekt „Empowerment Girls“: zur Gewaltprävention und zum Empowerment von Frauen und Mädchen mit Behinderung; durchführende Stelle/Projektträger: Caritasverband Singen-Hegau e.V.;</li> <li>Förderung des Projektes „FiBIP – Als Fachkraft fit für Bildung, Intervention und Prävention sein!“: individuelle Schulung für Fachkräfte in Institutionen der Behinderten- und Integrationshilfe, differenz- und geschlechterbezogene Fortbildungsangebote insbesondere im ländlichen Raum zu sexueller Bildung, Prävention von sexualisierter Gewalt und Intervention ebenso wie zu Rückfallprävention von tatgeneigten Personen sowie die Erstellung von entsprechenden Materialien</li> </ul>	
13	Moderation des Austauschs von good-practice Beispielen zur Prävention und Intervention gegen sexuelle Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe	SM BW	SM BW, Verbände, Träger	geht über Anforderungen der IK hinaus, keine weitere Berücksichtigung	Verwaltungskompetenz des Landes nach Art. 83 GG bei der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>siehe auch oben unter Maßnahme 12</li> <li>Förderung des Austausches über den Landesbeirat zur Umsetzung des Landesaktionsplans, bei Öffentlichkeitsveranstaltungen (z.B. Tag des Opferschutzes 2017)</li> <li>Interministerielle Zusammenarbeit unter anderem zur Überarbeitung der UN-BRK</li> </ul>	
14	Initiierung der Prüfung vermehrter Kassenzulassungen von Therapeut/innen mit traumatherapeutischer Zusatzqualifikation (auch non-verbale Therapieformen) und der stärkeren Ausrichtung der allgemeinen Aus- und Weiterbildungsinhalte auf traumatherapeutisches Wissen mit den zuständigen Akteuren	SM BW	SM BW, KVBW, PTK, G-BA	kein dezidiertes Teil der hier vorliegenden Analyse			

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zu- ständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Fi- nanz- iell	Rechtlich (Koordi- nierung)				
Koordinierung							
15	<p>Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle (LKO) mit den Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Organisation und Moderation des behörden- und institutionenübergreifenden Erfahrung- und Informationsaustauschs und Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zur gegenseitigen Unterstützung und Absprache der Vorgehensweise,</li> <li>- Unterstützung der interinstitutionellen Kooperationsverbünde gegen Gewalt an Frauen auf Stadt- und Landkreisebene,</li> <li>- Koordination und Organisation von Fortbildungen und Fachveranstaltungen für Fachkräfte und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren,</li> <li>- Öffentlichkeitsarbeit,</li> <li>- Abwicklung und Begleitung von Bedarfsanalysen und -planungen,</li> <li>- Zusammenarbeit und Koordinierung des Austauschs mit dem bundesweiten Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“, - Impulsgebung zur Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen,</li> <li>- systematisiertes und kontinuierliches Monitoring des Unterstützungssystems für gewaltbetroffene Frauen,</li> <li>- Konzeptentwicklungen</li> </ul>	SM BW	<b>SM BW, Kommune</b>	<p><i>Art. 10 – Koordinierungsstelle</i></p> <p>Abs. 1: errichten eine oder mehrere offizielle Stellen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der politischen und sonstigen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller von diesem Übereinkommen erfassten Formen von Gewalt zuständig sind. Diese Stellen koordinieren die in Artikel 11 genannte Datensammlung sowie analysieren und verbreiten ihre Ergebnisse.</p> <p>Abs. 2: Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen allgemeine Informationen über nach Maßgabe des Kapitels VIII getroffene Maßnahmen erhalten.</p> <p>Abs. 3 Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die nach diesem Artikel benannten oder errichteten Stellen die Möglichkeit haben, mit den ihnen entsprechenden Stellen in anderen Vertragsparteien direkt zu kommunizieren und den Kontakt zu pflegen.</p>	Kompetenz zur Einrichtung einer Landeskoordinierungsstelle resultiert aus Exekutivverantwortung des Landes.	Baden-Württemberg verfügt seit 2015 über eine Landeskoordinierungsstelle zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, welche im Sozialministerium, Referat 25, angesiedelt ist.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung einer ministeriellen, finanziell und personell adäquat ausgestatteten Koordinierungsstelle zur Förderung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit der Ministerien, auch mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteurinnen (NGOs) und Praxisvertretern und -vertreterinnen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zur Förderung einer ressort- und sektorenübergreifenden Gesamtstrategie im Gewaltschutz von Frauen</li> <li>• Ernennung einer oder eines Koordinierungsbeauftragten als Staatssekretärin bzw. -sekretär oder Beauftragter/Beauftragtem der Landesregierung</li> <li>• Einrichtung kommunaler Koordinierungsstellen</li> </ul>

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zuständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Finanz- iell	Rechtlich (Koordinierung)				
16	Einrichtung eines institutionenübergreifenden Gremiums, das die Umsetzung der Maßnahmen zum Landesaktionsplan begleitet und bewertet	SM BW	SM BW	geht über den Regelungsbereich der IK hinaus		Umsetzung bereits erfolgt, es wurde ein behörden- und institutionenübergreifender Beirat eingesetzt, der die Umsetzung des Landesaktionsplans begleitet und einen kontinuierlichen Fach- und Informationsaustausch sicherstellt. Der Beirat besteht seit Ende 2015 und tagt seitdem regelmäßig. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Vertretungen der beteiligten Ressorts (IM BW, JuM BW, KM BW), der kommunalen Landesverbände, der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und aus dem Frauenhilfe- und –unterstützungssystem. Er hat die Aufgabe die Umsetzung des LAP BW zu begleiten und wird daher auch bei Weiterentwicklung eng einbezogen werden	
<b>Polizeiliche Interventionen und (Opfer-)Schutzmaßnahmen bei Strafermittlung bzw. –verfolgung</b>							
17	Weitere Einrichtung von Sonderzuständigkeiten „Häusliche Gewalt“ bei Staatsanwaltschaften - soweit möglich.	JuM BW	JuM BW	Art. 50 – <i>Soforthilfe, Prävention und Schutz</i>  sieht Maßnahmen vor, die sicherstellen, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sofort und angemessen auf alle Formen von Gewalt an Frauen reagieren, indem sie den Opfern umgehend geeigneten Schutz anbieten (inkl. Erhebung von Beweisen).	Konkurrierende Bundesgesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG	Umsetzung bereits erfolgt: Einrichtung von Sonderzuständigkeiten „Häusliche Gewalt“ bei Staatsanwaltschaften, auffindbar z.B. in Freiburg. Bei der Mehrzahl der Staatsanwaltschaften sind in den jeweiligen Geschäftsverteilungsplänen Spezialdezernate zur Verfolgung von Straftaten aus dem Deliktsbereich der häuslichen Gewalt bzw. der Gewalt im sozialen Nahbereich und/oder Ansprechpartnerinnen und -partner für den Deliktsbereich ausgewiesen. Sofern insbesondere bei kleineren Behörden im Hinblick auf das Erfordernis einer flexiblen Zuweisungspraxis zur Sicherstellung einer gleichförmigen Arbeitsauslastung keine spezielle Bearbeitungszuständigkeit im Geschäftsverteilungsplan ausgewiesen wird, erfolgt dort eine konzentrierte Bearbeitung derartiger Ermittlungsverfahren häufig durch die tatsächliche Zuteilung der Verfahren an ein konkretes Ermittlungsdezernat.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Landesinitiative zur Anpassung der strafprozessualen Vorschriften</li> </ul>
18	Weitere Einrichtung von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern häusliche Gewalt bei Polizeirevierern soweit möglich	IM BW	IM BW	Artikel 51 – Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement  Analyse der Gefahr von Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr für wiederholte Gewalt, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und ggfs. für koordinierte Sicherheit zu sorgen (insbesondere auch die Berücksichtigung eines Besitzes von Feuerwaffen)	Landesgesetzgebungs- und -verwaltungskompetenz aus Art. 30, 70 Abs. 1 GG	Umsetzung bereits erfolgt: Auf allen Polizeirevierern im Land sind speziell fortgebildete SB hG benannt. Diese Maßnahmen wurde auch durch angepasste Fortbildungsangebote der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie durch interne Fortbildungsveranstaltungen verschiedener Polizeipräsidien unterstützt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Hemmschwellen in der Kontaktaufnahme zu Polizei (wie Scham o.Ä.) abbauen</li> <li>Fördern von Opfersensibilität (z.B. durch Stärkung von Perspektive auf Betroffene in Aus- und Fortbildung) und opfersensible Angebote weiterentwickeln, z.B. Bereitstellung von sprachsensiblen Informationsmaterialien (in leichter bzw. verschiedenen Sprache/n), Einsatz von Gebärdendolmetschung und fortwährende Sensibilisierung von Akteurinnen und Akteuren der Polizei mit dem Ziel von einfühlsamen Beratungskapazitäten</li> <li>Begleitforschung und Evaluation/Monitoring von Gefährdungs- und Hochrisikomanagement</li> </ul>

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zu- ständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lü- cken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Fi- nanz- iell	Rechtlich (Koordi- nierung)				
Prävention // Schutz und Unterstützung mitbetroffener Kinder							
19	Fortbildungsangebote zur sensiblen Gestaltung von Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen von häuslicher Gewalt	JuM BW	JuM BW	<p><i>Artikel 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen</i></p> <p>für Berufsangehörige, die mit Opfern oder Tätern von Gewalt an Frauen zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalt, zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten von Opfern sowie zu den Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung schaffen</p>	Konkurrierende Bundesgesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG; ergänzend Landesgesetzgebungskompetenz aus Art. 72 Abs. 1 GG.	<p>Eben solche dezidierten Fortbildungsangebote konnten im Rahmen der Analyse nicht gefunden werden; das Familienrecht in Verbindung mit Aspekten der IK scheint aber Teil der Einführungstagungen bei der Deutschen Richterakademie zu sein: Auf Landesebene finden mehrmals jährlich Einführungsveranstaltungen statt für Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, z.B. zu Zeugenbefragung. Zudem gibt es für erstmal mit der Führung eines familienrichterlichen Referats befassten Personen Einführungstagungen, die auf Aspekte von häuslicher Gewalt eingehen. Daneben gibt es das Praxisseminar im Familienrecht, das im Zweijahresrhythmus vorgesehen ist und u.a. auch Gewaltschutzsachen beinhaltet.</p> <p>Lücken: Keine zentrale (digitale) Übersicht über Weiterbildungsangebote im Themenfeld "Gewalt gegen Frauen"</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Integration von Thema in Fortbildungscurricula von Familienrichterinnen und -richtern</li> <li>Entsprechende Anpassung des LRiG</li> <li>Einheitliche Standards für Fortbildungen, ggfs. interdisziplinäre, professionsübergreifende Fortbildungen und deren Evaluation</li> <li>(Weiter-)Entwicklung von zentraler Fortbildungs- und Informationsdatenbank auf Landesebene (z.B. über Landeskoordinierungsstelle)</li> </ul>
20	Entwicklung von Leitlinien zur Berücksichtigung von Gefährdungsrisiken für Kinder und ihre Bezugspersonen bei der Hilfeplanung und bei Stellungnahmen bei Gericht zu Umgangs- und Sorgerechtsregelungen	KVJS BW	SM BW, KVJS BW	<p><i>Art. 31 – Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit</i></p> <p>Abs. 1 gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder werden berücksichtigt</p> <p>Abs. 2 die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts gefährden nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder</p>	Konkurrierende Bundesgesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG; ergänzende Landeskompetenz zur Gesetzgebung aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG sowie Verwaltungskompetenzen aus Art. 83 GG	<p>Entsprechende Leitlinien konnten im Zuge der Analyse nicht gefunden werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erarbeitung entsprechender Leitlinien als Verwaltungsvorschriften</li> <li>Sensibilisierung von Familienrichterinnen und -richtern und auch weiterer Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. Lehrkräften), für das Thema häusliche Gewalt und Kinder als potenzielle Beobachtende von Gewalt an anderen Familienmitgliedern (insbesondere auch zu Kindeswohlgefährdungen, Risiko von Retraumatisierungen, Folgen u.Ä.)</li> </ul>
21	Flächendeckendes Angebot an eigenständiger Krisenintervention und sozialpädagogisch/therapeutischer Unterstützung für Kinder als Zeugen und Opfer von häuslicher Gewalt	Kommu- nen	Jugend- amt, IST, FBS	<p><i>Art. 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind</i></p> <p>Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt an Frauen gebührend berücksichtigen. Unter diesen Artikel fallen auch Maßnahmen, die die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt an Frauen geworden sind, und das Kindeswohl gebührend berücksichtigen</p>	Verwaltungskompetenz des Landes nach Art. 83 GG bei der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG; Ergänzung durch Bundesgesetzgebungskompetenz zum Erlass strafprozessualer Regelungen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Jahr 2020 wurden bei 32 Hilfeeinrichtungen (darunter bei Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt: 8 und Vereinen für Bewährungshilfe: 6) Zeugenbegleitung angeboten (Stand: März 2020); inwiefern diese spezifische auf die Bedürfnisse von Kindern (Alter und Entwicklungsstand) ausgerichtet sind, wird anhand der Homepages der Organisationen nicht durchgängig ersichtlich</li> <li>Weiter existierten 2020 in Baden-Württemberg 35 Stellen, die psychosoziale Prozessbegleitung angeboten haben</li> <li>Vereinzelte gibt es Interventionsstellen für Kinder</li> <li>Mittels der Vwv FKH wird die Unterstützungsmöglichkeit von Kindern als Zeuginnen und Zeugen von Gewalt gefördert</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Etablierung spezialisierter Angebote für (mit-)betroffene Kinder, auch unabhängig von Angeboten für deren gewaltbetroffene Mütter (z.B. psychosoziale Begleitung)</li> <li>Vorhalten personeller Ressourcen in FKH für die Arbeit mit (mit-)betroffenen Kindern</li> <li>Flächendeckender Ausbau spezifischer Angebote für Kinder, z.B. Childhood Houses, Interventionsstellen</li> <li>Landesinitiative zur Anpassung der strafprozessualen Vorschriften</li> </ul>

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zuständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Finanziell	Rechtlich (Koordination)				
22	Fortbildung von „insoweit erfahrenen Fachkräften“ zum Thema „Kinderschutz bei häuslicher Gewalt“	KVJS BW, Fortbildungsträger	KVJS BW	wurde in Analyse nicht dezidiert berücksichtigt			
23	Bedarfsanalyse für 24-Stunden-Bereitschaft zur psychosozialen Unterstützung und Begleitung der Opfer in Akutsituationen (vgl. Maßnahme 2)	SM BW	SM BW (LKO), Kommunen, Träger	kein dezidiertes Teil der hier vorliegenden Analyse			
24	Entwicklung eines Konzepts für ein flächendeckendes Angebot und dessen Finanzierung an niedrighschwelliger Gewaltambulanzen und verfahrensunabhängiger Beweissicherung	SM BW	SM BW (LKO), IM BW, JuM BW, MWK BW	<i>Artikel 25 – Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt</i>  geeignete, leicht zugängliche Krisen-zentren für Opfer von Vergewaltigung und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl zu Verfügung stehen, um Opfer medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen, Traumahilfe und Beratung anzubieten	Landesgesetzgebungs- und -verwaltungskompetenz aus Art. 30, 70 Abs. 1 GG	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktuell lassen sich drei Gewaltambulanzen mit einer Konzentration auf den urbanen Raum und nördliche, östliche und südliche Landesteile finden</li> <li>• Weiter existieren an mehreren Klinik-Standorten Angebote der vertraulichen Spurensicherung und insgesamt sieben Traumaambulanzen für Erwachsene (5) und für Kinder (2)</li> <li>• Mit Blick auf den Ausbau der Versorgungsstruktur wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Ministeriums für Migration und der Justiz BW und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration BW in die Wege geleitet</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweitung des Angebots anonymer Spurensicherung unter Berücksichtigung regionaler Verteilung</li> <li>• Zeitnahe Vereinbarungen nach § 132k SGB V</li> <li>• Förderung mobiler Angebote bzw. Angebote mit 24h-Erreichbarkeit, um lokale Zugangsschwernisse und Versorgungslücken abzubauen</li> <li>• Ausbau von Kooperation mit Kliniken und telemedizinischer Angebote</li> </ul>
25	Entwicklung eines Konzeptes zur Einbindung des Gesundheitsbereichs in die Interventionsketten gegen Gewalt an Frauen sowie zur Einführung von Interventionsstandards in die medizinische Versorgung (flächendeckende Einführung M.I.G.G. und S.I.G.N.A.L.)	SM BW	SM BW, LÄK, BWKG, KVBW	geht über Regelungsbereich der IK hinaus	s.o.	Speziell für Ärztinnen und Ärzte liegt seit 2012 ein von der Landesärztekammer Baden-Württemberg herausgegebener Leitfaden zum Umgang mit Patientinnen und Patienten, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, vor. Der Leitfaden dient einerseits dazu, Ärztinnen und Ärzte für das Thema zu sensibilisieren und andererseits Handlungssicherheit im Umgang mit gewaltbetroffenen Personen zu schaffen (vgl. LÄK 2012). Ein bedeutsamer Leitfaden für Fachkräfte wurde auch von S.I.G.N.A.L. e.V., der auf fachlichen anerkannten Standards beruht, entwickelt. S.I.G.N.A.L. ist ein bundesweit aktiver Verein und Koordinierungsstelle, die auf die Förderung und Weiterentwicklung der Intervention in der Gesundheitsversorgung im Kontext von sexualisierter und häuslicher Gewalt fokussiert (vgl. Homepage unter: <a href="https://www.signal-intervention.de">https://www.signal-intervention.de</a> [Letzter Zugriff: 13.03.2023]).	



Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zuständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Finanziell	Rechtlich (Koordinierung)				
26	Konzeptentwicklung zum Aufbau eines flächendeckenden Angebots an justiznaher Zeugenbegleitung und justiznaher psychosozialer Prozessbegleitung nach den bundesweiten Standards	JuM BW	JuM BW	Art. 26 – Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind  Bereitstellung von Schutz- und Hilfsdiensten für Opfer die Rechte und Bedürfnisse von Kindern, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt an Frauen gebührend berücksichtigen. Unter diesen Artikel fallen auch Maßnahmen, die die altersgerechte psychosoziale Beratung für Kinder, die Zeuginnen und Zeugen von Gewalt an Frauen geworden sind, und das Kindeswohl gebührend berücksichtigen	Konkurrierendes Bundesgesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG; ergänzende Landeskompetenz zur Gesetzgebung aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG sowie Verwaltungskompetenzen aus Art. 83 GG.	Umsetzung der Konzeptentwicklung ist abgeschlossen: es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Beiordnung psychosozialer Prozessbegleiter für Opfer bestimmter schwerer Straftaten (baden-Württembergische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren); in Vergangenheit wurden im Rahmen einer Kooperation aus PräventSozial, Dualer Hochschule BW und dem Institut RECHT WÜRDE HELFEN (RWH) durch das Justizministerium finanzierte Weiterbildungen zum psychosozialen Prozessbegleiter durchgeführt; 61 Prozessbegleitende in BW anerkannt; jährliche Projektförderung der Bewährungshilfe Stuttgart e.V. für Aufbau eines flächendeckenden Angebots an justiznaher Zeugenbegleitung durch Justizministerium; Unterstützung der von PräventSozial aufgebaute und betreute Webseite <a href="http://www.zeugeninfo.de">www.zeugeninfo.de</a>	
27	Verfahrensabsprachen zur Akutversorgung und Notunterbringung von jungen volljährigen Frauen, die von Zwangsverheiratung betroffen sind, in allen Stadt- und Landkreisen	Kommunen	SM BW, KVJS BW, Kommunen	Zwangsverheiratung kein dezidiertes Teil der hier vorliegenden Analyse		s.o. unter Maßnahme 10	
28	Begleitung der landesweiten Vernetzung der Täterarbeit „häusliche Gewalt“ zur Einführung der Qualitätsstandards der BAG Täterarbeit und Entwicklung eines Konzepts für ein flächendeckendes Angebot	SM BW	SM BW	Artikel 16 – Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme  Programme einrichten oder unterstützen, die darauf abzielen Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt zu lehren, in zwischenmenschlichen Beziehungen ein gewaltfreies Verhalten anzunehmen, um weitere Gewalt zu verhüten und von Gewalt geprägte Verhaltensmuster zu verändern. Weiter findet sich darunter die Verpflichtung, Behandlungsprogramme einzurichten oder zu unterstützen, die darauf abzielen zu verhindern, dass Täter und Täterinnen, insbesondere Sexualstraftäter und -strätfäterinnen, erneut Straftaten begehen	Verwaltungskompetenz des Landes nach Art. 83 GG bei der Umsetzung der bundesgesetzlichen Regelungen aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG; Bundesgesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG zur Regelung des Strafprozessrechts; Landesgesetzgebungskompetenz aus Art. 70 Abs. 1 GG zur Regelung des Polizeirechts	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zunahme von spezialisierten Maßnahmen für Täter; aufgrund der unzureichenden Datenlage zu regionalspezifischen Opferzahlen und den Tatverdächtigen bei Gewalt an Frauen sowie der Inanspruchnahme von Täterprogrammen ist die Bedarfsorientierung des Angebotes nicht eindeutig beurteilbar</li> <li>Qualitätsstandards wurden zum Zeitpunkt der Analyse noch nicht umgesetzt</li> <li>Aktuell: Beteiligung von Akteurinnen und Akteuren der Täterarbeit im Beirat zur Umsetzung des LAP BW und Austauschgespräche zwischen SM BW mit Akteurinnen und Akteuren der Täterarbeit und weiteren Hilfsdiensten</li> </ul> Lücken: <ul style="list-style-type: none"> <li>Verbindliche Regelungen für Justiz und Polizei zur Zuweisung zu Täterprogrammen</li> <li>Evaluation zu Effekten und Nutzen von Behandlungsprogrammen</li> <li>Angebote für spezifische Zielgruppen (z.B. jüngere Personen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flächendeckender Ausbau von Angeboten für Täter und Täterinnen mit landesweiten Qualitätsstandards</li> <li>Ausbau flächendeckender, bedarfsgerechter Täterarbeit als zentrale Opferschutzmaßnahme/Sekundärprävention auch unter Berücksichtigung zielgruppenspezifischer Bedürfnisse (z.B. für jüngere Personen, durch Bereitstellung von Sprachmittlung)</li> <li>Etablierung von begleitender Evaluation und Wirkungsforschung zu den angebotenen Behandlungsprogrammen für Tatabübende und -geneigte</li> <li>Ergänzung der bestehenden polizeirechtlichen Vorschriften</li> <li>Landesinitiative zur Ergänzung der strafprozessualen Vorschriften</li> </ul>

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zuständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Finanziell	Rechtlich (Koordinierung)				
29	Einrichtung und Pflege eines barrierefreien Hilfe- und Info-Portals in Abstimmung mit bereits vorhandenen Portalen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene. Zielgruppen: (Potenziell) Betroffene und interessierte Personen, Fachkräfte, Politik und Verwaltung	SM BW	<b>SM BW</b> , Ministerien, Bund, Träger	<i>Artikel 19 – Informationen</i>  sicherstellen, dass Opfer angemessen und rechtzeitig über verfügbare Hilfsdienste und rechtliche Maßnahmen in einer ihnen verständlichen Sprache informiert werden	Exekutivverantwortung des Landes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Online-Angebot via Serviceportal Baden-Württemberg (unter: <a href="http://www.service-bw.de">www.service-bw.de</a>) bzw. auf der Website des baden-württembergischen Sozialministeriums beworben, vorhanden -&gt; Hinweise zu Notfallnummern, bundesweites Hilfetelefon, regionalen Fachberatungsstellen etc.</li> <li>• auf in leicht verständlicher Sprache formulierte Webseite <a href="http://www.zeugeninfo.de">www.zeugeninfo.de</a> der PräventSozial gGmbH können sich – insbesondere selbst durch eine Straftat verletzte – Zeuginnen und Zeugen in Strafverfahren über Abläufe und Besonderheiten bei Gericht informieren und für weiterführende Fragen telefonisch oder über die (ggf. anonyme) Onlineberatung Kontakt zu hauptamtlichen Mitarbeitenden aufnehmen; spezifisches Angebot für Kinder „Max – die Gerichtsmaus“</li> <li>• zentrale Website der Polizei (<a href="http://polizei-beratung.de">polizei-beratung.de</a>); in bestimmten Deliktsbereichen (wie z.B. häusliche Gewalt, Stalking) Informationsmaterialien in leichter Sprache bzw. eine barrierefreie Nutzung möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellen von Sichtbarkeit von Informationsportalen dauerhaft, auch im nicht digitalen Raum auf barrierearme Art und Weise z.B. durch Banner, Flyer, Aufkleber oder Plakate in allen Regionen Baden-Württembergs wie an Litfaßsäulen in dicht besiedelten Wohnvierteln, Bushaltestellen, Mülleimern an öffentlichen Plätzen u.Ä.</li> </ul>

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zuständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Finanz- iell	Rechtlich (Koordinierung)				
30	Strukturelle Verankerung von Präventionsarbeit in den verschiedenen Bildungsbereichen durch Sensibilisierung und Schulung zu Konzepten und Methoden der Prävention von Gewalt gegen Frauen	KM BW, SM BW, Träger	<b>KM BW, SM</b> , Träger	<i>Art. 14 – Bildung</i>  an die sich entwickelnden Fähigkeiten der Lernenden angepasste Lernmittel zu Themen wie der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Aufhebung von Rollenzuweisungen, gegenseitigem Respekt, gewaltfreier Konfliktlösung in zwischenmenschlichen Beziehungen, geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und dem Recht auf die Unversehrtheit der Person in die offiziellen Lehrpläne aufgenommen werden. Zudem sollen diese Grundsätze auch in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen und in den Medien gefördert werden	Landesgesetzgebungs- und -verwaltungskompetenz aus Art. 30, 70 Abs. 1 GG im Schulbereich und im Bereich der Jugendarbeit. Landeskompetenz aufgrund expliziter Ermächtigung in § 13a S. 2 SGB VIII.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Thema Gewalt wird im Rahmen der sogenannten Grundprävention (Primärprävention) in den baden-württembergischen Schulen seit 2004 behandelt</li> <li>• Betonung des Themas erfolgte ab 2016 in der Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ in den Bildungsplänen, die vielfältige Anknüpfungspunkte bietet, das Thema „Gewalt gegen Frauen und Mädchen“ in den Unterricht verschiedener Fächer zu integrieren.</li> <li>• verschiedene Präventionsprogramme für Schülerinnen und Schüler; auch diverse Fortbildungsangebote aufseiten von Lehrkräften v.a. im Kontext von sexualisierter Gewalt</li> <li>• Entwicklung von Schutzkonzept „Schutz Macht Schule“, das in Breite gebracht werden soll</li> <li>• Themenfelder Gewalt und Gewaltprävention sind in den Bildungsstandards für Lehrkräfte verankert</li> <li>• Arbeitshilfen und Handreichungen für Lehrkräfte, wie das Handbuch „Aktiv gegen Gewalt“ oder die Handreichung „Gegen sexuelle Gewalt von Mädchen und Jungen“</li> <li>• KM BW unterstützt die Informationskampagne „Kein Raum für Missbrauch“ der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung</li> <li>• Lehrkräfte können über die schulpsychologischen Beratungsstellen Materialien zur Prävention sexualisierter Gewalt („Die starken Kisten“) für den Unterricht erhalten; auch Kinderschutzordner vorhanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Sensibilisierung für Gewalt an und Gewaltschutz für Frauen in der Breite, insbesondere auch von Mitarbeitenden allgemeiner Hilfsdienste (wie Sozialamt, Jobcenter, Wohnungsnotfallhilfe etc.) unter Einbezug von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten</li> <li>• Flächendeckende Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten</li> <li>• Schulische und außerschulische Bewusstseinsbildung zu Themen wie Geschlechterstereotypen oder gewaltfreies Handeln in frühkindlichen und schulischen Bildungscurricula alters- und geschlechtergerecht verankern, um Gewaltprävention erweitern sowie gendersensibles (Unterrichts-)Material und entsprechende Schulungen für Lehrkräfte/Fachkräfte bereitstellen</li> <li>• Förderung schulischer Projekte zu Selbstschutzstrategien bei Übergriffen in ersten Liebesbeziehungen (Teen Dating Violence) unter Einbezug von Fachberatungsstellen</li> <li>• Anpassung des SchulG, dahingehend dass das Schulprogramm auch Schutz gegen Gewalt (insbesondere gegen Mädchen und junge Frauen) enthalten muss</li> <li>• Erfüllung des in § 13a SGB VIII geregelten Auftrags u.a. durch Entwicklung entsprechender Beratungsangebote</li> <li>• Änderung des SchG BW, wonach Rechtsanspruch aus § 8b Abs. 2 SGB VII verpflichtend in Anspruch zu nehmen ist.</li> </ul>

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zuständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Finanz-i-ell	Rechtlich (Koordinierung)				
31	Materialien zum Thema „Häusliche Gewalt“ bzw. „Gewalt in Beziehungen“ den Schulen zugänglich machen	KM BW	<b>KM BW</b> , Träger	s.o.	Landesgesetzgebungs- und -verwaltungskompetenz aus Art. 30, 70 Abs. 1 GG	s.o.	s.o.
32	Einbeziehung von spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen bzw. Fachberatungsstellen, die Täterarbeit anbieten, in die schulische Präventionsarbeit	KM BW	<b>KM BW</b> , SM, Träger	geht über Regelungen der IK hinaus	Landesgesetzgebungs- und -verwaltungskompetenz aus Art. 30, 70 Abs. 1 GG	z.T. Einbezug von Fachberatungsstellen in Präventionsangebote an Schulen (z.B. Tübinger Projekt „Herzklopfen – Beziehungen ohne Gewalt“) sowie Einbezug bei der Erarbeitung und Umsetzung von Fachberatungsstellen bei der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes „Schutz Macht Schule“	
33	Monitoring der Aus- und Fortbildungsangebote für verschiedene Berufsgruppen	SM BW	<b>SM BW</b>	geht über Regelungen der IK hinaus	Landesgesetzgebungs- und -verwaltungskompetenz aus Art. 30, 70 Abs. 1 GG im Landesbeamtenrecht. Bundesgesetzgebungs-kompetenz nach Art. 98 Abs. 3, Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG, soweit es um die Rechtsstellungen der Bundesrichterinnen und -richter oder Statusrechte der Landesrichterinnen und -richter (mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung) geht; Landeskompetenz gemäß Art. 30, 70 Abs. 1 GG, soweit Fortbildungspflichten der Landesrichterinnen und -richter betroffen sind.	Kein entsprechendes Monitoring im Zuge der Analyse gefunden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Etablierung von Monitoring der Aus- und Fortbildungsangebote für verschiedene Berufsgruppen</li> <li>• (Weiter-)Entwicklung von zentraler Fortbildungs- und Informationsdatenbank auf Landesebene (z.B. über Landeskoordinierungsstelle)</li> </ul>

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zu- ständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Finanz- iell	Rechtlich (Koordi- nierung)				
34	Organisation von Fortbil- dungen zur Stärkung von Vernetzungskompeten- zen und Themen wie z. B. Erkennen solcher Ge- walt, Betroffenen-An- sprache, Bedürfnisse und Rechte der Opfer, Traumafolgen, Verhinde- rung sekundärer Viktimi- sierung u. a.	Ministe- rien, Ver- bände, Träger u.a.	<b>SM BW,</b> Ministe- rien, Ver- bände, Träger u. a.	<i>Artikel 15 – Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgrup- pen</i>  legt fest, dass für Berufsangehörige, die mit Opfern oder Tätern von Gewalt an Frauen zu tun haben, ein Angebot an geeigneten Aus- und Fortbildungs- maßnahmen zu Verhütung und Aufde- ckung solcher Gewalt, zur Gleichstel- lung von Frauen und Männern, zu den Bedürfnissen und Rechten von Opfern sowie zu den Wegen zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung vor- handen sein soll.	s.o.	<p>Aufseiten von Justiz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Veranstaltungen zur (interdisziplinären) Vernetzung; mehrmals jährliche Einführungstagungen mit Thematisierung verschiede- ner Aspekte der IK, z.B. „Strafzumessung, psychiatrische Begut- achtung im Strafverfahren, Zeugenbefragung“, „Opfer- und Zeu- genschutz“ und „Aussagepsychologie, Zeugenbefragung“; Thema Gewaltschutz auch verankert auf familienrechtlichen Tagungen</li> <li>• Angebot des Instituts für Fortbildung der Hochschule für Polizei in BW mit Fortbildungen zu den Themen „Gewaltschutz für Frauen an“ (z.B. zu den Thematiken „Sexualdelikte“, „Gewalt im sozialen Nahraum – rechtliche und psychologisch-taktische Aspekte poli- zeilichen Einschreitens“ und „Professioneller Umgang mit Opfern – Recht und Viktimologie“, „Grundseminar Prävention“) wie auch elektronische Lernanwendungen</li> </ul> <p>Für Lehrkräfte (Schule) und weitere Fachkräfte: Online-Fortbil- dungskurse zu sexueller Gewalt/häuslicher Gewalt Übergreifend: Fortbildungsangebote über BAG Täterarbeit Häusli- che Gewalt</p> <p>Aufseiten des SM BW/des Hilfe- und Unterstützungssystems:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Über die VwV FBS und die VwV FKH Mittel für Fort- und Weiterbil- dung.</li> <li>• Fachkräfte aus dem Frauenhilfe- und Unterstützungssystem über Förderlinie „Digitale Gewalt“ zu digitaler Gewalt fort- und wei- tergebildet; dazu zentrale Koordinierungsstelle „Digitale Gewalt“ eingerichtet.</li> <li>• Mit dem Projekt „FiBIP – Als Fachkraft fit für Bildung, Intervention und Prävention sein!“ differenz- und geschlechterbezogene In- house-Fortbildungen zu sexueller Bildung sowie Prävention von sexualisierter Gewalt und Intervention insbesondere im ländli- chen Raum</li> <li>• Online-Kurs zu „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt entwickelt von Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm, evaluierte von 2019 bis 2022 in Ko- operation mit Sozialwissenschaftlichem Forschungsinstitut zu Geschlechterfragen SoFFI F./FIVE Freiburg und International Centre for Socio-Legal Studies (SOCLES) im Auftrag des BMFSFJ</li> <li>• Seit November 2020 fördert das SM mit dem Projekt „Speziali- sierte Fachberatung bei sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen“ die modellhafte Erprobung ei- nes spezialisierten Beratungsangebots für Betroffene, Angehö- rige und Fachkräfte aus ganz BW (Wildwasser Stuttgart e.V.).</li> <li>• Jährlich rotierend unter der Federführung des SM BW, des IM BW, des JUM BW: landesweiter Tag des Opferschutzes zu Vernet- zungs- und Fortbildungszwecken richtet sich an alle im Feld des Opferschutzes unmittelbar und mittelbar tätigen Fachkräfte, Ver- treterinnen und Vertreter der Polizei und Justiz, des Frauenhilfe- und Unterstützungssystems sowie alle Interessierten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einheitliche Standards für Fort- bildungen, ggfs. interdisziplinäre, professionsübergreifende Fort- bildungen und deren Evaluation</li> <li>• Kontinuierliche Sensibilisierung und Fortbildung von Personen bei der Justiz, im Gesundheits- wesen, pädagogisches Personal, Jugendamtsmitarbeitende u.Ä. zu häuslicher Gewalt und Gewalt gegen Frauen</li> <li>• Zertifizierung von Fortbildungen als zusätzlicher Anreize für Teil- nahme</li> <li>• Erlass entsprechender gesetzli- cher Regeln, welche die Fortbil- dung dieser Berufsgruppen re- geln.</li> </ul>

Nr. Maßnahme LAP BW	Maßnahme	Zuständigkeit		Art. IK	Rechtliche Zuständigkeiten	Umsetzung der Maßnahme entsprechend der IK und etwaige Lücken	Empfehlungen im Lichte der IK (sozialwiss. & juristische)
		Finanziell	Rechtlich (Koordinierung)				
35	Sensibilisierung von Unternehmen und Behörden zu Thema „Gewalt gegen Frauen“ sowie Fortbildungen und Begleitung von Unternehmen und Behörden bei der Umsetzung einer „work-place-policy“ (d.h. sich öffentlich gegen Gewalt an Frauen aussprechen, Richtlinien und Normen der Selbstregulierung festlegen, geschädigte Mitarbeiterinnen adäquat unterstützen) – soweit möglich	SM BW, MFW, Gewerkschaften, priv. u. öffentl. Arbeitgeber, Träger	<b>SM BW</b> , MFW, Gewerkschaften, priv. u. öffentl. Arbeitgeber, Träger	geht z.T. über IK hinaus, tangiert aber auch  <i>Art. 13 - Bewusstseinsbildung</i>  regelmäßige Förderung und Durchführung von Programmen zur Bewusstseinsbildung (auch in Zusammenarbeit mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen und Gleichstellungsorganen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlichen Organisationen, insbesondere mit Frauenorganisationen), um in der breiten Öffentlichkeit das Bewusstsein und das Verständnis für die unterschiedlichen Erscheinungsformen von Gewalt, ihre Auswirkungen auf Kinder und die Notwendigkeit, solche Gewalt zu verhüten, zu verbessern. Daneben soll die umfassende Information über Maßnahmen, die verfügbar sind, um Gewalttaten zu verhüten, in der breiten Öffentlichkeit sichergestellt werden	Staatsleitende Funktion der Landesregierung; Landesgesetzgebungskompetenz.	Aktivitäten zur Sensibilisierung von Unternehmen und Behörden sind nicht explizit Teil der Analyse, weshalb keine dezidierten Angaben dazu vorliegen	Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Sensibilisierung für Gewalt an und Gewaltschutz für Frauen in der Breite, insbesondere auch von Mitarbeitenden allgemeiner Hilfsdienste (wie Sozialamt, Jobcenter, Wohnungsnotfallhilfe etc.) unter Einbezug von kommunalen Gleichstellungsaufträgen

So ergeben sich über diese bestehenden Maßnahmen hinausgehend für die Überarbeitung des LAP BW folgende **zentrale Empfehlungen**:

- ➔ Planungen zu einem Lagebild zu geschlechtsspezifischer Gewalt an Frauen und einer ausdifferenzierten polizeilichen Erfassung (auch im Kontext der PKS) wurden angestoßen und versprechen künftig eine noch präzisere Datenbasis auch für den LAP BW, die wiederum Präventionsansätze konkreter in der Praxis beurteilen lässt (siehe dazu auch Kap. 5.1). Für eine verlässlichere Aussage über das reelle Gewaltvorkommen an Frauen sind (regionale) Dunkelfeldstudien unerlässlich.
- ➔ Entwicklung von an unterschiedlichen Zielgruppen orientierten Indikatoren zur Überprüfung von Barrierefreiheit/Zugänglichkeit von Hilfeangeboten
- ➔ Landeskoordinierungsstelle gegen Gewalt an Frauen sichtbar machen
- ➔ Gegenstandsbestimmung erweitern: Frauen mit multiplen Problemlagen – analog zur IK – als besonders vulnerable Gruppe in den Blick nehmen<sup>126</sup>
- ➔ Kooperation und Vernetzung zwischen dem spezialisierten Hilfesystem und weiteren Stellen, wie Wohnungsnothilfe, Sozialamt, Jugendhilfe u.Ä., stärken
- ➔ Flächendeckende Gewaltschutzkonzepte – im Sinne einheitlicher Standards – auch in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe, Suchthilfe, Eingliederungshilfe und Erstaufnahme für geflüchtete Menschen weiterentwickeln
- ➔ Etablierung einer umfassenden, koordinierten Gesamtstrategie zum Schutz von Frauen auf Landesebene (Zusammenarbeit von Ministerien und Einbezug von NGOs; Art. 7, 9f. IK)
- ➔ Auch nicht strafrechtlich normierte bzw. „neuere“ Formen von Gewalt aufnehmen und entsprechende Versorgungsstrukturen für Betroffene schaffen (z.B. bei Catcalling, Cybermobbing, Hate-Speech/Hasskriminalität im Internet) – v.a. auch Femizide und Feminizide (nach Klärung bundeseinheitlicher Definition) mitberücksichtigen, da zentraler Bestandteil frauenfeindlicher Gewalt
- ➔ Verankerung der verpflichtenden Umsetzung der IK in die Überarbeitung des LAPs BW als öffentliche, politische Positionierung und Betonung der Relevanz
- ➔ Altersgrenze der Zielgruppe im LAP BW sollte entsprechend der IK auf alle Frauen unter 18 Jahren ausgeweitet werden
- ➔ Diskussion, ob explizit Genitalverstümmelung/FGM (gem. § 226 StGB) und sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (§176ff. StGB) und Schutzbefohlenen (§ 174ff. StGB) in den LAP BW mitaufgenommen werden sollte
- ➔ Bewertung von Angeboten zum Schutz und zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen nach festgelegten Kriterien – quantitativer Bedarf, regionaler Verteilung und finanzieller wie auch personeller Ausstattung
- ➔ Aufnahme einer gleichstellungspolitischen Klausel in die Geschäftsordnung des Landtags von Baden-Württemberg (GO LT BW), damit die Geschlechtergerechtigkeit zum Leitprinzip des Gesetzgebungsprozesses auf Landesebene erhoben wird

<sup>126</sup> Explizit auch Frauen mit Fluchterfahrungen, da sich diese in ihren Bedarfen von Frauen mit Migrationshintergrund z.B. mit Blick auf traumatische Erlebnisse u.Ä. unterscheiden, oder von Klassismus betroffene Frauen.

## Literaturverzeichnis

- Bange, Dirk. 2017. Sprechen und forschen über das Unsagbare. *DJI Impulse. Schluss mit Schweigen! Sexuelle Gewalt gegen Kinder ansprechen*, 116 (2): 28–31.
- Bartz, Angelina und Pirkko Jann. 2019. *Bestands- und Bedarfsabfrage der Fachberatungsstellen in Baden-Württemberg. für Prostitution, Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, häusliche Gewalt, sexuelle Gewalt, Interventionsstellen, Frauennotrufe und Beratungsstellen für sexuellen Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden. Ergebnisbericht der landesweiten Erhebung im Februar/März 2019*. Ludwigsburg: Evangelische Hochschule Ludwigsburg.
- Becker, Ulrich und Kingreen, Thorsten. 2022. *Kommentar zu SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung)*, 8. Aufl. München: Beck.
- Brzank, Petra J. 2021. Umsetzung der Istanbul-Konvention. Gutachten zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und ihre Kinder/LAP zu einer Landesstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. <https://msgiv.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Umsetzung-der-Istanbul-Konvention.pdf>. Zugegriffen am: 08. Juni 2022.
- BIK – Bündnis Istanbul-Konvention. 2021. *Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*. Berlin: BIK Bündnis Istanbul-Konvention.
- BKA – Bundeskriminalamt. 2020a. Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019. [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2019.html?nn=63476](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2019.html?nn=63476). Zugegriffen: 13. März 2023.
- BKA – Bundeskriminalamt. 2020b. Menschenhandel und Ausbeutung. Bundeslagebild 2019.: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Menschenhandel/menschenhandel_node.html). Zugegriffen: 13. März 2023.
- BKA – Bundeskriminalamt. 2021a. PKS Bundeskriminalamt, 2021, T91 Opfer insgesamt nach Alter und Geschlecht – erweiterte Altersklassen – Kreise V1.0. <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=145488>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- BKA – Bundeskriminalamt. 2021b. PKS Bundeskriminalamt, 2021, T91 Opfer insgesamt nach Alter und Geschlecht – erweiterte Altersklassen – Länder V1.0. <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundOpfertabellen/bundopfertabellen.html?nn=145488>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- BKA – Bundeskriminalamt. 2021c. PKS Richtlinien 2021, Version V1.0. [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Interpretation/02\\_Rili/Richtlinien.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Interpretation/02_Rili/Richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Zugegriffen: 14. März 2023.
- BKA – Bundeskriminalamt. 2021d. *PKS 2021 – Hinweise zu den Zeitreihen, Version 1.0*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- BKA – Bundeskriminalamt. 2022. Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021. [https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt\\_2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=8). Zugegriffen: 09. März 2023.
- BMFSFJ - Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2022. Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>. Zugegriffen: 18. April 2023.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2020a. GREVIO Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2020b. Evaluation des Hilfetelons "Gewalt gegen Frauen". <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/163426/f45aea5cf43fafef72f11780973978e5/evaluation-des-hilfetelons-gewalt-gegen-frauen-data.pdf>. Zugegriffen: 13. März 2023.



- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2019. *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention)*. Berlin: BMFSFJ.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2014. Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93970/957833aefeaf612d9806caf1d147416b/gewalt-paarbeziehungen-data.pdf>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2013. Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93350/e8f90d2446d01af18a3c88a110200457/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser-data.pdf>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. 2012. Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Kurzfassung. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576>. Zugegriffen 13. März 2023.
- Bock, Stefanie und Leonie Steinhilber. 2021. Der Beitrag der Istanbul-Konvention zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt. *Neue Kriminalpolitik* 33 (3): 308–315.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang. 1972. *Der Staat 1972*, 429 ff.
- bff (bff). 2021. Forderungspapier zur Gewährleistung einer flächendeckenden niedrigschwelligen medizinischen und psychosozialen Versorgung sowie vertraulichen Spurensicherung nach sexualisierter und körperlicher Gewalt. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles/nachrichten/nachricht/bff-forderungspapier-zur-gewaehrleistung-einer-flaechendeckenden-niedrigschwelligen-medizinischen-und-psychosozialen-versorgung-sowie-vertraulichen-spurensicherung-nach-sexualisierter-und-koerperlicher-gewalt.html>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- Buschle, Christina und Julia Schütz. 2019. "Ein ganzes Bündel verschiedener Meinungen" - Gruppendiskussionen als Erhebungsverfahren für die komparativ pädagogische Berufsgruppenforschung. In *Qualität, Professionalisierung und Monitoring im Bildungssystem: Festschrift zum 60. Geburtstag von Thomas Eckert*, hrsg. Hartmut Ditton und Rudolf Tippelt, 113–129. Münster, New York: Waxmann.
- DaMigra (2020). GREVIO-Schattenbericht zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland vom Dachverband der Migrantinnenorganisationen e. V. [https://www.damigra.de/wp-content/uploads/DaMigra\\_GREVIO-Schattenbericht\\_2021.pdf](https://www.damigra.de/wp-content/uploads/DaMigra_GREVIO-Schattenbericht_2021.pdf). Zugegriffen: 25. März 2022.
- Die Grünen BW und CDU BW. 2021. Jetzt für Morgen. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg. <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/regierung/landesregierung/koalitionsvertrag-fuer-baden-wuerttemberg/>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- Dietlein, Johannes und Arne Pautsch. 2023. *Beck'scher Online-Kommentar Kommunalrecht Baden-Württemberg*, 21. Ed. München: Beck.
- DJB – Deutsche Juristinnenbund e.V. 2020. *Bericht des Deutschen Juristinnen Bundes e.V. (djb) zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland*. Berlin: DJB.
- Dölling, Dieter, Annika Mara Kunz, Jörg Hinner, Andreas Kruse, Eric Schmitt, Harald Dreßing, Hans Joachim Salize, Alan Schary und Britta Bannenberg (2017). *Forschungsprojekt Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren (Forschungsbericht)*. Mainz: Weißer Ring Stiftung.
- Dreier, Horst. 2013. *Grundgesetz-Kommentar*, 1. Band. 3. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Eicher, Wolfgang, Luik, Steffen und Harich, Björn. 2021. *Kommentar zu SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)*. 5. Aufl. München: Beck.
- Europarat. 2011. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht. <https://rm.coe.int/168008482e>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- Fischer, Lisa. 2020. Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt. Zur Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention in Deutschland. [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/71279/ssoar-2020-fischer-Akutversorgung\\_nach\\_sexualisierter\\_Gewalt\\_Zur.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2020-fischer-Akutversorgung\\_nach\\_sexualisierter\\_Gewalt\\_Zur.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/71279/ssoar-2020-fischer-Akutversorgung_nach_sexualisierter_Gewalt_Zur.pdf?sequence=1&isAllowed=y&lnkname=ssoar-2020-fischer-Akutversorgung_nach_sexualisierter_Gewalt_Zur.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.
- FRA – Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. 2014. *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick*. Luxemburg: Amt für Veröff. der Europ. Union.
- Frings, Dorothee und Pertsch, Anne. 2018. Die Bedeutung der Istanbul-Konvention für geflüchtete Frauen. In *djbZ*: 213 ff.
- Grube, Wahrendorf, Flint. 2020. SGB XII – Sozialhilfe mit Eingliederungshilfe und Asylbewerberleistungsgesetz. 7. Aufl. München: C.H. Beck.

- Gsell, Beate, Krüger, Wolfgang, Lorenz, Stefan und Reymann, Christoph. 2023. *Beck'scher Online-Großkommentar*. München: Beck.
- Haug, Volker. 2018. *Verfassung des Landes Baden-Württemberg*. Baden-Baden: Nomos.
- Helfferrich, Cornelia und Barbara Kavemann. 2004. Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsbedarf nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt. [http://www.soffi-f.de/files/u2/PV-Abschlussbericht\\_2004.pdf](http://www.soffi-f.de/files/u2/PV-Abschlussbericht_2004.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.
- Helfferrich, Cornelia und Barbara Kavemann. 2012. Gewalt in der Ehe und Partnerschaft: Unterschiede beim Unterstützungsbedarf und bei Beratungsbarrieren und die spezifische Situation von Migrantinnen – Neue Forschungsergebnisse aus Deutschland. In *Implementierung von Rechtsnormen. Gewalt gegen Frauen in der Türkei und in Deutschland*, hrsg. Silvia v. Steinsdorff, und Helin Ruf-Uçar, 25–40. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Hellmann, Deborah F. und Katharina Blauert. 2014. Häusliche Gewalt gegen Frauen in Deutschland. *SWS-Rundschau*: 78–89.
- Heynen, Susanne. 2013. Das tabuisierte Risiko. Tötungsdelikte im Kontext häuslicher Gewalt. In *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt*, hrsg. Barbara Kavemann und Ulrike Kreyszig, 60–75. Wiesbaden: Springer.
- Hörnle, Tatjana. 2014. *Straftheorien*, 2. Aufl. München: Beck.
- IM BW – Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg. 2023. PKS-Statistiken der Jahre 2018 bis 202. Aufgliederung der Opfer nach Alter und Geschlecht. Stuttgart.
- Janda, Constanze. 2023. Gewaltschutz als kommunale Aufgabe? *DÖV (Die Öffentliche Verwaltung)* 1 (76): 1-11.
- Jarass, Hans und Pieroth, Bodo. 2022. *Grundgesetz-Kommentar*. In *GG – Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, 17. Aufl., hrsg. Hans Jarass und Martin Kment. München: C.H. Beck.
- Jud, Andreas, Bianca Grafe, Ksenia Meshkova, Barbara Kavemann, Thomas Meysen, Ulrike Hoffmann, Ute Ziegenhain und Jörg Fegert. 2022. Predictors of Affirmations of Intimate Partner Violence in Germany. A First Nationwide Study on Victimization in Women and Men. *Journal of Interpersonal Violence*: 1-21. DOI: 10.1177/08862605221092066.
- Kavemann, Barbara, Bianca Nagel und Julia Hertlein. 2016. *Fallbezogene Beratung und Beratung von Institutionen zu Schutzkonzepten bei sexuellem Missbrauch. Erhebung von Handlungsbedarf in den Bundesländern und von Bedarf an Weiterentwicklung der Fachberatungsstellen*. Berlin: UBSKM.
- Kingreen, Thorsten und Ralf Poscher. 2022. *Polizei- und Ordnungsrecht*, 12. Aufl. München: Beck.
- Koch, Ute, Julia Schlicht und Birgitt Steck. 2016. *Bestandsaufnahme zur Situation des spezialisierten Hilfesystems im Bereich Gewalt gegen Frauen in Baden-Württemberg*. Stuttgart: DHBW.
- Koch, Ute, Thomas Meyer, Anne Deremetz und Daniel Rayment-Briggs. 2018. Bedarfsanalyse zur Vorhaltung eines bedarfsdeckenden Angebots an Frauen- und Kinderschutzhäusern und spezialisierten Fachberatungsstellen gegen Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg. [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gegen\\_Gewalt\\_an\\_Frauen/IfaS-Bedarfsanalyse\\_2018\\_Abschlussbericht.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/IfaS-Bedarfsanalyse_2018_Abschlussbericht.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.
- Kruber, Anja und Heinz-Jürgen Voß. 2021. Unabhängige Monitoring-Studie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen im Land Sachsen-Anhalt. <https://www.ifas-home.de/wp-content/uploads/2021/06/Monitoring-Studie-zur-Umsetzung-der-Istanbul-Konvention-in-Sachsen-Anhalt-FINAL.pdf>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- Kuckartz, Udo. 2014. *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*, 2. Aufl. Grundlagentexte Methoden. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- LÄK – Landesärztekammer Baden-Württemberg. 2012. Häusliche Gewalt. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte zum Umgang mit Patientinnen und Patienten, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.
- Lamnek, Siegfried, Jens Luedtke, Ralf Ottermann und Susanne Vogl. 2012. *Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Lamnek, Siegfried. 2005. *Gruppendiskussion. Theorie und Praxis*, 2. Aufl. Weinheim: Beltz.
- Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern. 2020. Online-Konferenz der Landesfrauenräte. Istanbul-Konvention – Implementierung und Monitoring in Bund, Ländern und Kommunen. [https://landesfrauenrat-mv.de/wp-content/uploads/2020/12/2020\\_KLFR\\_Dokumentation\\_Fachtag\\_18.09\\_.pdf](https://landesfrauenrat-mv.de/wp-content/uploads/2020/12/2020_KLFR_Dokumentation_Fachtag_18.09_.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.
- Landtag Baden-Württemberg. 2022. Antrag der Fraktion der CDU und Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen. Verhinderung von Femiziden in Baden-Württemberg. Drucksache 17 / 2115. [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/2000/17\\_2115\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/2000/17_2115_D.pdf). Zugriffen: 13. März 2023.
- Landtag Baden-Württemberg. 2020a. Antrag der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP und Stellungnahme des Ministeriums für Soziales und Integration. Entwicklung der häuslichen Gewalt, auch im Lichte der Corona-

- Kontaktverbote. Drucksache 16 / 7999. [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/7000/16\\_7999\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/7000/16_7999_D.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.
- Landtag Baden-Württemberg. 2020b. Antrag der Abg. Jochen Haußmann u. a. FDP/DVP und Stellungnahme des Ministeriums für Soziales und Integration. Umsetzung des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Drucksache 16 / 8081. [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16\\_8081\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/8000/16_8081_D.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.
- Landtag Baden-Württemberg. 2020c. Antrag der Fraktion der AfD und Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration. Besorgniserregende Gruppenvergewaltigungen in Baden-Württemberg. Drucksache 16 / 7645. [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/7000/16\\_7645\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/7000/16_7645_D.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.
- Landtag Baden-Württemberg. 2019. Antrag der Abg. Dorothea Wehinger u.a. Grüne und Stellungnahme des Ministeriums für Soziales und Integration. Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in Baden-Württemberg. Drucksache 16/5836. [https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16\\_5836\\_D.pdf](https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/5000/16_5836_D.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.
- LKA BW – Landeskriminalamt BW. 2021a. Statistiken 2020. Tab. 91 Aufgliederung der Opfer nach Alter und Geschlecht. <https://lka.polizei-bw.de/statistiken/statistiken-2020/>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- LKA BW – Landeskriminalamt BW. 2021b. Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten. Erster Sachstandsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“. [https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/tobeschluesse/20211201-03/anlagen-zu-top-11.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/tobeschluesse/20211201-03/anlagen-zu-top-11.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Zugegriffen: 13. Juni 2023.
- Lobe, Bojana und David L. Morgan. 2021. Assessing the effectiveness of video-based interviewing: a systematic comparison of video-conferencing based dyadic interviews and focus groups. *International Journal of Social Research Methodology* 24 (3): 301-312.
- Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg. 2014. *Landesaktionsplan Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen*. Stuttgart: Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg. [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Gegen\\_Gewalt\\_an\\_Frauen/LAP-BW\\_Gegen-Gewalt-an-Frauen\\_2014.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gegen_Gewalt_an_Frauen/LAP-BW_Gegen-Gewalt-an-Frauen_2014.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.
- Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg. 2022. Sicherheit 2021. Sicherheitsbericht des Landes Baden-Württemberg. [https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/2021\\_Sicherheitsbericht\\_Baden\\_Wuerttemberg.pdf](https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/2021_Sicherheitsbericht_Baden_Wuerttemberg.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.
- Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg. 2021. Sicherheit 2020. Sicherheitsbericht des Landes Baden-Württemberg. [https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/publikationen/20210219\\_Sicherheitsbericht\\_Baden\\_Wuerttemberg\\_2020.pdf](https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/publikationen/20210219_Sicherheitsbericht_Baden_Wuerttemberg_2020.pdf). Zugegriffen: 13.03.2023.
- Nägele, Barbara, Urte Böhm, Thomas Görgen, Sandra Kotlenga und Fanny Petermann (2011): *Partnergewalt gegen ältere Frauen*. Frankfurt am Main: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Polizeipräsidium Aalen. 2021. Polizeiliche Jahresstatistik 2020. <https://ppaalen.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/18/2021/03/PKS-Jahrbuch-2020-finale-Fassung-26.02.2021-neu.pdf>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- Polizeipräsidium Ravensburg. 2021. Sicherheitsbericht Kriminalität 2020. [https://ppravensburg.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/25/2021/12/21-03-11\\_Sicherheitsbericht2020\\_komprimiert.pdf](https://ppravensburg.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/25/2021/12/21-03-11_Sicherheitsbericht2020_komprimiert.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.
- Polizeipräsidium Stuttgart. 2021. Polizeiliche Kriminalstatistik 2020 für die Stadt Stuttgart. <https://ppstuttgart.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/3/2021/03/PKS-2020-Intranet.pdf>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- Prinzen, Katrin. 2020. Gruppendiskussionen und Fokusgruppeninterviews. In *Handbuch Methoden der Politikwissenschaft*, hrsg. Claudius Wagemann, Achim Goerres und Markus B. Siewert, 305–324. Wiesbaden, Heidelberg: Springer VS.
- Rabe, Heike, und Britta Leisering. 2018. Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. [https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/56238/ssoar-2018-rabe\\_et\\_al-Die\\_Istanbul-Konvention\\_\\_neue\\_Impulse.pdf](https://www.ssoar.info/ssoar/bitstream/handle/document/56238/ssoar-2018-rabe_et_al-Die_Istanbul-Konvention__neue_Impulse.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.

- RKI – Robert-Koch-Institut. 2020. Gesundheitliche Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen. Kapitel 8. [https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsB/frauenbericht/08\\_Gewalt\\_gegen\\_Frauen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsB/frauenbericht/08_Gewalt_gegen_Frauen.pdf?__blob=publicationFile). Zugegriffen: 13. März 2023.
- Rohr, Pia, Anja Weber, Thekla May und Robert Stahn. 2019a. Zum Modellprojekt „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen“ April 2018 bis Juli 2019. Abschlussbericht. [https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Aktuelles/2019-11-04\\_Abschlussbericht\\_Modellporjekt\\_Bedarfsanalyse\\_Sachsen.pdf](https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Aktuelles/2019-11-04_Abschlussbericht_Modellporjekt_Bedarfsanalyse_Sachsen.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.
- Rohr, Pia, Anja Weber, Thekla May und Robert Stahn. 2019b. Monitoring-Handbuch. Für die Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen. Dresden: Institut für regionale Innovation und Sozialforschung e.V. (IRIS e. V.).
- Sachs, Michael. 2021. *Grundgesetz-Kommentar*. 9. Aufl. München: Beck.
- Saleth, Stefanie, Stephanie Bundel, Kristina Faden-Kuhne und Sonja Theis. 2019. Die Fachberatungsstellen bei häuslicher und sexueller Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg. [https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads\\_Familie/GesellschaftsReport-BW\\_4-2019.pdf](https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Familie/GesellschaftsReport-BW_4-2019.pdf). Zugegriffen: 13. März 2023.
- Schatzschneider, Wolfgang. 1991. Informationshandeln im Bundesstaat, *NJW*, Heft 50:3202-3204.
- Schiek, Daniela. 2014. Das schriftliche Interview in der qualitativen Sozialforschung: The Written Interview in Qualitative Social Research. *Zeitschrift für Soziologie* 43 (5): 379–395.
- Schneider, Hartmut. 2021. Trennungstötungen als Mord – Eine Rechtsprechungsanalyse und eine Anregung an den Gesetzgeber. *Zeitschrift für Rechtspolitik*: 183-186.
- Schoch, Friedrich. 2018. *Besonderes Verwaltungsrecht*. München: Beck.
- Schröttle, Monika und Nicole Ansorge. 2014. Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin.
- Schröttle, Monika, Ursula Müller, Sandra Glammeier und Christa Oppenheimer. 2005. Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin.
- SPD, Grüne und FDP. 2021. Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. <https://www.bundesregierung.de/bregde/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg. 2021. Bevölkerung im Überblick. <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Bevoelkerung/>. Zugegriffen: 13. März 2023.
- Trurnit, Christoph. 2009. Platzverweis, Aufenthaltsverbot und Wohnungsverweis gemäß § 27a PolG, *VBIBW (Verwaltungsblätter Baden-Württemberg)*: 205 – 210.
- Tuttas, Carol A. 2015. Lessons Learned Using Web Conference Technology for Online Focus Group Interviews. *Qualitative Health Research* 25 (1): 122–133.
- v. Münch, Ingo und Philipp Kunig. 2021. *Grundgesetz-Kommentar*. Band 1. 7. Aufl. München: Beck.
- Vogl, Susanne. 2019. Gruppendiskussion. In *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*, hrsg. Nina Baur und Jörg Blasius, 695–700. Wiesbaden: Springer Nature.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages. 2014. *Bundesgesetzliche Regelung der Finanzierung von Frauenhäusern*. Auswertung des Berichts der Bundesregierung (BT-Drs. 17/10500) und der Sachverständigenanhörung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 10. Dezember 2012. WD 3-3000-084/14 (online abrufbar unter: [wd-3-084-14-pdf-data.pdf](http://www.bundestag.de/wd-3-084-14-pdf-data.pdf) (bundestag.de)).
- Würtenberger, Thomas. 1979. *Staatsrechtliche Probleme politischer Planung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Zinsmeister, Julia. 2018. Umsetzung der Istanbul-Konvention zum Schutz von Mädchen und Frauen mit Behinderungen und bei Pflegebedürftigkeit. In: *djbZ*: 210 ff.

### **Weiterführende Literatur, die im Rahmen der Recherche Beachtung gefunden hat:**

- Polizeipräsidium Freiburg. 2021. Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. <https://ppfreiburg.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/2/2021/02/PKS-2020.pdf>. Zugegriffen: 25. März 2022.
- Polizeipräsidium Heilbronn. 2021. 2020 Kriminalitätslagebild. <https://ppheilbronn.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/4/2021/04/VOe-KLB-2020.pdf>. Zugegriffen: 25. März 2022.
- Polizeipräsidium Karlsruhe. 2021. Polizeiliche Kriminalstatistik des Polizeipräsidiums Karlsruhe 2020. <https://ppkarlsruhe.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/5/2021/02/Analysebericht-PKS-2021.pdf>. Zugegriffen: 25. März 2022.
- Polizeipräsidium Konstanz. 2021. Kriminalitätslage 2020. [https://ppkonstanz.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/6/2021/03/PKS-Lagebericht\\_.pdf](https://ppkonstanz.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/6/2021/03/PKS-Lagebericht_.pdf). Zugegriffen: 25. März 2022.

- Polizeipräsidium Ludwigsburg. 2021. Sicherheitsbericht 2020. <https://ppludwigsburg.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/7/2021/07/Sicherheitsbericht-2020-FINAL.pdf>. Zugegriffen: 25. März 2022.
- Polizeipräsidium Mannheim. 2021. Polizeiliche Kriminal- und Unfallstatistik 2020. <https://ppmannheim.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/8/2021/02/Polizeiliche-Kriminal-und-Unfallstatistik-2020.pdf>. Zugegriffen: 25. März 2022.
- Polizeipräsidium Offenburg. 26.02.21. Pressegespräch Polizeiliche Kriminalstatistik 2020, 26.02.21, <https://ppoffenburg.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/9/2021/02/Praesentation-PKS-1.pdf>. Zugegriffen: 25. März 2022.
- Polizeipräsidium Pforzheim. 2021. PKS-Analysebericht 2020 für den Bereich des Polizeipräsidiums Pforzheim. [https://pppforzheim.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/24/2021/02/210224\\_PKS-Analysebericht\\_2020\\_PP\\_Pforzheim-komp.pdf](https://pppforzheim.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/24/2021/02/210224_PKS-Analysebericht_2020_PP_Pforzheim-komp.pdf). Zugegriffen: 25. März 2022.
- Polizeipräsidium Reutlingen. 2021. Kriminalitätsbericht PKS 2020. [https://ppreutlingen.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/10/2021/03/2021-03-18\\_PKS-Bericht\\_2020\\_public.pdf](https://ppreutlingen.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/10/2021/03/2021-03-18_PKS-Bericht_2020_public.pdf). Zugegriffen: 25. März 2022.
- Polizeipräsidium Ulm. 2021. Sicherheitsanalyse 2020. <https://ppulm.polizei-bw.de/wp-content/uploads/sites/12/2021/05/Sicherheitsanalyse-PP-Ulm-2020.pdf>. Zugegriffen: 16. August 2021.

## Anhang

Tabelle 3: Zeitplanung – Projekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in BW“

AP/MS	Arbeitspakete/Meilenstein	Jahr		2021							2022						
		Monat		06	07	08	09	10	11	12	01	02	03	04	05	06	07
	<b>Bestandsaufnahme/Analyse von Sekundärdaten</b>																
AP I	<b>Bestandsanalyse: Sichtung und Auswertung von bestehenden Dokumenten/Berichten und Statistiken</b>																
MS I	<b>Zwischenbericht I</b>																
	<b>Stakeholder-Analyse</b>																
AP II.a	<b>Schriftliche Befragung</b>																
	Leitfaden-Entwicklung für schriftliche Befragung (+ Überarb.); Erstellung von Anschreiben, Datenschutzunterlagen u.Ä.																
	Akquise f. Interviews/Kontaktaufnahme zu teilnahmebereiten Ressortvertreterinnen und -vertretern																
	Durchführung von 4 Interviews mit Ressortvertretungen aus Landesministerien																
	Auswertung von Interviews (inhaltsanalytisch) und Verschriftlichung der Erkenntnisse (zeitlich gestaffelt nach Erhalt)																
AP II.b	<b>Gruppendiskussionen (GD)</b>																
	Entwicklung von Gesprächsimpulsen für GD (+ Überarbeitung); Erstellung von Anschreiben, Datenschutzunterlagen u.Ä.																
	Akquise von GD-Teilnehmende und Koordination von Erhebungs-Terminen (online)																
	Durchführung von 5 GDs (online) mit Vertretungen spezifischer Verbände/NGOs, Polizei etc.																
	Aufbereitung (Transkription von Audioaufnahmen) und Auswertung (inhaltsanalytisch) der GD																
	Verschriftlichung der Erkenntnisse aus den qualitativen Erhebungen/Integration der qualitativen Daten																
MS II	<b>Zwischenbericht II</b>																
AP II.c	<b>Standardisierte Online-Befragung von kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, N=27</b>																
	Entwicklung d. Erhebungsinstrumente, Erstellung von Anschreiben etc.																
	Stichprobenauswahl/Vollerhebung (Adressliste); Programmierung des Erhebungsinstruments; Pretest																
	Durchführung/Feldphase																
	Deskriptive Auswertung (inkl. Aufbereitung der Daten)																
AP III	<b>Ergebnisdarstellung</b>																
	Auswertung und Zusammenführung d. unterschiedlichen Perspektiven/Daten; Abschlussbericht																
MS III	<b>Endbericht</b>																

kontinuierliche Absprachen mit Auftraggeber und Kooperationspartnerinnen

## Tabellen zur Bestandsanalyse

**Tabelle 4: Anzahl der weiblichen Opfer (ab 18 Jahren) von Partnergewalt in Baden-Württemberg und den entsprechenden Stadt- und Landkreisen im Jahr 2020**

Partnergewalt an Frauen in Baden-Württemberg PKS – Berichtsjahr 2020 Opferdelikte entsprechend Straftaten und -schlüssel (sortiert nach Straftatenschlüssel)	Anzahl weiblicher Opfer ab 18 Jahren in Stadt- bzw. Landkreisen																						
	Baden-Württemberg insgesamt	Stuttgart	Böblingen	Esslingen	Göppingen	Ludwigsburg	Rems-Murr-Kreis	Heilbronn	Lkr. Heilbronn	Hohenlohekreis	Schwäbisch Hall	Main-Tauber-Kreis	Heidenheim	Ostalb-kreis	Baden-Baden	Karlsruhe	Lkr. Karlsruhe	Rastatt	Heidel-berg	Mann-heim	Neckar-Oden-wald-Kreis	Rhein-Neckar-K.	Pforz-heim
<b>Straftaten gesamt<sup>1</sup></b>	<b>11.154</b>	<b>897</b>	<b>427</b>	<b>459</b>	<b>307</b>	<b>618</b>	<b>460</b>	<b>201</b>	<b>264</b>	<b>89</b>	<b>144</b>	<b>105</b>	<b>134</b>	<b>269</b>	<b>74</b>	<b>336</b>	<b>346</b>	<b>233</b>	<b>170</b>	<b>482</b>	<b>119</b>	<b>511</b>	<b>241</b>
<b>darunter:</b>																							
<b>1110** Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge (§§177, 178 StGB)</b>	238	12	5	9	5	11	7	4	5	3	4	3	1	7	4	8	16	3	4	17	2	11	6
<b>1121** sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (§177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB), darunter:</b>	84	2	4	3	2	5	2	1	3	0	2	0	1	3	1	0	1	2	0	4	2	5	4
<b>11211* Sexueller Übergriff § 177 Abs. 1, 2 (ohne Nr. 1), 9 StGB</b>	49	0	3	2	1	3	2	0	1	0	1	0	0	2	1	0	0	2	0	3	1	4	3
<b>11212* sexuelle Nötigung (§177 Abs. 5,9 StGB)</b>	27	2	1	0	1	1	0	0	1	0	1	0	1	0	0	0	1	0	0	1	0	1	1
<b>1130** sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§§174, 174a-c StGB)</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>1140** sexuelle Belästigung (§184i StGB)</b>	30	2	5	3	0	0	2	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	1	2	0	1	1
<b>1320** Exhibitionistische Handlungen /Err. öff. Ärgernisses (§ 183a StGB)</b>	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>1420** Zuhälterei (§181a StGB)</b>	4	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
<b>2100** Raub, schwerer R., Raub mit Todesfolge, räuberischer Diebstahl (§§ 249-252 StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB)</b>	96	26	2	5	1	5	3	5	0	0	0	1	1	2	0	4	2	1	1	2	0	6	4
<b>2210** Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)</b>	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>2220** gefährliche KV (§ 224 StGB), schwere KV (§ 226 StGB) (einschließlich § 231 StGB)<sup>2</sup></b>	1.116	73	49	47	25	73	46	16	17	9	11	4	15	29	9	44	31	23	21	50	15	53	26
<b>2230** Misshandlung von Schutzbefohlenen (§225 StGB)</b>	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>2240** (vorsätzliche leichte) Körperverletzung (§223 StGB)</b>	7.159	598	291	307	210	406	314	122	178	57	93	74	97	181	39	212	227	149	100	272	70	298	150
<b>2321** Freiheitsberaubung (§239 StGB)</b>	91	4	3	5	1	3	1	1	2	1	1	1	1	3	1	3	5	3	2	4	0	3	2
<b>2322** Nötigung (§240 StGB)</b>	295	22	16	10	7	19	17	7	7	2	4	2	3	4	4	7	9	5	5	9	2	13	4
<b>2323** Bedrohung (§241 StGB)</b>	1.366	104	38	47	33	69	41	25	33	9	20	14	14	26	13	34	30	37	22	81	18	75	34
<b>2324** Nachstellen/Stalking (§238 StGB)</b>	561	44	13	20	20	24	20	14	19	5	8	5	0	11	2	22	20	8	10	33	9	39	8
<b>2330** erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB)</b>	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>2340** Geiselnahme (§ 239b StGB)</b>	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>2391** Menschenhandel (§232 StGB)</b>	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>2392** Zwangsprostitution/Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handl., durch die eine Person ausgebeutet wird (§232a StGB)</b>	7	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	1
<b>892500 Mord und Totschlag (§§ 211-213 StGB)<sup>3</sup> Anzahl bezieht sich auf tödlich verletzte Opfer</b>	15	2	0	1	0	0	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	1	1	1	0	0
<b>892500 Mord und Totschlag (§§ 211-213 StGB)<sup>3</sup> Anzahl bezieht sich auf sonstige Opfer (bzw. Opferverletzungen: „leicht verletzt“, „nicht verletzt“, „schwer verletzt“, „unbekannt“ oder „keine Angaben“)</b>	31	2	0	0	1	0	2	1	0	3	0	0	0	1	1	1	1	0	3	0	0	2	0

Fortsetzung, siehe nächste Seite

Partnergewalt an Frauen in Baden-Württemberg PKS - 2020 Opferdelikte entsprechend Straftaten und -schlüssel (sortiert nach Straftatenschlüssel)	Anzahl weiblicher Opfer ab 18 Jahren in Stadt- bzw. Landkreisen																						
	Calw	Enzkreis	Freudenstadt	Freiburg i. B.	Breisgau-Hochschwarzwald	Emmendingen	Ortenaukreis	Rottweil	Schwarzwald-Baar-Kreis	Tuttlingen	Konstanz	Lörrach	Waldshut	Reutlingen	Tübingen	Zollernalbkreis	Ulm	Alb-Donau-Kreis	Biberach	Bodensee-kreis	Ravensburg	Sigmaringen	Tatort nicht bestimmbar
<b>Straftaten gesamt<sup>1</sup></b>																							
<b>darunter:</b>	<b>141</b>	<b>139</b>	<b>77</b>	<b>293</b>	<b>246</b>	<b>129</b>	<b>430</b>	<b>73</b>	<b>169</b>	<b>132</b>	<b>274</b>	<b>315</b>	<b>156</b>	<b>244</b>	<b>198</b>	<b>150</b>	<b>183</b>	<b>168</b>	<b>165</b>	<b>208</b>	<b>237</b>	<b>130</b>	<b>11</b>
1110** Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge (§§177, 178 StGB)	5	2	5	4	6	4	10	3	0	3	8	4	3	2	10	2	4	3	5	1	4	3	0
1121**sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung (§177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB), darunter:	1	0	0	2	3	2	3	0	1	2	2	1	1	4	3	3	0	3	0	1	2	-	-
11211* sexueller Übergriff § 177 Abs. 1, 2 (ohne Nr. 1), 9 StGB	1	0	0	0	2	0	1	0	0	1	2	1	1	1	2	2	0	2	0	1	1	-	-
11212* sexuelle Nötigung (§177 Abs. 5, 9 StGB)	0	0	0	1	1	2	2	0	0	1	0	0	0	3	1	1	1	0	1	0	0	1	0
1130** sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§§174, 174a-c StGB)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1140** sexuelle Belästigung (§184 StGB)	0	1	0	1	0	0	1	0	0	0	0	2	0	1	0	2	1	0	0	0	0	1	0
1320** Exhibitionistische Handlungen /Err. öff. Ärgernisses (§ 183a StGB)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1420** Zuhälterei (§181a StGB)	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
2100** Raub, schwerer R., Raub mit Todesfolge, räuberischer Diebstahl (§§ 249-252 StGB), räuberische Erpressung (§ 255 StGB)	0	1	1	4	0	0	0	0	0	1	1	2	0	1	0	1	5	0	0	3	0	1	0
2210** Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2220** gefährliche KV (§ 224 StGB), schwere KV (§ 226 StGB) (einschließlich § 231 StGB) <sup>2</sup>	16	10	12	15	22	9	43	15	17	11	36	29	7	39	24	23	16	7	22	24	10	0	0
2230** Misshandlung von Schutzbefohlenen (§225 StGB)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
2240** (vorsätzliche leichte) Körperverletzung (§223 StGB)	94	87	42	201	172	90	273	41	116	89	164	209	99	145	112	87	106	117	112	132	147	79	0
2321** Freiheitsberaubung (§239 StGB)	1	1	1	5	0	2	3	1	4	0	0	3	0	3	4	3	0	1	2	2	4	1	0
2322** Nötigung (§240 StGB)	4	2	0	18	11	5	4	1	4	0	7	13	9	5	3	5	4	5	4	5	5	1	2
2323** Bedrohung (§241 StGB)	17	30	12	25	20	12	66	9	21	20	35	34	29	30	26	16	24	17	17	32	34	21	2
2324** Nachstellen/Stalking (§238 StGB)	3	3	3	13	10	4	25	3	4	4	18	14	6	8	13	9	10	3	14	8	17	8	7
2330** erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
2340** Geiselnahme (§ 239b StGB)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0
2391** Menschenhandel (§232 StGB)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2392** Zwangsprostitution/Veranlassen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sexuellen Handl., durch die eine Person ausgebeutet wird (§232a StGB)	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
892500 Mord und Totschlag (§§ 211-213, 216 StGB) <sup>3</sup> Anzahl bezieht sich auf tödlich verletzte Opfer	0	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	-
892500 Mord und Totschlag (§§ 211-213, 216 StGB) <sup>3</sup> Anzahl bezieht sich auf sonstige Opfer (bzw. Opferverletzungen: „leicht verletzt“, „nicht verletzt“, „schwer verletzt“, „unbekannt“ oder „keine Angaben“)	0	0	0	2	0	0	1	0	0	1	0	0	0	2	0	1	0	2	1	1	0	2	-

Anmerkungen: Personen werden mehrfach als Opfer gezählt, wenn sie innerhalb eines Berichtsjahres mehrfach Opfer strafbarer Handlungen wurden. Je Delikt können auch mehrere Opfer erfasst werden, d.h. wenn beispielsweise mehrere Personen von derselben exhibitionistischen Handlung betroffen waren. Die statistische Darstellung der Partnergewalt erfolgt durch die Auswertung der Opferdelikte mit mindestens einem Opfer.  
Die referierten Daten der PKS beziehen sich auf Opferdelikte an weiblichen Personen, deren Alter mindestens 18 Jahre zur Tatzeit beträgt, auf der Ebene von Baden-Württemberg und differenziert auf der Ebene der baden-württembergischen Land- und Stadtkreise. Die Daten beinhalten die Anzahl weiblicher Opfer der Partnergewalt und fokussieren auf die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung im Hinblick auf folgende familienrechtliche Konstellationen: Ehepartner bzw. -partnerin, eingetragene Lebenspartnerschaft, Partner bzw. Partnerin nicht ehelicher Lebensgemeinschaften, ehemalige Partnerschaften. Folgende Delikte sind



– auch wenn sie aus sozialwissenschaftlicher Perspektive relevant erscheinen – nicht in die Auswertung eingeflossen, da es sich im Sinne der PKS-Richtlinien nicht um Opferdelikte handelt: Beleidigung (§185 StGB), üble Nachrede (§187 StGB), Verleumdung (§ 188 StGB) Erpressung (§253 StGB), Erpressung auf sexueller Grundlage und Verbreitung pornografischer Inhalte (§184 StGB).

<sup>1</sup>Die Gesamtsumme an Straftaten im Kontext von Partnergewalt weicht von der Summe der einzelnen hier dargestellten Deliktsbereiche ab, da einzelne Deliktsbereiche (wie z.B. fahrlässige Tötung, fahrlässige Körperverletzung) aus inhaltlichen Gründen nicht einzeln aufgeführt sind.

<sup>2</sup>Hinsichtlich des Delikts Verstümmelung von weiblichen Genitalien (§226a StGB) wurde für das Jahr 2020 kein Fall erfasst.

<sup>3</sup>Die Opferanzahl bei Mord und Totschlag wurde nach der Opferverletzung differenziert dargestellt, es wurde bewusst auf eine Darstellung nach versuchten bzw. vollendeten Fällen verzichtet. Mit Bezug auf den Hinweis im Lagebericht zu Partnergewalt: „Bei der Opferanzahl ist zu beachten, dass, wenn in einem vollendeten Fall mehrere Opfer erfasst wurden, nur bei mindestens einem Opfer der Fall vollendet sein muss. Die anderen Opfer werden dennoch unter diesen Fall gezählt“ (BKA 2022, S. 1) erscheint dies besonders relevant. Im Straftatenschlüssel 8925\*\* sind auch Delikte zu Tötung auf Verlangen erfasst, im Jahr 2020 wurde hierzu ein weibliches Opfer ab 18 Jahren verzeichnet.

Straftaten gem. § 184k „Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen“ (Upskirting/Downblousing), der zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, waren für den Betrachtungszeitraum noch nicht verfügbar, wären aus sozialwissenschaftlicher Perspektive künftig relevant zur Betrachtung.

Datenquelle: IM BW (2023), PKS 2020, Opfer insgesamt nach Alter und Geschlecht – Land und Kreise; eigene Darstellung

### Ergebnisse aus der Online-Befragung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten

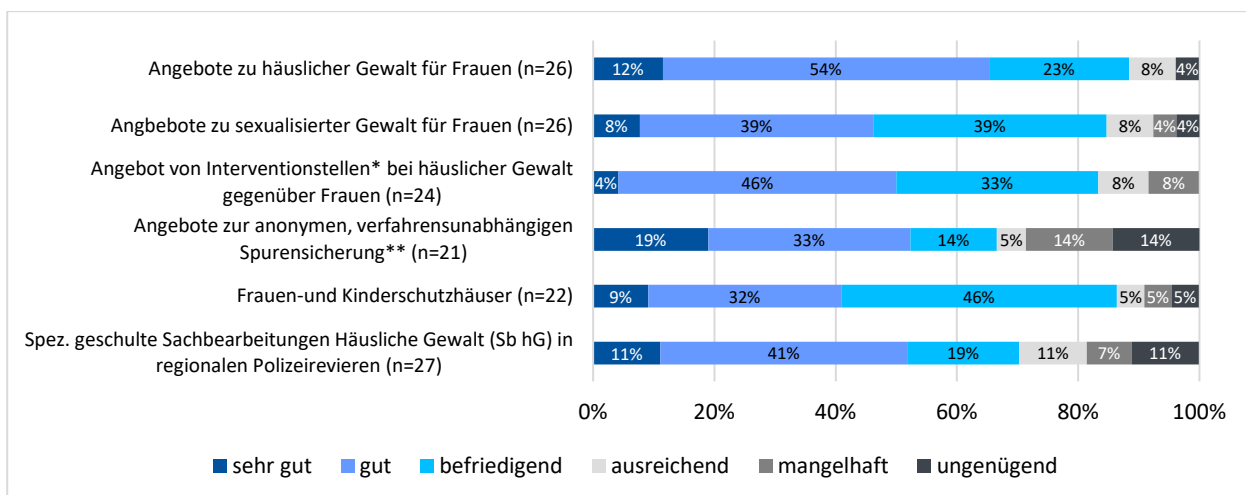
**Tabelle 5: Als förderlich eingeschätzte Aspekte im eigenen Arbeitsfeld für einen gelingenden Gewaltschutz (Mehrfachantworten möglich; n=25 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

	absolute Häufigkeiten (Antworten)	Prozent der Fälle
Netzwerk/Kooperationen	16	64 %
Öffentlichkeitsarbeit	10	40 %
Ressourcen (Zeit, Personal, Geld)	3	12 %
allgemeine Präventionsangebote/Sensibilisierung	6	24 %
Ausreichende Finanzierung	6	24 %
Bedarfsgerechte Ausstattung der Hilfsangebote des spezialisierten Frauenunterstützungssystems	5	20 %
Angebote des spezialisierten Frauenhilfesystems	5	20 %
Angebote für Täter	5	20 %
Koordinierung von Gewaltschutz/Umsetzung der IK	4	16 %
Gremienarbeit (Runde Tische u.Ä.)	4	16 %
Einbindung Kommunalpolitik	4	16 %
Datengrundlage zur Evaluation	2	8 %
niedrigschwellige Hilfsangebote	1	4 %
Sonstiges	15	60 %
Unspezifisches	3	12 %

Anmerkungen: Es handelt sich hierbei um eine offene Frage, die im Verlauf der Datenanalyse unter inhaltlichen Kriterien kategorisiert wurde.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Abbildung 7: Beurteilung verschiedener Unterstützungsangebote für Frauen bei Gewalt (in Noten von 1 bis 6 - Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**



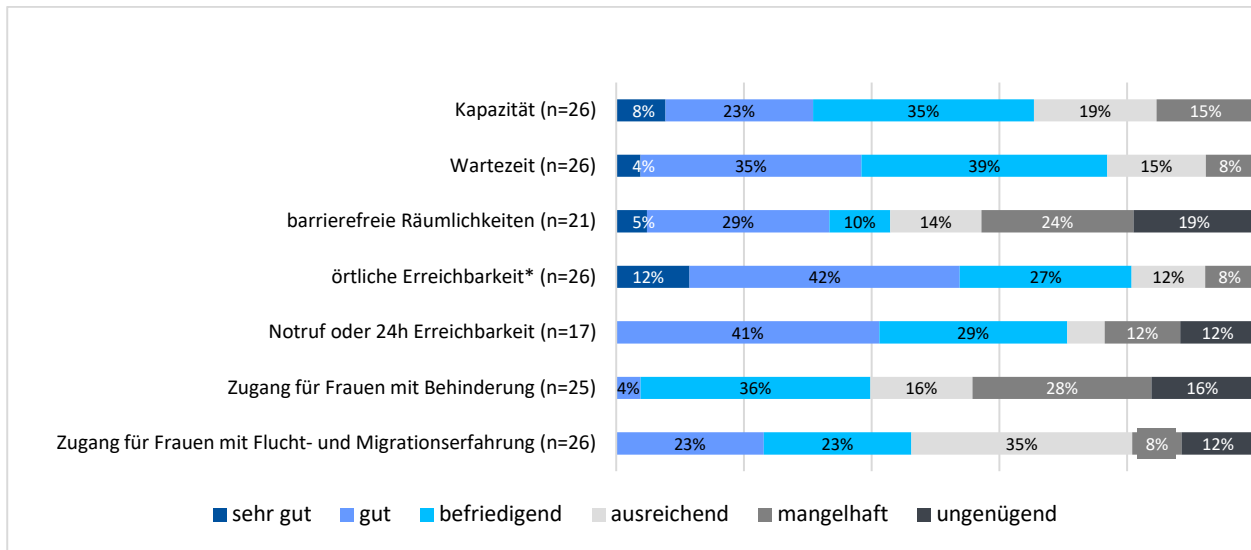
Anmerkungen: Die Kategorie „nicht vorhanden“ wurde für die Berechnungen ausgeschlossen. Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl an gültigen Antworten.

\*Erläuterung zum Item im Fragebogen: Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen nach z.B. Wegweisung gewaltausübender Person durch Polizei.

\*\*Erläuterung zum Item im Fragebogen: Angebote zur (gerichtsfesten) Beweissicherung nach z.B. sexualisierter Gewalt auch unabhängig von Anzeigenerstattung bei Polizei.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Abbildung 8: Beurteilung von Angebot von Fachberatungsstellen zu häuslicher Gewalt für Frauen anhand bestimmter Aspekte (Bewertung in Noten von 1 bis 6 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

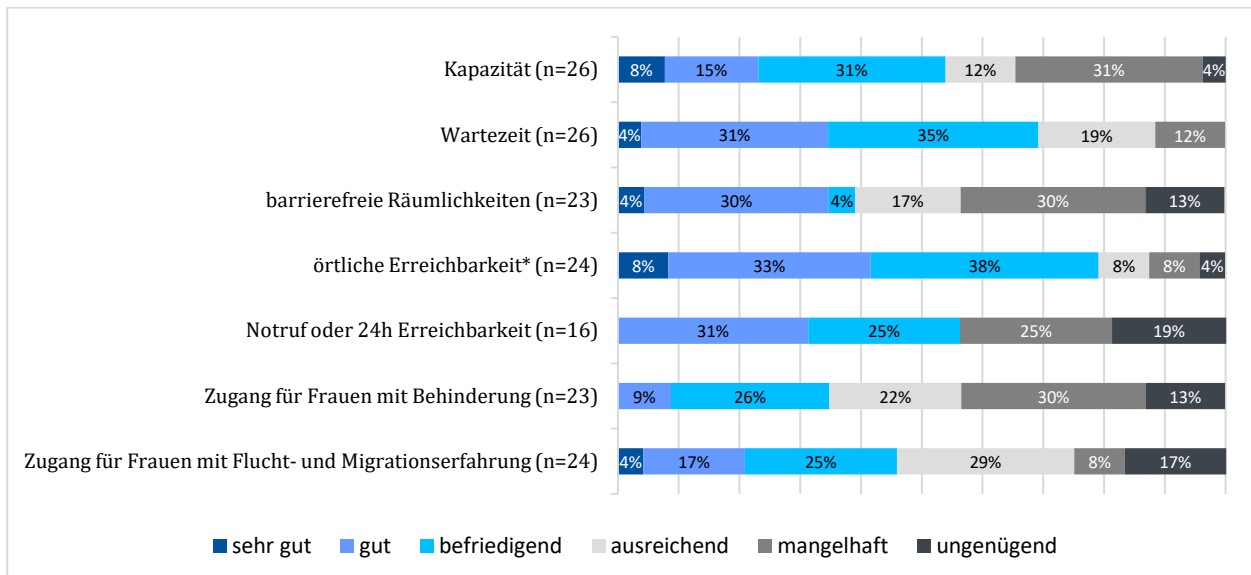


Anmerkungen: Die Kategorie „nicht vorhanden“ wurde für die Berechnungen ausgeschlossen. Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl an gültigen Antworten.

\*Erläuterung zum Item im Fragebogen: „Gemeint ist hiermit die Erreichbarkeit und Verkehrszentralität“.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Abbildung 9: Beurteilung von Angebot von Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt für Frauen anhand bestimmter Aspekte (Bewertung in Noten von 1 bis 6 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

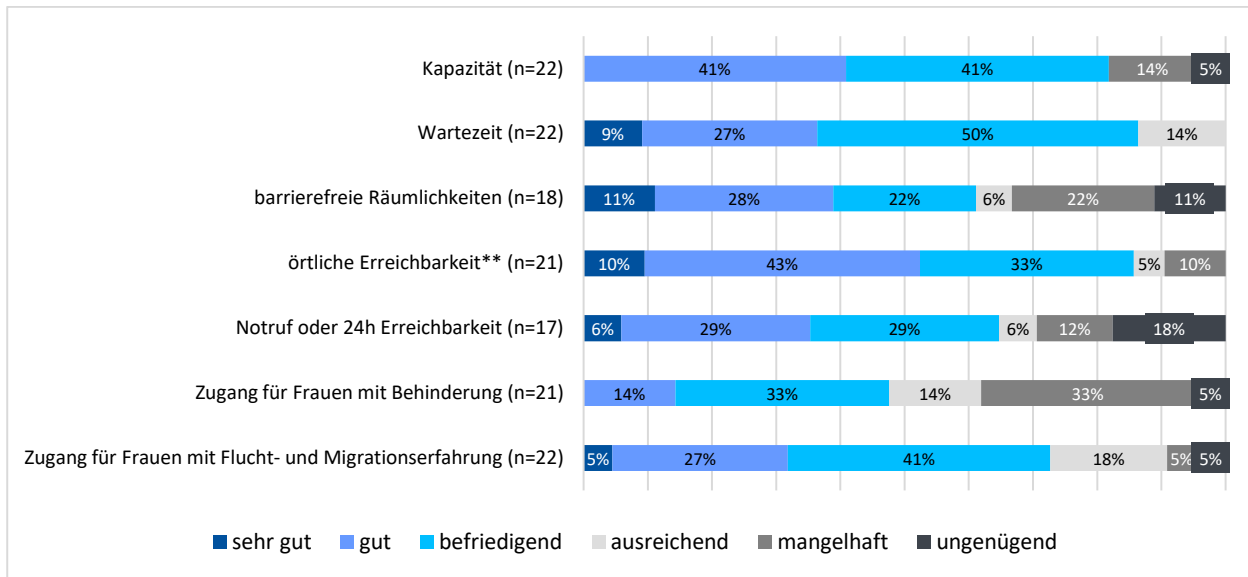


Anmerkungen: Die Kategorie „nicht vorhanden“ wurde für die Berechnungen ausgeschlossen. Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl an gültigen Antworten.

\*Erläuterung zum Item im Fragebogen: „Gemeint ist hiermit die Erreichbarkeit und Verkehrszentralität“.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Abbildung 10: Beurteilung von Angebot von Interventionsstellen\* bei häuslicher gegen Frauen anhand bestimmter Aspekte (Bewertung in Noten von 1 bis 6 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**



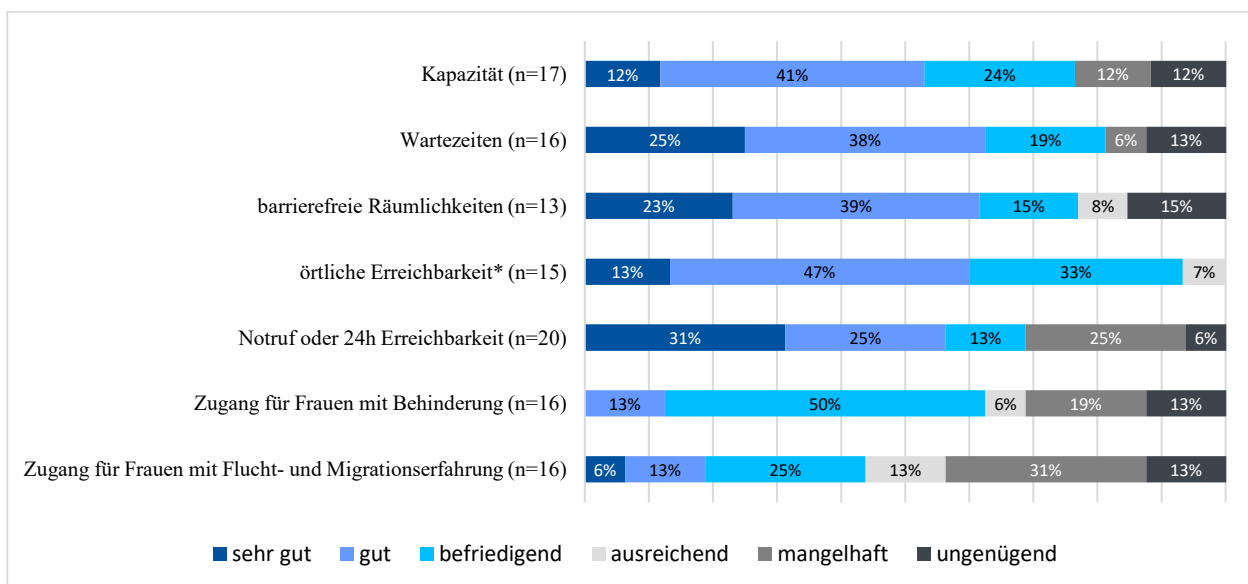
Anmerkungen: Kategorie „nicht vorhanden“ wurde für die Berechnungen ausgeschlossen. Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl an gültigen Antworten.

\*Zur Erläuterung des Aspekts wurde folgender Hinweis im Fragebogen eingeblendet: „Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen nach z.B. Wegweisung gewaltausübender Person durch Polizei“

\*\*Erläuterung zum Item im Fragebogen: „Gemeint ist hiermit die Erreichbarkeit und Verkehrszentralität“.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Abbildung 11: Beurteilung von Angebot zur anonymen, verfahrensunabhängigen Spurensicherung/Gewaltambulanz anhand bestimmter Aspekte (Bewertung in Noten von 1 bis 6 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

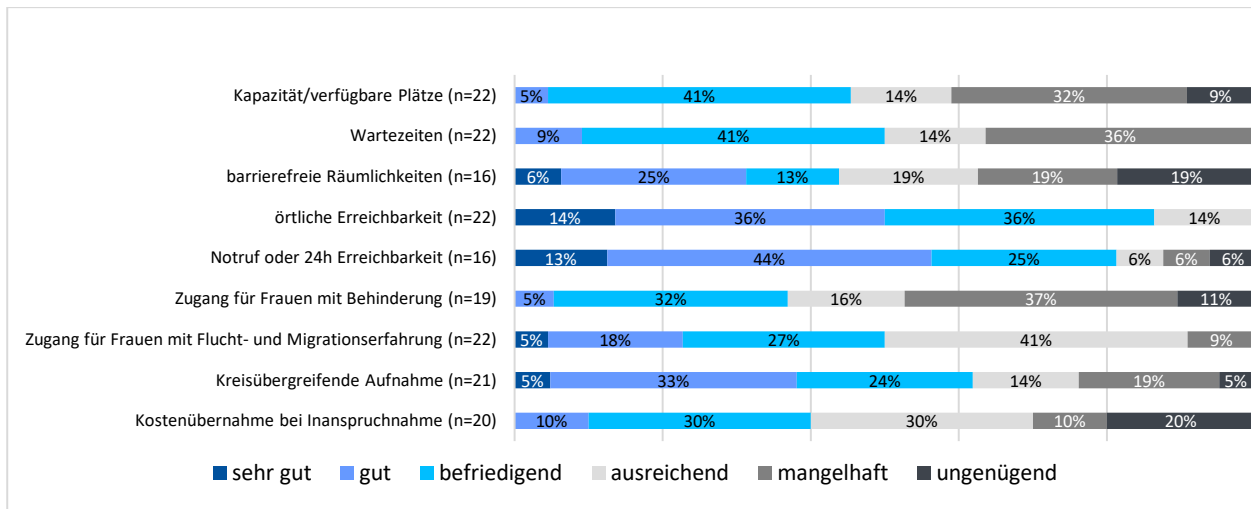


Anmerkungen: Die Kategorie „nicht vorhanden“ wurde für die Berechnungen ausgeschlossen. Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl an gültigen Antworten.

\*Erläuterung zum Item im Fragebogen: „Gemeint ist hiermit die Erreichbarkeit und Verkehrszentralität“.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Abbildung 12: Beurteilung von Angebot von Frauen- und Kinderschutzhäusern anhand bestimmter Aspekte (Bewertung in Noten von 1 bis 6 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

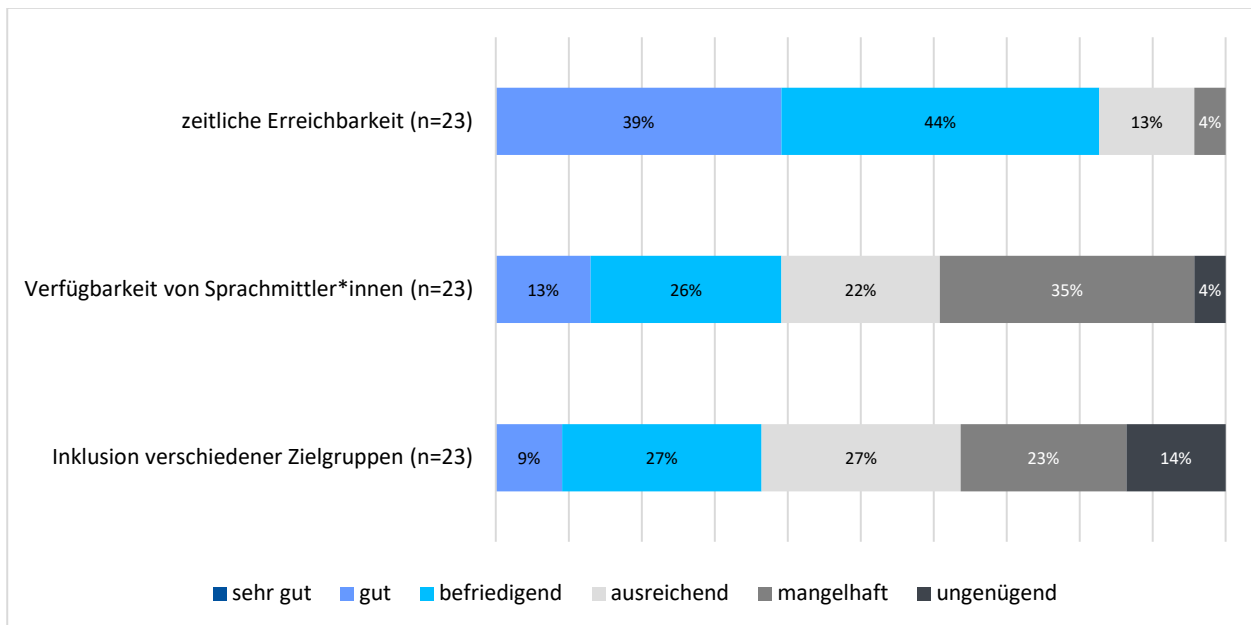


Anmerkungen: Die Kategorie „nicht vorhanden“ wurde für die Berechnungen ausgeschlossen. Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl an gültigen Antworten.

\*Erläuterung zum Item im Fragebogen: „Gemeint ist hiermit die Erreichbarkeit und Verkehrszentralität“.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Abbildung 13: Beurteilung von Angebot von speziell geschulten Sachbearbeitungen Häusliche Gewalt (SB hG) in regionalen Polizeirevieren anhand bestimmter Aspekte (Bewertung in Noten von 1 bis 6 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**



Anmerkungen: Die Kategorie „nicht vorhanden“ wurde für die Berechnungen ausgeschlossen. Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl an gültigen Antworten.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Tabelle 6: Als am dringendste fehlende eingeschätzte Unterstützungsangebote für Frauen im Kontext von Gewalt (Mehrfachantworten möglich; n=25 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

	absolute Häufigkeiten (Antworten)	Prozent der Fälle
Frauennotruf bei sexualisierter Gewalt	11	44 %
Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt	6	24 %
Frauen- und Kinderschutzhäuser	6	24 %
Ambulante Angebote des Frauenunterstützungssystem (z.B. Fachberatungsstellen)	5	20 %
Schutzwohnungen/Schutzunterkünfte	4	16 %
Fachberatungsstelle bei häuslicher Gewalt	3	12 %
Zugang zu Wohnraum	2	8 %
Gewaltambulanz	2	8 %
Täterangebote	2	8 %
Sonstiges	8	32 %

Anmerkungen: 1 Person hat die Antwortkategorie „nichts davon“ angekreuzt. Die neuen Variablen, die bezugnehmend auf die offenen Angaben unter der „Sonstiges“-Kategorie gebildet wurden, wurden entsprechend in der Analyse berücksichtigt.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Tabelle 7: Spezielle Angebote für mitbetroffene Kinder\* (Mehrfachantworten möglich; n=19 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

	absolute Häufigkeiten (Antworten)	Prozent der Fälle
Fachberatungsstellen mit spezifischen Angeboten für Kinder	17	90 %
Spezifische Fachberatungsstellen für Kinder	9	47 %
Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung	8	42 %
Spezifische psychotherapeutische Angebote	6	32 %
Andere Maßnahmen	4	21 %

Anmerkungen: 1 Person hat die Antwortkategorie „Keine“ angekreuzt. Die neuen Variablen, die bezugnehmend auf die offenen Angaben unter der „Sonstiges“-Kategorie gebildet wurden, werden aufgrund der kleinen Fallzahlen nicht ausdifferenziert dargestellt.

\*Zur Erläuterung der Fragestellung wurde folgender Hinweis im Fragebogen eingeblendet: „Kinder, die z.B. häusliche Gewalt zwischen ihren Eltern miterleben (d.h. mit anhören oder mit ansehen) und/oder in diesem Kontext selbst (indirekt) erfahren/erleiden“.

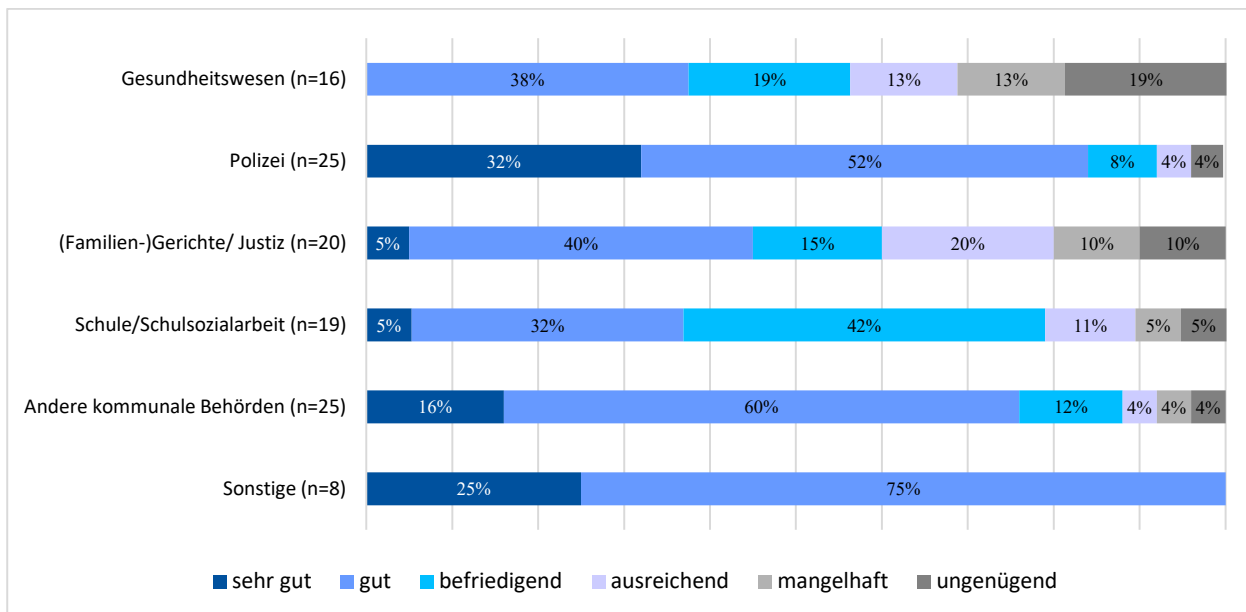
Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Tabelle 8: Spezifische Verfahren vor Ort, um häusliche Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen zu berücksichtigen (n=27 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

	absolute Häufigkeit	relative Häufigkeit in %
Ja	8	30 %
Nein	4	15 %
Weiß ich nicht	15	56 %
Gesamt	27	100 %

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Tabelle 9: Kooperation mit weiteren Akteurinnen bzw. Akteuren in Bezug auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention und Bewertung der Zusammenarbeit in Schulnoten (Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**



Anmerkungen: Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl an gültigen Antworten. Die Kategorie „keine Kooperation vorhanden“ wurde für die Berechnung ausgeschlossen. Die neuen Variablen, die bezugnehmend auf die offenen Angaben unter der „Sonstiges“-Kategorie gebildet wurden, werden aufgrund der kleinen Fallzahlen nicht ausdifferenziert dargestellt.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Tabelle 10: Kooperationsformate zum Schutz und zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Jahr 2018? (Mehrfachantworten möglich; n=26 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

	absolute Häufigkeiten (Antworten)	Prozent der Fälle
Runde Tische	26	100 %
Überregionale/landesweite Netzwerke	9	35 %
Fallkonferenzen	6	23 %
Öffentlichkeitsarbeit	4	15 %
Gremien	4	15 %
Aktionsbündnis	1	4 %
Sonstige	6	23 %

Anmerkungen: 1 Person hat die Antwortkategorie „weiß ich nicht“ angekreuzt. Die neuen Variablen, die bezugnehmend auf die offenen Angaben unter der „Sonstiges“-Kategorie gebildet wurden, wurden in der weiteren Analyse entsprechend berücksichtigt.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Tabelle 11: Maßnahmen, bei denen befragte Gleichstellungsbeauftragte oder deren Verwaltungseinheit (Büro der Gleichstellungsbeauftragten/Frauenbeauftragten u.Ä.) bei der Entwicklung oder Durchführung mit externen Stellen zusammengearbeitet haben (Mehrfachantworten möglich; n=22 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

	absolute Häufigkeiten (Antworten)	Prozent der Fälle
Fortbildungen im Themenfeld „Gewalt gegen Frauen“ für Fachkräfte	17	77 %
Umgang mit Frauen, die einem besonderen Risiko an häuslicher Gewalt ausgesetzt sind (Hochrisikofälle)	7	32 %
Netzwerkarbeit Gewaltschutz für Frauen	4	18 %
Projekte/Öffentlichkeitsarbeit	3	14 %
Spurensicherung	2	9 %
Konzeptentwicklung	2	9 %
Sonstige	9	41 %

Anmerkungen: 4 Personen haben die Antwortkategorie „keine Zusammenarbeit mit externen Stellen“ angekreuzt. Die neuen Variablen, die bezugnehmend auf die offenen Angaben unter der „Sonstiges“-Kategorie gebildet wurden, wurden in der weiteren Analyse entsprechend berücksichtigt.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Tabelle 12: Vorwiegende Zielgruppe von Fortbildungen zum Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen seit Inkrafttreten der IK im Jahr 2018 (Mehrfachantworten möglich; n=13 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

	absolute Häufigkeiten (Antworten)	Prozent der Fälle
Fachkräfte im Jugendamt/Allgemeinen Sozialen Dienst	9	69 %
Fachkräfte im Bildungsbereich (z.B. Kitas, Schule)	9	69 %
Vertreterinnen und Vertreter der Polizei	9	69 %
Fachkräfte im Gesundheitswesen	6	46 %
Akteurinnen und Akteure der Justiz (z.B. Gerichte)	4	31 %
Einrichtungen der Behindertenhilfe	3	23 %
Fachkräfte an Beratungsstellen	2	15 %
Vereine	2	15 %
Unspezifisch/alle Personengruppen	3	23 %
Sonstige	5	39 %

Anmerkungen: Die neuen Variablen, die bezugnehmend auf die offenen Angaben unter der „Sonstiges“-Kategorie gebildet wurden, wurden in der weiteren Analyse entsprechend berücksichtigt.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen



**Tabelle 13: Stelle, die diese Fortbildungen durchgeführt hat (Mehrfachantworten möglich; n=13 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

	absolute Häufigkeiten (Antworten)	Prozent der Fälle
Fachberatungsstelle für gewaltbetroffene Frauen	10	77 %
Behörde (z.B. Polizei, Jugendamt)	7	54 %
Kommunale Gleichstellungsbeauftragte	4	31 %
(Fach-)Beratungsstelle	2	15 %
Sonstige	5	39 %

Anmerkungen: Keine Person hat die Antwortkategorie „weiß ich nicht“ angekreuzt. Die neuen Variablen, die bezugnehmend auf die offenen Angaben unter der „Sonstiges“-Kategorie gebildet wurden, wurden in der weiteren Analyse entsprechend berücksichtigt.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Tabelle 14: Zielgruppen von Programmen für Täter und Täterinnen (Mehrfachantworten möglich; n=19 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

	absolute Häufigkeiten (Antworten)	Prozent der Fälle
Täter und Täterinnen	17	90 %
Gewaltbereite Männer/männliche Jugendliche	9	47 %
Paare	2	11 %
Sonstige	9	47 %

Anmerkungen: Es handelt sich hierbei um eine offene Frage, die im Verlauf der Datenanalyse unter inhaltlichen Kriterien kategorisiert wurde.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Tabelle 15: Gewünschte Projekte (Mehrfachantworten möglich – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

	absolute Häufigkeiten (Antworten)	Prozent der Fälle
<b>Bezeichnung des Projekts/der Projekte (n=18)</b>		
Fachliche und strukturelle Standards (Finanzierung, Ausbildung, Intervention)	10	56 %
Präventionsprojekte	4	22 %
Projekte zur Schulung der Justiz	4	22 %
Fachberatungs-/Interventionsstellen	4	22 %
Täter- und Täterinnenarbeit	3	17 %
Institutionelle Schutzkonzepte	3	17 %
Sonstige	21	117 %
<b>Zielgruppe des Projekts/der Projekte (n=16)</b>		
Besonders schutzbedürftige Frauen	10	63 %
Fachkräfte in Einrichtungen	10	63 %
Betroffene (unspezifisch)	9	56 %
Sonstige	18	113 %
<b>Fördergeber des Projekts/der Projekte (n=14)</b>		
Land	16	114 %
Bund	6	43 %
Sonstiger Fördergeber	10	71 %

Anmerkungen: Es handelt sich hierbei um eine offene Frage, die im Verlauf der Datenanalyse unter inhaltlichen Kriterien kategorisiert wurde.

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Tabelle 16: Regierungspräsidium, in dem die Gleichstellungsstelle verortet ist (n=26 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

	absolute Häufigkeit	relative Häufigkeit in %
Stuttgart	8	31 %
Freiburg	6	23 %
Karlsruhe	8	31 %
Tübingen	4	15 %
Gesamt	26	100 %

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

**Tabelle 17: Tätigkeitsdauer in Stelle/Funktion als kommunale Gleichstellungsbeauftragte (n=26 – Online-Befragung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter)**

	absolute Häufigkeit	relative Häufigkeit in %
0 bis 2 Jahre	3	12 %
3 bis 5 Jahre	12	46 %
6 bis 10 Jahre	4	15 %
Über 10 Jahre	7	27 %
Gesamt	26	100 %

Quelle: Evaluation Istanbul-Konvention BW – Universität Stuttgart; eigene Berechnungen

## Leitfaden Gruppendiskussionen (Stakeholderanalyse)

GD – allgemeiner Entwurf  
Fokus auf spez. Hilfseinr.

Projekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in BW“ /Stand: 07.10.2021

### Entwurf Erzählimpulse/Leitfaden für Gruppendiskussionen

**Fokus: (1) LAG Mädchenpolitik, (2) Polizei, (3) Gewaltambulanz, (4) AK Gleichstellung BaWü + Landeskoordinierungsstelle BaWü, (5) Frauen- und Kinderschutzhäuser und weitere Akteur\*innen des spezialisierten Frauenhilfesystems (inkl. Einbezug von kommunalen Spitzenverbänden)**

#### Intro (10 Minuten)

- ➔ **Begrüßung:** Herzlich willkommen zu unserer digitalen Gruppendiskussion. Auch wenn ich Sie gerne heute an der Uni Stuttgart begrüßt hätte, so haben wir uns mit Blick auf die schwer abschätzbare pandemische Situation für ein Online-Format entschieden. Ich freue mich sehr, dass wir heute hier zusammenkommen und diskutieren.
- ➔ **Kurzvorstellung meiner Person bzw. des Forschungsteams**  
Erziehungswissenschaftlerin, hatte meinen Fokus in den letzten Jahren auf Gewalt (insbesondere auch im Kinderschutz) und habe an unterschiedlichen wiss. Projekten mitgewirkt. Seit 1.06 bin ich nun an der Uni Stuttgart tätig, im Evaluationsprojekt, um das es heute auch gehen soll.
- ➔ **Kurzvorstellung Projekt „EUIK“**  
Seit 1.06.2021 führen wir an der Uni Stuttgart im Auftrag des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration die Evaluation der Umsetzung der IK in BaWü durch. Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt der Institute für Erziehungswissenschaft, Volkswirtschaft und Sozialwissenschaften. Ich bin an letzterem beschäftigt. Projektmodule, die wir übernommen haben, besteht aus zwei Teilen: (1) Bestandsanalyse – bereits größtenteils erfolgt und abgeschlossen und (2) empirischen Erhebungen – nämlich Gruppendiskussionen mit vorwiegend Akteur\*innen des spezialisierten Hilfesystems, schriftlichen Befragungen von Landesressortvertreter\*innen und einer standardisierten Online-Befragung von Kommunen. Daneben wird noch eine Rechtsanalyse durchgeführt.
- ➔ **Hinweise zum Datenschutz**  
Um die Äußerungen der Teilnehmenden transkribieren und auswerten zu können, werden von den Gruppendiskussionen Audio- bzw. ggfs. auch Videoaufzeichnungen angefertigt. Für die Durchführung und Aufzeichnung der Gruppendiskussionen wird ein Videokonferenzsystem über das Internet verwendet. Die Aufnahmen werden über die PCs bzw. Laptops der Abteilung für Soziologie und empirische Sozialforschung auf passwortgeschützten externen Festplatten gespeichert. Die Festplatten werden abgeschlossen aufbewahrt. Die Aufzeichnungen werden spätestens 5 Jahre nach Projektende gelöscht.  
Nach Möglichkeit werden bereits bei der Transkription/Verschriftlichung, spätestens aber im Rahmen der Datenauswertung identifizierende Merkmale der Befragten wie ihr Name oder der Name der Einrichtung bzw. Institution, an der sie angestellt sind, unkenntlich gemacht oder, sofern sie inhaltlich relevant sind, in geeigneter Form modifiziert (z.B. durch Vergrößerung, Umschreibung).  
Die Erhebung und weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Studie dient ausschließlich wissenschaftlichen Forschungszwecken.

1

GD – allgemeiner Entwurf  
Fokus auf spez. Hilfseinr.

Projekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in BW“ /Stand: 07.10.2021

Die Ergebnisse werden ohne Namen oder anderen zur Identifizierung geeigneter Angaben dargestellt. Die Gruppendiskussion wird in wissenschaftlichen Veröffentlichungen nur in Ausschnitten zitiert, um gegenüber Dritten sicherzustellen, dass der entstehende Gesamtzusammenhang von Ereignissen nicht zu einer Identifizierung der Person führen kann.  
Die Teilnahme an diesem Forschungsprojekt und der Gruppendiskussion ist freiwillig. Bei Nichtteilnahme entstehen keinerlei Nachteile. Sie können jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Teilnahme an dieser Studie beenden und Ihr Einverständnis schriftlich formlos widerrufen, ohne dass Ihnen daraus Nachteile entstehen. Ihre Teilnahme ist für das Gelingen des Projekts jedoch sehr wichtig, weshalb wir uns sehr über eine Teilnahme jetzt an der GD freuen.  
Noch zwei kleine Hinweise: Wir bitten Sie, als Teilnehmende der Gruppendiskussion, darauf zu achten, dass sie keine Namen oder andere Hinweise auf die Identität von Dritten nennen.  
Und zweitens: Um auch die Vertraulichkeit der anderen Teilnehmenden an der Gruppendiskussion zu gewährleisten, versichern Sie hiermit auch, alle personenbezogenen Daten anderer teilnehmenden Personen, die Ihnen im Rahmen der Gruppendiskussion bekannt werden, vertraulich zu behandeln und Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung ist zeitlich unbefristet und bleibt über die Teilnahme an der Gruppendiskussion hinaus bestehen.

#### ➔ Allgemeine Hinweise/Informationen zum Ablauf der Gruppendiskussion

Noch zu meiner Rolle in der Diskussionsrunde: Ich werde mich in der Diskussion selbst weitestgehend zurückhalten und gebe immer wieder Impulse zur Diskussion, zu denen ich Sie um die Diskussion Ihrer Erfahrungen vor dem Hintergrund Ihrer Tätigkeit bitten würde. (Wenn ich den Eindruck habe, dass es hierbei Unterstützung bedarf, würde ich mich entsprechend einschalten.) Um den Diskussionsverlauf nicht zu unterbrechen, halte ich mich zurück und lasse Sie untereinander Ihre Erfahrungen austauschen. Eine Diskussion kann auch immer Kontroversen erzeugen, das ist nicht schlimm, sondern vielmehr spannend für mich – sagen Sie das, was Sie für wichtig halten und sagen möchten. Dafür haben wir Sie eingeladen.

Kurz noch eine Bitte vorweg: Um eine konstruktive Diskussion im Onlineformat und auch eine gute Qualität der Übertragung und Aufzeichnung, die später Grundlage für die wissenschaftliche Auswertung sein wird, zu gewährleisten, möchte ich Sie Folgendes bitten (wird auch bei Email-Einladung zu Termin als Hinweis eingefügt):

- Mikrofon bitte ausschalten, wenn Sie gerade selbst nicht reden, um Rückkopplungen/Störgeräusche zu vermeiden
- Einen kurzen Augenblick warten, bevor Sie etwas sagen, um gleichzeitiges Sprechen zu vermeiden
- Hintergrundanwendungen schließen und wenn nötig Video ausschalten, um Internetbandbreite zu erhöhen
- Stellen Sie sich gerne bei Bedarf etwas zum Trinken und einen Snack bereit; wenn es für Sie ok ist, würde ich keine Pause/Unterbrechung machen und mit Ihnen die nächsten ca. 70 Minuten diskutieren

Gibt es von Ihrer Seite her noch was, dass Sie gerne vorab loswerden möchten?

- ➔ **Info:** Wenn von Ihrer Seite her keine Fragen zum Ablauf oder ähnlichem offen sind, würde ich nun die Aufnahme starten....

2

GD – allgemeiner Entwurf  
Fokus auf spez. Hilfseinr.

Projekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in BW“ /Stand: 07.10.2021

**Einführung Allgemein (10 Min.)**

Kurz noch vorab: Natürlich gibt es auch Gewalt gegen Männer und Kinder, das soll an dieser Stelle gar nicht ausgeblendet werden, hier in der Diskussion liegt der Fokus aber auf Gewalt gegen Frauen

- ➔ Bitte stellen Sie sich kurz in Bezug auf Ihre berufliche Rolle/Funktion (ggfs. auch mit dem/den Schwerpunkt/en Ihrer Tätigkeit) vor! Für welchen Aspekt in Bezug auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention bzw. auf den Schutz von Frauen vor Gewalt allgemein sind Sie zuständig?
- ➔ Verbinden Sie Ihre kurze Vorstellung mit Ihrer Einschätzung dazu, wie Sie den Stand des Gewaltschutzes in Baden-Württemberg mit einem Wort (Adjektiv) beschreiben würden.

3

GD – allgemeiner Entwurf  
Fokus auf spez. Hilfseinr.

Projekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in BW“ /Stand: 07.10.2021

**Hauptteil (50 Min)**

**(I) Rahmenbedingungen des Hilfsangebots/-strukturen in baden-württembergischen Versorgungslandschaft zum Schutz von Frauen vor Gewalt**

Im ersten Teil unserer Diskussionsrunde möchte ich gerne mit Ihnen zu einem Zitat aus dem aktuellen Schattenbericht von dem Bündnis Istanbul-Konvention (ca. 20 Frauenrechtsorganisationen und weitere Bundesverbände mit dem Arbeitsschwerpunkt Gewalt gegen Frauen und Mädchen) diskutieren. Dabei interessiert mich besonders, wie Sie die aktuelle Situation der Versorgung im Kontext des Gewaltschutzes von Frauen in Baden-Württemberg einschätzen – gerne auch in Hinblick auf die Zielgruppe Ihres Arbeitsfeldes, Zugang zu Ihren Angeboten und was Ihnen sonst noch so wichtig erscheint. Nun aber zum Zitat:

„In Deutschland wird Gewalt gegen Frauen und Mädchen nach wie vor nicht als eine Menschenrechtsverletzung verstanden, welcher mit konsequenten, einheitlichen und behörden- und institutionsübergreifenden Maßnahmen begegnet wird. Die Istanbul-Konvention und ihre Vorschriften als geltendes Recht in Deutschland sind in vielen Ämtern und Behörden nicht bekannt. Der fehlende gemeinsame Blick auf das Thema Gewalt gegen Frauen und vorhandene Vorurteile schaffen große Hürden sowohl für die betroffenen Frauen als auch die Frauenunterstützungseinrichtungen. Patriarchale Strukturen und ungleiche Machtverhältnisse [...] fehlende geeignete Mechanismen für eine wirksame Zusammenarbeit [...] haben nach wie vor eine sekundäre Viktimisierung gewaltbetroffener Frauen zur Folge. [...]

Nicht alle Frauen, die Opfer von Gewalt sind oder waren, sind in gleicher Weise vor Gewalt geschützt und haben Zugang zum Hilfesystem. Nach wie vor gehören in Deutschland Frauen mit Behinderungen, Frauen mit Migrationsgeschichte, geflüchtete Frauen, Frauen aus dem EU-Ausland, trans Frauen, Sexarbeiter\*innen, Senior\*innen, wohnungslose Frauen, Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Suchterkrankungen und Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, zu dem Personenkreis, der keinen oder nur unzureichenden Zugang und Schutz im Hilfesystem findet. Dies hat unterschiedliche Gründe, die u. a. in der unzureichenden Infrastruktur und fehlenden Ausstattung, Finanzierungskonzepten des Hilfesystems, rechtlicher Ungleichbehandlung [...] und unterschiedlichen Maßnahmenplänen aufgrund des föderalen Systems in Deutschland begründet sind. Fehlender Zugang zu Schutz und Unterstützung hat im schlimmsten Fall einen Femizid zu Folge. [...] Trotz hoher Gewaltbetroffenheit gibt es zu wenig spezialisierte Hilfeangebote für Mädchen und junge Frauen. (BIK 2021, S. 62f.)

[Zitat wird bei GD auch in Chat eingegeben]

**Nur nachfragen, wenn es sich ergibt bzw. für Verständnis bedeutsam:**

- Welche Frauen suchen zu Ihnen Kontakt? Welche Zielgruppen haben Sie im Blick [hier sind auch FK etc. mitgedacht]? Hat sich in den vergangenen Jahren die Zielgruppe Ihrer Angebote verändert? → Nachfragen, wenn nicht darauf eingegangen wurde: Inwieweit suchen auch Frauen in besonderen Lebenslagen zu Ihnen Kontakt – ich beziehe mich dabei insbesondere auf Frauen mit Migrationshintergrund, mit Fluchterfahrung, mit Behinderung(en), aus der L(G)BTIQ-Community und auf besonders schutzbedürftige Frauen (wie Schwangere, Mütter mit Kindern, Konsumierende toxischer Substanzen,

4

GD – allgemeiner Entwurf  
Fokus auf spez. Hilfseinr.

Projekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in BW“ /Stand: 07.10.2021

- Prostituierte, Frauen ohne Papiere, HIV-positive Personen, Obdachlose und ältere Menschen) – bzw. insgesamt auch auf Frauen in multiplen Problemlagen?
- Bei Polizei: Wie ist der Umgang mit Hochrisikofällen, d.h. Frauen, die ein besonders hohes Risiko haben erneut/wiederholt Opfer von Gewalt z.B. im häuslichen Kontext zu werden?
  - Gewaltambulanz: Im Auftrag von welchen Behörden führen Sie Beratungen, Untersuchungen und Behandlungen durch?
  - Aus welchen Gründen bzw. mit welchen Bedarfen suchen die Frauen bzw. weitere Personen(gruppen) zu Ihnen Kontakt? → ggfs. nachfragen nach Gewaltformen bzw. Viktimisierungsfolgen, die in Arbeit aufkommen (Check: Menschenhandel, Zwangsverheiratung)
  - Wie kommen die gewaltbetroffenen Frauen in der Regel zu Ihnen – haben sich diese selbst gemeldet oder wurden sie von anderen Stellen weitervermittelt? (Check: Selbstmelder\*innen vs. Weitervermittlung von anderen Stellen des Frauenunterstützungssystems)
  - Wie groß ist Ihr Einzugsgebiet?
  - Haben Sie Erfahrungen mit Fällen, in denen Kinder Mitbetroffene und/oder Zeug\*innen von Gewalt an Frauen waren? Wie gehen Sie mit solchen Fällen um? Alternativ: Gibt es auch Angebote für mitbetroffene Kinder oder Kinder als Zeug\*innen von Gewalt an Frauen? Falls ja, welche?
  - Wie würden Sie sagen, beurteilen Ihre Klient\*innen bzw. die Adressat\*innen/Nutzer\*innen Ihrer Angebote die Passung Ihrer Angebote/Maßnahmen?
  - Optionale Frage GD Polizei: Wie laufen die Maßnahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr und Krisenintervention ab?
  - Fragen zum Platzverweis?! Herausforderungen zur Um- und Durchsetzung von diesem?
  - Rolle von Täterarbeit? Spezifische Programme an Dienststellen/Polizeipräsidien?!
  - Um Einschätzung bitten: Bekanntheit der (anonymen) verfahrensabhängigen bzw. -unabhängigen Beweissicherung in Gewaltschutzambulanzen bzw. rechtsmedizin. Abteilungen von Kliniken (auch ohne Anzeige bei Polizei)

Nachfrage übergreifend: Mit Blick auf das Gesagte, hat sich was verändert? Falls ja, was?

5

GD – allgemeiner Entwurf  
Fokus auf spez. Hilfseinr.

Projekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in BW“ /Stand: 07.10.2021

- (II) Umsetzung der Vorgaben/Anforderungen der Istanbul-Konvention in entsprechenden Hilfsstruktur und Versorgungssituation bzw. -lage in Baden-Württemberg und etwaige Herausforderungen bei der Umsetzung mit Fokus auf die Bedarfsgerechtigkeit und Rahmenbedingungen für das organisationale Handeln

Ziel der Istanbul-Konvention ist es, für alle Frauen bedarfsgerechte/passgenaue Hilfe und Schutz vor Gewalt zu gewährleisten. Wie wird dieses Ziel in Baden-Württemberg verfolgt?

- Wo stehen wir Ihres Erachtens aktuell?
- Was macht für Sie eine sogenannte bedarfsgerechte Versorgung von gewaltbetroffenen Frauen in Baden-Württemberg aus? Wo gibt es (weiteren) Handlungsbedarf?

Nachfragen, wenn nicht explizit genannt:

- Wie bedarfsgerecht schätzen Sie das Angebot an xxx [muss je nach GD weiter spezifiziert werden] in Ihrer Region/Landkreis ein? → Evtl. nachfragen: Welche Zielgruppen von Frauen sind eventuell von dem Angebot ausgeschlossen bzw. bei welchen ist der Zugang erschwert? Was könnte hier verbessert werden? (Check: Niederschwellige Zugangsmöglichkeiten zu Unterstützungseinrichtungen)
- Wie schätzen Sie denn die Rahmenbedingungen, unter denen Organisationen arbeiten [diff. bei übergeordneten Akteur\*innen: Hilfsorganisationen, die in ihrer Region Unterstützung/Beratung für Frauen mit Gewalterfahrungen anbieten], ein? (Check: Öffnungszeiten, Umfang von Angeboten und Hilfen, Anzahl der Mitarbeiterinnen, Qualität von Beratung/Therapien, Erreichbarkeit der Angebote, Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel/zentral gelegen/barrierefrei, telefonische Erreichbarkeit, Öffnungszeiten)
- An welchen Punkten gelingt die Umsetzung des Istanbul Abkommens zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen in Baden-Württemberg besonders gut? Bzw. wo sehen Sie Herausforderungen oder Barrieren – wo gelingt es noch nicht so gut? → Übergang zum nä. Themenblock

6

GD – allgemeiner Entwurf  
Fokus auf spez. Hilfseinr.

Projekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in BW“ /Stand: 07.10.2021

Welche Schwierigkeiten ergeben sich in Ihrem Arbeitsalltag bzw. Tätigkeitsbereich in Hinblick auf den Schutz und die Unterstützung von Frauen vor bzw. bei Gewalt?

Nachfragen, wenn nicht explizit genannt:

- Was sind aus Ihrer Sicht Faktoren, die hinderlich in Ihrem Arbeitsfeld/**alternativ: in Ihrer Arbeit** für einen gelingenden Gewaltschutz sind? Was sind aus Ihrer Sicht auf der anderen Seite Aspekte, die hinderlich für die Adressat\*innen Ihrer Angebote sind?
- Ggfs. optional nachfragen: Zugangsbarrieren (Räumlichkeiten, Wahl des Beratungsortes, Erreichbarkeit des Standorts/Anreiseweg [mobilitätseingeschränkte Personen] → aufsuchende Arbeit möglich?, Kontaktaufnahme (auch kurzfristig?), Öffnungszeiten, Ansprechbarkeit der Fachkräfte)? Sprachbarrieren? Bedeutung von Diversitätssensibilität in der alltäglichen Arbeit?
- Welche Rolle spielt die Finanzierung? Mittel speziell für Qualitätssicherung und -entwicklung?
- Personelle Ausstattung (VZÄ)? Qualifikation der FK (auch in Hinblick auf interkulturelle Kompetenzen; Diversitätssensibilität) – Zusammensetzung des Teams?
- Was würden sie sich wünschen? Was würde den Arbeitsalltag leichter machen? Wie könnte die Reichweite der Angebote erhöht werden etc. (Check: Alles aufgreifen was als Herausforderung erwähnt wurde)

7

GD – allgemeiner Entwurf  
Fokus auf spez. Hilfseinr.

Projekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in BW“ /Stand: 07.10.2021

**(III) Konkretes Vorgehen bei der Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen / Optionaler Erzählimpuls für GD: Gewaltambulanz, FKH, Polizei**

Als Vertreter\*innen der xx [Platzhalter: Gewaltambulanz, FKH, Polizei] sind Sie in Ihrer Arbeit mit Fällen von Gewalt an Frauen bzw. Frauen, die Gewalt erfahren haben, konfrontiert. Denken Sie bitte an einen konkreten Fall von Gewalt gegenüber einer Frau. Und zwar an einen Fall, bei dem die Intervention besonders gut gelaufen ist. Bitte beschreiben Sie den Fall näher. Wie sah in dem beschriebenen Fall das konkrete Vorgehen aus? Was hat dabei geholfen, diesen Fall „erfolgreich“ zu machen?

Nachfragen, wenn nicht explizit genannt:

- Lassen sich aus Ihrer Sicht/Erfahrung Elemente erfolgreicher Intervention identifizieren? (Check: Nutzung von Handlungsleitfäden/Interventionsketten?)
- Hat sich in den vergangenen Jahren in Ihrem Tätigkeitsfeld etwas im Hinblick auf das Vorgehen bei Gewalt an Frauen verändert? Wenn ja, was war das?
- **Optional Polizei/FKH: Wie sah die Unterstützung von Kindern aus, die die Gewalt miterlebt haben?**
- **Speziell bei Polizei: Wie gehen Sie bei polizeilichen Einsätzen in Fällen von häuslicher Gewalt mit eventuell anwesenden Kindern um? (Check: Vermittlung von spezifischer Hilfe; Einschaltung weiterer Stellen [JA])**
- **Speziell für Polizei: Welche Maßnahmen ergreifen Sie zur Spuren-/Beweissicherung im Kontext von Partnerschaftsgewalt?**
- **Speziell für Polizei: Auf welche Netzwerk- bzw. Kooperationsstrukturen können Sie behördenintern bzw. auch -übergreifend beim Umgang mit häuslicher Gewalt zurückgreifen? (Check: Vorgehen im Kontext von sog. Hochrisikofällen [Fällen bei denen von Gefahr für Leib und Leben ausgegangen werden muss])**
- **Optional LAG Mädchenpolitik: Welche Angebote gibt es für (mit)betroffene Kinder im Kontext von häuslicher Gewalt?**
- **Optional Polizei/Gewaltambulanz: Gibt es einen „Handlungsplan“ zum Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen?**

Denken Sie nun bitte an einen anderen Fall, nämlich an einen, bei dem die Intervention aus Ihrer Sicht nicht so gut verlaufen ist. Was ist dabei nach Ihrer Meinung schlecht gelaufen? Was hätte ggfs. verbessert werden können?

8

GD – allgemeiner Entwurf  
Fokus auf spez. Hilfseinr.

Projekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in BW“ /Stand: 07.10.2021

**(IV) Aus- und Fortbildung zum Themenfeld „Gewalt gegen Frauen“**

Gibt es für Ihren Arbeitsbereich Aus- und Fortbildungen zum Thema häusliche/sexualisierte Gewalt an Frauen im Kontext der Istanbul-Konvention? Wie schätzen Sie die Qualität und Bedarfsangemessenheit dieser ein? Wie könnte das Angebot erweitert werden/was wäre Ihnen da wichtig?

Weiterführender Impuls:

- Wenn Sie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen initiieren würden, was wären aus Ihrer Sicht wichtige Elemente?
- [Optionale Nachfrage: Wie „gut“ geschult/ausgebildet fühlen Sie sich in Bezug auf Schutz- und Interventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, Partnerschaftsgewalt oder sexualisierter Gewalt? Ggfs. weitere Differenzierung: Beratung von Gewaltbetroffenen/mitbetroffene Kinder; Risikoanalyse und Einschätzung des Schutzbedarfs; Opferschutz/Opferrechte bei der Strafverfolgung; Intervention und Gefahrenabwehr; Umgangs- und Sorgerecht/Kinderschutz; Unterstützung bei digitaler Gewalt; Genitalverstümmelung; Menschenhandel; Zwangsverheiratung

**(V) Fall- bzw. aufgabenbezogene Kooperation/en und Vernetzungen**

Nun möchte ich mit Ihnen auf Ihre Einbindung, Kooperationsstrukturen bzw. Netzwerke im Kontext des Schutzes von Frauen vor Gewalt zusprechen kommen.

Welche Kooperationen gibt es bei Ihnen im Handlungsfeld? Mit welchen Akteur\*innen arbeiten Sie in Ihrem Handlungsfeld/Tätigkeitsbereich zusammen?

Nachfragen:

- [Check: Offizielle und inoffizielle (institutionelle) Kooperation/en und persönliche Kooperation]
- Wo gibt es evtl. Kooperationsbedarfe? Welche Wünsche haben Sie an Kooperationen innerhalb Ihres Arbeitsbereichs bzw. auch mit anderen Stellen? Was wäre hier aus Ihrer Sicht in Zukunft wichtig?

9

GD – allgemeiner Entwurf  
Fokus auf spez. Hilfseinr.

Projekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in BW“ /Stand: 07.10.2021

**(VI) Strukturen, Wünsche, Bedarfe auf Landesebene**

Ich möchte Sie nun bitten zu überlegen, welche Formen der Unterstützung Sie allgemein im Kontext der Umsetzung der Istanbul-Konvention benötigen.

- [Etwas warten und dann evtl. diesen Impuls eingeben: Was würden Sie machen, wenn Sie in der politischen Entscheidungsposition wären? / **Alternativ:** Welche Forderungen würden Sie für einen besseren Gewaltschutz an die Politik oder ggfs. an andere Entscheidungsträger stellen?]

Nachfragen:

- Wo zeigen sich Bedarfe/Unterstützungswünsche aufseiten der (gewaltbetroffenen) Frauen?
- Wie schätzen Sie den LAP BaWü ein in Ihrem Tätigkeitsbereich? Welche Rolle spielt die Landeskoordinierungsstelle, die beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration BaWü angesiedelt ist? Wie bewerten Sie die Entwicklung der letzten Jahre im Hilfesystem gegen Gewalt an Frauen in BaWü in den letzten Jahren (seit in Kraft treten der Istanbul-Konvention im Jahr 2018)?
- Wo sehen Sie spezifischen Handlungs- und Entwicklungsbedarf auf Landesebene? Wo würden Sie sich ggfs. Impulse für die Weiterentwicklung des Schutz- und Hilfesystems sehen?
- Gibt es Ihres Erachtens etwas, das Sie benötigen, damit Ihre Arbeit mit den gewaltbetroffenen Frauen „besser“ gelingen kann? Falls ja, was? Was würden Sie sich für die Zukunft wünschen? → ggfs. weiter explizieren: Was würde strukturell die Arbeit verbessern? Was würden Sie sich persönlich wünschen, was würde Ihre persönliche Arbeit erleichtern?
- Welche Forderungen würden Sie an die Gesellschaft stellen?

**Bedarfe – Blitzlicht | Abschlussrunde (10 Min.)**

**Ausklang**

- ➔ Was nehmen Sie von unserer Diskussion heute mit und was wollen Sie ggfs. „hierlassen“?

Vielen Dank!

10

## Schriftlicher Befragungsbogen für Landesressorts (Stakeholderanalyse)



### Schriftliche Befragung von Landesressorts in Baden-Württemberg

im Rahmen des Projekts „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg“

**Ressort:** Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.



Sehr geehrte Forschungsteilnehmende,

wir freuen uns sehr, dass Sie sich an unserem Forschungsprojekt beteiligen. Das Projekt „Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg“ wurde vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg in Auftrag gegeben. Weitere Informationen zum Projekt und zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Anschreiben bzw. den Informationen zum Datenschutz und Datenverarbeitung nach Art. 13 DS-GVO. Daneben finden sich Informationen zum Projekt auch auf der Projektwebsite unter: <https://www.sowi.uni-stuttgart.de/abteilungen/ses/forschung/evaluation-istanbul-konvention/>.

Im Folgenden möchten wir Ihnen gerne ein paar Fragen stellen zu:

- Zuständigkeiten
- Aktuelle Aktivitäten und Diskussionen zum Thema Gewaltschutz
- Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg
- Kooperationen
- Weiterentwicklungspotenziale bzw. Handlungsbedarfe

Alle Ihre Angaben im Befragungsbogen werden **streng vertraulich** behandelt. Die Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgen ohne die Darstellung von Personennamen und die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die Teilnahme an der Befragung ist **freiwillig**.

Für unsere Arbeit ist es wichtig, dass möglichst alle Fragen beantwortet werden.

Sie können den Befragungsbogen gerne **händisch oder digital** ausfüllen. Wenn Sie diesen digital ausfüllen möchten, laden Sie das Formular bitte für die korrekte Darstellung herunter, öffnen und bearbeiten Sie dieses mit MS Word oder einem vergleichbaren Programm (bitte nicht im Browser).

Wir danken Ihnen bereits an dieser Stelle für die Unterstützung und die Teilnahme an der Befragung!

## Zuständigkeiten

► Teil 1

## Teil 1: Zuständigkeiten

1.a Welche Aufgaben werden von Ihnen als Landesressort zum Schutz von Frauen vor Gewalt in Baden-Württemberg übernommen?

Für welche Maßnahmen und Angebote zum Schutz von Frauen vor Gewalt in Baden-Württemberg sind Sie als Landesressort rechtlich zuständig?

Welche Maßnahmen und Angebote zum Schutz von Frauen vor Gewalt in Baden-Württemberg übernimmt Ihr Landesressort freiwillig?

1.b Für welche Maßnahmen und Angebote zum Schutz von Frauen vor Gewalt in Baden-Württemberg sind Sie als Landesressort finanziell zuständig bzw. welche fördern Sie? Welche Ausgaben entrichten Sie für die jeweiligen Maßnahmen? Welche Maßnahmen und Angebote finanziert Ihr Landesressort freiwillig?  
**Bitte führen Sie diese differenziert nach Maßnahme/Angebot aus.**

**Aktuelle Aktivitäten und Diskussionen zum  
Gewaltschutz**

► **Teil 2**

► **Teil 2: Aktuelle Aktivitäten und Diskussionen zum Thema Gewaltschutz**

**2. Welche Initiativen und Aktivitäten gibt es aktuell im Kontext des Gewaltschutzes bei Frauen bzw. im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention in Ihrem Ministerium? Welche Initiativen und Aktivitäten sind diesbezüglich geplant?  
Siehe zu den rechtlichen Grundlagen auch Istanbul-Konvention im Anhang.**

**... in Bezug auf Art. 15 Istanbul-Konvention (Aus- und Fortbildung von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen)**

**... in Bezug auf Art. 16 Istanbul-Konvention (Vorbeugende Interventions- und Behandlungsprogramme)**

**... in Bezug auf Art. 23 Istanbul-Konvention (Schutzunterkünfte)**

**... in Bezug auf Art. 24 Istanbul-Konvention (Telefonberatung)**

**... in Bezug auf Art. 25 Istanbul-Konvention (Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt)**

**... in Bezug auf Art. 26 Istanbul-Konvention (Schutz und Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen, die Kinder sind)**

**... in Bezug auf Art. 45, 50, 51 und 53 Istanbul-Konvention (Sanktionen und Maßnahmen; Soforthilfe, Prävention und Schutz; Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement; Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnungen)**

**3. Auf welche Informationen greifen Sie als Entscheidungsgrundlage in Ihrem Ministerium im Hinblick auf die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der Istanbul-Konvention zurück?**

## ► Teil 3: Umsetzung der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg

4. Wo würden Sie sagen, stehen Sie in Ihrem Ministerium aktuell im Umsetzungsprozess von Maßnahmen entsprechend den Anforderungen der Istanbul-Konvention insgesamt?

Geben Sie den Umsetzungsstand je Maßnahme auf einer Skala von 0 bis 10 an, wobei 0 für „überhaupt nicht umgesetzt“ und 10 für „vollständige Erfüllung“ steht und erläutern Sie bitte kurz Ihre Einschätzung.

Wie weit sind Sie in Ihrem Ressort in Hinblick auf die Berücksichtigung diverser Zielgruppen?

Bitte führen Sie kurz aus, welche Zielgruppe(n) von Frauen Sie in Ihrem Ressort berücksichtigen.

Wie weit sind Sie in Ihrem Ressort in Hinblick auf die Berücksichtigung verschiedener Gewaltformen?

Wie weit sind Sie in Ihrem Ressort in Hinblick auf die Erreichbarkeit von/Zugang zu Maßnahmen?

Wie weit sind Sie in Ihrem Ressort in Hinblick auf die regionale Streuung von Maßnahmen?

Wie weit sind Sie in Ihrem Ressort in Hinblick auf die Passung zu(r) Zielgruppe(n) der Maßnahmen?

## Umsetzung der Istanbul-Konvention in BaWü

► Teil 3

5. Und wie weit sind Sie in Ihrem Ministerium aktuell in der Umsetzung von Maßnahmen entsprechend des Landesaktionsplans Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen aus dem Jahr 2014 insgesamt?  
Geben Sie den Umsetzungsstand je Maßnahme auf einer Skala von 0 bis 10 an, wobei 0 für „überhaupt nicht umgesetzt“ und 10 für „vollständige Erfüllung“ steht und erläutern Sie bitte kurz Ihre Einschätzung.

Wie weit sind Sie in Ihrem Ressort in Hinblick auf die Berücksichtigung diverser Zielgruppen?

Wie weit sind Sie in Ihrem Ressort in Hinblick auf die Berücksichtigung verschiedener Gewaltformen?

Wie weit sind Sie in Ihrem Ressort in Hinblick auf die Erreichbarkeit von/Zugang zu Maßnahmen?

Wie weit sind Sie in Ihrem Ressort in Hinblick auf die regionale Streuung von Maßnahmen?

Wie weit sind Sie in Ihrem Ressort in Hinblick auf die Passung zu(r) Zielgruppe(n) der Maßnahmen?

6. Welche Faktoren und Strukturen haben Sie als hilfreich empfunden bei der Umsetzung der Maßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Kontext der Istanbul-Konvention in Baden-Württemberg?

7. Welche Faktoren und Strukturen haben Sie als hilfreich empfunden bei der Umsetzung der Maßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich im Kontext des Landesaktionsplans Baden-Württemberg gegen Gewalt an Frauen?

## Umsetzung der Istanbul-Konvention in BaWü

## ► Teil 3

**B.a** Welche Entwicklungen sehen Sie im Hinblick auf den Gewaltschutz von Frauen in der Arbeit Ihres Ressorts seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention?

**B.b** Was sind bzw. waren diesbezüglich Herausforderungen?

## Kooperationen

## ► Teil 4

## » Teil 4: Kooperationen

9. Welche Kooperationen gibt es in Ihrem Landesressort im Kontext der Umsetzung der Istanbul-Konvention? Wie würden Sie die Zusammenarbeit beschreiben und bewerten?

⌨ (Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.) ⌨

10. Welche Kooperationen sind aus Ihrer Sicht besonders wichtig oder gewinnbringend für die Umsetzung der Istanbul-Konvention und warum?

⌨ (Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.) ⌨

11. Welche weiteren Kooperationen wären Ihres Erachtens zukünftig noch wichtig? Welche Kooperationen sollten Ihrer Meinung nach weiter ausgebaut oder vertieft werden? Was versprechen Sie sich von neuen bzw. intensiveren Kooperationsbeziehungen?

⌨ (Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.) ⌨

## Weiterentwicklungspotenziale und Handlungsbedarfe

## ► Teil 5

## » Teil 5: Weiterentwicklungspotenziale bzw. Handlungsbedarfe

12. Wo sehen Sie insgesamt Weiterentwicklungspotenziale für Ihr Landesressort im Kontext des Gewaltschutzes von Frauen in Baden-Württemberg?

☞ (Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.) ☞

13. Welche Maßnahmen oder Veränderungen wären gesamtgesellschaftlich außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs Ihres Ressorts noch wichtig im Hinblick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention?

☞ (Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.) ☞

14. Gibt es Themen, die das Ministerium im Kontext von Gewaltschutz von Frauen beschäftigen, die wir hier nicht aufgegriffen haben?

☞ (Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.) ☞

**Vielen Dank für Ihre Unterstützung!**



Bitte schicken Sie den ausgefüllten Bogen digital an die Projektzuständige:  
Marie-Theres Pooch, Email: [marie-theres.pooch@sowi.uni-stuttgart.de](mailto:marie-theres.pooch@sowi.uni-stuttgart.de).

Andernfalls können Sie uns den Bogen auch gerne postalisch zukommen lassen an folgende Adresse:

Universität Stuttgart, Institut für Sozialwissenschaften, Abteilung IV | z.Hd. Marie-Theres Pooch, Seidenstraße 36, 70174 Stuttgart



Wenn Sie Fragen zum Leitfaden haben, steht Ihnen Marie-Theres Pooch auch gerne telefonisch unter: 0711/685-81038 zur Verfügung.

## Online-Fragebogen (Stakeholderanalyse)

### Einführungsseite

\* Platzhalter für „Ihrer Stadt/Ihres Stadtkreis“ bzw. „Ihres Landkreis“ o.Ä. (je nach Angabe bei Frage 1)

Auf welcher Ebene sind sie als Gleichstellungs-/Frauenbeauftragte o.Ä. angesiedelt?

Landkreis

Stadt/Stadtkreis

### Teil A – Umsetzung der Istanbul-Konventionen

Wie beurteilen Sie die Möglichkeiten durch das spezialisierte Frauenunterstützungssystem\*es, Frauen die von Gewalt betroffen sind, zu unterstützen?



Sehr gut

Gut

Mittelmäßig

Schlecht

Sehr schlecht

Weiß ich nicht

**Ausfüllhinweis: spezialisiertes Frauenunterstützungssystem: Gesamtheit an spezialisierten Einrichtungen und Hilfsdiensten für von gewaltbetroffenen Frauen (z.B. Frauen- und Kinderschutzhäuser, Fachberatungsstellen).**

Was sind aus Ihrer Sicht Aspekte, die in Ihrem Arbeitsfeld förderlich für einen gelingenden Gewaltschutz sind?

Wie bedarfsgerecht schätzen Sie diese Maßnahmen/Angebote in insgesamt ein?



Bewertung der Umsetzung in Note von 1 bis 6

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	nicht vorhanden
Angebot von Fachberatungsstellen zu häuslicher Gewalt für Frauen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angebot von Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt für Frauen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angebot von Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt gegen Frauen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angebot zur anonymen, verfahrensunabhängigen Spurensicherung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Frauen- und Kinderschutzhäuser	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Speziell geschulte Sachbearbeitungen Häusliche Gewalt (Sb hG) in regionalen Polizeirevieren	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Ausfüllhinweise:** Interventionsstellen: Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen nach z.B. Wegweisung gewaltausübender Person durch Polizei. Gewaltambulanz/Angebote zur anonymen, verfahrensunabhängigen Beweissicherung: Angebote zur (gerichtsfesten) Beweissicherung nach z.B. sexualisierter Gewalt auch unabhängig von Anzeigerstattung bei Polizei.

### Filter: Bedarfsgerechtigkeit Fachberatungsstelle häusliche Gewalt

Wie schätzen Sie die folgenden Aspekte zur Umsetzung des Angebots von *Fachberatungsstellen zu häuslicher Gewalt für betroffene Frauen* in\* ein?



Bewertung in Noten von 1 bis 6

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	nicht vorhanden
Kapazität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wartezeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Barrierefreie Räumlichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
örtliche Erreichbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Notruf oder 24h-Erreichbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zugang für Frauen mit Behinderung (z.B. mit kognitiven, psychischen Beeinträchtigungen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zugang für Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung (z.B. Verfügbarkeit von Sprachmittler*innen/Dolmetschenden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Ausfüllhinweis:** zeitliche Erreichbarkeit: Gemeint ist hiermit die Erreichbarkeit und Verkehrszentralität.

### Filter: Bedarfsgerechtigkeit Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt

Wie schätzen Sie die folgenden Aspekte zur Umsetzung des Angebots von *Fachberatungsstellen zu sexualisierter Gewalt für betroffene Frauen* in\* ein?



Bewertung in Noten von 1 bis 6

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	nicht vorhanden
Kapazität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wartezeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Barrierefreie Räumlichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
örtliche Erreichbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Notruf oder 24h-Erreichbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zugang für Frauen mit Behinderung (z.B. mit kognitiven, psychischen Beeinträchtigungen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zugang für Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung (z.B. Verfügbarkeit von Sprachmittler*innen/Dolmetschenden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Ausfüllhinweis:** zeitliche Erreichbarkeit: Gemeint ist hiermit die Erreichbarkeit und Verkehrszentralität.

### Filter: Bedarfsgerechtigkeit Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt

Wie schätzen Sie die folgenden Aspekte zur Umsetzung des Angebots von *Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt gegen Frauen* in\* ein?



Bewertung in Noten von 1 bis 6

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	nicht vorhanden
Kapazität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wartezeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Barrierefreie Räumlichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
örtliche Erreichbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Notruf oder 24h-Erreichbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zugang für Frauen mit Behinderung (z.B. mit kognitiven, psychischen Beeinträchtigungen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zugang für Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung (z.B. Verfügbarkeit von Sprachmittler*innen/Dolmetschenden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Ausfüllhinweis:** örtliche Erreichbarkeit: Gemeint ist hiermit die Erreichbarkeit und Verkehrszentralität.

**Filter: Bedarfsgerechtigkeit anonyme, verfahrensunabhängige Spurensicherung**

Wie schätzen Sie die folgenden Aspekte zur Umsetzung des Angebots *zur anonymen, verfahrensunabhängigen Spurensicherung/Gewaltambulanz* in\*ein?



Bewertung in Noten von 1 bis 6

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	nicht vorhanden
Kapazität	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wartezeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Barrierefreie Räumlichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
örtliche Erreichbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Notruf oder 24h-Erreichbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zugang für Frauen mit Behinderung (z.B. mit kognitiven, psychischen Beeinträchtigungen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zugang für Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung (z.B. Verfügbarkeit von Sprachmittler*innen/Dolmetschenden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Ausfüllhinweis:** zeitliche Erreichbarkeit: Gemeint ist hiermit die Erreichbarkeit und Verkehrszentralität.

**Filter: Bedarfsgerechtigkeit Angebot von Frauen- und Kinderschutzhäusern**

Wie schätzen Sie die folgenden Aspekte zur Umsetzung des Angebots von Frauen- und Kinderschutzhäusern in\*ein?



Bewertung in Noten von 1 bis 6

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	nicht vorhanden
Kapazität/verfügbare Plätze	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Wartezeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Barrierefreie Räumlichkeiten	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
örtliche Erreichbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Notruf oder 24h-Erreichbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zugang für Frauen mit Behinderung (z.B. mit kognitiven, psychischen Beeinträchtigungen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Zugang für Frauen mit Flucht- und Migrationserfahrung (z.B. Verfügbarkeit von Sprachmittler*innen/Dolmetschenden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kreisübergreifende Aufnahme	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Kostenübernahme bei Inanspruchnahme von Frauenhausplätzen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Ausfüllhinweis:** zeitliche Erreichbarkeit: Gemeint ist hiermit die Erreichbarkeit und Verkehrszentralität.

**Filter: Bedarfsgerechtigkeit Angebot speziell geschulter Sachbearbeitungen Häusliche Gewalt (Sb hG) in regionalen Polizeirevieren**

Wie schätzen Sie die folgenden Aspekte zur Umsetzung des Angebots *speziell geschulter Sachbearbeitungen Häusliche Gewalt (Sb hG) in regionalen Polizeirevieren* in\*ein?



Bewertung in Noten von 1 bis 6

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	nicht vorhanden
Zeitliche Erreichbarkeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Verfügbarkeit von Sprachmittler*innen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Inklusion verschiedener Zielgruppen (beispielsweise durch Angebote in leichter Sprache, Verfügbarkeit von Sprachmittler*innen/Dolmetschenden)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Ausfüllhinweis:** zeitliche Erreichbarkeit: Gemeint ist hiermit die Erreichbarkeit und Verkehrszentralität.

Welche Unterstützungsangebote für Frauen im Kontext von Gewalt fehlen bei Ihnen am dringendsten?

Mehrfachantworten möglich.

- Frauennotruf bei sexualisierter Gewalt
- Fachberatungsstelle bei häuslicher Gewalt
- Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt
- Frauen- und Kinderschutzhaus
- Sonstige, und zwar:
- Nichts davon

## Teil B – Angebote für mitbetroffene Kinder

Gibt es in Angebote speziell für mitbetroffene Kinder oder sind diese geplant?

?

- Ja, gibt es.
- Nein, gibt es nicht, ist aber geplant.
- Nein, gibt es nicht.
- Weiß ich nicht.

**Ausfüllhinweis:** mitbetroffene Kinder: Kinder, die z.B. häusliche Gewalt zwischen ihren Eltern miterleben (d.h. mit anhören oder mit ansehen) und/oder in diesem Kontext selbst (indirekt) erfahren/erleiden.

### Filter: Angebote für mitbetroffene Kinder

Welche Angebote gibt es speziell für mitbetroffene Kinder von Gewalt in\*?

?

Mehrfachantworten möglich.

- Spezifische Fachberatungsstellen für Kinder
- Fachberatungsstellen mit spezifischen Angeboten für Kinder
- Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung
- Spezifische psychotherapeutische Angebote
- Andere Maßnahmen und zwar:
- Keine

**Ausfüllhinweis:** mitbetroffene Kinder: Kinder, die z.B. häusliche Gewalt zwischen ihren Eltern miterleben (d.h. mit anhören oder mit ansehen) und/oder in diesem Kontext selbst (indirekt) erfahren/erleiden.

### Filter: geplante Angebote für mitbetroffene Kinder

Welche Angebote speziell für mitbetroffene Kinder sind geplant?

?

Mehrfachantworten möglich.

- Spezifische Fachberatungsstellen für Kinder
- Fachberatungsstellen mit spezifischen Angeboten für Kinder
- Angebote der psychosozialen Prozessbegleitung
- Spezifische psychotherapeutische Angebote
- Andere Maßnahmen und zwar:
- Keine

**Ausfüllhinweis:** mitbetroffene Kinder: Kinder, die z.B. häusliche Gewalt zwischen ihren Eltern miterleben (d.h. mit anhören oder mit ansehen) und/oder in diesem Kontext selbst (indirekt) erfahren/erleiden.

Gibt es bei Ihnen vor Ort spezifische Verfahren, um häusliche Gewalt bei Umgangs- und Sorgerechtsregelungen zu berücksichtigen? (z.B. Kooperationsabsprachen beim Jugendamt, ggf. beim Familiengericht und weiteren Fallbeteiligten)

- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht

**Filter: spezifische Verfahren**

Welche Verfahren sind das?

Benennen Sie diese konkret.

**Teil C – Kooperation/ lokale Vernetzung**

Mit welchen der genannten Akteur\*innen kooperieren Sie in Bezug auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention und wie bewerten Sie die Zusammenarbeit in Schulnoten?

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend	keine Kooperation vorhanden
Gesundheitswesen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Polizei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
(Familien-)Gerichte/Justiz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Schule/Schulsozialarbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Andere kommunale Behörden (z.B. Jugendamt, Sozialamt)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstiges, und zwar:	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Welche Kooperationsformate gibt es zum Schutz und zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen in seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Jahr 2018?

Bitte denken Sie auch an fortlaufende Kooperationsformate, die bereits vor 2018 gestartet sind"

Mehrfachantworten möglich.

- Runde Tische
- Fallkonferenzen
- Überregionale/landesweite Netzwerke
- Sonstige, und zwar
- Weiß ich nicht

Bei welchen der genannten Maßnahmen haben Sie oder Ihre Verwaltungseinheit (Büro der Gleichstellungsbeauftragten/Frauenbeauftragten, Abteilung für Chancengleichheit u.Ä.) bei der Entwicklung oder Durchführung mit externen Stellen (z.B. Fachberatungsstellen o.Ä.) zusammengearbeitet? \*

Bitte denken Sie auch an fortlaufende Kooperationsformate, die bereits vor 2018 gestartet sind.

Mehrfachantworten möglich.

- Fortbildungen im Themenfeld „Gewalt gegen Frauen“ für Fachkräfte
- Umgang mit Frauen, die einem besonderen Risiko an häuslicher Gewalt ausgesetzt sind (Hochrisikofälle)
- Sonstige, und zwar
- Keine Zusammenarbeit mit externen Stellen.

Gibt es in per Beschluss eine Koordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention mit gesonderten Ressourcen?

- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht

## Teil D – Präventive Maßnahmen im Kontext von Gewalt an Frauen

Wurden in<sub>\*</sub> seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Jahr 2018 Fortbildungen zum Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen angeboten?

Bitte denken Sie auch an fortlaufende Fortbildungsangebote vor 2018.

- Ja
- Nein
- Weiß ich nicht

### Filter: Zielgruppe der Fortbildung

Wer war vorwiegend die Zielgruppe dieser Fortbildungen?

Mehrfachantworten möglich.

- Fachkräfte im Jugendamt/Allgemeinen Sozialen Dienst
- Fachkräfte im Gesundheitswesen
- Fachkräfte im Bildungsbereich (z.B. Kitas, Schule)
- Akteur\*innen der Justiz (z.B. Gerichte)
- Vertreter\*innen der Polizei

- Sonstige, und zwar

**Filter: Durchführung der Fortbildung**

Wer hat diese Fortbildungen durchgeführt?

Mehrfachantworten möglich.

 Fachberatungsstelle für gewaltbetroffene Frauen Behörde (z.B. Polizei, Jugendamt) Andere, und zwar: Weiß ich nicht

Welche Formen der öffentlichen Bewusstseinsbildung zu Gewalt gegen Frauen wurden bei Ihnen auf Ebene es seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Jahr 2018 genutzt?

Mehrfachantworten möglich.

 Fachveranstaltungen für Fachkräfte Informations- und Aufklärungskampagnen an Schulen Internetpräsenz von Gleichstellungsamt Printmedien (Flyer etc.) Andere, und zwar: KeineGibt es in\*spezifische Programme für (potentielle) Täter\*innen im Kontext von Gewalt an Frauen? ? Ja Nein, diese sind aber geplant Nein Weiß ich nicht

**Ausfüll-**  
**hinweis:** potentielle Täter\*innen: Damit sollen auch tatgeneigte Personen mitberücksichtigt werden, die noch kein Gewaltdelikt begangen haben oder diesbezüglich auffällig geworden sind, die sich aber in ihren Gedanken die Begehung einer Gewalttat vorstellen, sich dazu gedrängt fühlen oder im Dunkelfeld zu Täter\*innen wurden. Gemeint sind sowohl eigene Angebote der Kommune als auch Angebote, die im Auftrag und mit finanzieller Beteiligung der Stadt / Landkreises seitens der freien Träger vorgehalten werden.

**Filter: Zielgruppe Programme für Täter\*innen**

Welche Zielgruppen berücksichtigen diese Programme für Täter\*innen?



### Teil E – Unterstützungsbedarfe

Wie relevant ist der Gewaltschutz von Frauen insgesamt in\*?

- Ist ein zentrales Thema
- Ist ein wichtiges Thema neben anderen
- Spielt eine geringe Rolle
- Spielt gar keine Rolle

Wo sehen Sie Handlungs- und Entwicklungsbedarf auf Landesebene (Baden-Württemberg)?



	kein Bedarf					großer Bedarf
Angebote zur Unterstützung von mitbetroffenen Kindern	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angebote zur Täter*innenarbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen (z.B. an Schulen)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Öffentlichkeitsarbeit	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vernetzung/Koordinierung auf Landesebene	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Vernetzung/Koordinierung lokal bzw. regional	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Fallbezogene Kooperation	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angebote für gewaltbetroffene Frauen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angebote für gewaltbetroffene Männer	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Polizeiliche Krisenintervention	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Angebote zur vertraulichen, verfahrensunabhängigen Spurensicherung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Studien zu Prävalenz von Gewalt an Frauen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sonstige, und zwar <input type="text"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

**Ausfüllhinweis:** Präventionsangebote: Maßnahmen, die über Gewalt an Frauen/Mädchen informieren, dafür sensibilisieren und letztlich Gewalt vorbeugen /verhindern soll.

In welchen Bereichen sehen Sie bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf kommunaler Ebene Bedarf?

Bitte ordnen Sie die für Sie passenden Angaben in der Reihenfolge vom größtem zum kleinsten Bedarf an.

- Koordinierungsstelle auf kommunaler Ebene
- Koordinierungsstelle auf Landesebene
- Gesetzliche Klärung der Zuständigkeit zwischen Land und Kommune
- Fachliche Standards in der Arbeit mit Betroffenen
- Fortbildung/Informationsveranstaltungen
- Informationsmaterial für die Öffentlichkeitsarbeit
- Finanzielle Ressourcen für Personal
- Finanzielle Ressourcen für Fortbildungen, Projekte u.Ä.
- Räumlichkeiten/Infrastruktur
- Keine



**Filter: Projektbezeichnung**

Welche/s Projekt/e würden Sie sich wünschen?

Bezeichnung des/der Projekte/s

**Zielgruppe des Projekts**

Welche/s Projekt/e würden Sie sich wünschen?

Zielgruppe/n des/der Projekte/s

**Filter: Fördergeber**

Welche/s Projekt/e würden Sie sich wünschen?

Fördergeber des/der Projekte/s

## Teil F – Allgemeine Daten/ Strukturdaten

Wie viele Einwohner\*innen fallen in Ihren Zuständigkeitsbereich?

- bis 50.000 Einwohner\*innen
- über 50.000 bis 250.000 Einwohner\*innen
- über 250.000 Einwohner\*innen

In welchem Regierungspräsidium befindet sich ?

- Stuttgart
- Freiburg
- Karlsruhe
- Tübingen

Bitte geben Sie an, wie lange Sie bereits in Ihrer Stelle/Funktion tätig sind?

- 0 bis 2 Jahre
- 3 bis 5 Jahre
- 6 bis 10 Jahre
- länger als 10 Jahre

Hier können Sie noch Anmerkungen zum Thema oder zum Fragebogen machen, wenn noch etwas offengeblieben sein sollte.